



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Handel, Gewerbe u. Industrie

383/ME

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 714 27 18
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Geschäftszahl 32.830/65-III/A/2/99
BMUJF GZ 4121/34-I/1/99

Mag. Georg Abdank/5833

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein
Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA)
geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994
geändert wird;
Begutachtungsverfahren

A. Labuda

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Beilage A) samt Vorblatt, Erläuterungen sowie Textgegenüberstellung (Beilagen B bis D), den Entwurf einer B-VG-Novelle sowie eine Ausfertigung des Aussendungsschreibens zur gefälligen Kenntnisnahme.

Wien, am 28. April 1999
Für den Bundesminister:
Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A. Labuda



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl: 32.830/65-III/A/2/99
 BMUJF GZ 4121/34-I/1/99

Mag. Georg Abdank/5833

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein
 Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA)
 geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994
 geändert wird;
 Begutachtungsverfahren

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

An das/den/die

1. Präsidium des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt
3. Bundeskanzleramt – Kabinett des Vizekanzlers
4. Bundeskanzleramt – Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz
5. Bundeskanzleramt – Büro des Herrn Staatssekretärs Dr. Wittmann
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. Bundeskanzleramt – Sektion I/5
8. Bundeskanzleramt – Sektion II
9. Bundeskanzleramt – Sektion IV
10. Bundeskanzleramt – Sektion VII/1
11. Bundeskanzleramt – Sektion VII/2
12. Bundeskanzleramt – Referat VII/2a
13. Bundeskanzleramt – Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates
14. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
 Büro von Staatssekretärin Dr. Ferrero-Waldner
15. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
16. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
17. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
18. Bundesministerium für Finanzen
19. Bundesministerium für Inneres
20. Bundesministerium für Justiz
21. Bundesministerium für Landesverteidigung
22. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
23. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
24. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
25. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr – Verwaltungsbereich Verkehr
26. Rechnungshof
27. Volksanwaltschaft
28. Finanzprokuratur
29. Österreichische Statistische Zentralamt
30. Büro des Datenschutzrates
31. Verbindungsstelle der Bundesländer
32. Ämter der Landesregierungen

33. Wirtschaftskammer Österreich
34. Wirtschaftskammern der Länder
35. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
36. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
37. Österreichischen Gewerkschaftsbund
38. Österreichischen Städtebund
39. Österreichischen Gemeindebund
40. Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
41. Österreichischen Landarbeiterkammertag
42. Vereinigung der Österreichischen Industrie
43. Österreichische Normungsinstitut
44. Verein für Konsumenteninformation
45. Österreichischen Gewerbeverein
46. Umweltbundesamt
47. Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate
48. Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
49. Umweldachverband ÖGNU (Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz)
50. Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik der Montanuniversität Leoben
51. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
52. Österreichische Notariatskammer
53. Kammer der Wirtschaftstrehänder
54. Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten
55. Österreichische Ärztekammer
56. Österreichische Apothekerkammer
57. Österreichische Patentanwaltskammer
58. Österreichische Nationalbank
59. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
60. Handelsverband
61. Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
62. Institut für Europarecht
63. Forschungsinstitut für Europarecht
64. Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
65. Zentrum für Europäisches Recht – Neue Universität
66. ARGE Daten
67. Österreichischen Verein für Gesetzgebungslehre
68. Rat für Wissenschaft und Forschung
69. Österreichische Rektorenkonferenz
70. Staatssekretär Dr. Wolfgang Ruttensdorfer
71. Bundes-Ingenieurkammer
72. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Lärmbekämpfung
73. Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen
74. ÖKO-Büro
75. Umweltschutzanwaltschaft Kärnten
76. Umweltschutzanwaltschaft NÖ
77. Umweltschutzanwaltschaft OÖ
78. Umweltschutzanwaltschaft Salzburg
79. Umweltschutzanwaltschaft Steiermark
80. Umweltschutzanwaltschaft Tirol
81. Umweltschutzanwaltschaft Wien
82. Landschaftsschutzanwaltschaft Vorarlberg

83. Österreichischen Bundesverband der MediatorInnen

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermitteln in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Beilage A) samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung (Beilagen B bis D) sowie den Entwurf einer B-VG-Novelle samt Erläuterungen (Beilage E).

Der UGBA-Entwurf basiert auf dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Schreiben vom 31. Juli 1998, ZI. 15.875/80-Pr/7/98, dem Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem der Schutz der Umwelt vor Auswirkungen von Betriebsanlagen geregelt wird (Betriebsanlagengesetz) samt Begleitgesetz.

Im Zuge der Auswertung des Begutachtungsverfahrens wurde der Entwurf im Sinne der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft grundlegend überarbeitet

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf trägt der Einigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ebenso Rechnung, wie den Verhandlungen mit den anderen berührten Ressorts, den Bundesländern, dem Städtebund, dem Gemeindebund und den Sozialpartnern.

Es wird ersucht, zu den gegenständlichen Gesetzentwürfen bis spätestens 28. Mai 1999 Stellung zu nehmen. Eine Fristerstreckung zur Abgabe einer einschlägigen Stellungnahme ist ausnahmslos ausgeschlossen, da die gegenständlichen Gesetzentwürfe noch in der laufenden Legislaturperiode vom Nationalrat beschlossen werden soll. Sollte bis zum 28. Mai 1999 keine Stellungnahme eingelangt sein, so darf angenommen werden, dass die vorliegenden Entwürfe keinen Anlass zu do. Bemerkungen geben.

In diesem Zusammenhang wird gebeten, die Stellungnahmen sowohl dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten – Sektion III (e-mail-Adresse: BRIGITTE.WICHL @ BMWA.GV.AT) als auch dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie – Abteilung I/1 (e-mail-Adresse: EVA-MARIA.KRENDL @ BMU.GV.AT) möglichst per e-mail zu übermitteln.

25 Exemplare der Gesetzentwürfe samt Erläuterungen erhält das Präsidium des Nationalrates. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Gleichschriften der do. Stellungnahme ebenfalls dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und hievon das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verständigen.

Zu den wesentlichen Zielen und Inhalten des vorliegenden UGBA-Entwurfes darf auf die diesbezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (Beilage C) verwiesen werden.

Die Auswirkungen des vorgeschlagenen Bundesgesetzes auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich gemäß Ministerratsbeschluss 82/57 lassen sich wie folgt darstellen:

1. Auswirkungen auf die Beschäftigung in den direkt bzw. indirekt betroffenen Betrieben bzw. Branchen

Mit dem Umweltgesetz für Betriebsanlagen sollen einheitliche Rahmenbedingungen für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Betriebsanlagen geschaffen und die Zuständigkeit einer einheitlichen Anlagenbehörde festgelegt werden: eine Behörde, ein Verfahren, ein Bescheid. Für alle Beteiligten sollen damit die Verwaltungsabläufe so einfach und durchschaubar wie möglich gestaltet werden.

Erstmals wird die Kategorie der „genehmigungsfreien“ Betriebsanlagen eingeführt, und einfachere und rasche Genehmigungsverfahren sollen die Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort erhöhen.

Im Interesse der Standortsicherung soll der Wirtschaft – wie im nationalen Aktionsplan für Beschäftigung vorgesehen – eine rasche und kalkulierbare behördliche Abwicklung von Investitionsprojekten geboten werden.

Ausgehend von der durch das Umweltgesetz für Betriebsanlagen beabsichtigten wesentlichen Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich ist mit Firmenneugründungen und somit auch mit einem positiven Beschäftigungseffekt zu rechnen.

Das geplante Umweltgesetz für Betriebsanlagen dient auch der Umsetzung der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung („IPPC-Richtlinie“), der Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen („Seveso II – Richtlinie“) sowie der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten („UVP-Änderungsrichtlinie“). Auf Grund dieser EU-rechtlichen Vorgaben ist teilweise mit einem höheren Prüf- und Untersuchungsaufwand, andererseits auch mit einem höheren Kontrollaufwand zu rechnen. Positive Beschäftigungsauswirkungen für Planungsbüros, autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder entsprechend befugte Gewerbetreibende sind daher zu erwarten.

2. Allfällige administrative, preis- und kostenmäßige Be- oder Entlastungen für Unternehmen, Kunden, Bürger und bzw. oder Verwaltungsbehörden (Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen)

Künftig ist für eine Betriebsanlage grundsätzlich nur eine Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung inkludiert alle nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen, wobei die jeweiligen Schutzvorschriften (Arbeitnehmerschutzrecht, in zahlreichen Bereichen Wasserrecht, Naturschutzrecht, Baurecht ua.) mitanzuwenden sind.

Bei Anlagenänderungen, die zwei Drittel der Genehmigungsfälle ausmachen, ist vor allem folgende unbürokratische Abwicklung vorgesehen: Künftig wird für Anlagenänderungen, die keinen oder einen positiven Einfluss auf die Emissionen der Betriebsanlage haben, lediglich eine Anzeige notwendig sein.

Einerseits werden die Unternehmer durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Deregulierungsmaßnahmen mit administrativen, preis- und kostenmäßigen Entlastungen zu rechnen

haben. Andererseits ist auf Grund der Umsetzung der unter Punkt 1 genannten Richtlinien, die dem Konzept des gesamtheitlichen Umweltschutzes Rechnung tragen und nicht zuletzt eine erhebliche Ausweitung der Kontrollpflichten mit sich bringen, eine Belastung der Unternehmer zu erwarten. Dem gegenüber stehen Kosteneinsparungen für die Sanierungen allfälliger Umweltschäden (zB Fischerdeponie).

Künftig werden weniger Betriebsanlagengenehmigungen erforderlich sein; die durch die Verringerung der Verfahren zu erwartende Entlastung der Behörden wird etwa durch die zu erwartende Belastung der Behörden durch die künftig vorzunehmende Überprüfung der Einhaltung von Betreiberpflichten sowie durch die Verschärfung der übrigen Kontrollregelungen ausgeglichen werden.

3. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich und regionale (eingrenzbar) (Sonder)auswirkungen, allfällige Barrieren für expandierende bzw. neu zu gründende Unternehmen:

Die geplanten Deregulierungsmaßnahmen haben sicherlich positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich; was die mit der Umsetzung der unter Punkt 1 genannten Richtlinien zu erwartenden Belastungen betrifft, so sind diese europarechtlich vorgegeben und somit im europäischen Bereich wettbewerbsneutral.

4. Budgetäre Auswirkungen:

Die unter Punkt 2 dargestellten mit der Umsetzung der unter Punkt 1 genannten EU-Richtlinien zu erwartenden Mehrbelastungen sind europarechtlich geboten.

Die vorgesehene Verfahrenskonzentration und die Erhöhung der Kontrollpflichten werden einen Mehraufwand erfordern, der durch die Einsparung anderer Verfahren und eine deutliche Verringerung genehmigungspflichtiger Anlagen ausgeglichen wird.

Es wird ersucht, zu den oben angeführten Auswirkungen möglichst präzise Stellung zu nehmen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfes darf auf die obigen Ausführungen bzw. auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (Beilage C) verwiesen werden.


Für bereits zur Verfügung gestellte Stellungnahmen zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben wird gedankt und um Verständnis ersucht, dass in Folge der knappen zur Verfügung stehenden Zeit noch nicht alle Anregungen, Vorschläge und Verbesserungsmöglichkeiten Eingang in den vorliegenden Gesetzestext gefunden haben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bereits vorliegenden Stellungnahmen im Rahmen der Auswertung des Ergebnisses des allgemeinen Begutachtungsverfahrens so weit möglich berücksichtigt werden.

Wien, am 28. April 1999

Für den Bundesminister:
Koprivnikar

Für den Bundesminister:
Streeruwitz

F.d.R.d.A.:



Stand: 28.4.1999

Bundesgesetz, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. HAUPTSTÜCK

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für Betriebsanlagen zur Verbesserung der Bedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung. Dabei ist ausgewogen auf den Schutz von Mensch und Umwelt und die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Bedacht zu nehmen.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, für Betriebsanlagen (gewerbliche Betriebsanlagen im Sinne des § 3 Z 2, sonstige Anlagen im Sinne des § 3 Z 5 und die in Z 189 des Anhanges 1 genannten Anlagen) sowie für mobile Betriebseinrichtungen (§ 3 Z 3).

(2) Für sonstige Anlagen (§ 3 Z 5) gilt dieses Bundesgesetz hinsichtlich seiner Regelungen über die Betreiberpflichten (§ 7), die behördliche Überwachung (§ 26), die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (§ 27), die Gefahrenabwehr (§ 30) und, sofern es sich um der dritten oder vierten Spalte des Anhanges 1 unterliegende oder in einer Verordnung nach § 5 Abs. 3 oder 4 bezeichnete Anlagen handelt, der 1. oder 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bzw. ist:

1. „Belastungen der Umwelt“: jedenfalls solche nachteiligen Einwirkungen, die geeignet sind, insbesondere den Boden, die Gewässer, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen;
2. „gewerbliche Betriebsanlage“: jede örtlich gebundene Einrichtung, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 in Verbindung mit den §§ 2 und 4 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194) regelmäßig zu dienen bestimmt ist;

Stand: 28.4.1999

2

3. „mobile Betriebseinrichtung“: jede örtlich nicht gebundene Einrichtung, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 in Verbindung mit den §§ 2 und 4 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194) regelmäßig zu dienen bestimmt ist und deren Einwirkungen auf Mensch und Umwelt mit denen einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage, die der gleichen gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist, vergleichbar sind;
4. „Nachbarn“: Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Dies gilt auch für Personen, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen.
5. „sonstige Anlage“: eine Anlage, die nach Art und Umfang einer gewerblichen Betriebsanlage entspricht, aber deswegen keine gewerbliche Betriebsanlage ist, weil die in ihr ausgeübte Tätigkeit nicht in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, betrieben wird. Nicht als sonstige Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer sowie kommunale Wasserversorgungsanlagen, die vom Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, erfasst sind.

Stand der Technik

§ 4. (1) Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen oder Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(2) Bei Anwendung oder Festlegung des Standes der Technik ist darauf zu achten, dass die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen gegeben ist.

(3) Für Wasserbenutzungen, Maßnahmen, Einwirkungen und Anlagen, für die der Stand der Technik nach dem WRG 1959 festgelegt ist oder wird, ist dieser maßgebend.

Zuordnung von Betriebsanlagen

§ 5. (1) Die in der Spalte 1 des Anhanges 1 zu diesem Bundesgesetz genannten Arten von Betriebsanlagen sind nach Maßgabe des § 19 dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Verordnung jene Arten von Betriebsanlagen als dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegend zu bezeichnen, von denen solche Emissionen auf Mensch und Umwelt ausgehen, die nach Art und Ausmaß mit den von den in Spalte 1 des Anhanges 1 zu diesem Bundesgesetz genannten Betriebsanlagen ausgehenden Emissionen vergleichbar sind; in dieser Verordnung sind auch jene in Spalte 1 des Anhanges 1 zu diesem Bundesgesetz genannten oder mit Verordnung als dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegend bezeichneten Arten von Betriebsanlagen als nicht mehr dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegend zu bezeichnen, für die die im zweiten Satz genannten Kriterien nicht mehr zutreffen.

Stand: 28.4.1999

3

(2) Die in der Spalte 2 des Anhanges 1 zu diesem Bundesgesetz genannten Arten von Betriebsanlagen sind dem ordentlichen Genehmigungsverfahren (§ 13) zu unterziehen. Sofern eine solche Betriebsanlage ihren Standort in einem Gebiet hat, das nach den für die Widmung der Liegenschaft maßgebenden Rechtsvorschriften überwiegend oder ausschließlich gewerblichen Tätigkeiten dient und in dem nach diesen Vorschriften das Errichten und Betreiben bzw. Ändern der Betriebsanlage zulässig ist und es sich nicht um eine dem Abs. 5 unterliegende Betriebsanlage handelt oder in Spalte 2 des Anhanges 1 ausdrücklich anderes vorgesehen ist, so ist diese Betriebsanlage dem vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19) zu unterziehen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Verordnung jene Arten von Betriebsanlagen als dem ordentlichen Genehmigungsverfahren unterliegend zu bezeichnen, von denen solche Emissionen auf Mensch und Umwelt ausgehen, die nach Art und Ausmaß mit den von den in der Spalte 2 des Anhanges 1 zu diesem Bundesgesetz genannten Betriebsanlagen ausgehenden Emissionen vergleichbar sind; in dieser Verordnung sind auch jene in Spalte 2 des Anhanges 1 zu diesem Bundesgesetz genannten oder mit Verordnung als dem ordentlichen Genehmigungsverfahren unterliegend bezeichneten Arten von Betriebsanlagen als nicht mehr dem ordentlichen Genehmigungsverfahren unterliegend zu bezeichnen, für die die im zweiten Satz genannten Kriterien nicht mehr zutreffen.

(3) Die in der Spalte 3 des Anhanges 1 zu diesem Bundesgesetz genannten Arten von Betriebsanlagen unterliegen dem 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie haben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung in Anpassung an Änderungen der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung jene Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die dem 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes unterliegen oder nicht mehr unterliegen.

(4) Die in der Spalte 4 des Anhanges 1 zu diesem Bundesgesetz genannten Arten von Betriebsanlagen unterliegen dem 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung in Anpassung an Änderungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten jene Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die dem 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes unterliegen oder nicht mehr unterliegen.

(5) Betriebsanlagen, in denen im Anhang 2 zu diesem Bundesgesetz genannte gefährliche Stoffe mindestens in einer Mengenschwelle gemäß § 57 Abs. 2 vorhanden sind, unterliegen dem 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Verordnung in Anpassung an Änderungen der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen und in Anpassung an Änderungen des UN-ECE-Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen („Helsinki-Konvention“), BGBl. III Nr. xxx, jene gefährlichen Stoffe und deren Mengenschwellen zu bezeichnen, deren Vorhandensein in der Betriebsanlage die Anwendung der §§ 57 bis 61 auslöst oder nicht mehr auslöst.

(6) Die Betriebsanlagen, die weder im Anhang 1 zu diesem Bundesgesetz noch in einer Verordnung nach den Abs. 1 bis 4 als einem bestimmten Genehmigungsverfahren unterliegend genannt sind, noch nach § 7 Abs. 3 genehmigt sind, sind nach diesem Bundesgesetz genehmigungsfrei.

Generelle Standards

§ 6. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung die nach dem Stand der Technik (§ 4) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zum Schutz der im § 13 umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der

Stand: 28.4.1999

4

Umwelt (§ 3 Z 1) erforderlichen näheren Vorschriften über das zulässige Ausmaß der Emissionen, die Ausstattung, die Betriebsweise, die Bauart und die Überwachung von Betriebsanlagen oder Betriebsanlagenteilen zu erlassen. Für Betriebsanlagen oder Betriebsanlagenteile, die dem 2. Hauptstück unterliegen, können solche Vorschriften auch zum Schutz der im betreffenden Abschnitt des 2. Hauptstückes zusätzlich genannten Interessen erlassen werden.

(2) In Verordnungen gemäß Abs. 1 sind für bereits bestehende Betriebsanlagen oder Betriebsanlagenteile abweichende Bestimmungen oder Ausnahmen von den nicht unter den nächsten Satz fallenden Verordnungsbestimmungen festzulegen, wenn sie nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften wegen der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand zur Erfüllung der betreffenden Verordnungsbestimmungen und dem dadurch erreichbaren Nutzen für die zu schützenden Interessen sachlich gerechtfertigt sind. Betreffen Verordnungsbestimmungen solche Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der im § 13 Abs.1 Z 1 genannten Personen, wie sie ohne Regelung in der Verordnung mit Bescheid gemäß § 28 vorgeschrieben werden müssten, so dürfen in der Verordnung keine von diesen entsprechend zu bezeichnenden Verordnungsbestimmungen abweichenden Anforderungen festgelegt werden. Weiters kann die Verordnung vorsehen, dass Inhaber von Betriebsanlagen an Stelle der Erfüllung der Anforderungen nach dem ersten Satz die Emissionen nach Maßgabe eines betrieblichen Reduktionsplans verringern dürfen und dass dieser Reduktionsplan der bescheidmäßigen Genehmigung durch die Behörde bedarf; wenn der Reduktionsplan erfüllt ist, muss die gleiche Emissionsreduktion erreicht sein wie bei der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen der Verordnung. In der Verordnung können auch nähere Anforderungen an die Reduktionspläne sowie darüber, wie der Inhaber der Betriebsanlage die Erfüllung der vorgeschriebenen Reduktionspläne nachzuweisen hat, festgelegt werden.

(3) Von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 abweichende Maßnahmen dürfen im Genehmigungsbescheid oder mit gesondertem Bescheid von Amts wegen aufgetragen oder auf Antrag zugelassen werden, wenn damit der gleiche Schutz erreicht wird. Abweichungen von einer Verordnung gemäß Abs.1 dürfen auf Antrag mit Bescheid ferner zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen, wie Einrichtungen, Verfahren oder Betriebsweisen, sichergestellt ist, dass der gleiche Schutz erreicht ist, wie er bei Einhaltung einer Verordnung nach Abs. 1 ohne solche Maßnahmen zu erwarten ist.

(4) Wird im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 der mit dieser Verordnung angestrebte Schutz nicht gewährleistet, so sind zur Erreichung dieses Schutzes auch über die Bestimmungen der Verordnung hinausgehende Auflagen im Genehmigungsbescheid oder mit gesondertem Bescheid von Amts wegen vorzuschreiben.

(5) Für die Erfüllung der nicht unter Abs. 2 zweiter Satz fallenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 darf auf Antrag mit Bescheid eine angemessene, höchstens fünf Jahre betragende Frist eingeräumt werden, wenn die Erfüllung der Verordnungsbestimmungen für den Inhaber der Betriebsanlage erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist und EU-Recht der Fristeinräumung nicht entgegensteht.

(6) Verordnungen gemäß Abs. 1 bedürfen des Einvernehmens des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Betreiberpflichten

§ 7. (1) Genehmigungsfreie Betriebsanlagen sind nach Maßgabe einer Verordnung nach Abs. 2 so zu errichten, zu betreiben oder zu ändern, dass

1. die Gesundheit des Inhabers der Betriebsanlage, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn und der Personen, die die Betriebsanlage der Art des Betriebs gemäß aufsuchen, nicht gefährdet wird;

Stand: 28.4.1999

5

2. dingliche Rechte von Nachbarn nicht gefährdet werden;
3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung, Verkehr oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden;
4. erhebliche Belastungen der Umwelt vermieden werden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung nähere Anforderungen für die Betreiberpflichten nach Abs. 1 festzulegen, insbesondere zur Beurteilung der nach Art der Betriebsanlage typischen Emissionen und Belastungen, wie sie bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Basis der Gewerbeordnung 1994 maßgebend waren.

(3) Für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung einer genehmigungsfreien Anlage ist auf Antrag des Projektwerbers oder Inhabers ein vereinfachtes Verfahren (§ 19) durchzuführen.

Feststellungsbescheide

§ 8. Soweit nach § 43 Abs. 6 nicht anderes bestimmt ist, hat die Behörde in Zweifelsfällen, innerhalb von vier Wochen von Amts wegen oder auf Antrag des Genehmigungswerbers oder Anlageninhabers mit Bescheid festzustellen:

1. ob eine Betriebsanlage in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt;
2. ob für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung einer Betriebsanlage eine Genehmigungspflicht nach diesem Bundesgesetz besteht;
3. welchem Genehmigungsverfahren die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung einer Betriebsanlage zuzuordnen ist;
4. welcher Abschnitt dieses Bundesgesetzes auf die Betriebsanlage anzuwenden ist.

Parteien und Beteiligte

§ 9. (1) Im ordentlichen Genehmigungsverfahren sind Parteien:

1. Nachbarn, soweit ihre nach § 13 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 2 und 3 geschützten Interessen berührt sein können;
2. andere Personen und Organe, soweit ihnen nach den mitanzuwendenden Vorschriften (§ 14 und § 43 Abs. 2) Parteistellung zukommt;
3. die Standortgemeinde, soweit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die baubehördliche Bewilligung miterteilt wird, zum Schutz der nach den Bauordnungen geltenden öffentlichen Interessen.

(2) Im Verfahren zur Genehmigung des vorläufigen Betriebs (§ 16) und im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19) sind nur jene Personen und Organe Parteien, denen nach den mitanzuwendenden Vorschriften (§ 14) Parteistellung zukommt.

(3) Im Verfahren über die Anordnung nachträglicher Auflagen (§ 28 Abs. 1 bis 3), im Verfahren zur Genehmigung eines Sanierungskonzeptes (§ 28 Abs. 4 und 5) sowie im Verfahren über nachträgliche Konsensänderungen (§ 28 Abs. 6) sind Nachbarn Parteien, soweit ihre nach § 13 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 2 und 3 geschützten Interessen berührt sein können.

(4) Der Genehmigungswerber und der Anlageninhaber sind in allen ihr Projekt oder ihre Anlage betreffenden Verfahren Parteien.

Stand: 28.4.1999

6

(5) Die Parteistellung des Arbeitsinspektorates in Angelegenheiten, die den Arbeitnehmerschutz betreffen, bleibt unberührt.

Dingliche Wirkung

§ 10. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Betriebsanlage oder der mobilen Betriebs-einrichtung wird die Wirksamkeit von Genehmigungen, Zulassungen, Bestätigungen, Feststellungen, Anzeigen, Verfügungen, Aufträgen sowie Anordnungen nicht berührt.

2. Abschnitt: Genehmigungsrecht

Genehmigungsantrag

§ 11. (1) Genehmigungspflichtige Betriebsanlagen dürfen unbeschadet der Bestimmung des § 16 erst nach Genehmigung durch die Behörde errichtet oder betrieben werden.

(2) Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. in vierfacher Ausfertigung
 - a) eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen,
 - b) die erforderlichen Pläne und Skizzen,
 - c) eine Beschreibung der beim Betrieb zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept)
2. in einfacher Ausfertigung
 - a) nicht unter Z 1 fallende, für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Betriebsanlage im Ermittlungsverfahren erforderliche technische Unterlagen, sofern es sich nicht um ein Ansuchen betreffend die Genehmigung eines Gasflächen-versorgungsleitungsnetzes oder eines Fernwärmeleitungsnetzes handelt, die sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchstand ergebenden Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstücks und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke; wenn diese Eigentümer Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 – WEG 1975, BGBl. Nr. 417, sind, die Namen und Anschriften des jeweiligen Verwalters (§ 17 WEG 1975), sowie,
 - b)
3. sofern gemäß § 14 andere Vorschriften des Bundes oder der Länder anzuwenden sind, zusätzlich die nach diesen Vorschriften erforderlichen Unterlagen.

(3) Abs. 2 Z 1 lit. c gilt nicht für Betriebsanlagen, deren Abfälle nach Art und Menge mit denen privater Haushalte vergleichbar sind.

(4) Projektunterlagen, die nach Auffassung des Genehmigungswerbers Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind vom Genehmigungswerber als solche zu kennzeichnen.

(5) Sind gemäß § 14 Vorschriften des WRG 1959 mitanzuwenden, so hat der Genehmigungswerber schon vor dem Genehmigungsantrag dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan die Grundzüge des Projekts anzuzeigen.

Stand: 28.4.1999

7

Verhandlung, Mediation

§ 12. (1) Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sowie die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung (§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51) sind den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) und durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben. Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Eigentümer des Betriebsgrundstücks und die Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu laden; dies gilt nicht, wenn das Genehmigungsprojekt ein Gasflächenversorgungsleitungsnetz oder ein Fernwärmeleitungsnetz betrifft. Wenn es sich bei den Eigentümern des Betriebsgrundstücks oder bei den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke um Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 1975 handelt, so sind die im zweiten Satz angeführten Angaben dem Verwalter (§ 17 WEG 1975) nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diese Angaben den Wohnungseigentümern unverzüglich durch Anschlag im Haus bekannt zu geben. Die Eigentümer jener Grundstücke, die durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, sind jedenfalls persönlich zu laden.

(2) Sind nach § 14 Abs. 2 Vorschriften des WRG 1959 anzuwenden, so sind auch jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch die geplante Betriebsanlage eingegriffen werden soll, persönlich zu laden.

(3) Die Standortgemeinde ist im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 3 bis 9 und soweit dies in den nach § 14 mitanzuwendenden Vorschriften vorgesehen ist, zum Schutz der nach diesen Vorschriften jeweils in Betracht kommenden öffentlichen Interessen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören.

(4) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im Übrigen ist der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(5) Zeigen sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens große Interessenkonflikte zwischen dem Genehmigungswerber und sonstigen Parteien oder Beteiligten, kann die Behörde das Verfahren auf Antrag des Genehmigungswerbers zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens sind der Behörde zu übermitteln und sind von der Behörde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im weiteren Genehmigungsverfahren und in der Entscheidung zu berücksichtigen. Darüber hinaus gehende Vereinbarungen zwischen dem Genehmigungswerber und den Parteien oder Beteiligten können im Bescheid beurkundet werden.

Genehmigung

§ 13. (1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 4) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass die Betriebsanlage neben den Erfordernissen der gemäß § 14 mitanzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. die Gesundheit
 - a) des Inhabers der Betriebsanlage,
 - b) der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen,
 - c) der Nachbarn und
 - d) der Personen, die die Betriebsanlage der Art des Betriebs gemäß aufsuchen, wird nicht gefährdet;

Stand: 28.4.1999

8

2. dingliche Rechte von Nachbarn werden nicht gefährdet;
3. Nachbarn werden durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung, Verkehr oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt;
4. die Religionsausübung in Kirchen, der Unterricht in Schulen, der Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder der Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen wird nicht unzumutbar beeinträchtigt;
5. die Emission von Schadstoffen wird jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt;
6. erhebliche Belastungen der Umwelt werden vermieden;
7. auf die Beschaffenheit der Gewässer wird, soweit nicht ohnehin nach § 14 Abs. 2 vorzugehen ist oder eine eigene wasserrechtliche Bewilligung vorgesehen ist, nicht unzumutbar nachteilig eingewirkt;
8. Abfälle werden nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt;
9. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wird nicht wesentlich beeinträchtigt.

(2) Bei der Beurteilung der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Verordnung nähere Anforderungen für die Genehmigungsvoraussetzung nach Abs. 1 Z 6 festzulegen, insbesondere zur Beurteilung der nach Art der Betriebsanlage typischen Emissionen und Belastungen, wie sie bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Basis der Gewerbeordnung 1994 maßgebend waren.

(4) Die bloße Minderung des Verkehrswerts ist keine Gefährdung dinglicher Rechte.

(5) Die Zumutbarkeit von Belästigungen ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(6) Abs. 1 Z 8 gilt nicht für Betriebsanlagen, deren Abfälle nach Art und Menge mit denen privater Haushalte vergleichbar sind.

(7) Die für die zu genehmigende Betriebsanlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz - Luft sind anzuwenden. Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum Immissionsschutzgesetz - Luft oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 Immissionsschutzgesetz - Luft festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.

(8) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen bestimmte, geeignete Auflagen sowie zur Wahrung der Erfordernisse der gemäß § 14 mitanzuwendenden Vorschriften die dort vorgesehenen Nebenbestimmungen vorzuschreiben. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen. Die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(9) Die Genehmigung ist nach den Genehmigungstatbeständen dieses Bundesgesetzes und den Genehmigungstatbeständen der nach § 14 jeweils mitanzuwendenden Vorschriften zu gliedern.

Stand: 28.4.1999

9

(10) Der für den Genehmigungsgeber, für das Arbeitsinspektorat und für die Standortgemeinde bestimmten Ausfertigung des Bescheids sind die in § 11 Abs. 2 Z 1 genannten Unterlagen anzuschließen. Auf diesen Unterlagen ist zu vermerken, dass sie Bestandteil des Genehmigungsbescheids sind.

Mitanwendung von Rechtsvorschriften

§ 14. (1) Gesonderte Genehmigungen, Bewilligungen oder Anzeigen für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung einer nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlage nach anderen Vorschriften des Bundes oder der Länder entfallen, hinsichtlich des Baurechts nur insoweit, als die Gemeinden die behördlichen Aufgaben in Angelegenheiten baubehördlicher Bewilligungen der Behörde (§ 62) übertragen haben. Bei Erteilung der Genehmigung sind jedoch diese Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - anzuwenden. Dem Verfahren sind die erforderlichen Sachverständigen für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Weiters sind die im Zusammenhang mit der Genehmigung stehenden Bestimmungen über die Begründung von Zwangsrechten und die Entschädigungsleistungen sowie über widerstreitende Projekte anzuwenden. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung, Bewilligung oder Anzeige nach den anderen Vorschriften.

(2) Abs. 1 gilt im Hinblick auf das WRG 1959 nur für folgende mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);
2. Ablagerung von Abfällen (§ 31b WRG 1959);
3. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 6 WRG 1959);
4. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
5. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
6. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959).

(3) Auf Antrag des Projektwerbers oder von Amts wegen kann die Behörde einzelne Genehmigungen gesondert erteilen. Sie hat sich dabei von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

Grundsatzgenehmigung

§ 15. (1) Die Behörde kann auf Antrag des Genehmigungsgebers zunächst über alle Belange ab sprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Projekts erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(2) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren zu entscheiden. Änderungen des Projekts gegenüber der Grundsatzgenehmigung können genehmigt werden, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 13 und die Erfordernisse der nach § 14 mitanzuwendenden Vorschriften sowie gegebenenfalls die im 2. Hauptstück vorgesehenen zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Stand: 28.4.1999

10

Vorläufiger Betrieb

§ 16. (1) Die Behörde kann, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter, geeigneter Auflagen, schon vor Genehmigung der Errichtung und des Betriebs oder der Änderung der Betriebsanlage die erforderlichen Vorarbeiten (zB einen Versuchsbetrieb) genehmigen, wenn

1. zur Ausarbeitung des Projekts Vorarbeiten erforderlich sind oder
2. das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung der Behörde von wesentlicher Bedeutung ist

und anzunehmen ist, dass die Errichtung und der Betrieb der Betriebsanlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig sein wird. Für die Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten im Sinne des ersten Satzes ist in der Genehmigung eine angemessene, höchstens drei Jahre betragende Frist ab dem Zeitpunkt zu setzen, ab dem diese Vorarbeiten tatsächlich durchgeführt werden; dieser Zeitpunkt ist der Behörde anzuzeigen. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung oder Anzeige nach den gemäß § 14 mitanzuwendenden Vorschriften. Gegen diese Genehmigung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Betriebsanlagen oder Teile von Betriebsanlagen dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheids errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei Errichtung und Betrieb eingehalten werden. Dieses Recht erlischt mit der Erlassung des Bescheids über die Berufung gegen den Genehmigungsbescheid, spätestens jedoch drei Jahre nach Zustellung des Genehmigungsbescheids an den Genehmigungswerber. Die zur Entscheidung berufene Behörde hat die Inanspruchnahme dieses Rechtes auszuschließen, wenn das Arbeitsinspektorat gegen den Genehmigungsbescheid berufen hat und der Begründung der Berufung des Arbeitsinspektorates zu entnehmen ist, dass auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz der Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheids eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Arbeitnehmern zu erwarten ist.

Weiterbetrieb bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheids

§ 17. Wird ein Genehmigungsbescheid vom Verwaltungsgerichtshof oder vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, so darf die betreffende Betriebsanlage bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheids, längstens jedoch ein Jahr, entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid weiter betrieben werden. Das gilt nicht, wenn das Höchstgericht der Beschwerde, die zur Aufhebung des Genehmigungsbescheids führte, aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.

Fertigstellungsanzeige

§ 18. (1) Der Inhaber der Betriebsanlage hat der Behörde die Fertigstellung der Betriebsanlage vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat allfällige Abweichungen von der erteilten Genehmigung anzugeben. Die Behörde hat geringfügige Abweichungen, die den nach § 13 und den nach § 14 mitanzuwendenden Vorschriften zu wahren Interessen nicht nachteilig sind oder, sofern die Abweichungen Schutzinteressen gemäß § 13 Abs.1 Z 2 oder 3 betreffen, der Betroffene zugestimmt hat, mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen.

Stand: 28.4.1999

11

(3) Die Anzeige (Abs. 1) oder die bescheidmäßige Zurkenntnisnahme (Abs. 2) gilt auch als entsprechende Anzeige oder Genehmigung nach den gemäß § 14 mitanzuwendenden Vorschriften.

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

§ 19. Für die in Spalte 1 des Anhanges 1 zu diesem Bundesgesetz oder in einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zugewiesenen Betriebsanlagen gilt, sofern nicht der Genehmigungswerber die Durchführung eines ordentlichen Genehmigungsverfahrens beantragt, abweichend von den §§ 12 bis 18 Folgendes:

1. Die Behörde hat das Projekt durch Anschlag in der Gemeinde und – sofern es sich nicht um ein Genehmigungsprojekt für ein Gasflächenversorgungsleitungsnetz oder für ein Fernwärmeleitungsnetz handelt – durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass die Projektunterlagen innerhalb einer bestimmten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Zeitspanne bei der Behörde zur Einsicht aufliegen und dass die Beteiligten (§ 9 Abs. 2) innerhalb dieser Zeitspanne zum Projekt Stellung nehmen können. Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden; auf die abgegebenen Stellungnahmen ist in der Entscheidung Bedacht zu nehmen.
2. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, können abweichend vom § 12 Gegenstand, Zeit und Ort einer mündlichen Verhandlung bereits in der Bekanntgabe des Projekts nach Z 1 bekannt gegeben werden; die Eigentümer jener Grundstücke, die durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, und, sofern nach § 14 Vorschriften des WRG 1959 mitanzuwenden sind, jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch die geplante Betriebsanlage eingegriffen werden soll, sind jedenfalls persönlich zu laden.
3. Die Behörde hat die Entscheidung über den Genehmigungsantrag binnen drei Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrags zu fällen.

Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage

§ 20. Werden gewerbliche Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage (§ 3 Z 2) ausgeführt, so hat die Behörde erforderlichenfalls von Amts wegen dem Gewerbetreibenden, der diese Arbeiten ausführt, die zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder dinglichen Rechten oder von erheblichen Belastungen der Umwelt oder von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

Zulassung mobiler Betriebseinrichtungen

§ 21. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung mobile Betriebseinrichtungen (§ 3 Z 3) bezeichnen, die außerhalb einer Betriebsanlage nur nach einer Typenzulassung (§ 22) eingesetzt werden dürfen, weil auf Grund der vorgesehenen Ausführung der mobilen Betriebseinrichtung zu erwarten ist, dass von dieser solche Emissionen auf Mensch und Umwelt ausgehen, die nach Art und Ausmaß mit den von einer im Anhang 1 genannten genehmigungspflichtigen Betriebsanlage ausgehenden Emissionen vergleichbar sind.

(2) Wer den Einsatz einer mobilen Betriebseinrichtung gemäß Abs. 1 außerhalb einer Betriebsanlage beabsichtigt, hat der Behörde diesen beabsichtigten Einsatz und den hierfür jeweils vorgesehenen Standort anzuzeigen. Die Behörde hat für den Einsatz am mitgeteilten Standort erforderlichenfalls mit Bescheid Aufträge zu erteilen, wenn dies zur Wahrung der im § 13 und zur Wahrung der in den nach § 14 mitanzuwendenden Vorschriften genannten Interessen erforderlich ist. Die Behörde hat den Einsatz am mitgeteilten Standort mit Bescheid zu untersagen, wenn der Schutz der in § 13 und der in den nach § 14 mitanzu-

Stand: 28.4.1999

12

wendenden Vorschriften genannten Interessen trotz Vorschreibung von Aufträgen nicht hinreichend gewahrt ist.

Typenzulassung

§ 22. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung für Teile von Betriebsanlagen (Maschinen, Geräte, Bauarten, Ausstattungen) oder für mobile Betriebseinrichtungen (§ 3 Z 3) die nach dem Stand der Technik (§ 4) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zum Schutz der in § 13 umschriebenen Interessen erforderlichen Vorschriften über das zulässige Ausmaß der Emissionen, die Ausstattung, die Betriebsweise, die Einsatzstoffe und die Überwachung erlassen.

(2) Inverkehrbringer von Teilen von Betriebsanlagen oder von mobilen Betriebseinrichtungen (§ 3 Z 3) dürfen diese als einer Verordnung gemäß Abs. 1 entsprechend bezeichnen, wenn darüber ein Gutachten eines nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, autorisierten Gutachters vorliegt, das die Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 1 belegt. Liegt ein solches Gutachten vor, ist der Nachweis der Erfüllung des Standes der Technik erbracht.

(3) Soweit keine Verordnung gemäß Abs. 1 vorliegt, kann ein Inverkehrbringer beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die bescheidmäßige Feststellung darüber verlangen, dass die Anforderungen des Standes der Technik erfüllt sind.

(4) Die Verwendung eines Teils der Betriebsanlage, der einer Verordnung gemäß Abs. 1 oder einem Bescheid gemäß Abs. 3 unterliegt, begründet für sich keine Genehmigungspflicht für die Errichtung oder Änderung einer Betriebsanlage. Die Verwendung ist der Behörde anzuzeigen. In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann jedoch festgelegt werden, dass eine Anzeige nicht erforderlich ist, wenn die Verwendung bestimmten Anforderungen, etwa Schutzvorkehrungen und Abstandsvorschriften, entspricht.

(5) Die Gültigkeit von Bescheiden gemäß Abs. 3 ist mit höchstens zehn Jahren zu befristen. Bei der Bemessung der Frist ist auf die zu erwartende weitere Entwicklung des Standes der Technik Bedacht zu nehmen. Eine Verlängerung der Gültigkeit von Bescheiden ist unter denselben Voraussetzungen wie die Ersterlassung zulässig.

Änderung von Betriebsanlagen

§ 23. (1) Eine wesentliche Änderung einer nach diesem Bundesgesetz genehmigten Betriebsanlage bedarf, soweit § 22 Abs. 4 nicht anderes bestimmt, einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Betriebsanlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 13 genannten Interessen gegenüber der bereits genehmigten Betriebsanlage erforderlich ist.

(2) Wesentlich sind Änderungen der Betriebsweise, des Umfangs der Betriebsanlage oder der Produktion, der verwendeten Einsatzstoffe, der Einrichtungen oder Ausstattungen, soweit sie geeignet sind, die im § 13 genannten Interessen zu beeinträchtigen.

(3) Bei Änderungen, die nach Abs. 1 einer Genehmigung bedürfen, ist das Abfallwirtschaftskonzept (§ 11 Abs. 2 Z 1 lit. c) zu aktualisieren, wenn sich die abfallwirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.

Stand: 28.4.1999

13

(4) Wesentliche Änderungen, die das Emissionsverhalten der Betriebsanlage nicht nachteilig beeinflussen, sind der Behörde vorher anzuzeigen, sofern nicht der Inhaber der Betriebsanlage eine Genehmigung beantragt. Die Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn die Voraussetzung des ersten Satzes erfüllt ist. Andernfalls hat sie mit Bescheid festzustellen, dass die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Kenntnisnahmebescheid gilt als Genehmigungsbescheid.

(5) Soweit die Änderung einer nach diesem Bundesgesetz genehmigten Betriebsanlage einer Anzeige, einer Genehmigung oder Bewilligung nach anderen Vorschriften des Bundes oder der Länder, aber keiner Genehmigung gemäß Abs. 1 oder einer Anzeige gemäß Abs. 4 bedarf, ist dafür die Behörde (§ 62) zuständig.

(6) Weder einer Genehmigung gemäß Abs. 1 noch einer Anzeige gemäß Abs. 4 bedürfen:

1. Maßnahmen zur Anpassung an Verordnungen gemäß § 6 Abs. 2;
2. Maßnahmen auf Grund von Bescheiden gemäß § 6 Abs. 2 bis 4;
3. Maßnahmen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 28 Abs. 1 bis 3) oder zur Durchführung von Sanierungskonzepten (§ 28 Abs. 4 und 5);
4. gemäß § 28 Abs. 6 bescheidmäßig zugelassene Änderungen.

Erlöschen der Genehmigung, Betriebsunterbrechung

§ 24. (1) Die Genehmigung der Betriebsanlage erlischt, wenn die Betriebsanlage nicht binnen fünf Jahren nach Erteilung der Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil in Betrieb genommen wird oder der Betrieb durch mehr als fünf Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen unterbrochen wird. Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage, deren Betrieb gänzlich oder teilweise unterbrochen wird, hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine sich aus der Betriebsunterbrechung ergebende Verletzung der in den §§ 13 und 14 genannten Schutzinteressen zu vermeiden. Er hat, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, die Betriebsunterbrechung und seine Vorkehrungen anlässlich der Betriebsunterbrechung der Behörde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Betriebsunterbrechung anzuzeigen, wenn diese Unterbrechung zumindest einen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Betriebsanlage betrifft und voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 13 umschriebenen und den nach den nach § 14 genannten Interessen zu gewährleisten, oder hat der Betriebsanlageninhaber anlässlich der Betriebsunterbrechung die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

(2) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat der Behörde durch Elementarereignisse oder sonstige besondere Umstände bewirkte Unterbrechungen des Betriebs unverzüglich anzuzeigen, wenn er Grund zur Annahme haben muss, dass betriebliche Vorkehrungen nicht ausreichen, um den Schutz der im § 13 umschriebenen Interessen zu wahren oder Belastungen der Umwelt im Sinne des § 3 Z 1 zu vermeiden. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Behörde hat die in Abs. 1 genannte Frist auf Grund eines vor Fristablauf gestellten Antrags zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Projekts erfordern oder die Fertigstellung, die Wiederherstellung oder die Wiederinbetriebnahme der Betriebsanlage unvorhersehbaren Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Die Frist zur Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme darf insgesamt sieben Jahre nicht übersteigen.

(4) Die Bestimmungen über das Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten und Bauausführungsfristen bleiben unberührt.

3. Abschnitt: Betrieb und Kontrolle

Eigenüberwachung

§ 25. (1) Genehmigungspflichtige Betriebsanlagen sind regelmäßig wiederkehrend darauf zu prüfen, ob sie der Genehmigung, der Anzeige und den sonst für die Betriebsanlage nach diesem Bundesgesetz geltenden Vorschriften entsprechen; in den nach § 14 mitanzuwendenden Vorschriften vorgesehene Regelungen bleiben unberührt. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in einer Verordnung gemäß § 6 oder nach den gemäß § 68 für die Betriebsanlage anzuwendenden Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegenden Betriebsanlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Betriebsanlagen. Die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Betriebsanlage dem 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen) unterliegt.

(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 hat der Inhaber der Betriebsanlage Anstalten des Bundes oder der Länder, akkreditierte Stellen im Rahmen ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes), staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen. Wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Inhaber der Betriebsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in einer Verordnung gemäß § 6 oder nach den gemäß § 68 für die Betriebsanlage anzuwendenden Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Betriebsanlage bis zu ihrer nächsten wiederkehrenden Prüfung in der Betriebsanlage zur Einsicht durch die Behörde aufzubewahren.

(4) Sind in einer Prüfbescheinigung Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Betriebsanlage unverzüglich eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der Behörde zu übermitteln.

(5) Der Inhaber einer Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn er die Betriebsanlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinn der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung unterzogen und die Eintragung des geprüften Standorts gemäß § 16 Abs. 1 des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes, BGBl. Nr. 622/1995, erwirkt hat. Aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung, die jeweils nicht älter als drei Jahre sein dürfen, muss hervorgehen, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst nach diesem Gesetz für die Betriebsanlage geltenden betriebsanlagenrechtlichen Vorschriften geprüft wurde. Abs. 3 zweiter Satz und 4 gelten sinngemäß.

(6) Inhaber von Betriebsanlagen haben dafür zu sorgen, dass alle Ausrüstungsteile richtig gewartet und hinsichtlich ihrer Funktion regelmäßig kontrolliert werden. Treten beim Betrieb der Betriebsanlage Störungen auf, die ein Überschreiten der zulässigen Emissionen verursachen, ist ihre Behebung unverzüglich zu veranlassen. Droht infolge Überschreitens der zulässigen Emissionen eine Gesundheitsgefährdung oder eine schwer wiegende Gefahr für die Umwelt, hat der Inhaber den Anlagenbetrieb unverzüglich einzuschränken oder zu unterbrechen, bis die Störung behoben ist.

Stand: 28.4.1999

15

Behördliche Überwachung

§ 26. (1) Die Behörde hat Betriebsanlagen bei Beschwerden oder begründetem Verdacht der Übertretung dieses Bundesgesetzes oder sonst für die Betriebsanlage nach diesem Bundesgesetz geltenden Vorschriften zu überprüfen. Darüber hinaus hat die Behörde genehmigungspflichtige Betriebsanlagen, der Art und möglichen Auswirkungen der Betriebsanlage entsprechend, regelmäßig wiederkehrend darauf zu prüfen, ob sie der Genehmigung, der Anzeige, und den sonst für die Betriebsanlage nach diesem Bundesgesetz geltenden Vorschriften entsprechen.

(2) Soweit es zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie die von ihr herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke, Gebäude und Betriebsanlagen zu betreten und zu besichtigen, Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen, Messungen durchzuführen und in Unterlagen einzusehen. Dem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter ist eine schriftliche Bestätigung über die Probenentnahme sowie auf Verlangen eine Gegenprobe auszufolgen. Der Eigentümer der Liegenschaft, der Inhaber der Betriebsanlage oder deren Vertreter ist spätestens bei Betreten der Liegenschaft oder Betriebsanlage zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug oder ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Inhaber der Betriebsanlage oder deren Vertreter erreichbar, genügt die nachträgliche Verständigung.

(3) Der Eigentümer der Liegenschaft, der Inhaber der Betriebsanlage oder deren Vertreter hat die Kontrollen nach Abs. 1 zu dulden, die zur Durchführung der Kontrollen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Bei Amtshandlungen gemäß Abs. 1 ist darauf Bedacht zu nehmen, jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebs zu vermeiden.

(5) Nach anderen Vorschriften des Bundes oder der Länder bestehende Befugnisse zur behördlichen Überwachung bleiben unberührt.

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

§ 27. (1) Besteht der Verdacht einer Übertretung dieses Bundesgesetzes, so hat die Behörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Anlageninhaber mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern. Kommt der Inhaber der Betriebsanlage dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen, die teilweise oder gänzliche Schließung der Betriebsanlage oder die Beseitigung der Neuerung, zu verfügen.

(2) Soweit die Voraussetzungen für einen Bescheid gemäß Abs. 1 nicht mehr vorliegen und zu erwarten ist, dass jene Vorschrift, deren Nichteinhaltung für Maßnahmen nach Abs. 1 bestimmend war, in Hinkunft eingehalten wird, hat die Behörde auf Antrag des Inhabers der Betriebsanlage die entsprechenden Verfügungen unverzüglich zu widerrufen.

(3) Nach anderen Vorschriften des Bundes oder der Länder Befugnisse zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bleiben unberührt.

Stand: 28.4.1999

16

Nachträgliche Konsensanpassung

§ 28. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Betriebsanlage, dass die gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 bis 9 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik (§ 4) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben; die Auflagen haben gegebenenfalls auch die zur Erreichung dieses Schutzes erforderliche Beseitigung eingetretener Folgen von Auswirkungen der Betriebsanlage zu umfassen; die Behörde hat festzulegen, dass bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens drei Jahre, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (zB bei Betriebsübernahmen) höchstens fünf Jahre, betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Betriebsanlage nachweist, dass ihm (zB wegen der mit der Übernahme des Betriebs verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist, und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 13 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Die Behörde hat Auflagen gemäß Abs. 1 nicht vorzuschreiben, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Betriebsanlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie ihre Nutzungsdauer und technischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

(3) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 3 Z 4 geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen oder zur Vermeidung einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung durch Schadstoffe, Lärm oder gefährliche Abfälle notwendig sind.

(4) Könnte der Schutz der gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 bis 9 wahrzunehmenden Interessen nur durch Vorschreibung solcher anderer oder zusätzlicher Auflagen erreicht werden, die die genehmigte Betriebsanlage in ihrem Wesen verändern, so hat die Behörde dem Inhaber der Betriebsanlage mit Bescheid aufzutragen, zur Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes und der Begrenzung der Emission von Schadstoffen nach dem Stand der Technik (§ 4) innerhalb einer dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Betriebsanlage zur Genehmigung vorzulegen. Für dieses Sanierungskonzept ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Abs. 2) maßgebend. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen.

(5) Die Behörde hat dem Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage, die nach einer Verordnung gemäss § 10 IG-L in einem Sanierungsgebiet liegt und von Anordnungen des Maßnahmenkatalogs betroffen ist, mit Bescheid aufzutragen, zur Erfüllung dieser Anordnungen innerhalb einer dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Betriebsanlage vorzulegen. Im Bescheid, mit dem die Sanierung, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, genehmigt wird, hat die Behörde auf die in der Verordnung gemäß § 10 IG-L festgelegte Sanierungsfrist hinzuweisen.

(6) Wenn und soweit es zur Wahrung der nach § 13 zu schützenden Interessen nicht oder nicht mehr erforderlich ist, hat die Behörde auf Antrag des Inhabers der Betriebsanlage mit Bescheid

1. Auflagen aufzuheben oder abzuändern oder
2. sonst von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustands abzusehen oder den Genehmigungsbescheid abzuändern.

Stand: 28.4.1999

17

(7) Nach anderen Vorschriften des Bundes oder der Länder bestehende Regelungen zur nachträglichen Konsensanpassung bleiben unberührt.

Antrag zur nachträglichen Konsensanpassung

§ 29. (1) Die Behörde hat ein Verfahren gemäß § 28 Abs.1 von Amts wegen oder nach Maßgabe des Abs. 2 auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie oder nach Maßgabe des Abs. 3 auf Antrag eines Nachbarn einzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann den Antrag gemäß Abs.1 stellen, wenn auf Grund der ihm vorliegenden Nachbarbeschwerden oder Messergebnisse anzunehmen ist, dass der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden erheblichen Belastung der Umwelt durch Schadstoffe, Lärm oder gefährliche Abfälle führt.

(3) Der Nachbar muss in seinem Antrag gemäß Abs.1 glaubhaft machen, dass er als Nachbar vor den Auswirkungen der Betriebsanlage nicht hinreichend geschützt ist, und nachweisen, dass er bereits im Zeitpunkt der Genehmigung der Betriebsanlage oder der betreffenden Betriebsanlagenänderung Nachbar im Sinne des § 3 Z 4 war.

(4) Durch die Einbringung des dem Abs. 3 entsprechenden Antrags erlangt der Nachbar Parteistellung. Der Nachbar ist nicht gemäß § 76 Abs. 1 AVG zur Kostentragung verpflichtet, wenn auf Grund seines Antrages andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben wurden.

Gefahrenabwehr

§ 30. (1) Besteht durch den Betrieb einer diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlage oder von Anlagenteilen eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder eine schwer wiegende Gefahr für die Umwelt und kann diese nicht oder nicht rechtzeitig nach § 28 abgewehrt werden, so hat die Behörde die notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung der Betriebsanlage mit Bescheid zu verfügen.

(2) Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Inhabers der Betriebsanlage oder seines Stellvertreters oder jener Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren an Ort und Stelle treffen. Hierüber ist binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

(3) Bescheide gemäß Abs. 1 und 2 sind sofort vollstreckbar. Sie gelten auch dann als erlassen, wenn sie gemäß § 19 Zustellgesetz an die Behörde zurückgestellt worden sind. Wenn sie nicht kürzer befristet sind, treten sie mit Ablauf eines Jahres vom Beginn der Vollstreckbarkeit an gerechnet, außer Wirksamkeit. Soweit die Voraussetzungen für einen Bescheid gemäß Abs. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen, hat die Behörde auf Antrag des Inhabers der Betriebsanlage die entsprechenden Verfügungen unverzüglich zu widerrufen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für mobile Betriebseinrichtungen.

(5) Nach anderen Vorschriften des Bundes oder der Länder bestehende Befugnisse zur Gefahrenabwehr bleiben unberührt.

Stand: 28.4.1999

18

4. Abschnitt: Auflassung von Betriebsanlagen

Auflassung

§ 31. (1) Beabsichtigt der Inhaber einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage die Auflassung seiner Anlage oder eines Teiles seiner Anlage, so hat er die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung einer von der in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlage oder von dem in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlagenteil ausgehenden Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen, Belastungen oder nachteiligen Einwirkungen im Sinn des § 13 Abs. 1 zu treffen.

(2) Der Anlageninhaber hat den Beginn der Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der Behörde vorher anzuzeigen.

(3) Reichen die vom Anlageninhaber gemäß Abs. 2 angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 13 Abs. 1 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der jeweilige Inhaber der in Auflassung begriffenen Anlage oder der Anlage mit dem in Auflassung begriffenen Anlagenteil (auflassender Anlageninhaber) die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die Genehmigungsbehörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

(4) Der auflassende Anlageninhaber hat der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, dass er die gemäß Abs. 2 angezeigten oder die von der Genehmigungsbehörde gemäß Abs. 3 aufgetragenen Vorkehrungen getroffen hat.

(5) Reichen die getroffenen Vorkehrungen aus, um den Schutz der im § 13 Abs. 1 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, und sind daher dem auflassenden Anlageninhaber keine weiteren Vorkehrungen im Sinne des Abs. 3 mit Bescheid aufzutragen, so hat die Genehmigungsbehörde dies mit Bescheid festzustellen. Dieser Feststellungsbescheid ist außer in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von drei Monaten nach Erstattung der im Abs. 2 angeführten Anzeige bzw. nach Erlassung des im Abs. 3 angeführten Bescheids zu erlassen. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Feststellungsbescheids ist die Auflassung beendet und erlischt im Falle der gänzlichen Auflassung der Anlage die Anlagengenehmigung.

(6) Nach anderen Vorschriften des Bundes und der Länder bestehende Regelungen betreffend Auflassung bleiben unberührt.

5. Abschnitt: Zuständigkeitskonzentration

Zuständigkeitskonzentration

§ 32. (1) Die nach anderen Vorschriften des Bundes oder der Länder bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb und Auflassung sowie der Wiederverleihung von Rechten von nach diesem Gesetz zu genehmigenden Betriebsanlagen sind von der Behörde (§ 62) wahrzunehmen.

(2) Abs. 1 gilt im Hinblick auf das WRG 1959 nur für die in § 14 Abs. 2 genannten Maßnahmen.

(3) Abs. 1 lässt die Befugnisse der Arbeitsinspektorate unberührt.

Stand: 28.4.1999

19

6. Abschnitt: Informationssystem

Vollzugsberichte

§ 33. (1) Jede Bezirksverwaltungsbehörde hat jeweils für die in Abs. 4 festgelegten Zeiträume bis zum 1. März des Folgejahres einen zusammenfassenden Bericht über den Vollzug dieses Bundesgesetzes zu erstellen und der Landesregierung bis zum 15. März zu übermitteln. Dieser Bericht hat zu enthalten:

1. Zahl, Art und durchschnittliche Dauer der durchgeführten Verfahren;
2. Art der Erledigung dieser Verfahren;
3. Zahl der behördlichen Überprüfungen und zusammenfassende Angaben über die Ergebnisse und allfällig getroffene Maßnahmen.

Der Bericht kann darüber hinaus auf Schwierigkeiten bei der Vollziehung und vollzugshemmende Faktoren sowie auf zur Effizienzsteigerung und Verfahrensbeschleunigung getroffene Maßnahmen hinweisen und Beobachtungen zu den Auswirkungen dieses Bundesgesetzes auf den Wirtschaftsstandort und den Schutz von Mensch und Umwelt enthalten.

(2) Die Landesregierung hat für von ihr gemäß dem 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes durchgeführte Verfahren jeweils für die in Abs. 4 festgelegten Zeiträume einen Bericht mit den nach Abs. 1 erforderlichen Informationen zu erstellen und auf Basis der von den Bezirksverwaltungsbehörden gemäß Abs. 1 übermittelten Vollzugsberichte einen Gesamtbericht über den Vollzug dieses Bundesgesetzes für die im Abs. 4 genannten Zeiträume bis zum 1. Mai des Folgejahres dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie haben jeweils für die in Abs. 4 festgelegten Zeiträume bis zum 1. Juli des Folgejahres dem Nationalrat einen gemeinsamen Bericht über den bundesweiten Vollzug dieses Bundesgesetzes vorzulegen. Die Daten über den Vollzug des 2. Abschnitts des 2. Hauptstückes sind vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auch in den gemäß § 46 UVP-G zu erstellenden Bericht an den Nationalrat aufzunehmen.

(4) Zur Evaluierung dieses Bundesgesetzes sind die in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Vollzugsberichte erstmals im Jahr 2002 für die beiden voran gegangenen Kalenderjahre und in der Folge für die jeweils folgenden drei Kalenderjahre zu erstellen und zu übermitteln.

Gemeinschaftsrechtliches Informationssystem

§ 34. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zuständige Behörde für die Bekanntgabe von Daten über Betriebsanlagen an die Europäische Kommission. Als solche Daten gelten all jene Angaben über Betriebsanlagen nach diesem Bundesgesetz, für die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften Aufzeichnungs- oder Berichtspflichten bestehen.

(2) Für Betriebsanlagen, die dem 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes unterliegen, übt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten seine Funktion als zuständige Behörde gemeinsam mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie aus.

Stand: 28.4.1999

20

(3) Für Betriebsanlagen, die dem 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes unterliegen, ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zuständige Behörde im Sinne des Abs. 1.

(4) Die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten über Betriebsanlagen an die Behörden nach den Abs. 1 bis 3 obliegt der Landesregierung. Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden sind verpflichtet, die Landesregierung bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

(5) Wer nach diesem Bundesgesetz oder auf Grund darauf beruhender behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen aus seiner Betriebsanlage durchzuführen und darüber Aufzeichnungen zu führen, hat diese Aufzeichnungen auf Anforderung der Behörde in geeigneter Form zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten erforderlich ist. Die Vorlage ist gebührenfrei. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie können durch Verordnung nähere Anforderungen an die erforderlichen Messungen, Aufzeichnungen und die Form der Übermittlung festlegen.

(6) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Z 10 des Umweltkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 152/1998, erforderlich ist, hat die Landesregierung die Daten im Sinne des Abs. 1 auch an die Umweltbundesamt GesmbH zu übermitteln.

2. HAUPTSTÜCK

1. Abschnitt: Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC)

Anwendungsbereich

§ 35. (1) Dieser Abschnitt gilt für die in der Spalte 3 des Anhanges 1 zu diesem Bundesgesetz oder in einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 3 genannten Arten von Betriebsanlagen.

(2) Für Betriebsanlagen gemäß Abs. 1 gelten neben diesem Abschnitt auch die sonst in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere die §§ 11 bis 18. § 19 gilt nicht.

Genehmigungsantrag und Verfahren

§ 36. (1) Soweit nicht bereits nach § 11 Abs. 2 erforderlich, hat ein Genehmigungsantrag für eine diesem Abschnitt unterliegende Betriebsanlage folgende Angaben zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Betriebsanlage, der Art und des Umfangs der beabsichtigten Tätigkeiten;
2. die in der Betriebsanlage verwendeten oder erzeugten Stoffe und Energie;
3. eine Beschreibung des Zustandes des Betriebsanlagengeländes;
4. die Quellen der Emissionen aus der Betriebsanlage;
5. Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Betriebsanlage in jedes Umweltmedium;
6. die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
7. Maßnahmen zur Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung der Emissionen;
8. Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
9. ein Abfallwirtschaftskonzept (§ 11 Abs. 2 Z 1 lit.c);
10. sonstige Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 38 Abs. 1;
11. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der vorstehenden Angaben.

Stand: 28.4.1999

21

(2) Im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ist von der Behörde bekannt zu geben, dass der Genehmigungsantrag gemäß Abs. 1 innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt und dass jedermann innerhalb dieses mindestens sechswöchigen Zeitraums zum Genehmigungsansuchen Stellung nehmen kann; Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. § 12 bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Antrag um Genehmigung der wesentlichen Änderung gemäß § 39 Z 1 einer diesem Abschnitt unterliegenden Betriebsanlage.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

§ 37. (1) Wenn die Verwirklichung eines Projekts für eine diesem Abschnitt unterliegende Betriebsanlage oder für die wesentliche Änderung (§ 39 Z 1) einer solchen Betriebsanlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staats haben könnte oder wenn ein von den Auswirkungen eines solchen Projekts möglicherweise betroffener Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde diesen Staat spätestens, wenn die Bekanntgabe (§ 36 Abs. 2) erfolgt, über das Projekt zu benachrichtigen; verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens sind zu erteilen. Dem Staat (erster Satz) ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am Verfahren teilzunehmen wünscht.

(2) Wünscht der Staat (Abs. 1 erster Satz) am Verfahren teilzunehmen, so sind ihm die Antragsunterlagen zuzuleiten und ist ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen; diese Frist ist so zu bemessen, dass dem am Verfahren teilnehmenden Staat ermöglicht wird, die Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen.

(3) Einem am Verfahren teilnehmenden Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.

(4) Wird im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten Verfahrens betreffend die Genehmigung oder die wesentliche Änderung (§ 39 Z 1) einer Betriebsanlage, wie sie in der Spalte 3 des Anhangs 1 zu diesem Bundesgesetz oder in einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 3 genannt ist, der Genehmigungsantrag übermittelt, so hat die Behörde im Sinne des § 36 Abs. 2 vorzugehen. Bei der Behörde eingelangte Stellungnahmen sind von der Behörde dem Staat zu übermitteln, in dem das Projekt, auf das sich der Genehmigungsantrag bezieht, verwirklicht werden soll.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit.

(6) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Genehmigung

§ 38. (1) Soweit nicht bereits nach § 13 und den nach § 14 mitanzuwendenden Vorschriften geboten, ist im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 36 Abs. 2 und § 37 Abs. 2) Bedacht zu nehmen ist, sicherzustellen, dass diesem Abschnitt unterliegende Betriebsanlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:

Stand: 28.4.1999

22

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen (Abs. 2), insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik (§ 4) entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, getroffen werden;
2. Energie effizient verwendet wird;
3. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
4. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nach der Auflassung der Betriebsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung (Abs.2) zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des Betriebsanlagengeländes wiederherzustellen.

(2) Umweltverschmutzung im Sinne dieses Abschnitts ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können.

(3) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Genehmigungsbescheid zu enthalten:

1. nach Maßgabe des Abs. 4 jedenfalls Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe, die im Anhang 3 zu diesem Bundesgesetz genannt sind;
2. Anforderungen für die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie Information der Behörde);
3. erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens;
4. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen, soweit damit eine Gefahr für die Umwelt verbunden sein könnte.

(4) Der Genehmigungsbescheid hat, sofern Abs. 5 nicht anderes bestimmt, Emissionsgrenzwerte nur für solche Schadstoffe zu enthalten, die von der Betriebsanlage in relevanter Menge emittiert werden können. Dabei ist die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen. Gegebenenfalls können diese Emissionsgrenzwerte durch äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen erweitert oder ersetzt werden. Die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte sowie die äquivalenten Parameter oder äquivalenten technischen Maßnahmen im Sinne des vorigen Satzes sind auf den Stand der Technik (§ 4) zu stützen; hiebei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Betriebsanlage, ihr Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen. Als Genehmigungsaufgaben sind erforderlichenfalls auch Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vorzusehen.

(5) Im Genehmigungsbescheid sind über den Stand der Technik (§ 4) hinausgehende bestimmte, geeignete Auflagen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines EU-rechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.

(6) Im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ist von der Behörde bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer Betriebsanlage gemäß § 35 Abs. 1 innerhalb eines bestimmten, mindestens acht Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

(7) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nähere Anforderungen an die Genehmigungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und die gemäß Abs. 4 zu berücksichtigenden Verlagerungen der Umweltverschmutzung von einem Medium in ein anderes zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus festlegen.

Stand: 28.4.1999

23

Änderung einer diesem Abschnitt unterliegenden Betriebsanlage

§ 39. Für die Änderung einer diesem Abschnitt unterliegenden Betriebsanlage gilt § 23 mit folgenden Abweichungen:

1. die wesentliche Änderung einer diesem Abschnitt unterliegenden Betriebsanlage (das ist eine Änderung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann) bedarf einer Genehmigung im Sinne des § 38; die Änderungsgenehmigung hat auch die bereits genehmigte Betriebsanlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 38 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Betriebsanlage erforderlich ist;
2. eine Änderung des Betriebs (das ist die Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Betriebsanlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben kann) ist der Behörde vom Betriebsanlageninhaber vorher anzuzeigen; die Behörde hat diese Anzeige, erforderlichenfalls unter Erteilung von bestimmten, geeigneten Aufträgen zur Erfüllung der im § 38 Abs. 1 und 3 bis 5 festgelegten Anforderungen, mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheids;
3. die weder unter Z 1 noch unter Z 2 fallende Änderung einer diesem Abschnitt unterliegenden Betriebsanlage bedarf, sofern es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 23 Abs. 2 handelt, einer Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 oder, in den Fällen des § 23 Abs. 4, einer Anzeige nach § 23 Abs. 4.

Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung

§ 40. (1) Der Inhaber einer diesem Abschnitt unterliegenden Betriebsanlage hat jeweils innerhalb einer Frist von zehn Jahren zu prüfen, ob sich der seine Betriebsanlage betreffende Stand der Technik (§ 4) wesentlich geändert hat und gegebenenfalls unverzüglich die erforderlichen wirtschaftlich verhältnismäßigen (Abs. 2 Z 1) Anpassungsmaßnahmen zu treffen. Der Betriebsanlageninhaber hat der Behörde unverzüglich eine Darstellung der Entwicklung des Standes der Technik und eine Darstellung der getroffenen Anpassungsmaßnahmen zu übermitteln. Hat der Betriebsanlageninhaber Maßnahmen im Sinne des ersten Satzes nicht ausreichend getroffen, so hat die Behörde entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen.

(2) Die Behörde hat auch vor Ablauf der Zehnjahresfrist gemäß Abs. 1 entsprechende Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 mit Bescheid anzuordnen, wenn:

1. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik (§ 4) eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen,
2. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert, oder
3. die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung (§ 38 Abs. 2) so stark ist, dass neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen.

Wesensändernde Maßnahmen

§ 41. Würden die gemäß § 40 vorzuschreibenden Maßnahmen die genehmigte Betriebsanlage gemäß § 35 Abs. 1 in ihrem Wesen verändern, so hat die Behörde § 28 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

Stand: 28.4.1999

24

2. Abschnitt: Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgabe

§ 42. Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die eine Betriebsanlage

- a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und
- d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.

Anwendungsbereich

§ 43. (1) Betriebsanlagen, die in Spalte 4 des Anhanges I angeführt sind sowie Änderungen dieser sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Abschnittes gelten die Bestimmungen des 1. Hauptstückes, mit Ausnahme der §§ 8, 14, 16 und 19.

(2) Wenn eine Betriebsanlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung der Betriebsanlage erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde im Verfahren nach diesem Bundesgesetz mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(3) Bei Betriebsanlagen, für die in Spalte 4b des Anhanges I ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob durch das Projekt mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 42 zu rechnen und daher zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit des Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges I) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie A, C und D des Anhanges I) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt ist. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A, C oder D des Anhanges I nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind. Ist mit solchen Beeinträchtigungen zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Abschnitt durchzuführen. Abs. 6 ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Projekt (Größe des Projekts, Kumulierung mit anderen Projekten, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Projekts (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Projekts im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Stand: 28.4.1999

25

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 3 und gemäß § 45 Abs. 1 und 2 regeln.

(5) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung dürfen für Betriebsanlagen, die einer solchen Prüfung unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen sind nichtig.

(6) Die Behörde hat auf Antrag des Genehmigungswerbers, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für eine Betriebsanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der Spalte 4 des Anhangs 1 oder des § 45 Abs. 1 und 2 durch die Betriebsanlage verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Ein Feststellungsbescheid ist nicht zu erlassen, wenn offensichtlich ist, dass die Betriebsanlage oder die beabsichtigte Änderung der Betriebsanlage unter den Anwendungsbereich des 2. Abschnittes des 2. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes fallen. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteien sind der Genehmigungswerber, die mitwirkenden Behörden, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(7) Steht eine Betriebsanlage mit einem nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. I....., UVP-pflichtigen Vorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang, so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes durchzuführen.

Begriffsbestimmungen

§ 44. (1) Mitwirkende Behörden im Sinn dieses Abschnittes sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften

1. für die Genehmigungen der Betriebsanlage zuständig wären, wenn für die Betriebsanlage kein Genehmigungsverfahren nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre oder
2. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

(2) Umweltschutz ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

(3) Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung einer Anlage, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Spalte 4 des Anhangs 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird.

Änderungen

§ 45. (1) Änderungen von Betriebsanlagen, für die in Spalte 4 des Anhangs 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 42 zu rechnen ist.

Stand: 28.4.1999

26

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 4 des Anhanges 1 angeführter Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn der Schwellenwert in Spalte 4 des Anhanges 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und

1. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität erfolgt

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 42 zu rechnen ist.

(3) Bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs. 1 und 2 hat die Behörde die in § 43 Abs. 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 43 Abs. 6 ist anzuwenden.

(4) Für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 und 2 ist die Summe der innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigten kapazitätserweiternden Änderungen einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(5) Die Genehmigung der Änderung hat auch die bereits genehmigte Betriebsanlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 53 Abs. 1 bis 3 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

(6) Für Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für darüber hinausgehende Maßnahmen gelten die Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

(7) Für sonstige Änderungen gilt § 23.

Vorverfahren

§ 46. (1) Auf Antrag des Genehmigungswerbers ist ein Vorverfahren durchzuführen. Dem Antrag sind eine Darlegung der Grundzüge der Betriebsanlage und ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung (§ 48) anzuschließen.

(2) Die Behörde hat gegenüber dem Genehmigungswerber zu den Unterlagen gemäß Abs. 1 ehestmöglich, spätestens aber drei Monate nach deren Übermittlung unter Beiziehung der mitwirkenden Behörden und allenfalls auch Dritter Stellung zu nehmen. Dabei sind insbesondere offensichtliche Mängel der Betriebsanlage oder des Konzeptes für die Umweltverträglichkeitserklärung aufzuzeigen und voraussichtlich zusätzlich erforderliche Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen.

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 47. (1) Der Genehmigungswerber einer Betriebsanlage, für die gemäß § 43 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag und die Umweltverträglichkeitserklärung (§ 48) in der jeweils erforderlichen Anzahl einzubringen. Der Genehmigungswerber hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er die Öffentlichkeit von der geplanten Betriebsanlage informiert hat.

Stand: 28.4.1999

27

(2) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Antragsunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung der Betriebsanlage im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die Auswahl der jeweiligen Fachgutachter zu erstatten.

(3) Dem Umweltanwalt, der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist jedenfalls unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können dazu Stellung nehmen.

(4) Sonstige Formalparteien und Stellen gemäß § 44 Abs. 1 Z 2 hat die Behörde über das Einlangen des Genehmigungsantrages zu informieren. Sind in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Gutachten ausdrücklich vorgesehen, sind diese einzuholen.

(5) Die Behörde hat einen Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort der Betriebsanlage notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden.

(6) Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass die Betriebsanlage bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.

(7) Ergänzend zu § 39 Abs. 2, zweiter Satz AVG kann die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag des Genehmigungswerbers beschließen, dass für zwei oder mehrere im Spalte 4 des Anhanges 1 angeführte Betriebsanlagen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, die Umweltverträglichkeitsprüfung (zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, Konsultationen nach § 50, allfällige öffentliche Erörterung) gemeinsam durchzuführen ist.

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 48. (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung der Betriebsanlage nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) Beschreibung der physischen Merkmale der gesamten Betriebsanlage einschließlich des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes
 - b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;
 - c) Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb der Betriebsanlage ergeben;
2. eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.
3. Beschreibung der möglicherweise von der Betriebsanlage erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören.
4. Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen der Betriebsanlage auf die Umwelt, infolge
 - a) des Vorhandenseins der Betriebsanlage,
 - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,

Stand: 28.4.1999

28

- c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;
5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen der Betriebsanlage auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen,
 6. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.
 7. kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Genehmigungswerbers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

(2) Sind einzelne Angaben nach Abs. 1 für die Betriebsanlage nicht relevant oder ist deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Genehmigungswerber billigerweise nicht zumutbar, so kann davon abgesehen werden. Dies ist in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen und zu begründen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann durch Verordnung für einzelne Arten von Betriebsanlagen nähere Bestimmungen über die gemäß Abs. 1 vorzulegenden Angaben erlassen.

Öffentliche Auflage

§ 49. (1) Die Behörde hat jedes Projekt gemäß § 44a Abs. 3 AVG kundzumachen. Diese Kundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung der Betriebsanlage; Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme;
2. einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Stellungnahme für jedermann gemäß Abs. 3 und darauf, dass Bürgerinitiativen gemäß § 55 Abs. 2 und 3 Beteiligtenstellung haben.

Der Termin der mündlichen Verhandlung (§ 52) kann unter einem mit dem Projekt kundgemacht werden.

(2) Die Behörde hat der Standortgemeinde eine Ausfertigung der im § 47 Abs. 1 genannten Unterlagen zu übermitteln. Diese sind bei der Behörde und bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs. 1 zum Projekt der Betriebsanlage und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

§ 50. Die Regelungen des § 37 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. der betroffene Staat spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage gemäß § 49 informiert wird,
2. mit den Antragsunterlagen auch die Umweltverträglichkeitserklärung (§ 48) zu übermitteln ist und
3. im Fall des § 37 Abs. 4 auch Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich berührt sein können, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Stand: 28.4.1999

29

§ 51. (1) Aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen zu der selben Betriebsanlage oder zum Standort der Behörde vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 53 Abs. 1 bis 3 hat die Behörde eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen.

(2) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 bis 4 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

(3) Der Genehmigungswerber hat der Behörde und den Sachverständigen alle für die Erstellung der Gutachten und der zusammenfassenden Bewertung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die zusammenfassende Bewertung ist dem Genehmigungswerber, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie unverzüglich zu übermitteln.

Mündliche Verhandlung

§ 52. Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Die Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen.

Entscheidung

§ 53. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in diesem Bundesgesetz, den betreffenden bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften und in den Abs. 2 und 3 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

(2) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und des Ergebnisses der Konsultationen nach § 50, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung gemäß § 44c AVG und der mündlichen Verhandlung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(3) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch die Betriebsanlage und ihre Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwer wiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.

(4) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen.

(5) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

Stand: 28.4.1999

30

Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen

§ 54. (1) Die Bestimmungen des § 15 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch bei den Detailgenehmigungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 53 Abs. 1 bis 3 anzuwenden sind. Parteien gemäß § 8 Abs.1, die durch den in diesem Verfahren in Rede stehenden Teil der Betriebsanlage berührt werden, sowie Parteien gemäß § 55 Abs. 1, Beteiligte gemäß § 55 Abs. 2 und die vom Detailprojekt betroffenen mitwirkenden Behörden sind beizuziehen.

(2) Änderungen der grundsätzlich genehmigten Betriebsanlage können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 53 Abs. 1 bis 3 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 55 Abs. 1 und 2 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 55. (1) Zusätzlich zu den Parteien gemäß § 9 haben in Verfahren nach diesem Abschnitt

1. der Umweltschutzanwalt sowie
2. die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen negativen Auswirkungen der Betriebsanlage auf die Umwelt betroffen sein können

Parteistellung und sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(2) Bürgerinitiativen gemäß Abs. 3 haben Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG).

(3) Eine Stellungnahme gemäß § 49 Abs. 3 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben sind und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für die Betriebsanlage als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG) teil.

(4) Vertreter der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter aus, so gilt als Vertreter der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste gemäß Abs. 3 jeweils nächstgereichte Person.

(5) Der Vertreter kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch einen anderen ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

Stand: 28.4.1999

31

(6) Die Berufung ist von der Partei binnen vier Wochen einzubringen.

UVP-Dokumentation

§ 56. (1) Die gemäß § 45 UVP-G, BGBl. I Nr. ..., einzurichtende Dokumentation hat auch die Feststellungsentscheidungen nach § 43 Abs. 6, die Umweltverträglichkeitserklärung des Genehmigungswerbers, die wichtigsten Ergebnisse der zusammenfassenden Bewertung und die wesentlichen Inhalte und Gründe der Entscheidung(en) zu enthalten. Diese Unterlagen sind dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie von der Behörde zu übermitteln.

(2) Die Daten gemäß Abs. 1 dürfen vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und von der Umweltbundesamt GmbH in dem in § 45 Abs. 2 UVP-G vorgesehenen Maß ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden.

3. Abschnitt: Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

Ziel und Anwendungsbereich

§ 57. (1) Ziel dieses Abschnitts ist es, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen.

(2) Dieser Abschnitt gilt für Betriebe (§ 58 Z 1), in denen im Anhang 2 zu diesem Bundesgesetz genannte gefährliche Stoffe mindestens in einer

1. im Anhang 2 zu diesem Bundesgesetz Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 oder
2. im Anhang 2 zu diesem Bundesgesetz Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3

angegebenen Menge vorhanden sind.

(3) Die Anforderungen dieses Abschnitts müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfüllt sein; sie sind keine Genehmigungsvoraussetzung im Sinne des § 13 und begründen keine Parteistellung im Sinne des § 9.

(4) Dieser Abschnitt gilt nicht für

1. Gefahren durch Stoffe mit ionisierender Strahlung;
2. Deponien.

Begriffe

§ 58. Im Sinne dieses Abschnitts ist bzw. sind:

1. „Betrieb“: der unter der Aufsicht eines Inhabers stehende Bereich (gewerbliche Betriebsanlage im Sinne des § 3 Z 2), in dem gefährliche Stoffe in einer oder in mehreren technischen Anlagen (Z 2) vorhanden sind, einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten;

Stand: 28.4.1999

32

2. „technische Anlage“: eine technische Einheit innerhalb eines Betriebs, in der gefährliche Stoffe hergestellt, verwendet, gehandhabt oder gelagert werden. Sie umfasst alle Einrichtungen, Bauwerke, Rohrleitungen, Maschinen, Lager, Privatgleisanschlüsse, Hafenbecken oder Umschlageneinrichtungen, die für den Betrieb der technischen Anlage erforderlich sind;
3. „gefährliche Stoffe“: Stoffe oder Zubereitungen, die im Anhang 2 Teil 1 angeführt sind oder die die im Anhang 2 Teil 2 festgelegten Kriterien erfüllen oder auf die „Helsinki-Konvention“ anzuwenden ist;
4. „schwerer Unfall“: ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diesen Abschnitt fallenden Betrieb ergibt (etwa eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ersten Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind;
5. „Vorhandensein von gefährlichen Stoffen“: das in einem Betrieb technisch mögliche Vorhandensein eines gefährlichen Stoffes oder das in einem Betrieb bei einem außer Kontrolle geratenen industriell-chemischen Produktionsverfahren mögliche Entstehen eines gefährlichen Stoffes, jeweils in einem mindestens die im Anhang 2 festgelegte Mengenschwelle erreichenden Ausmaß;
6. „Gefahr“: das Wesen eines gefährlichen Stoffes oder einer konkreten Situation, das darin besteht, der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt Schaden zufügen zu können;
7. „Risiko“: die Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb einer bestimmten Zeitspanne oder unter bestimmten Umständen eine bestimmte Wirkung eintritt;
8. „Lagerung“: das Vorhandensein einer Menge gefährlicher Stoffe zum Zweck der Einlagerung, der Hinterlegung zur sicheren Aufbewahrung oder der Lagerhaltung.

Pflichten des Betriebsinhabers

§ 59. (1) Der Betriebsinhaber hat alle nach dem Stand der Technik (§ 4) notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.

(2) Spätestens drei Monate vor der Errichtung hat der Betriebsinhaber der Behörde mitzuteilen:

1. Name, Sitz und Anschrift des Inhabers sowie vollständige Anschrift des Betriebs;
2. Name und Funktion der für den Betrieb verantwortlichen Person;
3. ausreichende Angaben zur Identifizierung oder zur Kategorie gefährlicher Stoffe;
4. Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe;
5. Ort und Art der Aufbewahrung der gefährlichen Stoffe im Betrieb;
6. die im Betrieb ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeiten;
7. Beschreibung der unmittelbaren Umgebung des Betriebs unter Berücksichtigung der Faktoren, die einen schweren Unfall auslösen oder dessen Folgen erhöhen können (Domino-Effekte).

(3) Nach einem schweren Unfall hat der Betriebsinhaber nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 60 Abs. 10 unverzüglich in der am besten geeigneten Weise

1. der Behörde die Umstände des Unfalls, die beteiligten gefährlichen Stoffe und deren Menge, die zur Beurteilung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt verfügbaren Daten sowie die eingeleiteten Sofortmaßnahmen mitzuteilen;
2. die Behörde über die Schritte zu unterrichten, die vorgesehen sind, um die mittel- und langfristigen Unfallfolgen abzumildern und eine Wiederholung eines solchen Unfalls zu vermeiden;
3. diese Informationen zu aktualisieren, wenn sich bei einer eingehenderen Untersuchung zusätzliche Fakten ergeben.

(4) Der Betriebsinhaber hat nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 60 Abs. 10 ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept) auszuarbeiten, zu verwirklichen und zur Einsicht der Behörde bereitzuhalten. Die Verwirklichung des Sicherheitskonzepts und gegebenenfalls der Änderung des Sicherheitskonzepts (Abs. 7) sind nachzuweisen.

Stand: 28.4.1999

33

(5) Abweichend von Abs. 4 ist der Inhaber eines Betriebs gemäß § 57 Abs. 2 Z 2 nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 60 Abs. 10 verpflichtet, einen Sicherheitsbericht zu erstellen, in dem dargelegt wird, dass:

1. ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle umgesetzt wurde und ein Sicherheitsmanagementsystem zu seiner Anwendung vorhanden ist;
2. die Gefahren schwerer Unfälle ermittelt und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung derartiger Unfälle und zur Begrenzung der Folgen für Mensch und Umwelt ergriffen wurden;
3. die Auslegung, die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung sämtlicher technischer Anlagen und die für ihr Funktionieren erforderlichen Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit der Gefahr schwerer Unfälle im Betrieb stehen, ausreichend sicher und zuverlässig sind;
4. interne Notfallpläne vorliegen und die Angaben zur Erstellung des externen Notfallplans gemacht werden, damit bei einem schweren Unfall die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können;
5. den für die örtliche und die überörtliche Raumplanung zuständigen Behörden ausreichende Informationen als Grundlage für Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe bereitgestellt wurden.

Weist der Betriebsinhaber nach, dass von bestimmten Stoffen oder technischen Anlagen keine Gefahr eines schweren Unfalls ausgehen kann, so müssen diese im Sicherheitsbericht nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 60 Abs. 10 nicht berücksichtigt werden. Auf Antrag des Betriebsinhabers hat die Behörde mit Bescheid über die Zulässigkeit dieser Einschränkung des Sicherheitsberichts abzusprechen; eine Ausfertigung dieses Bescheides ist der zentralen Meldestelle beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (§ 60 Abs. 3) zu übermitteln.

(6) Bei Neuerrichtung oder Änderung eines Betriebs gemäß § 57 Abs. 2 Z 2 ist der Behörde mit dem Genehmigungsantrag ein vorläufiger Sicherheitsbericht vorzulegen. Dieser hat jene Teile des Sicherheitsberichts zu umfassen, die die technische Grundkonzeption und Auslegung der Einrichtungen in Bezug auf die im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe und die damit verbundene Gefahrenermittlung und -bewertung betreffen. Der vollständige Sicherheitsbericht ist der Behörde binnen angemessener Frist vor Inbetriebnahme zu übermitteln. Die Behörde hat dem Betriebsinhaber die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichts unverzüglich, jedenfalls vor Inbetriebnahme, mitzuteilen oder den Betrieb gemäß § 60 Abs. 8 zu untersagen.

(7) Bei einer Änderung des Betriebs, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren in Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können, hat der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 1 das Sicherheitskonzept (Abs. 4), der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 2 den Sicherheitsbericht (Abs. 5), zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Der Betriebsinhaber hat den Sicherheitsbericht oder das Sicherheitskonzept zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn geänderte Umstände oder neue sicherheitstechnische Kenntnisse dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre.

(8) Inhaber von Betrieben gemäß § 57 Abs. 2 Z 2 haben nach Anhörung des Betriebsrats oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Beschäftigten einen internen Notfallplan für Maßnahmen innerhalb des Betriebs zu erstellen. Dieser interne Notfallplan ist der Behörde anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen. Der interne Notfallplan ist spätestens alle drei Jahre im Hinblick auf Veränderungen im Betrieb und in den Notdiensten sowie auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen zu aktualisieren.

(9) Zwischen benachbarten Betrieben im Sinne des § 57 Abs. 2, bei denen auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zueinander eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenschwerer sein können, hat ein Austausch zweckdienlicher Informationen stattzufinden, die für das Sicherheitskonzept (bei Betrieben im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 1) oder für den Sicherheitsbericht und den internen Notfallplan (bei Betrieben im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 2) von Bedeutung sind.

(10) Nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 60 Abs. 10 hat der Inhaber eines Betriebs gemäß § 57 Abs. 2 Z 2

Stand: 28.4.1999

34

1. die von einem schweren Unfall eines Betriebs möglicherweise betroffenen Personen über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls längstens alle fünf Jahre zu informieren; diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen; diese Informationspflicht umfasst auch Personen außerhalb des Bundesgebietes im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen eines schweren Unfalls;
2. der Öffentlichkeit den Sicherheitsbericht und das für einen Betrieb im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 2 zu erstellende Verzeichnis der gefährlichen Stoffe zugänglich zu machen.

(11) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, der Behörde auf Verlangen sämtliche Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung der Verpflichtung zur Durchführung von Inspektionen (§ 60 Abs. 7), zur Beurteilung der Möglichkeit des Auftretens von Domino-Effekten (Abs. 2 Z 7 und Abs. 9) und zur Errechnung von Sicherheitsabständen (§ 60 Abs. 9) notwendig sind.

Pflichten der Behörde; zentrale Meldestelle

§ 60. (1) Die Behörde hat in Zusammenarbeit mit den Katastrophenhilfsdiensten nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 10 für jeden Betrieb im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 2 einen externen Notfallplan für Maßnahmen außerhalb des Betriebs zu erstellen. Der Entwurf des externen Notfallplans ist im Sinne des § 44a Abs. 3 AVG kundzumachen. Jedermann hat das Recht, innerhalb von sechs Wochen zum Entwurf Stellung zu nehmen.

(2) Die Behörde hat den externen Notfallplan spätestens alle drei Jahre im Hinblick auf Veränderungen im Betrieb und in den Notdiensten und auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen zu aktualisieren. Hält die Behörde wesentliche Änderungen des externen Notfallplans für erforderlich, ist nach Abs. 1 vorzugehen.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten richtet eine zentrale Meldestelle für schwere Unfälle ein.

(4) Die Behörde hat der zentralen Meldestelle folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1. eine Liste der nach § 59 Abs. 2 gemeldeten Betriebe;
2. nach einem schweren Unfall:
 - a) Datum, Uhrzeit und Ort des Unfalls;
 - b) Name des Inhabers und Anschrift des Betriebes;
 - c) Kurzbeschreibung der Umstände sowie Angabe der beteiligten gefährlichen Stoffe und der unmittelbaren Folgen für Mensch und Umwelt;
 - d) Kurzbeschreibung der getroffenen Sofortmaßnahmen und der zur Vermeidung einer Wiederholung eines solchen Unfalls unmittelbar notwendigen Sicherheitsvorkehrungen.

Die in der Z 2 genannten Angaben sind erforderlichenfalls nach Durchführung einer Inspektion zu ergänzen und der zentralen Meldestelle zu übermitteln; diese hat diese Angaben an die Europäische Kommission weiterzuleiten.

(5) Die zentrale Meldestelle hat jährlich einen Bericht über die im Berichtszeitraum im Bundesgebiet eingetretenen schweren Unfälle zu erstellen. Der Bericht hat auch aktuelle Erkenntnisse auf Grund von Unfällen im Ausland zu enthalten und ist der Behörde, den Inhabern der diesem Abschnitt unterliegenden Betriebe sowie auf Verlangen interessierten Personen und nicht unter § 62 fallenden Behörden zur Verfügung zu stellen.

Stand: 28.4.1999

35

(6) Die zentrale Meldestelle hat jährlich ein aktualisiertes Verzeichnis der diesem Abschnitt unterliegenden Betriebe zu erstellen und den Inhabern dieser Betriebe und der Behörde zu übermitteln. Sie bezeichnet in diesem Verzeichnis jene Betriebe, bei denen auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zu anderen Betrieben eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenreicher sein können (Domino-Effekt im Sinne des § 59 Abs. 2 Z 7 und Abs. 9). Die Liste hat auch die in Nachbarstaaten befindlichen Betriebe im Sinn der „Helsinki-Konvention“ zu enthalten. Auf Antrag eines Betriebsinhabers hat die zentrale Meldestelle über das Vorliegen der Voraussetzungen des zweiten Satzes einen Feststellungsbescheid zu erlassen; antragslegitimiert sind auch die anderen von einem Domino-Effekt möglicherweise betroffenen Betriebe.

(7) Die Behörde hat für jeden unter diesen Abschnitt fallenden Betrieb ein Inspektionsprogramm (ein der Art des betreffenden Betriebs angemessenes System von Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen) zu erstellen und auf der Grundlage dieses Inspektionsprogramms die Einhaltung der Pflichten des Betriebsinhabers planmäßig und systematisch zu überwachen. Das Inspektionsprogramm muss für die Überprüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des jeweiligen Betriebs geeignet sein, und zwar insbesondere dahingehend, ob der Betriebsinhaber im Zusammenhang mit den betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhütung schwerer Unfälle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, ob der Betriebsinhaber angemessene Mittel zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle vorgesehen hat, ob die im Sicherheitsbericht oder in anderen Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in dem Betrieb wiedergeben und – bei Betrieben im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 2 - ob die im § 59 Abs. 2 in Verbindung mit einer Verordnung gemäß Abs. 10 genannten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Im Rahmen einer solchen Überprüfung im Sinne des § 26 dürfen Betriebsangehörige über ihre den angewendeten Sicherheitsmanagementsystemen dienenden Tätigkeiten als Auskunftspersonen befragt und Kontrollen des Bestandes an gefährlichen Stoffen vorgenommen werden. Betriebe im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 2 sind längstens alle zwölf Monate zu überprüfen, die Fristen für die Überprüfung der Betriebe im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 1 sind im jeweiligen Inspektionsprogramm festzulegen. Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift zu verfassen.

(8) Die Behörde hat die Inbetriebnahme oder das Weiterführen des Betriebs ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die vom Betriebsinhaber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle oder zur Begrenzung von Unfallfolgen nach dem Stand der Technik (§ 4) unzureichend sind. Gleiches gilt, wenn der Betriebsinhaber die nach diesem Abschnitt erforderlichen Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen unvollständig oder nicht fristgerecht übermittelt und deshalb eine Beurteilung des Betriebs nach dem Stand der Technik nicht gewährleistet ist. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 27).

(9) Die Behörde hat

1. bei Neuerrichtung eines Betriebs,
2. bei Änderung eines Betriebs, die erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren bei schweren Unfällen haben könnten,
3. vorsorglich für zu erwartende Änderungen der Flächennutzung in der Umgebung bestehender Betriebe, die das Risiko und die Folgen eines schweren Unfalls vergrößern können,

Sicherheitsabstände zu errechnen und dem Betriebsinhaber sowie den für die örtliche und die überörtliche Raumplanung zuständigen Behörden bekannt zu geben. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber den zuständigen Behörden von Nachbarstaaten, sofern die Sicherheitsabstände über die Grenzen des Bundesgebietes reichen.

(10) In Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG und der „Helsinki-Konvention“ sowie in Umsetzung von Änderungen dieser Richtlinie oder dieser Konvention hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales entsprechend dem Stand der Technik (§ 4) nähere Bestimmungen über

1. die externen Notfallpläne (Abs. 1);
2. die Pflichten des Betriebsinhabers nach einem schweren Unfall (§ 59 Abs. 3);

Stand: 28.4.1999

36

3. das Sicherheitskonzept (§ 59 Abs. 4);
4. den Sicherheitsbericht (§ 59 Abs. 5);
5. die Kriterien für die Einschränkung des Sicherheitsberichts (§ 59 Abs. 5);
6. die internen Notfallpläne (§ 59 Abs. 8);
7. die Information über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen (§ 59 Abs. 10)

zu erlassen.

Bundeswarnzentrale

§ 61. Die Bundeswarnzentrale beim Bundesministerium für Inneres unterrichtet andere EU-Mitgliedstaaten oder Helsinki-Vertragsstaaten über im Bundesgebiet eingetretene schwere Unfälle mit möglicherweise grenzüberschreitenden Folgen und hat die Entgegennahme oder Weiterleitung von Ersuchen für internationale Hilfeleistung wahrzunehmen. Die Behörde hat die Bundeswarnzentrale unverzüglich über eingetretene schwere Unfälle in Kenntnis zu setzen und die Möglichkeit und das Ausmaß grenzüberschreitender Auswirkungen abzuschätzen. Die Bundeswarnzentrale hat unbeschadet bilateraler Abkommen einzelner Bundesländer eine Benachrichtigung der Rettungs- und Notfalldienste möglicherweise betroffener Staaten in die Wege zu leiten.

3. HAUPTSTÜCK

1. Abschnitt: Behörden und Strafbestimmungen

Behörden

§ 62. (1) Sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, ist zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Außer in den Fällen des Abs. 3 ist in erster Instanz die Landesregierung für Betriebsanlagen zuständig, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslands erstrecken. Erstreckt sich ein Vorhaben auf mehr als ein Bundesland, so haben die beteiligten Landesregierungen einvernehmlich vorzugehen.

(3) Für Betriebsanlagen, die in den Anwendungsbereich des 2. Abschnitts des 2. Hauptstückes fallen, ist die Landesregierung zuständig. Erstreckt sich ein Vorhaben auf mehr als ein Bundesland, so haben die beteiligten Landesregierungen einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von 6 Monaten erlassen, geht die Zuständigkeit auf Antrag des Genehmigungswerbers auf den Umweltsenat über. Der Antrag ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der beteiligten Behörden zurückzuführen ist.

(4) Ist nach Abs. 3 die Landesregierung zuständig, so kann sie die Bezirksverwaltungsbehörde mit der Durchführung des Verfahrens betrauen und diese ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden.

(5) Für Feststellungsbescheide zur Anwendbarkeit des 2. Abschnitts des 2. Hauptstückes ist die Landesregierung zuständig.

Stand: 28.4.1999

37

(6) Im Fall der Zuständigkeit der Landesregierung (Abs. 3 bis 5) ist der Umweltsenat Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne der § 4 Abs. 2, §§ 5, 68 und 73 AVG. Er entscheidet auch über Wiederaufnahmsanträge nach § 69 AVG über Bescheide, die er selbst erlassen hat.

(7) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die nach den Absätzen 1 bis 6 jeweils in Betracht kommende Behörde.

Mitwirkung der Gemeinden

§ 63. Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Strafbestimmungen

64. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu öS 300.000,-- zu bestrafen, wer:

1. entgegen § 11 Abs. 1 eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage ohne Genehmigung errichtet oder betreibt;
2. entgegen § 21 Abs. 1 mobile Betriebseinrichtungen ohne Typenzulassung außerhalb einer Betriebsanlage einsetzt;
3. entgegen § 23 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 eine genehmigte Betriebsanlage ohne Genehmigung durch die Behörde wesentlich ändert;
4. entgegen § 25 Abs. 6 letzter Satz den Anlagenbetrieb bei Drohen einer Gesundheitsgefährdung oder einer schwer wiegenden Beeinträchtigung der Umwelt infolge Überschreitens der zulässigen Emissionen nicht unverzüglich einschränkt oder unterbricht;
5. entgegen § 38 Abs. 1 genehmigungspflichtige Betriebsanlagen, die dem 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes unterliegen, ohne Genehmigung gemäß § 38 errichtet oder betreibt;
6. entgegen § 39 Z 1 eine dem 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes unterliegende Betriebsanlage im Sinne des § 39 Z 1 ohne Genehmigung gemäß § 39 Z 1 wesentlich ändert;
7. entgegen § 43 Betriebsanlagen, die dem 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes unterliegen ohne Durchführung eines UVP-Verfahrens errichtet, betreibt oder ändert;
8. entgegen § 59 Abs. 1 nicht alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um schwere Unfälle zu verhüten oder deren Folgen für Menschen und Umwelt zu begrenzen;

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu öS 150.000,-- zu bestrafen, wer:

1. entgegen § 13 Abs. 8 vorgeschriebene Auflagen nicht einhält;
2. entgegen § 18 Abs. 1 der Behörde die Fertigstellung des Projekts vor Inbetriebnahme nicht anzeigt;
3. entgegen § 21 Abs. 2 der Behörde die vorgesehenen Standorte für die Aufstellung einer mobilen Betriebseinrichtung nicht mitteilt;
4. entgegen § 25 Abs. 1 als Inhaber einer genehmigten oder angezeigten Betriebsanlage diese nicht regelmäßig wiederkehrend prüft oder überprüfen lässt;

Stand: 28.4.1999

38

5. entgegen § 25 Abs. 4 keine zur Mängelbehebung geeigneten Maßnahmen trifft;
6. entgegen § 25 Abs. 6 als Inhaber einer Betriebsanlage nicht dafür sorgt, dass alle Ausrüstungsteile richtig gewartet und hinsichtlich ihrer Funktion laufend kontrolliert werden oder die Behebung von Störungen nicht unverzüglich veranlasst;
7. entgegen § 26 Abs. 3 die Durchführung von Kontrollen nicht duldet, die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt;
8. entgegen § 27 Abs. 1 den gesetzmäßigen Zustand innerhalb der gesetzten Frist nicht herstellt;
9. entgegen § 28 Abs. 1 vorgeschriebene Auflagen nicht erfüllt;
10. entgegen § 30 Abs. 1 bescheidmäßig verfügten zur Gefahrenabwehr notwendigen Verfügungen zuwiderhandelt;
11. entgegen § 31 Abs. 1 der Behörde die gänzliche oder teilweise Auflassung einer genehmigten Betriebsanlage nicht fristgerecht anzeigt oder zur Wahrung der nach § 13 zu schützenden Interessen getroffene Vorkehrungen nicht mitteilt oder solche ihm aufgetragene Vorkehrungen nicht vornimmt;
12. entgegen § 40 Abs. 1 oder Abs. 2 bescheidmäßig angeordnete Maßnahmen nicht trifft;
13. entgegen § 59 Abs. 2 der Behörde nicht fristgerecht Mitteilung macht;
14. entgegen § 59 Abs. 4 kein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle ausarbeitet, verwirklicht und zur Einsicht der Behörde bereithält oder ein solches bei Änderungen des Betriebs nicht überprüft und erforderlichenfalls ändert;
15. entgegen § 59 Abs. 3 Mitteilungen an die Behörde unterlässt oder diese nicht aktualisiert;

(3) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begehrt eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu öS 75.000,- zu bestrafen, wer:

1. die Anforderungen einer Verordnung nach § 6 Abs. 2 nicht fristgemäß erfüllt oder Emissionen nicht gemäß dem an ihre Stelle tretenden betrieblichen Reduktionsplan verringert;
2. entgegen § 6 Abs. 3 die ihm bescheidmäßig aufgetragenen oder zugelassenen besonderen Maßnahmen nicht einhält;
3. als Eigentümer eines einer Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Hauses entgegen § 12 Abs. 1 Anschläge betreffend Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung nicht duldet;
4. entgegen § 18 Abs. 2 der Behörde allfällige Abweichungen von einer erteilten Genehmigung nicht anzeigt;
5. entgegen § 22 Abs. 2 als Inverkehrbringer Maschinen, Geräte, Bauarten oder Ausstattungen als einer Typenzulassung entsprechend bezeichnet, obwohl kein Gutachten eines nach dem Akkreditierungsgesetz autorisierten Gutachters vorliegt;
6. entgegen § 22 Abs. 4 die Anzeige der Verwendung einer Maschine, eines Geräts, einer Bauart oder Ausstattungen, die einer Verordnung nach § 22 Abs. 1 oder einem Bescheid nach § 22 Abs. 3 unterliegt, unterlässt;
7. entgegen § 23 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 6 der Behörde wesentliche Änderungen, die das Emissionsverhalten der Betriebsanlage nach außen nicht nachteilig beeinflussen, nicht vorher anzeigt;
8. entgegen § 25 Abs. 3 Prüfbescheinigungen und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke nicht bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung aufbewahrt;
9. entgegen § 25 Abs. 4 der Behörde nicht die Zweitschrift einer Prüfbescheinigung oder nicht eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen übermittelt;
10. entgegen § 28 Abs. 4 oder Abs. 5 als Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage kein Sanierungskonzept innerhalb angemessener Frist vorlegt;
11. entgegen § 39 Z 2 den Betrieb einer dem 1. Abschnitt des 2. Hauptstücks unterliegenden Betriebsanlage ohne vorherige Anzeige gemäß § 39 Z 2 ändert,
12. entgegen § 40 Abs. 1 der Behörde keine Mitteilung darüber macht, ob sich die besten verfügbaren Techniken wesentlich geändert haben und welche wirtschaftlich verhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen getroffen wurden oder getroffen werden;

Stand: 28.4.1999

39

13. entgegen § 59 Abs. 5 und 6 keinen Sicherheitsbericht erstellt, einen solchen entgegen § 59 Abs. 6 der Behörde nicht binnen angemessener Frist übermittelt oder entgegen § 59 Abs. 7 nicht überprüft und aktualisiert;
14. entgegen § 59 Abs. 8 keinen internen Notfallplan erstellt oder einen solchen nicht aktualisiert;
15. entgegen § 59 Abs. 10 möglicherweise betroffene Personen nicht über die Gefahren, Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls informiert, solche Informationen nicht alle drei Jahre überprüft und aktualisiert oder entgegen § 59 Abs. 10 der Öffentlichkeit nicht ständig zugänglich macht;
16. entgegen § 59 Abs. 9 sachdienliche Informationen nicht austauscht;
17. andere als in den Absätzen 1 und 2 sowie in den Z 1 bis 16 genannte Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder der Bescheide, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen ergangen sind, nicht einhält.

(4) Die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die die Geldstrafe verhängt hat.

2. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen für bestehende Betriebsanlagen

§ 65. (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Betriebsanlagen, für die eine Genehmigung nach den bisher geltenden Vorschriften vorliegt, gelten, soweit sie nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtig wären, als nach diesem Bundesgesetz genehmigte Betriebsanlagen.

(2) Wenn nach den bisher geltenden Vorschriften keine Genehmigung erforderlich war, so ist bis zum 1. September 2000 der entsprechende Genehmigungsantrag bei der Behörde einzureichen, wenn nach diesem Bundesgesetz eine Genehmigungspflicht besteht.

(3) Betriebsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1, denen spätestens am 30. Oktober 1999 eine Genehmigung erteilt worden ist, müssen den Anforderungen des § 38 bis spätestens 31. Oktober 2007 entsprechen. Der Inhaber einer Betriebsanlage im Sinne des ersten Satzes hat der Behörde rechtzeitig vor dem im ersten Satz genannten Termin die Maßnahmen mitzuteilen, die er getroffen hat oder treffen wird, um die Anforderungen des ersten Satzes zu erfüllen. Sind die vom Betriebsanlageninhaber mitgeteilten Anpassungsmaßnahmen nicht ausreichend, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen; würden die vorzuschreibenden Maßnahmen die Betriebsanlage in ihrem Wesen verändern, so hat die Behörde § 28 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die nach den bisher geltenden gewerberechtlichen Störfallregelungen zuständige Behörde hat der Behörde (§ 62) für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden unter § 57 Abs. 2 fallenden Betriebe unverzüglich die im § 82a Abs. 7 der Gewerbeordnung 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/1999 genannten Unterlagen zu übermitteln. Der Inhaber eines unter den ersten Satz fallenden Betriebs hat der Behörde über diese Unterlagen hinausgehende Angaben bis spätestens 2. Februar 2000 zu übermitteln, wenn und soweit diese zusätzlichen Angaben zur Erfüllung des § 59 Abs. 2 erforderlich sind.

(5) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende nach der bisher geltenden Rechtslage vom gewerblichen Störfallrecht erfasste Betriebe, die unter den § 57 Abs. 2 Z 1 fallen, gelten die Sicherheitsanalysen und Maßnahmenpläne, die nach den bisher geltenden gewerberechtlichen Störfallregelungen erstellt wurden, bis zum Wirksamwerden einer Verordnung auf Grund des § 60 Abs. 10 Z 3

Stand: 28.4.1999

40

als Sicherheitskonzepte gemäß § 59 Abs. 4. Diese Unterlagen hat der Inhaber eines Betriebs im Sinne des ersten Satzes innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Verordnung auf Grund des § 60 Abs. 10 Z 3 um jene Angaben zu ergänzen, die nach dieser Verordnung für das Sicherheitskonzept notwendig sind, aber weder in der Sicherheitsanalyse noch im Maßnahmenplan aufscheinen.

(6) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende nach der bisher geltenden Rechtslage vom gewerblichen Störfallrecht erfasste Betriebe, die unter den § 57 Abs. 2 Z 2 fallen, gelten die Sicherheitsanalysen und Maßnahmenpläne, die nach den bisher geltenden gewerberechtlichen Störfallregelungen erstellt wurden, bis zum Wirksamwerden einer Verordnung auf Grund des § 60 Abs. 10 Z 4 als Sicherheitsberichte gemäß § 59 Abs. 5. Diese Unterlagen hat der Inhaber eines Betriebs im Sinne des ersten Satzes innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der Verordnung auf Grund des § 60 Abs. 10 Z 4 um jene Angaben zu ergänzen, die nach dieser Verordnung für den Sicherheitsbericht notwendig sind, aber weder in der Sicherheitsanalyse noch im Maßnahmenplan aufscheinen.

(7) Für nicht unter den Abs. 5 oder 6 fallende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Betriebe, die unter den § 57 Abs. 2 Z 1 oder unter den § 57 Abs. 2 Z 2 fallen, gelten die Übergangsbestimmungen des § 66 mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Sicherheitskonzept im Sinne des § 66 Abs. 1 erster Satz binnen drei Monaten und der Sicherheitsbericht im Sinne des § 66 Abs. 2 erster Satz binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (§ 74 Abs. 2) zu erstellen sind.

Übergangsbestimmungen betreffend dem 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks unterliegende Betriebe

§ 66. (1) Bis zum Wirksamwerden einer Verordnung auf Grund des § 60 Abs. 10 Z 3 hat das Sicherheitskonzept (§ 59 Abs. 4) aus einer Darstellung der Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze des Betriebsinhabers zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle zu bestehen. Diese Unterlagen hat der Inhaber eines Betriebs im Sinne des ersten Satzes innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Verordnung auf Grund des § 60 Abs. 10 Z 3 um jene Angaben zu ergänzen, die nach dieser Verordnung für das Sicherheitskonzept notwendig sind, aber von der Darstellung im Sinne des ersten Satzes nicht erfasst sind.

(2) Bis zur Erlassung einer Verordnung auf Grund des § 60 Abs. 10 Z 5 hat der Sicherheitsbericht aus einem Sicherheitskonzept im Sinne des Abs. 1 sowie einer Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten und Produktionen, der sicherheitsrelevanten Betriebsteile, der Ursachen möglicher schwerer Unfälle sowie der Voraussetzungen, unter denen ein schwerer Unfall eintreten kann, sowie der zur Verhütung eines schweren Unfalls vorgesehenen Maßnahmen zu bestehen. Diese Unterlagen hat der Inhaber eines Betriebs im Sinne des ersten Satzes innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Verordnung auf Grund des § 60 Abs. 10 Z 4 um jene Angaben zu ergänzen, die nach dieser Verordnung für den Sicherheitsbericht notwendig sind, aber von den Angaben im Sinne des ersten Satzes nicht erfasst sind.

Übergangsbestimmungen für anhängige Verfahren

§ 67. (1) Ist bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung einer diesem Bundesgesetz unterliegenden Betriebsanlage ein nach den bisher für die Betriebsanlage nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren eingeleitet, so ist, soweit der folgende Absatz nicht anderes bestimmt, dieses Genehmigungsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Für Betriebsanlagen, die unter den 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes fallen, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass Genehmigungsverfahren, die nicht mit Ablauf des 30. Oktober 2000 in erster Instanz abgeschlossen sind, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu Ende zu führen sind. Für dem 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes unterliegende Betriebsanlagen, die mit Ablauf des 30. Oktober 2000 rechts-

Stand: 28.4.1999

41

kräftig genehmigt sind, ist die Überprüfung und Aktualisierung gemäß § 40 erstmals bis spätestens 31. Oktober 2007 durchzuführen.

(3) Wurden für Betriebsanlagen, die unter den 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes fallen, Genehmigungsverfahren bis spätestens 1. September 1999 eingeleitet, können diese auf Antrag des Genehmigungswerbers ab dem 1. September 1999 nach den Bestimmungen des 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes fortgeführt werden.

Weitergelten von Rechtsvorschriften

§ 68. (1) Bis zur Neuregelung der entsprechenden Sachgebiete durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes bleiben die im Folgenden genannten Rechtsvorschriften mit der Maßgabe als Bundesgesetze in Kraft, dass sie nicht nur für genehmigungspflichtige oder bereits genehmigte, sondern auch für genehmigungsfreie Betriebsanlagen (§ 2) gelten:

1. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. August 1977 über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl. Nr. 514/1977;
2. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Dezember 1985 über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen für nicht zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren, BGBl. Nr. 549/1985 idF der Verordnung BGBl. Nr. 400/1992;
3. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 2. Feber 1989 über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl, BGBl. Nr. 94/1989 idF der Verordnung BGBl. Nr. 545/1994;
4. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ausstattung gewerblicher Betriebsanlagen mit Gaspendelleitungen für ortsfeste Kraftstoffbehälter, BGBl. Nr. 558/1991 idF der Verordnung BGBl. Nr. 904/1995;
5. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen, BGBl. Nr. 793/1992;
6. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Zementerzeugung, BGBl. Nr. 63/1993;
7. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut, BGBl. Nr. 489/1993;
8. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Gipserzeugung, BGBl. Nr. 717/1993;
9. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Brennöfen zur Ziegelerzeugung in gewerblichen Betriebsanlagen und in Bergbauanlagen, BGBl. Nr. 720/1993;
10. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien, BGBl. Nr. 447/1994;
11. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Glaserzeugung, BGBl. Nr. 498/1994;
12. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emissionen von chlorierten organischen Lösemitteln aus CKW-Anlagen in gewerblichen Betriebsanlagen (CKW-Anlagen-Verordnung 1994), BGBl. Nr. 865/1994;
13. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Lackieranlagen in gewerblichen Betriebsanlagen (Lackieranlagen-Verordnung), BGBl. Nr. 873/1995;
14. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl, BGBl. II Nr. 160/1997;

Stand: 28.4.1999

42

15. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zum Sintern von Eisenerzen, BGBl. II Nr. 163/1997;
16. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung und das zulässige Ausmaß der Emission von Anlagen zur Verfeuerung fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe in gewerblichen Betriebsanlagen (Feuerungsanlagen-Verordnung-FAV), BGBl. II Nr. 331/1997;
17. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen, BGBl. II Nr. 1/1998;
18. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Verbrennung gefährlicher Abfälle in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl. II Nr. 32/1999.

(2) Die in Verordnungen nach Abs. 1 für die Anpassung bestehender gewerblicher Betriebsanlagen festgelegten Verpflichtungen bestehen für Betriebsanlagen, die von diesen Verordnungen nach der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Rechtslage nicht erfasst waren, mit der Maßgabe, dass die in den Verordnungen festgelegten Anpassungsfristen und sonstige in Bezug auf bestehende Betriebsanlagen festgelegte Pflichten mit dem im § 74 jeweils vorgesehenen Inkrafttretenstermin zu laufen beginnen und in diesen Verordnungen angeführte Endtermine entsprechend verschoben werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die gemäß § 122 Abs. 1 bis 3 und 5 ASchG als bundesgesetzliche Bestimmungen in Geltung stehenden Regelungen.

(4) Die Verordnung BGBl. Nr. 666/1995 über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen 1995, die sowohl gewerberechtliche Belange als auch den Schutz der Arbeitnehmer regelt, bleibt bis zur Neuregelung des entsprechenden Sachgebiets durch eine Verordnung, die sich auf dieses Bundesgesetz und auf das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz stützt, mit der Maßgabe als Bundesgesetz in Kraft, dass sie nicht nur für genehmigungspflichtige oder bereits genehmigte, sondern auch für genehmigungsfreie Betriebsanlagen (§ 2) gilt. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der jene Solarien bezeichnet werden, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage nicht begründet (Solarienverordnung), BGBl. Nr. 147/1995, bleibt bis zu einer entsprechenden Regelung auf Grund des § 22 Abs. 4 als Bundesgesetz in Geltung.

(6) Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Aufbereitung von bituminösem Mischgut in fahrbaren Einrichtungen, BGBl. II Nr. 170/1998, bleibt bis zu derartigen Einrichtungen betreffenden entsprechenden Regelungen auf Grund der §§ 21 und 22 als Bundesgesetz in Geltung.

Verweisungen

§ 69. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird und nicht anderes angegeben ist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

§ 70. Soweit in anderen Bestimmungen des Bundes auf die durch Artikel III aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Stand: 28.4.1999

43

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 71. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z.B. Genehmigungswerber, Antragsteller oder Anlageninhaber) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Entrichtung von Stempelgebühren

§ 72. Abweichend vom § 3 Abs. 2 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, können die Gebühren auch mit Zahlschein entrichtet werden.

Vollziehung

§ 73. (1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit sie dem Bund zukommt und die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

(2) Für die Vollziehung des 1. Abschnitts des 2. Hauptstückes sind, soweit sie dem Bund zukommt, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie gemeinsam zuständig.

(3) Für die Vollziehung des 2. Abschnitts des 2. Hauptstückes ist, soweit sie dem Bund zukommt, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zuständig.

(4) Für die Vollziehung des § 61 ist der Bundesminister für Inneres zuständig.

Inkrafttreten

§ 74. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, mit 1. März 2000 in Kraft.

(2) Für Betriebsanlagen, die dem 2. oder 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks dieses Bundesgesetzes unterliegen, tritt dieses Bundesgesetz mit 1. September 1999 in Kraft.

(3) Für Betriebsanlagen, die dem 1. Abschnitt des 2. Hauptstücks dieses Bundesgesetzes unterliegen, tritt dieses Bundesgesetz mit 31. Oktober 1999 in Kraft.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem in den Absätzen 1 bis 3 jeweils vorgesehenen Inkrafttretenstermin in Kraft.

(5) Für Betriebsanlagen, die nach diesem Bundesgesetz genehmigungsfrei (§ 5 Abs.6) wären, tritt § 7 Abs. 1 und 3 erst in Kraft, wenn eine Verordnung nach § 7 Abs. 2 wirksam wird. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für diese Betriebsanlagen jene Bestimmungen weiter, die nach der Gewerbeordnung 1994 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gegolten haben, insbesondere deren §§ 74 bis 84 und 353 bis 360.

Stand: 28.4.1999

44

(6) Ausgenommen für Betriebsanlagen, die dem 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes unterliegen, tritt § 13 Abs. 1 Z 6 erst gleichzeitig mit einer Verordnung nach § 13 Abs. 3 in Kraft, spätestens jedoch mit 1. März 2001.

Artikel II

Die Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/1999, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1.1. Der Einleitungssatz im Abs. 1 Z 4 lit. h enthält folgenden Wortlaut:

„h) der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich vier MW, wenn in dem betreffenden Gebiet im Zeitpunkt des Beginns der Errichtung der Anlage keine leitungsgebundenen Energieträger, ausgenommen elektrische Energie, vorhanden sind.“

1.2. Abs. 5 erster Teilsatz erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Werden für ein land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe Anlagen eingesetzt, die weder für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Abs. 1 Z 1 noch für den Betrieb von Nebengewerben, die bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/1997 als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe anerkannt sind, verwendet werden, gelten für diese Anlagen die in Betracht kommenden Regelungen des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA), BGBl. I Nr./1999;“

1.3. Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:

„(8) Die Ausnahme von Tätigkeiten land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (Abs. 1 Z 4) gilt nicht für die Bestimmungen über das Feilbieten im Umherziehen, die Bestimmungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen, die Schutzbestimmungen und die entsprechenden Regelungen des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen.“

1.4. Abs. 12 enthält folgenden Wortlaut:

„(12) Auf die Anlagen der dem Bund zustehenden Monopole und Regalien sowie zur Erzeugung von Blattnimpfstoff (Abs. 1 Z 24) finden – sofern andere Rechtsvorschriften diesbezüglich keine Regelungen enthalten – die entsprechenden Regelungen des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen Anwendung.“

2. Im § 15 wird nach dem ersten Teilsatz der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und es entfällt der zweite Teilsatz.

3. Im § 46 Abs. 5 entfällt der letzte Satz.

4. Im § 69a entfällt der Beistrich nach dem Zitat „§ 69 Abs. 1“ und es entfallen die Verweise auf „§ 76 Abs. 1 und § 82 Abs. 1“.

5. Der § 74, die §§ 75 und 76, § 77 Abs. 1 bis 4, §§ 78 bis 84 sowie die §§ 353 bis 359c samt der Überschrift „i) Verfahren betreffend Betriebsanlagen“ werden aufgehoben.

6. § 77 Abs. 5 bis 8 erhält die Bezeichnung „§ 73b Abs. 1 bis 4“.

7. Der neue § 73b Abs. 1 Einleitungssatz lautet wie folgt:

„§ 73b. (1) Für die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage (§ 3 Z 2 des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA), BGBl. I Nr./1999) für einen Handelsbetrieb sowie einer ausschließlich oder überwiegend für Handelsbetriebe vorgesehenen Gesamtanlage (das ist eine Betriebsanlage, die verschiedenen Gewerbebetrieben zu dienen bestimmt ist) müssen zusätzlich zu den in den §§ 13 und 14 UGBA angeführten auch folgende Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sein:“

Stand: 28.4.1999

45

8. Im neuen § 73b Abs. 1 Z 2 wird der Verweis auf „Abs. 7“ durch den Verweis auf „Abs. 3“ ersetzt.
9. Im neuen § 73b Abs. 4 wird der Verweis auf die „Absätze 5 bis 7“ durch den Verweis auf die „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
10. Im § 92 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder die betreffende gewerbliche Betriebsanlage nicht betrieben“.
11. Im § 148 Abs. 1 letzter Satz wird nach dem Wort „Verfahrens“ die Wortfolge „gemäß den Bestimmungen des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen“ eingefügt.
12. Im § 152 Abs. 4, 5 und 6 wird nach dem Wort „Betriebsanlage“ jeweils der Klammerausdruck „(§ 3 Z 2 UGBA)“ eingefügt.
13. Im § 153 Abs. 5 wird der Klammerausdruck „(§ 74)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3 Z 2 UGBA)“ ersetzt.
14. Im § 153a erster und zweiter Satz wird die Wortfolge „gemäß § 74 Abs. 2 genehmigte“ jeweils durch die Wortfolge „den Bestimmungen des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen entsprechende“ ersetzt.
15. Im § 266 wird nach dem Wort „wurden“ ein Punkt gesetzt und es entfällt die Wortfolge „und ob die gemäß den Bestimmungen über die Betriebsanlagen (§§ 74 ff.) vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden.“
16. § 334 wird wie folgt geändert:
- 16.1. Die Z 1 bis 4, 7 und 8 entfallen.
- 16.2. Die bisherigen Z 5 und Z 6 werden mit Z 1 und Z 2 bezeichnet.
- 16.3. Am Ende der nunmehrigen Z 2 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.
17. § 335 wird wie folgt geändert:
- 17.1. Die Z 1 entfällt.
- 17.2. Die bisherigen Z 2 und Z 3 werden mit Z 1 und Z 2 bezeichnet.
18. § 336 lautet wie folgt:
- „§ 336. Die Bundesgendarmerie und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektionen haben durch Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, an der Vollziehung der §§ 366 Abs. 1 Z 1, 367 Z 35, 50, 51 und 368 Z 9 mitzuwirken.“
19. Im § 338 Abs. 1 letzter Satz wird das Zitat „§ 366 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3“ durch das Zitat „§ 366 Abs. 1 Z 1“ ersetzt.
20. § 345 wird wie folgt geändert:
- 20.1. Im Abs. 8 wird der Strichpunkt am Ende der Z 7 durch einen Punkt ersetzt und es entfällt die Z 8.
- 20.2. Im Abs. 9 entfällt der letzte Satz.
21. § 348 wird wie folgt geändert:
- 21.1. Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Stand: 28.4.1999

46

„(1) Wird eine Gewerbebeanmeldung erstattet oder um die Bewilligung zur Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe (§ 127) angesucht, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Landeshauptmann über diese Frage zu entscheiden. Dies gilt auch für den Fall, wenn in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 366 Zweifel bestehen, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anwendbar sind.“

21.2. Abs. 3 entfällt.

22. § 360 wird wie folgt geändert:

22.1. Im Abs. 1 erster Satz erster Teilsatz lautet der Verweis „§ 366 Abs. 1 Z 1“.

22.2. Im Abs. 1 erster Satz entfallen der Strichpunkt nach dem ersten Teilsatz sowie der zweite Teilsatz.

22.3. Im Abs. 4 erster Satz entfallen die Wortfolgen „oder um die durch eine nicht genehmigte Betriebsanlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen“ und „die Anlage betreffende“.

22.4. Im Abs. 4 zweiter Satz erster Teilsatz entfällt die Wortfolge „oder des Eigentümers der Anlage“.

22.5. Im Abs. 5 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände“.

22.6. Im Abs. 6 entfällt die Wortfolge „oder die Betriebsanlage betreiben“.

23. Im § 366 Abs. 1 entfallen die Z 2 und die Z 3.

24. § 367 wird wie folgt geändert:

24.1. Die Z 25 und die Z 27 entfallen.

24.2. In der Z 26 entfällt die Wortfolge „des § 82a Abs. 4 oder“.

24.3. In der Z 28 entfällt die Wortfolge „oder des Betriebes einer gewerblichen Betriebsanlage“.

25. Im § 368 entfallen die Z 1.16 und die Z 1.22.

26. Im § 372 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2.

27. Im § 376 entfällt die Z 11.

28. § 381 wird wie folgt geändert:

28.1. Im Abs. 1 Z 3 und Z 4 entfallen jeweils die Verweise auf den § 76 Abs. 1 und 2, den § 82 Abs. 1 und den § 82a Abs. 1.

28.2. Abs. 3 entfällt.

29. Art. III Abs. 1 bis 5 des 2. Abschnitts des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/1997 entfällt.

30. Im § 382 werden nach Abs. 5 folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) § 2 Abs. 1 Z 4 lit. h, Abs. 5, 8 und 12, § 15, § 46 Abs. 5, § 69a, § 73b, § 92 Abs. 1, § 148 Abs. 1 letzter Satz, § 152 Abs. 4 bis 6, § 153 Abs. 5, § 153a, § 266, § 334, § 335, § 336, § 338 Abs. 1, § 345 Abs. 8 und 9, § 348 Abs. 1 und 3, § 360 Abs. 1 und Abs. 4 bis 6, § 366 Abs. 1, § 367, § 368 Abs. 8 und 9, § 372 und § 381 Abs. 1 und 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../..., treten, sofern in den Absätzen 7 bis 8 nicht anderes bestimmt ist, mit 1. März 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 74 bis 76, 77 Abs. 1 bis 4, 78 bis 84 und die §§ 353 bis 359c (samt Überschrift) und der Art. III Abs. 1 bis 5 des 2. Abschnitts des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/1997 außer Kraft.“

(7) § 2 Abs. 1 Z 4 lit. h, Abs. 5, 8 und 12, § 15, § 46 Abs. 5, § 69a, § 73b, § 92 Abs. 1, § 148 Abs. 1 letzter Satz, § 152 Abs. 4 bis 6, § 153 Abs. 5, § 153a, § 266, § 334, § 335, § 336, § 338 Abs. 1, § 345 Abs. 8 und 9, § 348 Abs. 1 und 3, § 360 Abs. 1 und Abs. 4 bis 6, § 366 Abs. 1, § 367,

Stand: 28.4.1999

47

§ 368 Abs. 8 und 9, § 372 und § 381 Abs.1 und 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../..., treten hinsichtlich der dem 2. oder dem 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen unterliegenden gewerblichen Betriebsanlagen (§ 3 Z 2 UGBA) mit 1. September 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten hinsichtlich der dem 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen unterliegenden Betriebsanlagen die §§ 74 bis 76, 77 Abs. 1 bis 4, 78 bis 84 und die §§ 353 bis 359c (samt Überschrift) und der Art. III Abs. 1 bis 5 des 2. Abschnitts des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/1997 außer Kraft.

(8) § 2 Abs. 1 Z 4 lit.h, Abs. 5, 8 und 12, § 15, § 46 Abs. 5, § 69a, § 73b, § 92 Abs. 1, § 148 Abs.1 letzter Satz, § 152 Abs. 4 bis 6, § 153 Abs. 5, § 153a, § 266, § 334, § 335, § 336, § 338 Abs. 1, § 345 Abs. 8 und 9, § 348 Abs. 1 und 3, § 360 Abs. 1 und Abs. 4 bis 6, § 366 Abs. 1, § 367, § 368 Abs. 8 und 9, § 372 und § 381 Abs.1 und 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../..., treten hinsichtlich der dem 1. Abschnitt des 2. Hauptstücks des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen unterliegenden gewerblichen Betriebsanlagen (§ 3 Z 2 UGBA) mit 31. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten hinsichtlich der dem 1. Abschnitt des 2. Hauptstücks des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen unterliegenden Betriebsanlagen die §§ 74 bis 76, 77 Abs. 1 bis 4, 78 bis 84 und die §§ 353 bis 359c (samt Überschrift) und der Art. III Abs. 1 bis 5 des 2. Abschnitts des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/1997 außer Kraft."

31. Die vorstehenden Änderungen der Gewerbeordnung 1994 treten nur nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 und § 74 Abs. 5 UGBA außer Kraft. Vor dem Außerkrafttreten im Sinne des ersten Satzes anhängige gewerberechtliche Verfahren sind nach den bis dahin anzuwendenden Vorschriften zu Ende zu führen.

Anlage 1

Stand: 28. April 1999

Anlagenart	Spalte 4 UVP	Spalte 3 IPPC	Spalte 2 ordentliches Verfahren	Spalte 1 vereinfachtes Verfahren
WÄRMEERZEUGUNG, ENERGIEWIRTSCHAFT, BERGBAU				
Z 1 Feuerungsanlagen bzw. Dampfkesselanlagen oder Gasturbinen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als	UVP-G: a: 200 MW b: (EFP) 100 MW in Kat. D	50 MW	10 MW bei ausschließlichem Einsatz konventioneller Brennstoffe (i.S. § 2 Abs. 1 LRV-K, BGBl. 1989/19 idF BGBl. II 1997/324) 1 MW bei Einsatz nicht konventioneller Brennstoffe, im Industriegebiet: 20 MW	350 kW bei ausschließlichem Einsatz konventioneller Brennstoffe 0 bei Einsatz nicht konventioneller Brennstoffe
Z 2 Verbrennungsmotoranlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als	—	—	widmungsunabhängig 500 kW bei Einsatz von Dieselkraftstoff oder anderen brennbaren Stoffen außer Erdgas 1 MW bei Einsatz von Erdgas	50 kW bei Einsatz von Dieselkraftstoff oder Erdgas 0 bei anderen brennbaren Stoffen
Z 3 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von mehr als	—	—	—	—
Z 4 Anlagen zur Trockendestillation von Kohle (Kokereien) mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als	UVP-G: a: 500 t/d Kohle	0	—	—
Z 5 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser	—	—	0	—
Z 6 Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen	—	—	0	—
Z 7 Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als	UVP-G a: 500 t/d Kohle oder bituminöser Schiefer	0	—	—
Z 8 Anlagen zur Brikkettierung von Stein- und Braunkohle mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als	a: 250.000 t/a	—	widmungsunabhängig 0	—

		Spalte 4	Spalte 3	Spalte 2	Spalte 1
	Anlagenart	UVP	IPPC	ordentliches Verfahren	vereinfachtes Verfahren
Z 9	Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mehr als	a: 20 MW oder mit mehr als 20 Konvertern b: (EFP) 10 MW oder 10 Konverter in Kat. A	—	widmungsunabhängig 1 MW oder 2 Konverter	100 kW
STEINE UND ERDEN, GLAS, KERAMIK, BAUSTOFFE					
Z 10	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, mit einem Rohmaterialdurchsatz von mehr als	—	—	100 t/h 0	0
Z 11	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker in Drehrohrlöfen mit einer Produktionskapazität von mehr als	UVP-G: a: 300.000 t/a b: (EFP) 150.000 t/a in Kat. D	500 t/d	widmungsunabhängig 0	—
Z 12	Anlagen zum Herstellen von Kalk in Drehrohrlöfen oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von mehr als	—	50 t/d	widmungsunabhängig 0	—
Z 13	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotten soweit nicht durch Z 20 erfasst	—	—	widmungsunabhängig 0	—
Z 14	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Talkum, Ton, Tufl (Traß) oder Zementklinker	—	—	0	—
Z 15	Anlagen zur Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbestzerzeugnissen	UVP-G: a: Asbestzement mit einer Produktionskapazität von mehr als 10.000 t Fertigprodukte / a, Reibungsbeläge mit einer Produktionskapazität von mehr als 10 t Fertigerzeugnisse / a; andere Verwendungen mit einem Einsatz von mehr als 50 t/a	0	—	—

	Anlagenart	Spalte 4	Spalte 3	Spalte 2	Spalte 1
		UVP	IPPC	ordentliches Verfahren	vereinfachtes Verfahren
Z 16	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton	—	—	0	—
Z 17	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, oder Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von mehr als	UVP-G: a: 200.000 t/a b: (EFP) 100.000 t/a in Kat. D	20 t/d	1 t/d	0
Z 18	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure mit einem Fassungsvermögen der Anlage an Flußsäure von mehr als	—	—	300 kg bez. auf 40 Gew % HF	0
Z 19	Anlagen zur Verarbeitung von Flachglas mit einer Verarbeitungskapazität an Glasflächen von mehr als	—	—	1.000 m ² /Woche 5 t/d	75 m ² /Woche 500 kg/d
Z 20	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von mehr als	a: 300.000 t/a b: (EFP) 150.000 t/a in Kat. D	75 t/d und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m ³ und einer Besatzdichte von mehr als 300 kg/m ³	bei Ziegelerzeugung: widmungsunabhängig 0	—
Z 21	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von mehr als	a: 200.000 t/a b: (EFP) 100.000 t/a in Kat. D	20 t/d	1 t/d	0
Z 22	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe trocken gemischt werden, mit einer Produktionskapazität von mehr als	—	—	100 m ³ /h	20 m ³ /h
Z 23	Anlagen zur Erzeugung von Kunststeinen oder Betonwaren mit einer Produktionskapazität von mehr als	—	—	10 t/d	1 t/d
Z 24	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen mit einer Produktionskapazität (einschließlich Aufarbeitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen) von mehr als	—	—	100 t/h im Industriegebiet: 200 t/h	0
Z 25	Anlagen zur Bearbeitung von Natur- oder Kunststein, in denen maschinell betriebene Steinschneidgeräte eingesetzt werden	—	—	mit einer Schneidtiefe von mehr als 12 cm	0
STAHL, EISEN UND SONSTIGE METALLE EINSCHLIESSLICH VERARBEITUNG					
Z 26	Anlagen zum Rosten oder Sintern von Erzen einschließlich sulfidischer Erze	UVP-G: a: 0	0	—	—

Anlagenart	Spalte 4 UVP	Spalte 3 IPPC	Spalte 2 ordentliches Verfahren	Spalte 1 vereinfachtes Verfahren
Z 27	Integrierte Hüttenwerke zur Herstellung von Roheisen oder Stahl	UVP-G: a: Neuerrichtung 0	Anwendung anderer Ziffern wie Z 28	—
Z 28	Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Schmelzkapazität von mehr als	UVP-G: a: 500.000 t/a b: (EFP) 250.000 t/a in Kat. D	0	0
Z 29	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren	UVP-G: a: 0	—	—
Z 30	Anlagen zum Warmwalzen mit einer Verarbeitungskapazität an Rohstahl von mehr als	a: 500.000 t/a	Anwendung von Z 31	0
Z 31	Anlagen zum Walzen von Metallen mit einer Leistung von mehr als	gegebenenfalls Anwendung von Z 30	8 t/h bei Schwermetallen 2 t/h bei Leichtmetallen	0
Z 32	Anlagen zum Schmieden von Eisenmetallen	a: mit einer Ver- arbeitungskapazität von mehr als 500.000 t/a	mit Hämmern mit einer Schlagenergie je Hammer von mehr als 20 kJ	mit Hämmern mit einem Hammergewicht von mehr als 5 kg
Z 33	Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von mehr als	UVP-G: a: 100.000 t/a b: (EFP) 50.000 t/a in Kat. D	20 t/d	0
Z 34	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Refination, Gießen) mit einer Schmelzkapazität von mehr als	UVP-G: a: 50.000 t/a b: (EFP) 25.000 t/a in Kat. D	4 t/d an Blei und Kadmium oder von 20 t/d an sonstigen Metallen	0
Z 35	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren	UVP-G: a: mit einer Verarbeitungs- kapazität von mehr als 3.000 t/a an Beschichtungs- stoffen	mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 2 m ³	0

		Spalte 4	Spalte 3	Spalte 2	Spalte 1
Anlagenart	UVP	IPPC	ordentliches Verfahren	vereinfachtes Verfahren	
Z 36	Anlagen zum Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität	UVP-G: a: von mehr als 15.000 t/a an Beschichtungsstoffen	an Rohstahl von mehr als 2 t/h	0	0
Z 37	Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von mehr als	a: 10 kg Sprengstoff je Schuss	—	0	—
Z 38	Anlagen zur Herstellung (ausgenommen durch Stampfen) von Metallpulvern oder Metallpasten mit einer Produktionskapazität von mehr als	—	—	1.000 t/a im Industriegebiet: 6.000 t/a	0
Z 39	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln	—	—	0 außerhalb geschlossener Räume	0 innerhalb geschlossener Räume oder geschlossener Anlagen
Z 40	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren mit einer Leistung von ... Starterbatterien oder Industriebatteriezellen oder mehr je Tag	—	—	1.000 im Industriegebiet: 1.500	0
Z 41	Schiffswerften mit einer Slipanlage von mehr als	a: 150 m Länge	Anwendung von Z 75	Anwendung anderer Ziffern wie Z 47, Z 75, Z 209	Anwendung anderer Ziffern wie Z 47, Z 75, Z 209
Z 42	Anlagen für den Bau von schienengebundenen Fahrzeugen (Triebwagen, Lokomotiven, Wagons) mit einer Produktionskapazität von mehr als	a: 200 Stück/a für den Eisenbahnbetrieb oder 400 Stück/a für den Straßenbahnbetrieb	Anwendung von Z 75	Anwendung anderer Ziffern wie Z 47, Z 75, Z 209	Anwendung anderer Ziffern wie Z 47, Z 75, Z 209
Z 43	Anlagen zu Bau und Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von mehr als	a: 200.000 Stück/a	Anwendung von Z 75	Anwendung anderer Ziffern wie Z 47, Z 75, Z 209	Anwendung anderer Ziffern wie Z 47, Z 75, Z 209
Z 44	Anlagen zum Bau von Kfz-Motoren mit einer Produktionskapazität von mehr als	a: 600.000 Stück/a	Anwendung von Z 75	Anwendung anderer Ziffern wie Z 47, Z 75, Z 209	Anwendung anderer Ziffern wie Z 47, Z 75, Z 209
Z 45	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen mit einer Schubkraft von mehr als	a: 100 kN	Anwendung von Z 75	Anwendung anderer Ziffern wie Z 47, Z 75, Z 209	Anwendung anderer Ziffern wie Z 47, Z 75, Z 209

	Spalte 4	Spalte 3	Spalte 2	Spalte 1
Anlagenart	UVP	IPPC	ordentliches Verfahren	vereinfachtes Verfahren
Z 46	—	—	50 kW	20 kW
Z 47	—	—	1.000 t/a	0
CHEMISCHE ERZEUGNISSE, ARZNEIMITTEL, MINERALÖL-RAFFINATION UND WEITERVERARBEITUNG				
Z 48	UVP-G: a: 0 a: EFP	Anwendung anderer Ziffern wie Z 49	—	—
Z 49	a: mit einer Produktionskapazität von mehr als 150.000 t/a	in verfahrens- technischen Anlagen ⁴	—	—

¹ Hier sind Anlagen gemeint, die stabile chemische Zwischen- oder Endprodukte (insbesondere marktfähige Produkte) herstellen.

² Unter Verbund in funktioneller Hinsicht ist zu verstehen, daß der Output einer Anlage als Input einer weiteren Anlage dient (unabhängig von der Art der Beförderung zwischen den Anlagen). Infrastrukturleitungen sowie ein Rohstoff- oder Reststoffverbund stellen keinen Verbund in funktioneller Hinsicht dar. Als Rohstoffe gelten typischerweise Erdöl (z.B. Naphtha), Erdgas, Erze, Luft, Mineralien, Kohle. Chemische Grundstoffe (z.B. Ammoniak, Schwefelsäure, Ethylen) gelten nicht als Rohstoffe, d.h. Anlagen, die chemische Grundstoffe herstellen, sind bei der Prüfung des Verbundes in funktioneller Hinsicht zu berücksichtigen.

Als Reststoffe gelten Stoffe, deren Herstellung nicht primärer Zweck der Anlage ist, die jedoch verfahrenstechnisch bedingt (z.B. durch unvollständige Umsetzung) anfallen.

³ Sonstige Änderungen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes, d.h. Kapazitätsweiterungen von Einzelanlagen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes sind gegebenenfalls durch die Ziffern 49 - 59 erfasst.

⁴ ausgenommen Anlagen zur ausschließlichen Formulierung oder Mischung der Stoffe

	Spalte 4	Spalte 3	Spalte 2	Spalte 1
<p>Anlagenart</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Herstellung von einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische) zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide zur Herstellung schwefelhaltiger Kohlenwasserstoffe zur Herstellung stickstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe, insbesondere Amine, Amide, Nitrose-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate zur Herstellung phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen zur Herstellung halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen zur Herstellung von Tensiden zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen zur Herstellung von anderen organischen Grundchemikalien mit mehr als einem Heteroatomtyp 	<p>UVP</p>	<p>IPPC</p>	<p>ordentliches Verfahren</p>	<p>vereinfachtes Verfahren</p>
<p>Z 50</p> <p>Anlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen zur Herstellung von Säuren wie Chromsäure, Flußsäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säure zur Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid zur Herstellung von Wasserstoffperoxid mittels Chlor-Alkali-Elektrolyse zur Herstellung von Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat zur Herstellung von Nichtmetallen oder Metalloxiden 	<p>a: mit einer Produktionskapazität von mehr als 150.000 t/a</p>	<p>in verfahrens-technischen Anlagen</p>		

	Anlagenart	Spalte 4	Spalte 3	Spalte 2	Spalte 1
		UVP	IPPC	ordentliches Verfahren	vereinfachtes Verfahren
Z 51	Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel oder Biozide	UVP-G: a: mit einer Produktionskapazität von mehr als 5.000 t/a	in verfahrenstechnischen Anlagen	—	—
Z 52	Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens	a: mit einer Produktionskapazität von mehr als 5.000 t/a	in verfahrenstechnischen Anlagen	—	—
Z 53	Anlagen zur Herstellung von organischen Feinchemikalien durch chemische Umwandlung insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • zur Herstellung von aromatischen Verbindungen • zur Herstellung von organischen Farbstoffen • zur Herstellung von Duftstoffen • zur Herstellung von Polymer- und Beschichtungsstoff-Additiven, soweit nicht durch Z 58 erfasst 	a: mit einer Produktionskapazität von mehr als 50.000 t/a	in verfahrenstechnischen Anlagen	—	—
Z 54	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Feinchemikalien durch chemische Umwandlung insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • zur Herstellung von Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid oder Pigmenten, soweit nicht durch Z 58 erfasst 	a: mit einer Produktionskapazität von mehr als 50.000 t/a	in verfahrenstechnischen Anlagen	—	—
Z 55	Anlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrstoffdünger)	a: mit einer Produktionskapazität von mehr als 100.000 t/a	in verfahrenstechnischen Anlagen	—	—
Z 56	Anlagen zur Herstellung von Polymeren (Kunststoffen, Kunstharzen, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) oder zur Herstellung von synthetischen Kautschuken oder Elastomeren	a: mit einer Produktionskapazität von mehr als 150.000 t/a	in verfahrenstechnischen Anlagen	—	—

	Anlagenart	Spalte 4	Spalte 3	Spalte 2	Spalte 1
	Anlagenart	UVP	IPPC	ordentliches Verfahren	vereinfachtes Verfahren
Z 57	Anlagen zur Herstellung von Biotreibstoffen durch chemische Umwandlung mit einer Produktionskapazität von mehr als	UVP-G: a: 100.000 t/a	Anwendung von Z 49 (Veresterung, sauerstoffhaltige KW)	—	—
Z 58	Anlagen zur Herstellung organischer oder anorganischer Chemikalien in Mehrzweck- oder Mehrproduktanlagen ⁵	a: Feinchemikalien: mit einer Produktionskapazität von mehr als 30.000 t/a; Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel oder Biozide: mit einer Produktionskapazität von mehr als 5.000 t/a	in verfahrens-technischen Anlagen	—	—
Z 59	Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen	UVP-G: a: industrieller Maßstab	in verfahrens-technischen Anlagen	—	—
Z 60	Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel oder Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden mit einer Produktionskapazität von mehr als	UVP-G: a: 10.000 t/a	—	2.500 t/a	50 t/a
Z 61	Anlagen zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden, soweit nicht durch Z 109 oder Z 110 erfasst, mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	100 t	1 t

⁵ Hier sind jene Mehrzweck- bzw. Mehrproduktanlagen erfasst, die Feinchemikalien bzw. Arzneimittel oder Pflanzenschutzmittel herstellen. Die beantragten bzw. bereits genehmigten Kapazitäten für die in der Anlage erzeugten Produkte sind zusammenzuzählen.

Anlagenart	Spalte 4 UVP	Spalte 3 IPPC	Spalte 2 ordentliches Verfahren	Spalte 1 vereinfachtes Verfahren
Z 62 Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit • Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden • Lebewesen sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Lebewesen eingesetzt werden und kein biologisches Verfahren angewendet wird ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der Herstellung der Darreichungsform dienen	—	—	0	—
Z 63 Anlagen zur Lagerung von Düngemitteln (Ammoniumnitrat und ammoniumnitratthältige Zubereitungen) mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	500 t bzw. 50 t bei detonativen Eigenschaften	50 t bzw. 5 t bei detonativen Eigenschaften
Z 64 Anlagen zum Mischen oder Formulieren von Düngemitteln mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als	—	—	5.000 t/a	0
Z 65 Anlagen zum Mischen und Formulieren von Chemikalien, die mit R 26 - R 28, R 45 oder R 46 eingestuft sind (Anhang B 4.2.1. ChemV), mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als	—	—	500 t/a	0
Z 66 Anlagen zum Mischen oder Formulieren von Chemikalien, die mit R 23 - R 25, R 40 - R 43 oder R 48 eingestuft sind (Anhang B 4.2.1. ChemV), mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als	—	—	2.500 t/a	50 t/a
Z 67 Mineralöl- und Gasraffinerien	UVP-G: a: Mineralölraffinerien: 0	0	—	—
Z 68 Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle, soweit diese nicht durch chemische Umwandlung erfolgt, ausgenommen Anlagen der Z 158 mit einer Produktionskapazität von mehr als	—	—	1.000 t/a	0
Z 69 Anlagen, in denen hochentzündliche Flüssigkeiten (§3 Abs.1 Z 3 ChemG 1996) oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden, mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	10 t	200 kg

	Spalte 4	Spalte 3	Spalte 2	Spalte 1
Anlagenart	UVP	IPPC	ordentliches Verfahren	vereinfachtes Verfahren
Z 70	—	—	0	—
Z 71	—	0	—	—
Z 72	—	—	200 kg/h	50 kg/d
Z 73	—	—	100 t/a	5 t/a
Z 74	—	—	5.000 t/a im Industriegebiet: 500 t/a Seife, 15.000 t/a Waschmittel	250 t/a
OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT ORGANISCHEN STOFFEN, SONSTIGE VERARBEITUNG VON HARZEN UND KUNSTSTOFFEN				
Z 75	—	150 kg/h oder 200 t/a	widmungsunabhängig 5 t/a	0,5 t/a
Z 76	—	—	1 t/a	0

⁶ Organische Lösungsmittel : flüchtige organische Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben
 UGBA Liste Überarbeitung 28.04.1999
 UGBA.DOC

	Anlagenart	Spalte 4	Spalte 3	Spalte 2	Spalte 1
		UVP	IPPC	ordentliches Verfahren	vereinfachtes Verfahren
Z 77	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Drähten, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharze, mit einer Verarbeitungskapazität dieser Harze von mehr als	—	—	25 kg/h	50 kg/d
Z 78	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, mit einer Verarbeitungskapazität dieser Kohlenwasserstoffe von mehr als	—	—	25 kg/h	0
Z 79	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl	—	—	—	0
Z 80	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (zum Beispiel Harzmatten oder Faserform-massen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen mit einer Produktionskapazität von mehr als	—	—	1 t/d	500 kg/w
Z 81	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, mit einer Verarbeitungskapazität an diesen Ausgangsstoffe von mehr als	—	—	10 kg/h	0
Z 82	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan mit einer Verarbeitungskapazität an Polyurethanausgangsstoffen, ausgenommen PU-Granulate von mehr als	—	—	200 kg/h	0

	Anlagenart	Spalte 4	Spalte 3	Spalte 2	Spalte 1
		VVP	IPPC	ordentliches Verfahren	vereinfachtes Verfahren
Z 83	Anlagen zur Erzeugung von Kunststoffprodukten durch thermische Umformung, ausgenommen ausschließliches Schweißen von Kunststofffolien, mit einer Produktionskapazität von mehr als	—	—	200 kg/h	50 kg/d
Z 84	Anlagen zum Vulkanisieren, Zerkleinern, Mischen, Kalandrieren oder Extrudieren von natürlichem oder synthetischem Kautschuk mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als	—	—	500 kg/h	50 kg/h oder einem Einsatz organischer Lösungsmittel (siehe Fußnote 6) von mehr als 15 t/a
Z 85	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln	—	—	0	0
Z 86	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben,-körpern, -papieren oder -geweben mit einer Verarbeitungskapazität an organischen Binde- oder Lösungsmittel (siehe Fußnote 6) von mehr als	—	gegebenenfalls Anwendung von Z 75	5 t/a	0
HOLZ, ZELLSTOFF, TEXTIL					
Z 87	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen	VVP-G: a: 0	0	—	—
Z 88	Anlagen zur Herstellung von Holzschliff mit einer Produktionskapazität von mehr als	VVP-G: a: 100.000 t/a	—	10.000 t/a	0
Z 89	Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mehr als	VVP-G: a: 72.000 t/a	20 t/d	—	0
Z 90	Sonstige Anlagen zur Verarbeitung von Zellstoff oder Zellulose mit einer Produktionskapazität von mehr als	a: 100.000 t/a	Anwendung der Z 56	—	—
Z 91	Anlagen zur Ausübung des Tischlergewerbes (§ 94 Z 37 GewO) zur Erzeugung und Instandsetzung von Bestandteilen der Ausstattung von Gebäuden oder Einrichtungsgegenständen mit einer elektrischen Anschlussleistung von mehr als	—	—	100 kW	0 in Gebäuden mit Wohnungen, sonst 40 kW
Z 92	Anlagen zur Holzfasern- oder Spanplattenproduktion (einschließlich MDF Platten) mit einer Produktionskapazität von mehr als	—	Anwendung der Z 75	widmungsunabhängig 350 t/d	0
Z 93	Furnierwerke mit einer Verarbeitungskapazität an Rundholz von mehr als	—	—	5.000 m ³ /a	1.000 m ³ /a

	Anlagenart	Spalte 4 UVP	Spalte 3 IPPC	Spalte 2 ordentliches Verfahren	Spalte 1 vereinfachtes Verfahren
Z 94	Anlagen zur Herstellung von Furnierholz, Leimholz, Leimbändern, Parkettböden, Schindelerzeugung mit einer Verarbeitungskapazität an Schnittholz von mehr als	—	Anwendung der Z 75	5.000 m ³ /a	1.000 m ³ /a
Z 95	Sägewerke mit einer Jahreserschnittmenge von mehr als	—	—	5.000 fm	1.000 fm
Z 96	Anlagen zur Ausübung des Zimmermeistergewerbes (§ 127 Z 5 GewO) mit einer Holzverarbeitungskapazität von mehr als	—	—	10 fm/d	10 fm/w
Z 97	Anlagen zur Lagerung von Holz mit einer Lagerfläche von mehr als	—	—	3.000 m ²	600 m ²
Z 98	Anlagen zur Vorbehandlung wie Bleichen, Waschen, Mercerisieren oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als	a: 20.000 t/a	10 t/d	5 t/d	100 kg/d
Z 99	Anlagen zur Reinigung von Textilien (Wäschereien) einschließlich Nachbehandlung (Bügeleien) mit einer Verarbeitungs-/Reinigungskapazität von mehr als	—	—	15 t/d	1 t/d
Z 100	Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit nicht durch Z 75 erfasst, mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als	—	—	5 t/d	100 kg/d
Z 101	Anlagen zur Verarbeitung von Textilien zu Kleidern, Wäschewaren oder Miederwaren mit mehr als	—	—	in Gebäuden mit Wohnungen: 10 selbständigen Nähvorrichtungen	5 selbständigen Nähvorrichtungen
Z 102	Anlagen in der Betriebsart einer Spinnerei oder Weberei mit einer Produktionskapazität von mehr als	—	—	1.000 kg/w oder 750 m ² /w	250 kg/w oder 100 m ² /w
Z 103	Anlagen in der Betriebsart einer Strickerei mit mehr als ... Strick- oder Wirkmaschinen oder Stickerei mit mehr als ... Groß-Stickmaschinen	—	—	50 5	10 2
Z 104	Anlagen zur kürschner- oder säcklermäßigen Bearbeitung von Fellen mit mehr als	—	—	in Gebäuden mit Wohnungen: 10 selbständigen Nähvorrichtungen	2 selbständigen Nähvorrichtungen

		Spalte 4	Spalte 3	Spalte 2	Spalte 1
Anlagenart	UVP	IPPC	ordentliches Verfahren	vereinfachtes Verfahren	
Z 105	Anlagen zur Herstellung oder Instandsetzung von Schuhwerk und Lederwaren mit mehr als	—	—	in Gebäuden mit Wohnungen: 10 Maschinen zur Verbindung der einschlägigen Materialien	5 kW elektrische Anschlussleistung
LAGERUNG					
Z 106	Anlagen zur Lagerung von Chlor mit einer Gesamtlagerkapazität mehr als	—	—	2 t	50 kg
Z 107	Anlagen zur Lagerung von Ammoniak, einschließlich der Verwendung in Kühlanlagen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	2 t	10 kg
Z 108	Anlagen zur Lagerung von Schwefeldioxid oder Schwefeltrioxid mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	15 t	300 kg
Z 109	Anlagen zur Lagerung von sehr giftigen Stoffen (§ 3 Abs. 1 Z 6 ChemG 1996) mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	2,5 t	50 kg
Z 110	Anlagen zur Lagerung von giftigen Stoffen (§ 3 Abs. 1 Z 7 ChemG 1996) mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	25 t	500 kg
Z 111	Anlagen zur Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen (§ 3 Abs. 1 Z 1 ChemG 1996) mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	1 t	10 kg
Z 112	Anlagen zur oberirdischen Lagerung von hochentzündlichen oder leichtentzündlichen Flüssigkeiten (§ 3 Abs. 1 Z 3 und 4 ChemG 1996) mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	300 t	Lagerräumen, 1.200 l im Freien
Z 113	Anlagen zur oberirdischen Lagerung von entzündlichen Flüssigkeiten (§ 3 Abs. 1 Z 5 ChemG 1996) mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	600 t	3.000 l in Lagerräumen oder im Freien
Z 114	Anlagen zur oberirdischen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von über 55 bis 100 °C mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	10.000 t	5.000 l in Lagerräumen oder im Freien
Z 115	Anlagen zur unterirdischen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von unter 100 °C mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	10.000 t	1.000 t

	Anlagenart	Spalte 4 UVP	Spalte 3 IPPC	Spalte 2 ordentliches Verfahren	Spalte 1 vereinfachtes Verfahren
Z 116	Anlagen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von über 100 °C mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	20.000 t	2.000 t
Z 117	Anlagen zur Lagerung brandfördernder Stoffe (§ 3 Abs. 1 Z 2 ChemG 1996) mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	50 t	1 t
Z 118	Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	UVP-G: a: 200.000 t	—	Anwendung anderer Ziffern wie Z 112 - Z 116 und Z 119	Anwendung anderer Ziffern wie Z 112 - Z 116 und Z 119
Z 119	Anlagen zur Lagerung umweltgefährlicher Stoffe (§ 3 Abs. 1 Z 15 ChemG 1996), die mit R 50 – R 53 eingestuft sind, mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	200 t (R 50 und R 50/R53) bzw. 500 t (R 51/53)	100 t (R 50 und R 50/R53) bzw. 250 t (R 51/53)
Z 120	Anlagen zur Lagerung von Chemikalien, die mit R 14, R 14/15 oder R 29 eingestuft sind (Anhang B 4.2.1. ChemV), mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	100 t (R 14 und R 14/15) bzw. 50 t (R 29)	50 t (R 14 und R 14/15) bzw. 25 t (R 29)
Z 121	Anlagen zur Lagerung von Brom mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	20 t	400 kg
Z 122	Anlagen zur Lagerung von Ethylenimin mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	10 t	200 kg
Z 123	Anlagen zur Lagerung von Fluor mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	10 t	200 kg
Z 124	Anlagen zur Lagerung von Formaldehyd (> 90 %) mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	5 t	100 kg
Z 125	Anlagen zur Lagerung von Wasserstoff mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	5 t	100 kg
Z 126	Anlagen zur Lagerung von Chlorwasserstoff (verfl. Gas) mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	25 t	500 kg
Z 127	Anlagen zur Lagerung von Bleialkylen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	5 t	100 kg
Z 128	Anlagen zur Lagerung von Acetylen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	5 t	100 kg
Z 129	Anlagen zur Lagerung von Ethylenoxid mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	5 t	100 kg
Z 130	Anlagen zur Lagerung von Propylenoxid mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	5 t	100 kg

	Anlagenart	Spalte 4 UVP	Spalte 3 IPPC	Spalte 2 ordentliches Verfahren	Spalte 1 vereinfachtes Verfahren
Z 131	Anlagen zur Lagerung von Methanol mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	20 t	400 kg
Z 132	Anlagen zur Lagerung von Methylisocyanat mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	150 kg	0
Z 133	Anlagen zur Lagerung von Sauerstoff mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	200 t	4 t
Z 134	Anlagen zur Lagerung von Toluylendisocyanat mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	10 t	200 kg
Z 135	Anlagen zur Lagerung von Phosgen (Carbonylchlorid) mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	300 kg	0
Z 136	Anlagen zur Lagerung von Arsin (Arsentrihydrid) mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	200 kg	0
Z 137	Anlagen zur Lagerung von Phosphin (Phosphortrihydrid) mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	200 kg	0
Z 138	Anlagen zur Lagerung von Schwefeldichlorid mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	1 t	20 kg
Z 139	Anlagen zur Lagerung atemgängiger Nickelverbindungen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	1 t	0
Z 140	Anlagen in der Betriebsart einer Tankstelle (§ 106 VbF) zur Abgabe von Otto- und Dieseldieselkraftstoff mit einer mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	5.000 l Gef.kl. I und II; 20.000 l Gef.kl. III	0 Gef.kl. I und II; 6.000 l Gef.kl. III
Z 141	Anlagen zum Abfüllen von Flüssiggas in Eisenbahnkesselwagen, in festverbundenen Tanks, Aufsatztanks oder Gefäßbatterien von Straßentankfahrzeugen	—	—	0	—
Z 142	Oberirdische Lagerung von festen fossilen Brennstoffen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	a: 500.000 t	—	1.000 t	10 t
Z 143	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladergeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen mit einer Umladekapazität von mehr als	—	—	200 Vd	20 Va
Z 144	Anlagen zur Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen in Behältern mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	UVP-G: a: 200.000 m ³ (bezogen auf 0° C, 1,013 hPa); 17	—	6.000 l im Industriegebiet: 20 t	100 kg

UGBA Liste Überarbeitung 28.04.1999
UGBA.DOC

	Anlagenart	Spalte 4 UVP	Spalte 3 IPPC	Spalte 2 ordentliches Verfahren	Spalte 1 vereinfachtes Verfahren
Z 145	Lagerung und Verkauf von Pyrotechnikartikeln mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	—	—	60 kg Kl. I u. II, 0 Kl. III u. IV	10 kg Kl. I u. II
Z 146	Großlager zur zeitweiligen Aufbewahrung von Gütern einer Lagerfläche von mehr als	—	—	5.000 m ² oder mehr als 5 Andockstellen für LKW	1.000 m ² oder mehr als 2 Andockstellen für LKW (bei Betriebszeit werktags von 6.00 bis 22.00 Uhr, sonst 0)
Z 147	Lagerung von Maler- und Anstreicherbedarf mit einer Lagerfläche von mehr als	—	—	500 m ²	125 m ²
Z 148	Lagerung von Eisenschrott und Alteisen einschließlich Anlagen zum Zerteilen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als	a: 30.000 t	—	widmungsunabhängig 2.000 t	20 t
Z 149	Anlagen zur Zerkleinerung von sonstigem Schrott (Elektronik, Kunststoff) mit einer elektrischen Antriebsleistung von mehr als	—	—	widmungsunabhängig 500 kW	100 kW
NAHRUNGS-, GENUSS- UND FUTTERMittel, LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE					
Z 150	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als	a: 40.000 t/a	50 t/d	widmungsunabhängig 50 t/w bzw. 5 t/w Geflügel	1,5 t/w
Z 151	Anlagen zur Verarbeitung von Fisch oder Fleisch ausgenommen Geflügel mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als	—	75 t/d	50 t/w	1,5 t/w
Z 152	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl mit einer Produktionskapazität von mehr als	a: 10.000 t/a	75 t/d	50 t/w	1 t/w
Z 153	Anlagen zur Verarbeitung von Geflügel mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als	—	75 t/d	5 t/w	100 kg/w
Z 154	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionskapazität an Fertigerzeugnissen von mehr als	a: 75.000 t/a	75 t/d	20 t/d	150 kg/w
Z 155	Anlagen zur Herstellung von Konserven einschließlich Tierfutter sowie von Tiefkühlerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität an Konserven von mehr als	a: 100.000 t/a	75 t/d	20 t/d	150 kg/w

	Anlagenart	Spalte 4	Spalte 3	Spalte 2	Spalte 1
		UVP	IPPC	ordentliches Verfahren	vereinfachtes Verfahren
Z 156	Anlagen zur Herstellung von Konserven einschließlich Tierfutter sowie von Tierfütterzeugnissen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität an Konserven von mehr als	a: 100.000 t/a	300 t/d	50 t/d	150 kg/w
Z 157	Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionskapazität an Fertigerzeugnissen von mehr als	—	75 t/d	20 t/d	150 kg/w
Z 158	Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität an Fertigerzeugnissen von mehr als	—	300 t/d	50 t/d	2 t/a
Z 159	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als	VVP-G: a: 100.000 t/a	300 t/d	20 t/d	2 t/a
Z 160	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionskapazität an geräucherten Waren von mehr als	—	75 t/d	widmungunabhängig 5 t/m	0
Z 161	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als	—	—	5 t/m	150 kg/w
Z 162	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als	—	—	5 t/m	0
Z 163	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionskapazität an Sauerkraut von mehr als	—	300 t/d	10 t/d	1 t/d
Z 164	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionskapazität an Darmalz von mehr als	a: 100.000 t/a	300 t/d	50 t/d	0
Z 165	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionskapazität an Fertigerzeugnissen von mehr als	—	300 t/d	50 t/d	10 t/a bei Einhausung, sonst 0
Z 166	Anlagen zur Herstellung von Stärkemehlen mit einer Produktionskapazität an Stärkemehl von mehr als	a: 120.000 t/a	300 t/d	0	0
Z 167	Anlagen zur Herstellung oder Refination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker mit einer Produktionskapazität an Zucker von mehr als	VVP-G: a: 120.000 t/a	300 t/d	0	0
Z 168	Hopfen-Schwefel Darren	—	—	0	—
Z 169	Brauereien mit einer Produktionskapazität an Bier von mehr als	a: 1.000.000 hl/a	3.000 hl/d	30 hl/d	0

	Anlagenart	Spalte 4 UVP	Spalte 3 IPPC	Spalte 2 ordentliches Verfahren	Spalte 1 vereinfachtes Verfahren
Z 170	Anlagen zur Trocknung von Birtreber	—	—	0 im Industriegebiet: 300 t/d	0
Z 171	Melassebrennereien	—	—	0 im Industriegebiet: 300 t/d	0
Z 172	Destillationsanlagen für Alkohol mit einer Produktionskapazität von mehr als	—	gegebenenfalls Anwendung der Z 158	100 t/a	5 t/a
Z 173	Anlagen zur Herstellung und/oder Abfüllung alkoholfreier Erfrischungsgetränke (Limonaden) oder Mineralwasser mit einer Abfüllkapazität von mehr als	—	—	50 Mio. Flaschen / a	5 Mio. Flaschen / a
Z 174	Anlagen zur Herstellung von Sekt oder Süßwein mit einer Produktionskapazität von mehr als	—	300 t/d	5 Mio. l/a	500.000 l/a
Z 175	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen ausgenommen Trocknung von Gewürzkräutern	—	gegebenenfalls Anwendung der Z 157 oder Z 158	0	0
Z 176	Anlagen zum Mahlen von Kaffee mit einer Produktionskapazität an gemahlenem Kaffee von mehr als	—	—	—	50 kg/h
Z 177	Anlagen zum Rösten von Kaffee, Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionskapazität von mehr als	—	300 t/d	75 kg/h	10 kg/h
Z 178	Bäckereien mit einer Verarbeitungskapazität an Mehl von mehr als	—	Anwendung der Z 158	1.000 kg/d	200 kg/d
Z 179	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren mit einer Produktionskapazität von mehr als	a: 100.000 t/a	300 t/d	50 t/d	200 kg/d
Z 180	Anlagen zur Herstellung von Essenzen, Essig oder Spirituosen, ausgenommen Anlagen der Z 172, mit einer Produktionskapazität von mehr als	—	gegebenenfalls Anwendung der Z 158	5 t/d	50 kg/d
Z 181	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als	a: 2,5 Mio. hl/a	200 t/d	40 t/d	1 t/d
Z 182	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak	—	—	0	—

	Anlagenart	Spalte 4	Spalte 3	Spalte 2	Spalte 1
		UVP	IPPC	ordentliches Verfahren	vereinfachtes Verfahren
Z 183	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus Schlachtnebenprodukten mit einer Produktionskapazität von mehr als	—	75 t/d	5 t/d	0
Z 184	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit einer Kapazität von mehr als	—	—	—	1 t/a
Z 185	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als	UVP-G: a: 0	10 t/d	widmungsunabhängig 0	—
Z 186	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen oder Lagern ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als	—	—	widmungsunabhängig 10 t/m	0
Z 187	Anlagen zum Gerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als	a: 20.000 t/a b: (EFP) 10.000 t/a in oder nahe Siedlungsgebieten ⁷	12 t/d Fertigerzeugnissen	0 im Industriegebiet: 10 t/m	0
Z 188	Kottrocknungsanlagen	—	—	widmungsunabhängig 0	—

⁷ gemäß § 82 Abs. 1 Z 1-3 MinRoG
UGBA Liste Überarbeitung 28.04.1999
UGBA.DOC

	Anlagenart	Spalte 4	Spalte 3	Spalte 2	Spalte 1
		UVP	IPPC	ordentliches Verfahren	vereinfachtes Verfahren
Z 189	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren für Geflügel von mehr als für <u>Mastschweine</u> (Schweine über 30 kg) von mehr als für <u>Säue</u> von mehr als	UVP-G: a: 42.000 Legehennen- oder Truthühnerplätze 60.000 Jungghennenplätze 84.000 Mastgefügelplätze 1.400 Mastschweineplätze 500 Sauenplätze b: (EFP) 21.000 Legehennen- oder Truthühnerplätze 30.000 Jungghennenplätze 42.000 Mastgefügelplätze 700 Mastschweineplätze 250 Sauenplätze in Kat. A oder C oder in bzw. nahe Siedlungsgebieten ⁷	40.000 Plätzen 2.000 Plätzen 750 Plätzen	—	—
DIENSTLEISTUNG, FREIZEIT, INFRASTRUKTUR					
Z 190	Anlagen zur Reparatur, Wartung oder Instandsetzung von Kraftfahrzeugen mit mehr als	—	Anwendung der Z 75	2 Hebebühnen oder mehr als 2 Bearbeitungsplätzen	0
Z 191	Abstellplätze für Kraftfahrzeuge (Parkgaragen, Parkplätze) mit mehr als ... Stellplätzen für PKW	a: 1.500 b: (EFP) 750 in Kat. A, B oder D	—	200 bei Verwendung (Zu- und Abfahrt) werktags von 6 Uhr bis 22 Uhr, sonst 50	50 bei Verwendung (Zu- und Abfahrt) werktags von 6 Uhr bis 22 Uhr, sonst 10

		Spalte 4	Spalte 3	Spalte 2	Spalte 1
	Anlagenart	UVP	IPPC	ordentliches Verfahren	vereinfachtes Verfahren
Z 192	Abstellplätze für Fahrzeuge mit einem 3.500 kg übersteigenden höchstzulässigen Gesamtgewicht jedes Fahrzeugs zur Anlieferung mit mehr als Stellplätzen	—	—	im Freien außerhalb geschlossener Ladehöfe 2 bei Betriebszeit werktags 6.00 bis 22.00 Uhr, sonst 0	in geschlossenen Ladehöfen 2, außerhalb 0
Z 193	Anlagen mit mehr als Abstellplätzen für gewerblich genutzte Fahrzeuge mit einem 3.500 kg übersteigenden höchstzulässigen Gesamtgewicht jedes Fahrzeugs	—	—	20 bei Betriebszeit werktags von 6.00 bis 22.00 Uhr, sonst 0	2 bei Betriebszeit werktags von 6.00 bis 22.00 Uhr
Z 194	Anlagen mit mehr als .. Prüfständen für Motoren, Turbinen oder Reaktoren, ausgenommen Kaltprüfstände	a: 60	—	im Industriegebiet: 9 2	0
Z 195	Anlagen zur Innenreinigung von Tankeinrichtungen mit ... Bearbeitungsplätzen oder mehr	—	gegebenenfalls Anwendung von Z 75	gegebenenfalls Anwendung von Z 75, Z 76	0
Z 196	Anlagen zum Einstellen und Betreuen von mehr als ... Reitern	—	—	35	10
Z 197	Industrie- und Gewerbeturms mit einem Flächenbedarf von mehr als ...	a: 50 ha	—	einzelne gewerbliche Tätigkeiten durch andere Ziffern erfasst	einzelne gewerbliche Tätigkeiten durch andere Ziffern erfasst
Z 198	Einkaufszentren ⁸	a: Flächenbedarf 10 ha oder 1.000 Parkplätze	—	Anwendung anderer Ziffern wie Z 191, Z 199	Anwendung anderer Ziffern wie Z 191, Z 199
Z 199	Verkaufsstätten mit einer Betriebsfläche von mehr als	—	—	1.000 m ²	400 m ²

⁸ Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Nahverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionale Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorrat in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Nutzfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

	Anlagenart	Spalte 4 UVP	Spalte 3 IPPC	Spalte 2 ordentliches Verfahren	Spalte 1 vereinfachtes Verfahren
Z 200	Feriendörfer und Hotelkomplexe und zugehörige Einrichtungen mit einer Bettenzahl von mehr als	UVP-G: a: 500 oder 5 ha außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete b: (EFP) 250 oder 2,5 ha außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete	—	Anwendung der Z 191, Z 201, Z 202	Anwendung der Z 191, Z 201, Z 202
Z 201	Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes gem. § 142 Abs. 1 Z 2 bis 4 GewO 1994, mit mehr als	—	—	200 Verabreichungsplätze und höchstens Hintergrundmusik, sonst 40	40 Verabreichungsplätze und höchstens Hintergrundmusik, sonst 0
Z 202	Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes gem. § 142 Abs. 1 Z 1 GewO 1994, mit mehr als	—	—	100 Fremdenbetten	20 Fremdenbetten
SONSTIGE					
Z 203	Autowaschstraßen mit einer Kapazität von mehr als	—	—	20 PKW/h	10 PKW/h
Z 204	Lagerstätten für Baustelleneinrichtungen (Bauhöfe) samt angeschlossenen Einrichtungen für Instandsetzung und Materialvorbereitung mit einer Betriebsfläche von mehr als	—	—	2.500 m ²	1.000 m ² , sofern maschinell betriebene Einrichtungen (Kreissägen u.dgl.) in geschlossenen Räumen aufgestellt werden, sonst 0
Z 205	Anlagen zur Reifenmontage mit mehr als ...hydraulischen Hebeeinrichtungen oder mehr als... Bearbeitungspätzen	—	—	je 3	je 1
Z 206	Schießstände mit Handfeuerwaffen mit mehr als... Schießplätzen	—	—	0 im Freien, 3 in Gebäuden	0
Z 207	Anlagen zur industriellen Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von Explosivstoffen	UVP-G: a: 0	—	widmungsunabhängig 0	—
Z 208	Erdgasflächenversorgungsnetze mit einem Druckbereich von mehr als... und Fernwärmeversorgungsnetze mit einer Betriebstemperatur von mehr als.....	—	—	—	1,6 MPa bzw. 180 °C

	Anlagenart	Spalte 4 UVP	Spalte 3 IPPC	Spalte 2 ordentliches Verfahren	Spalte 1 vereinfachtes Verfahren
Z 209	Anlagen in der Betriebsart einer mechanischen Werkstatt zur Erzeugung oder Instandsetzung von Elektro- oder Elektronikgeräten, elektrischen Antriebsmitteln oder zur Erzeugung, Instandsetzung oder Bearbeitung von Metallwaren oder Metallzwischenprodukten mit einer elektrischen Anschlussleistung von mehr als	—	—	100 kW	20 kW
Z 210	Buchbindereien mit einer Betriebsfläche von mehr als	—	—	—	250 m ²
Z 211	Gewerbliche Bäder- und Saunananlagen	—	—	Anwendung anderer Ziffern wie Z 106, Z 200, Z 190	0
Z 212	Anlagen für Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppe .. (§ 40 Abs. 4 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994) und mit einem Arbeitsvolumen von mehr als	a: Neuerrichtung Gruppe 3 oder 4	gegebenenfalls Anwendung der Z 49, Z 55	Gruppe 2 und 50 l, Gruppe 3 oder 4 und < 10 l	Gruppe 2 und < 50 1
Z 213	Anlagen für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen der Sicherheitsstufe ... (§ 5 GTG, BGBl. Nr. 510/1994) im großen Maßstab	a: Neuerrichtung Sicherheitsstufe 3 oder 4	gegebenenfalls Anwendung der Z 49, Z 55	Sicherheitsstufe 2 im großen Maßstab, Sicherheitsstufe 3 oder 4 im kleinen Maßstab	Sicherheitsstufe 2 im kleinen Maßstab
Z 214	Anlagen zur Herstellung von Leiterplatten mit einer Produktionskapazität von mehr als	—	gegebenenfalls Anwendung der Z 75	10.000 m ² /a	1.000 m ² /a
Z 215	Anlagen, die Abfälle gemäß Art. 1 der RL 75/442/EWG behandeln und keiner abfallrechtlichen Genehmigung unterliegen mit einer Kapazität von mehr als	—	—	widmungsunabhängig 10 Vd oder 3.000 Va	0 im Falle der Kompostierung 100 Va
Z 216	Anlagen, in denen mit Teilchenbeschleunigern oder anderen Geräten, die der Bewilligungspflicht gemäß StrahlenschutzG unterliegen, gearbeitet wird	UVP-G: a: Teilchen- beschleuniger 50 MeV	—	—	0
Z 217	Sonstige Anlagen	—	—	—	wenn nicht im Industriegebiet und durch obige Ziffern nicht erfasst: mehr als 1000 m ² Betriebsfläche oder mehr als 100 kW elektrische Anschlussleistung

Erläuterung zu Spalte 4 – UVP:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABI.Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8.6.1994, ABI.Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABI.Nr. L 206/7 ausgewiesene Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, d.h. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	belastetes Gebiet (Grundwasser)	Grundwassersanierungsgebiete gemäß § 33f WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	Sanierungsgebiete gemäß § 10 IG-L bzw. voraussichtliche Sanierungsgebiete gemäß § 8 IG-L

ANHANG 2

Stoffliste zum 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks

Einleitung

1. Die für die Anwendung der §§ 57 bis 60 zu berücksichtigenden Mengen sind Höchstmengen, die nach den technischen Möglichkeiten eines Betriebes vorhanden sein können; die in Teil 1 und 2 genannten Mengen gelten pro Betrieb. Mengen bis zu 2 % der jeweiligen Mengenschwelle können unbeschadet des § 59 Abs. 5 unberücksichtigt bleiben, wenn sie aufgrund ihrer Verwahrung oder des Abstandes zu anderen Betriebsteilen nicht als Auslöser eines schweren Unfalles in Frage kommen
2. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen des 3. Abschnittes dieses Bundesgesetzes, wenn
 - a) eine Mengenschwelle nach Teil 1 überschritten wird;
 - b) eine Mengenschwelle nach Teil 2 überschritten wird;
 - c) ein in Teil 1 genannter Stoff/eine Zubereitung die Mengenschwelle nicht überschreitet, jedoch im Betrieb auch Stoffe und Zubereitungen der gleichen Kategorie nach Teil 2 vorhanden sind und sich nach der Additionsregel (Z 3) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
 - d) Stoffe und Zubereitungen nach Z 1, 2, 10 und 11 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel (Z 3) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
 - e) Stoffe und Zubereitungen nach Z 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt.
3. In Anwendung von Z 2 lit.c, d und e sind die Quotienten aus den Einzelmengen an Stoffen/an Zubereitungen nach Teil 1 oder 2 mit den entsprechenden Mengenschwellen zu bilden. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, wenn die Summe dieser Quotienten größer als die Zahl 1 ist.

4. Zubereitungen werden als reine Stoffe betrachtet, falls sie nach ihrer Einstufung die gleichen gefährlichen Eigenschaften besitzen, wie der kennzeichnende Reinstoff; ausgenommen sind jene Ziffern in Teil 1 und 2, bei denen eine eigene prozentuale Zusammensetzung oder andere Beschreibung angegeben ist.
5. Für die Einstufung der Stoffe und Zubereitungen sind die einschlägigen chemikalienrechtlichen Vorschriften, insbesondere das ChemG 1996, BGBl.Nr. 53/1997, die ChemV, BGBl.Nr. 208/1989, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 620/1993 und die Giftliste-Verordnung, BGBl. II Nr. 317/1998 heranzuziehen.

Teil 1

Namentlich genannte Stoffe und Zubereitungen

Ziffer	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Bezeichnung des gefährlichen Stoffes	Mengenschwelle in t für die Anwendung von	
		§ 57Abs.2 Z1	§ 57Abs.2 Z 2
1	Ammoniumnitrat ⁽¹⁾	350	2500
2	Ammoniumnitrat ⁽²⁾	1250	5000
3	Diarsenpentoxyd, Arsensäure und/oder ihre Salze	1	2
4	Arsentrioxid (Diarsentrioxid), arsenige Säure und ihre Salze		0,1
5	Brom		20
6	Chlor	10	25
7	Atemgängige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Dinickeltrioxyd, Trinickeldisulfid)		1
8	Ethylenimin (Aziridin)	10	20
9	Fluor	10	20
10	Formaldehyd (C _≤ 90 %)	5	50
11	Wasserstoff	5	50
12	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	25	250
13	Bleialkyle	5	50
4	Hochentzündliche verflüssigte Gase und Erdgas	50	200
15	Acetylen (Ethin)	5	50
16	Ethylenoxyd	5	50
17	Propylenoxyd (1,3-Epoxypropan)	5	50
18	Methanol		200
19	4,4-Methylen-bis (2-chloroanilin) und seine Salze, pulverförmig		0,01
20	Methylisocyanat		0,15
21	Sauerstoff		200
22	Toluylendiisocyanat	10	100
23	Carbonylchlorid (Phosgen)	0,3	0,75

24	Arsentrihydrid (Arsin)	0,2	1,0
25	Phosphortrihydrid (Phosphin)	0,2	1,0
26	Schwefeldichlorid	1	1
27	Schwefeltrioxid	15	75
28	Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine, in TCDD-Äquivalenten berechnet ⁽³⁾		0,001
29	Folgende kanzerogene Stoffe: 4-Aminobiphenyl und seine Salze, Benzidin (4,4-Diaminobiphenyl) und seine Salze, Bis(chlormethyl)ether, Chlormethyl-methylether (Chlordimethylether), Dimethylcarbamoylechlorid, Dimethylnitrosamin (N-Nitrosodimethylamin), Hexamethylphosphorsäuretriamid, 2-Naphthylamin und seine Salze, 1,3-Propansulton, 4-Nitrobiphenyl	0,001	0,001
30	Benzine (Ottokraftstoffe und andere Benzine mit einem Flammpunkt unter 21° C)	5000	50.000
31(*)	Ammoniak (verflüssigtes Gas)	15	50

- (*) Hinsichtlich der Festlegung einer eigenen Mengenschwelle für Ammoniak konnte bislang noch kein Einvernehmen hergestellt werden. Der Stoff ist auch in Teil 2, Z 2 mit 50/200 t erfasst (dies entspricht der Richtlinie 96/82/EU).

Anmerkungen zu Teil 1

- (1) Diese Mengenschwelle gilt für Ammoniumnitrat und Ammoniumnitrat-Zubereitungen (mit Ausnahme von Z.2), bei denen der aus Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28 % beträgt und für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig > 90 % ist.
- (2) Diese Mengenschwelle gilt für ammoniumnittrathaltige Düngemittel i. S. von § 1 Düngemittelgesetz 1994, BGBl.Nr. 513/1994, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 117/1998, bei denen der aus Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28 % beträgt.
- (3) Die Berechnung der Äquivalenzfaktoren für PCDD und PCDF hat gemäß BGBl.Nr. 134/1990 zu erfolgen.

Teil 2
Kategorien von namentlich nicht in Teil 1
Stoffen und Zubereitungen

Ziffer	Spalte 1 Kategorie der gefährlichen Stoffe bzw. Zubereitungen und Einstufung	Spalte 2		Spalte 3
		Mengenschwellen in t für die Anwendung von		
		§ 57Abs.2 Z1	§ 57Abs.2 Z2	
1	Sehr giftig	5	20	
2	Giftig	50	200	
3	Brandfördernd	50	200	
4	Explosionsgefährlich (Gefahrenhinweis R 2 oder (1))	50	200	
5	Explosionsgefährlich (Gefahrenhinweis R 3)	10	50	
6	Entzündlich (2)	5000	50000	
7	Leichtentzündlich (Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 17 oder (3))	50	200	
8	Leichtentzündlich (Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 11)	5000	50000	
9	Hochentzündlich (Gefahrenhinweis R 12 oder (4), ausgenommen verflüssigte Gase und Erdgas nach Teil 1)	10	50	
10	Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 50 oder R50/53)		200	
11	Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 51/53)		200	
12	Stoffe mit Einstufung mit Gefahrenhinweis R 14 oder R 14/15, soweit nicht oben erfasst	100	500	
13	Stoffe mit der Einstufung R 29	50	200	

Anmerkung zu Teil 2

1. Explosionsgefährlich im Sinne der Ziffer 4 sind auch pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen zu werten, mit welchen durch selbständige, nichtdetonierende, unter Freiwerden von Wärme ablaufender Reaktionen Licht, Gas, Schall, Rauch oder Wärme oder eine Kombination dieser Wirkung erzielt werden soll.
2. Entzündliche Stoffe oder Zubereitungen i.S. der Ziffer 5 sind entzündliche Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 10, sofern sie eine Verbrennung unterhalten können.
3. Als leichtentzündliche Flüssigkeiten i.S. der Ziffer 6 gelten auch Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 55 °C haben und unter Druck in flüssigen Zustand bleiben und

aufgrund ihrer Verwendung unter gefahrenerhöhenden Bedingungen das Risiko schwerer Unfälle besteht.

4. Als hochentzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Ziffer 8 gelten auch Flüssigkeiten, die (mit dem Gefahrenhinweis R 12 zu kennzeichnen sind und auf einer Temperatur oberhalb ihres jeweiligen Siedebereiches gehalten werden.

-

-

UGBA - Anhang 3

Schadstoffe gemäß § 38 Abs. 3 Z 1

**Aufzählung in Frage kommender Einzelschadstoffe und Schadstoffgruppen
Die Liste ist demonstrativ und nach den jeweiligen betrieblichen Bedingungen
anzuwenden.**

LUFT

1. Schwefeloxide und sonstige Schwefelverbindungen
2. Stickoxide und sonstige Stickstoffverbindungen
3. Kohlenmonoxid
4. Flüchtige organische Verbindungen
5. Metalle und Metallverbindungen
6. Staub
7. Asbest (Schwebeteilchen und Fasern)
8. Chlor und Chlorverbindungen
9. Fluor und Fluorverbindungen
10. Arsen und Arsenverbindungen
11. Zyanide
12. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen über die Luft übertragbaren krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften (1)
13. Polychlordibenzodioxine und Polychlordibenzofurane (2)

(1): d.s. Stoffe und Zubereitungen als Anteile von Schadstoffen, z.B. mit Gefahrenhinweis R 45 oder R 49

(2): I.S. BGBl.Nr. 134/1990

WASSER

1. Halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die im wässrigen Milieu halogenorganische Verbindungen bilden
2. Phosphororganische Verbindungen
3. Zinnorganische Verbindungen
4. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen in wässrigem Milieu oder über wässriges Milieu übertragbaren krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften (3)
5. Persistente Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierbare organische Giftstoffe
6. Zyanide
7. Metalle und Metallverbindungen
8. Arsen und Arsenverbindungen
9. Biozide und Pflanzenschutzmittel
10. Schwebestoffe (4)
11. Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
12. Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffgehalt auswirken (und sich mittels Parametern wie BSB und CSB messen lassen)

UGBA - Anhang 3

(3): d.s. Stoffe und Zubereitungen als Anteile von Schadstoffen, bei denen bei oraler Aufnahme entsprechende Auswirkungen hervorgerufen werden können, insbesondere bei Gefahrenhinweis R 45, 46, 60 oder 61.

(4): d.s. „abfiltrierbare,, Stoffe

Anmerkung: Hinsichtlich der Einstufung der Schadstoffkomponenten, welche durch R-Sätze charakterisiert werden können, wird auf die einschlägigen chemikalienrechtlichen Vorschriften, insbesondere das ChemG 1996, BGBl.Nr. 53/1997 und ChemV, BGBl.Nr. 208/1989, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 620/1993, hingewiesen.

Vorblatt

Probleme:

Die Zersplitterung des Anlagenrechts wird vielfach beklagt. Für eine Betriebsanlage ist oft eine Vielzahl von Genehmigungen bzw. Bewilligungen von verschiedenen Behörden notwendig. Mehrere Entschließungen des Nationalrats haben die Schaffung eines einheitlichen Anlagenrechts gefordert.

Die Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, die Richtlinie 97/11/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und die Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung bedürfen der Umsetzung.

Ziele:

Beitrag zur Erfüllung des im Koalitionsübereinkommen betreffend die XX. Gesetzgebungsperiode vorgesehenen Arbeitsschwerpunkts „Initiativen zur Entbürokratisierung, Unternehmensgründung und Standortsicherung“ durch einen ersten Schritt in Richtung des vom Nationalrats geforderten einheitlichen Anlagenrechts.

Umsetzung der derzeit für den Bereich „Betriebsanlagen“ umzusetzenden EU-Richtlinien.

Inhalt:

Der Gesetzentwurf enthält folgende Regelungsschwerpunkte:

- Maßnahmen zur Verfahrenskonzentration (zB konzentriertes Genehmigungsverfahren auf dem Gebiet des Bundes- und des Landesrechts);
- Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung (zB Schaffung einer einheitlichen Anlagenbehörde, klare Zuordnung der Betriebsanlagen zu den jeweils in Betracht kommenden Verfahrensarten, Einführung einer Kategorie von genehmigungsfreien Betriebsanlagen);
- Maßnahmen zur Umsetzung einschlägigen EU-Rechts (zB spezielle Regelungen betreffend die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen);
- Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes (zB Regelungen betreffend mobile Betriebseinrichtungen, Schaffung von Betreiberpflichten für die Inhaber genehmigungsfreier Betriebsanlagen, Vermeidung erheblicher Belastungen der Umwelt als Genehmigungsvoraussetzung);
- Maßnahmen zur Verbesserung der Vollziehung (zB umfassendes Verwaltungscontrolling).

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage; Umsetzung der EU-Regelungen in einer Vielzahl in Betracht kommende Materiengesetze.

EU-Konformität:

Dem geplanten Bundesgesetz entgegenstehende Regelungen im Bereich der Europäischen Union sind nicht bekannt. Vor allem das 2. Hauptstück dient der Umsetzung von EU-Recht.

Kosten:

Weite Bereiche des geplanten Bundesgesetzes dienen der Umsetzung von EU-Recht. Im übrigen ist mit den mit keiner nennenswerten Erhöhung der Kosten zu rechnen (so wird das vorgesehene konzentrierte Genehmigungsverfahren einen Mehraufwand erfordern, der durch die Einsparung anderer Verfahren ausgeglichen wird; die mit der in Zukunft geringeren Zahl von Genehmigungsverfahren verbundenen Einsparungen werden durch verstärkte Kontrollpflichten der Behörde kompensiert werden).

Stand: 28. 4. 1999

ERLÄUTERUNGEN

Zum Artikel I

I. Allgemeiner Teil

A. Ziele:

1. Mit dem Umweltgesetz für Betriebsanlagen sollen im Interesse der Wirtschaft einheitliche Rahmenbedingungen für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Betriebsanlagen geschaffen und die Zuständigkeit einer einheitlichen Anlagenbehörde festgelegt werden: eine Behörde, ein Verfahren, ein Bescheid. Für alle Beteiligten sollen damit die Verwaltungsabläufe so einfach und durchschaubar wie möglich gestaltet werden, mit dem Ziel, die Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort zu erhöhen. Im Interesse der Standortsicherung soll der Wirtschaft – wie im nationalen Aktionsplan für Beschäftigung vorgesehen – eine rasche und kalkulierbare behördliche Abwicklung von Investitionsprojekten geboten werden.

2. Ein einheitliches Betriebsanlagenrecht ist aber auch Voraussetzung dafür, dass die Umweltaspekte gesamtheitlich betrachtet werden. Zugleich bietet es die Möglichkeit, die Verfahren durch Zusammenfassung aller Erfordernisse in einem einzigen Verfahren zu verkürzen. Sowohl für Unternehmen als auch für Nachbarn ist es vorteilhaft, in allen Betriebsanlagenangelegenheiten eine einheitliche behördliche Ansprechstelle vorzufinden (so genanntes one-stop-shop-Prinzip).

Die damit bewirkte Effizienzsteigerung des Betriebsanlagenrechts hat vor dem Hintergrund des internationalen Standortwettbewerbs auch hohe wirtschaftliche Bedeutung. Deshalb ist die Einführung des one-stop-shop-Prinzips im „Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung“ vom April 1998 als zentraler Baustein für die Beseitigung von Investitionshemmnissen genannt (Säule III, Leitlinie 12). Dieser Aktionsplan wurde von den Bundesministern für Arbeit, Gesundheit und Soziales, für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten gemeinsam erstellt.

3. Besonderes Augenmerk legt das UGBA darauf, dass das regelkonforme Verhalten der Anlagenbetreiber sowie der ordnungsgemäße Vollzug des Gesetzes durch die Behörden durch effiziente Instrumente sichergestellt werden. Dies ist essentielle Voraussetzung dafür, dass gegen Projekte nicht schon deshalb opponiert wird, weil Pflichtverletzungen nach erteilter Genehmigung befürchtet werden. Die Regelungen über die Kontrollen und die Berichterstattung der Vollzugsbehörden sollen in diese Richtung wirken. Eine kontinuierliche Optimierung der Ausrüstung und der Betriebsweise von Anlagen soll die Regelung über die Aktualisierung von Genehmigungsbescheiden für IPPC-Anlagen herbeiführen.

4. Das UGBA verfolgt somit zwei zentrale Anliegen: Die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und einen auf der regulatorischen Ebene gleich bleibenden, in der tatsächlichen Durchsetzung möglicherweise effizienteren Umweltschutz durch Schaffung von Kontrollkapazitäten aufgrund einer geringeren Anzahl durchzuführender Genehmigungsverfahren. Umweltschutz soll auch explizit als Schutzgut aufgenommen werden.

5. Die Notwendigkeit einer umfassenden Reform des Betriebsanlagenrechts wird seit längerem erkannt. Schon 1987 gab es Anläufe, das zersplitterte Betriebsanlagenrecht zu harmonisieren (siehe den Entwurf des damaligen Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie für ein „Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Anlagen [Umweltschutzgesetz]“, Zl. I-32.191/28-3/87, sowie den Entwurf von Abgeordneten des SPÖ-Klubs für ein „Bundesgesetz für anlagenbezogenen Umweltschutz“, II-1977 BlgNR 17. GP), die jedoch nicht zum Erfolg führten.

In jüngerer Zeit wurde der Ruf nach einem neuen einheitlichen Betriebsanlagenrecht immer lauter:

Der Nationalrat ersuchte den BMUJF mit Entschließung vom 24. September 1993, E 121-NR/XVIII. GP., einen Entwurf für ein einheitliches Umwelthanlagenrecht vorzulegen.

Dieser Entschließung trug der BMUJF durch Beauftragung einer Studie von *Raschauer/Grabenwarter/Lienbacher*, Umwelt-Anlagen-Gesetz - einheitliches Umwelthanlagenrecht (1996), Rechnung (III-27 der BlgStenProt NR 20. GP).

Der Umweltrat, dem Vertreter der Parlamentsfraktionen, der Länder, der Gemeinden und der Bundesministerien sowie der Sozialpartner angehören, empfahl mit einstimmigem Beschluss vom 17. Jänner 1996 die Schaffung eines einheitlichen Umwelthanlagenrechts.

Stand: 28. 4. 1999

2

Die Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik (eine Gesprächsplattform zwischen Umweltorganisationen, Verwaltung, Wirtschaft und Sozialpartnern) plädierte in ihrem Positionspapier vom 12. Juli 1995 zur Reform des Umwelthanlagenrechts mit Nachdruck für die Schaffung eines einheitlichen Anlagenrechts.

Im Jänner 1997 sprach sich die Deregulierungskommission des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten auf der Basis der Studie von *Schwarzer*, Reform des Betriebsanlagenrechts (1997), für eine Gesamtreform des Betriebsanlagenrechts aus.

Im Juni 1997 forderte der Nationalrat die Bundesregierung in einer EntschlieÙung (E 65-NR/XX.GP) anlässlich der Verabschiedung der Gewerberechtsnovelle 1997 auf, einen Gesetzentwurf für ein einheitliches Anlagenrecht vorzulegen und dafür die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen vorzubereiten.

In einer weiteren EntschlieÙung des Nationalrats vom Juli 1997 (E 66-NR/XX.GP) betreffend die Sicherung des Wirtschaftsstandorts Österreich wurde der Wirtschaftsminister Au aufgefordert, ein einheitliches Anlagenrecht zu erarbeiten und dem Parlament vorzulegen.

Im September 1997 forderte die Umweltlandesrätekonferenz den Bund zu einer Harmonisierung des Umwelthanlagenrechts auf.

Der Nationale Aktionsplan für Beschäftigung vom 15. April 1998 (erstellt von den Bundesministern für Arbeit, Gesundheit und Soziales, für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten sowie für wirtschaftliche Angelegenheiten) kündigte bereits einen Begutachtungsentwurf für ein einheitliches Anlagenrecht an.

Im Sommer 1998 wurde der im Sinne der Vereinheitlichung des Anlagenrechts gelegene Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem der Schutz der Umwelt vor Auswirkungen von Betriebsanlagen geregelt wird, (Betriebsanlagengesetz) und Begleitgesetz der allgemeinen Begutachtung unterzogen. Auf diesen Gesetzentwürfen basiert das nunmehr vorgeschlagene Gesetz.

Der seinerzeitige Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes samt Begleitgesetz wurde im Sinne der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft grundlegend überarbeitet.

Der nunmehr vorliegende Gesetzestext trägt der Einigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ebenso Rechnung wie den Verhandlungen mit den anderen berührten Ressorts, den Bundesländern, dem Städtebund, dem Gemeindebund und den Sozialpartnern.

Ein Zusammenführung der Genehmigungsverfahren und der Kontrollen bei einer Behörde und die im UGBA vorgesehenen weiteren Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt entsprechen sowohl dem Postulat nach Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich als auch der Forderung nach Verbesserungen für den Umweltschutz.

6. Ein wesentliches Ziel des UGBA ist es auch, einheitliche Rahmenbedingungen für die Umsetzung anlagenrelevanter EU-Richtlinien zu schaffen. Mit dem Entwurf werden für Betriebsanlagen die bis 1999 zu erfüllenden neuen Vorgaben der Richtlinie des Rates 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175 vom 5. Juli 1985, idF der Richtlinie des Rates 97/11/EG vom 3. März 1997, ABl. Nr. L 73 vom 14. März 1997 (in der Folge auch: UVP-Richtlinie), der Richtlinie des Rates 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996 (in der Folge auch: IPPC-Richtlinie) und der Richtlinie des Rates 96/82/EG vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 10 vom 14. Jänner 1997 (in der Folge auch: Seveso II-Richtlinie) umgesetzt.

7. Wenngleich der ursprüngliche Anspruch des Betriebsanlagengesetzes nach Einbeziehung eines größeren Kreises von Anlagen in den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes auf Grund vehementer Einsprüche im Begutachtungsverfahren ebenso wenig verwirklicht werden konnte wie die angestrebte materiellrechtliche Vereinheitlichung, zB im Bereich des LRG-K, so gelang es doch für Betriebsanlagen ein einheitliches Verfahren zu schaffen. Eine weitreichendere, auch materiellrechtliche Vereinheitlichung, die durchaus wünschenswert wäre, war in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und der vielfältigen berührten Interessen nicht realisierbar. Das UGBA bietet aber den Vorteil der modularen Erweiterbarkeit: Durch Einbeziehung weiterer Anlagentypen kann der sachliche Geltungsbereich des UGBA jederzeit erweitert werden; durch schrittweise Integration anderer anlagenbezogener Regelungen in das UGBA kann das Nebeneinander gleichartiger oder unterschiedlich ausgerichteter Regelungen in diversen

Stand: 28. 4 1999

3

anlagenbezogenen Materiengesetzen beseitigt und eine sinnvolle Zusammenfassung des Anlagenrechts in einer Kodifikation erreicht werden.

B. Konzeption, Aufbau und inhaltliche Schwerpunkte des vorliegenden Entwurfs

1. Um dem Postulat der einheitlichen Anlaufstelle zu entsprechen, wird der mit der Gewerbeordnung 1994 bereits beschrittene Weg der Verfahrens- und Entscheidungskonzentration im UGBA konsequent ausgebaut. Künftig ist für eine Betriebsanlage nur eine Genehmigung erforderlich. Mit der Betriebsanlagengenehmigung werden auch alle anderen für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage in Betracht kommenden bundes- und landesrechtlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen erteilt. Die in den jeweiligen Materiengesetzen vorgesehenen Schutzinteressen sind im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zu wahren; eine gesonderte Genehmigung oder Bewilligung nach den entsprechenden anderen Bundes- oder Landesgesetzen entfällt.

Anlagenrelevante Regelungen z.B. des Luftreinhaltrechts für Kesselanlagen, des Wasserrechts, des Arbeitnehmerschutzrechts, des Bau- und Raumordnungsrechts oder des Naturschutzrechts verbleiben außerhalb des Betriebsanlagengesetzes. Eine Derogation des materiellen Rechts der mitanzuwendenden Vorschriften soll nicht eintreten; es wird lediglich deren Mitanzwendung angeordnet. Somit bleibt es weiterhin dem Materiengesetzgeber vorbehalten, die inhaltlichen Anforderungen an Betriebsanlagen unter anderen Gesichtspunkten, wie etwa unter den Gesichtspunkten des Baurechts, der Flächenwidmung und des Naturschutzes zu regeln.

Es wird die Mitanzwendung bloß der materiellrechtlichen Vorschriften angeordnet; für das Verfahrensrecht gelten einheitlich das AVG und die Sonderbestimmungen des UGBA.

Beim Wasserrecht wird die im Entwurf vorgesehene Konzentration, außer für UVP-Verfahren, für die Genehmigung und die Überwachung § 356b GewO 1994 lediglich für bestimmte, im Gesetz taxativ aufgezählten Maßnahmen verwirklicht (vergleiche dazu § 356b GewO 1994).

Für das Erreichen der angestrebten Ziele ist es wichtig, dass der Antragsteller nur *eine* Genehmigung nach dem UGBA beantragen muss und es Sache der Genehmigungsbehörde ist festzustellen, welche Rechtsvorschriften relevant sind. Dieses Konzept liegt dem UGBA zu Grunde. Damit wird ein starker Anstoß zur Etablierung von spezialisierten - und die verschiedenen Umweltaspekte integrierenden - „Anlagenbehörden“ innerhalb der Behördenorganisation gegeben sein.

Als diese einheitliche Anlaufstelle (one-stop-shop) ist die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen, bei UVP-pflichtigen Anlagen, die einen umfangreicheren Prüfungsaufwand erfordern, die Landesregierung.

In konsequenter Fortführung des „one-stop-shop“-Prinzips ist vorgesehen, dass die für die Genehmigung der Betriebsanlage zuständige Behörde auch nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens für die Betriebsanlage zuständig bleiben soll (vgl. § 32). Die Genehmigungsbehörde hat daher in Zukunft auch alle nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben (z.B. zur nachträgliche Konsensanpassung, zur behördliche Überwachung, zur Verschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei der Auflassung) wahrzunehmen. Sie hat dabei die jeweils in Betracht kommenden Vorschriften der anderen Materiengesetze (z.B. § 21a WRG, § 138 WRG) anzuwenden.

2. Der Geltungsbereich des UGBA ist gegenüber der GewO 1994 durch teilweise Einbeziehung von Betriebsanlagen, die deswegen keine gewerbliche Betriebsanlagen sind, weil der in ihnen ausgeübten Tätigkeit die Absicht einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen fehlt, erweitert. Für diese Anlagen gelten die Regelungen über genehmigungsfreie Betriebsanlagen, die IPPC-Regelungen (1. Abschnitt des 2. Hauptstückes) sowie die UVP-Regelungen (2. Abschnitt des 3. Hauptstückes). Weiters erstreckt sich der Anwendungsbereich des UGBA auf IPPC-pflichtige Massentierhaltungen (Z 189 des Anhanges 1).

Die Einbeziehung weiterer nichtgewerblicher Anlagen in den Anwendungsbereich des UGBA scheiterte an massiven Widerständen im Begutachtungsverfahren.

3. Aufbau und Inhalt des UGBA lehnen sich in manchen Teilen an das gewerbliche Betriebsanlagenrecht an; doch auch andere Anlagengesetze dienen vielfach als Vorbild. Die Systematik des UGBA musste - unter Verwendung einzelner vorgefundener Elemente - neu entwickelt werden. Deutsche Regelungskonzepte konnten in einzelnen Bereichen als Orientierungsrahmen herangezogen werden.

4. Bei der inhaltlichen Gestaltung der Regelungen ist ein Mittelweg zwischen Kontinuität und Harmonisierung einzuschlagen. Einzelne Bestimmungen der GewO 1994, etwa über behördliche Kontrollbefugnisse, einzelne Definitionen (Nachbarbegriff) und einzelne Tatbestandsformulierungen (vgl. z.B. die

Stand: 28. 4. 1999

4

Tatbestände der Gesundheitsgefährdung, der Eigentumsgefährdung und der Belästigung) werden übernommen. Die einschlägige Rechtsprechung bleibt insoweit maßgeblich, um das Entstehen von Interpretationsunsicherheiten möglichst zu vermeiden.

5. Das UGBA gliedert sich in drei Hauptstücke.

Das 1. Hauptstück setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen;
2. Abschnitt: Genehmigungsrecht;
3. Abschnitt: Betrieb und Kontrolle
4. Abschnitt: Auflassung von Betriebsanlagen;
5. Abschnitt: Zuständigkeitskonzentration;
6. Abschnitt: Informationssystem.

Das 2. Hauptstück enthält besondere Bestimmungen für einzelne Anlagenarten und Schutzzwecke. Es setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

1. Abschnitt: Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC)
2. Abschnitt: Umweltverträglichkeitsprüfung
3. Abschnitt: Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

Aufgabe des 2. Hauptstückes ist es, auf die spezifische, gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Regelungserfordernisse einzelner Anlagenarten einzugehen.

Für den Abschnitt betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zuständig. Für den Abschnitt betreffend die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) sind der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie gemeinsam zuständig. Für die übrigen Bereiche ist der Wirtschaftsminister zuständig (siehe § 72 UGBA). Darüber hinaus enthalten die Verordnungsermächtigungen überwiegend Einvernehmensbindungen.

Das 3. Hauptstück enthält die Strafbestimmungen, sowie die Schluss- und Übergangsbestimmungen.

6. Dem Ziel Rechnung tragend, nach Umweltrelevanz der Anlagen abgestufte Regelungs- und Verfahrensmodelle zu schaffen, wird der Verfahrens- und Prüfungsaufwand der Genehmigungsverfahren abgestuft. Deshalb soll es künftig vier Arten von Genehmigungsverfahren geben: vereinfachtes Genehmigungsverfahren, ordentliches Genehmigungsverfahren, IPPC-Verfahren, UVP-Verfahren.

Bei Anlagen, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen, ist die Entscheidung der Behörde binnen drei Monaten nach Einlagen des vollständigen Antrags zu fällen. Die Fristen im ordentlichen, im IPPC- und im UVP-Verfahren nach dem UGBA betragen längstens sechs Monate.

Den Genehmigungsverfahren unterliegen grundsätzlich nur jene Arten von Betriebsanlagen, die in einer Anlagenliste ausdrücklich aufgezählt sind. Die Zuweisung der Anlagenarten zu den Verfahrenstypen erfolgt mittels Anlagenliste im Gesetz, Änderungen der Zuweisung können beim vereinfachten und dem ordentlichen Genehmigungsverfahren im Hinblick auf vergleichbare Anlagen durch Verordnung vorgenommen werden, bei IPPC-, UVP- und Seveso II-Anlagen können Änderungen zur Anpassung an Änderungen der relevanten EU-Richtlinien ebenfalls mit Verordnung vorgenommen werden.

Die übrigen Anlagen sind nach diesem Bundesgesetz genehmigungsfrei. Durch die Einführung der Kategorie genehmigungsfreier Betriebsanlagen wird es eine beträchtliche Reduzierung der Genehmigungsverfahren geben. Es wird damit aber auch jede Rechtsunsicherheit, die auf Grund des nicht immer einheitlichen Vollzugs des § 74 Abs. 2 GewO 1994 möglicherweise besteht, beseitigt.

Für genehmigungsfreie Betriebsanlagen gelten allerdings Betreiberpflichten (nachgebildet den Schutzinteressen des § 74 GewO 1994 sowie die Vermeidung erheblicher Umweltbelastungen). Die Betreiberpflichten werden durch Verordnung konkretisiert. Sie treten erst mit Wirksamwerden der Verordnung in Kraft; bis dahin gelten für diese Betriebsanlagen die Vorschriften der Gewerbeordnung 1994 weiter (§ 74 Abs. 5). Weiters gelten für genehmigungsfreie Betriebsanlagen die generellen Standards (§ 6) sowie Bestimmungen über die behördliche Überwachung, die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes und die Gefahrenabwehr. Der Ansatz, der dahinter steht, ist es, eine Verlagerung vom Genehmigungs- auf das Kontrollregime herbeizuführen.

Stand: 28. 4 1999

5

Diese oben genannten Verfahrensarten sind auch für die Genehmigung wesentlicher Anlagenänderungen vorgesehen, wobei jedoch emissionsneutrale Anlagenänderungen - wie nach der GewO 1994 - auch im Weg eines Anzeigeverfahrens zugelassen werden können.

7. Der 2. Abschnitt des 1. Hauptstückes enthält jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die für Anlagengenehmigungsverfahren ergänzend zum und abweichend vom Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) erforderlich sind. Das UGBA verfolgt dabei das Ziel, die Abweichungen vom AVG möglichst gering zu halten, um auch auf der Ebene des Verfahrensrechts eine möglichst weit gehende Vereinheitlichung zu erzielen. Aus diesem Grund enthält das UGBA einige der bisherigen Sonderregelungen zum Verfahren nicht mehr (z.B. Antragsänderung während des Verfahrens, Durchführung mündlicher Verhandlungen, Präklusion, übergangene Parteien).

8. Der 3. Abschnitt des 1. Hauptstückes enthält neben der Verpflichtung des Anlageninhabers zur Eigenüberwachung und zur behördlichen Überwachung die polizeilichen Instrumente zur Gefahrenabwehr sowie zur Durchsetzung der Gesetzmäßigkeit des Anlagenbetriebs.

9. Die Auflassung von Betriebsanlagen wird im 4. Abschnitt geregelt und entspricht der bewährten Regelung der Gewerbeordnung 1994 (vgl. § 83).

10. Die Regelung der Zuständigkeitskonzentration (5. Abschnitt) soll im Interesse der Effektivität und der Effizienz des Vollzugs sicherstellen, dass Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben jeweils in der Hand derselben Behörden liegen. Es wird daher vorgesehen, dass die Genehmigungsbehörde die in anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen behördlichen Aufgaben oder Befugnisse zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung und Betrieb und Auflassung sowie der Wiederverleihung von Rechten von nach diesem Gesetz zu genehmigenden Betriebsanlagen wahrzunehmen hat. Sie hat dabei nach den jeweils in Betracht kommenden Vorschriften der Materien Gesetze vorzugehen.

11. Um einen ordnungsgemäßen und effizienten Vollzug sicherzustellen, verpflichtet der 6. Abschnitt die Vollzugsbehörden zu einem „Controlling“ (in einigen Bundesländern als „Monitoring“ bezeichnet) des Gesetzesvollzugs (§ 33). Dieses Instrument ist in den letzten Jahren in Bezirksverwaltungsbehörden (z.B. Grieskirchen, Linz, Hermagor, Amstetten, Baden) entwickelt und in der Folge in einigen Bundesländern (Vorarlberg, Tirol, Niederösterreich, Kärnten) flächendeckend eingeführt worden und hat wesentlich zur Verbesserung der Effizienz der Verfahren beigetragen.

Der Entwurf nimmt bewusst davon Abstand, den Behörden detaillierte Regelungen des zweckmäßigen Verfahrensmanagements vorzugeben, da die Verwaltung die entsprechenden Ansätze selbst hervorgebracht hat und gesetzliche Regelungen auf Grund ihrer Starrheit kontraproduktiv wirken dürften. Die Einrichtung des Controllings wird in der Verwaltung selbststeuernde Mechanismen maßgeblich unterstützen. § 34 schafft die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten.

12. Die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes gelten für ausgewählte Arten von Betriebsanlagen und dienen der Umsetzung von EU-rechtlichen Vorgaben. Es handelt sich im Wesentlichen um ergänzende Spezialbestimmungen; abgesehen vom 3. Abschnitt sind daneben die jeweils in Betracht kommenden Bestimmungen des ersten Hauptstückes anzuwenden.

Im Rahmen der EU-rechtlichen Vorgaben wurde auf größtmögliche Flexibilität für den Betreiber, aber auch auf die Wahrung der Umweltstandards geachtet. Durch die Umsetzung der IPPC-RL wird erstmals auch bei Anlagen, die nicht dem UVP- oder dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegen, ein integriertes, d.h. die Umwelt in ihrer Gesamtheit betrachtendes, Konzept umgesetzt. Genehmigungen solcher Anlagen sind spätestens alle 10 Jahre zu aktualisieren und mit wirtschaftlich verhältnismäßigem Aufwand auf den neuesten Stand der Technik zu bringen.

Das UVP-Verfahren im UGBA ist im Vergleich zum geltenden UVP-G deutlich abgeschlankt. Die Umweltverträglichkeitserklärung entspricht den Erfordernissen der EU-Richtlinie. Es gibt nur eine zusammenfassende Bewertung und kein Umweltverträglichkeitsgutachten. Die Bürgerinitiativen erhalten Parteistellung. Insgesamt gibt es einige verfahrensmäßige Erleichterungen. Erweiterungen sind künftig ab 50% des Schwellenwertes für die UVP-Pflicht einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, sodass in der Folge nur bei erheblichen negativen Auswirkungen eine UVP durchzuführen ist. Bei bestimmten Projekten werden ab einem Schwellenwert auch bestimmte schutzwürdige Gebiete (z.B. Naturschutzgebiete, Alpinregion, bereits belastete Gebiete) im Rahmen einer Einzelfallprüfung berücksichtigt

Für den Bereich des Störfallrechtes ist es auf Grund der Umsetzung der Seveso II-RL sowie des UN-ECE Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (Helsinki-Konvention) im UGBA durch das Stoff-Mengenkonzept zu einer Einschränkung des Kreises der betroffenen

Stand: 28. 4. 1999

6

Anlagen gekommen; dafür aber entsprechend der RL zu einer Erhöhung der inhaltlichen Anforderungen an die betroffenen Anlagen und das Sicherheitsmanagement. Je nach Art und Menge der in der Anlage vorhandenen gefährlichen Stoffen sind u.a. entweder ein Sicherheitsbericht oder ein inhaltlich anspruchsvolleres Sicherheitskonzept zu erstellen.

13. Das dritte Hauptstück enthält die Regelungen betreffend die Behörden, die Strafbestimmungen sowie die Schluss- und Übergangsbestimmungen. Die Übergangsbestimmungen sollen den Umstellungsaufwand für Verwaltung und Wirtschaft in einem vertretbaren Rahmen halten. Um die Rechtskontinuität zu sichern, ist eine Reihe von Verordnungen überzuleiten, die zu außer Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen wurden.

C. EU-Konformität

Für die in § 2 UGBA genannten Betriebsanlagen (siehe auch Anhang 1) erfolgt eine Umsetzung der nachstehend genannten EU-Richtlinien. Vorauszuschicken ist, dass alle im Folgenden angesprochenen Richtlinien der EU auf Art. 130s Abs. 1 des EG-Vertrages gestützt und damit Mindestrichtlinien (siehe Art. 130t EG-V) sind.

1) IPPC-Richtlinie:

Die Richtlinie des EU-Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG vom 24. 9. 96; IPPC-Richtlinie) sieht für bestimmte Kategorien von Anlagen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden vor. Mit dieser Richtlinie soll ein integrierter Ansatz beim Umweltschutz verwirklicht werden. Die gesamthafte Betrachtung der von einer Anlage ausgehenden Emissionen soll verhindern, dass eine Verlagerung der Schadstoffemissionen von einem Umweltmedium auf ein anderes erfolgt. Es soll zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beigetragen werden.

Die IPPC-Richtlinie ist am 10. Oktober 1996 im Amtsblatt (ABl.) der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden (ABl. der EG Nr. L 257 vom 10. 10. 1996, Seiten 26 ff). Am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung ist sie in Kraft getreten. Damit begann auch die dreijährige Frist zu ihrer Umsetzung in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu laufen.

Für 33 Anlagentypen wird mit der IPPC-Richtlinie ein Genehmigungsverfahren auf der Basis eines integrierten Ansatzes eingeführt. Erfasst sind z.B.

- Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 50 MW
- Anlagen zur Herstellung von Zellstoff sowie von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t/Tag
- Intensivtierhaltung von Geflügel oder Schweinen mit mehr als 40.000 Plätzen für Geflügel, 2.000 Plätzen für Mastschweine oder 750 Plätzen für Sauen.

Eine Genehmigung muss nach der IPPC-Richtlinie auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken (BVT) Emissionsgrenzwerte für jene Schadstoffe enthalten, die von der betreffenden Anlage in relevanter Menge emittiert werden können. Dabei ist besonders die Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes zu berücksichtigen (z.B. können Maßnahmen der Rauchgasreinigung zu einer erhöhten Gewässerbelastung oder zu einem größeren Abfallaufkommen führen). Erforderlichenfalls sind in der Genehmigung Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers und zur Abfallbehandlung vorzusehen. Ziel der Richtlinie ist also ein medienübergreifender Umweltschutz.

Genehmigungsanträge müssen öffentlich zugänglich sein und die Öffentlichkeit muss vor der Entscheidung durch die Behörde Stellung nehmen können. Über die Anwendung der BVT hinausgehende strengere Auflagen können dann vorgeschrieben werden, wenn nur so eine EU-Umweltqualitätsnorm (z.B. ein Immissionsgrenzwert für Schwefeldioxid, Stickoxide und Blei) eingehalten werden kann.

Weiters enthält die IPPC-Richtlinie Betreiberpflichten, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Genehmigungsaufgaben zu berücksichtigen sind (z.B. effiziente Energienutzung, Abfallvermeidung, Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen). Die Genehmigungsaufgaben müssen von den zuständigen Behörden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Es erscheint wichtig hervorzuheben, dass auch bestehende Anlagen bis spätestens acht Jahre nach Ende der Umsetzungsfrist (also bis 30. 10. 2007) in Übereinstimmung mit den Regelungen der IPPC-Richtlinie zu betreiben sind.

Stand: 28. 4 1999

7

Die Umsetzung der Bestimmungen der IPPC-RL erfolgt für den in der Einleitung genannten Anlagenkreis im 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes des UGBA.

2) UVP-Änderungsrichtlinie:

Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175/40 vom 5. 7. 1985, wurde mit dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, das am 1. Juli 1994 in Kraft trat, in das österreichische Recht umgesetzt.

Ziel der Richtlinie ist die Identifikation, Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt und die Vermeidung von Umweltbelastungen im Sinne des Vorsorgeprinzips noch vor Verwirklichung des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen eines Projekts sind im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, eine anzustrebende Verbesserung der Umweltbedingungen, die Erhaltung der Artenvielfalt und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu bewerten.

Die Richtlinie legt sowohl inhaltliche (wie beispielsweise die Aufgaben der UVP und die Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP bei der Entscheidung) als auch verfahrensmäßige Mindestanforderungen (z.B. Information der Öffentlichkeit, Stellungnahmemöglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, Behördenbeteiligung) fest.

Auf Grund der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten hat die Kommission einen Änderungsvorschlag für diese Richtlinie erarbeitet. Die Änderung wurde als Richtlinie 97/11/EG am 3. März 1997 beschlossen und am 14. März 1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht (ABl. Nr. L 73/05). Damit begann die zweijährige Umsetzungsfrist zu laufen.

Für Österreich ergibt sich aus der ÄnderungsRL ein Anpassungsbedarf im Wesentlichen bezüglich der einer UVP zu unterwerfenden Vorhaben. Sowohl Anhang I der Richtlinie (die Liste der Projekte, die jedenfalls einer UVP zu unterziehen sind), als auch Anhang II der Richtlinie (Projekte, die auf Grund einer Einzelfallprüfung oder von im Vorhinein festgelegten Schwellenwerten oder Kriterien dann einer UVP unterzogen werden müssen, wenn sie erhebliche Umweltauswirkungen verursachen) wurden wesentlich erweitert. So wurden nicht nur einige Projekte von Anhang II in Anhang I (bisher 9, nun 21 Projekte) verlegt, sondern neue Arten von Projekten aufgenommen. Dies betrifft insbesondere den Infrastrukturbereich (z. B. Einkaufszentren, Garagen und Parkplätze).

Änderungsbedarf ergibt sich für Österreich aber nicht nur auf Grund der Änderung der Richtlinie, sondern bereits aus der durch die Kommission und den Europäischen Gerichtshof vertretenen Auslegung zur geltenden Richtlinie. Demnach ist es keinem Mitgliedstaat gestattet, einzelne Arten von in Anhang II angeführten Projekten generell von der UVP-Pflicht auszunehmen. Diese Auslegung der EU-Richtlinie wird durch einige Entscheidungen des EuGH (Urteil vom 2. Mai 1996 in der Rechtssache C-133/94, Kommission/Belgien, Urteil vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-72/95, Raad van State) bestätigt.

Grundsätzlich müssen daher alle in Anhang II der Richtlinie enthaltenen Projektarten einer UVP nach der Richtlinie unterworfen werden. Innerhalb dieser Projektarten kann für besonders umweltrelevante Projekte durch die Festlegung von Schwellenwerten oder Kriterien bzw. durch eine Prüfung im Einzelfall eine UVP-Pflicht festgelegt werden.

Ein neuer Anhang III der Richtlinie legt umweltrelevante Auswahlkriterien für die Festlegung solcher Schwellenwerte bzw. Kriterien durch die Mitgliedstaaten und für die Einzelfallprüfung fest. Die Gestaltung der Anlagenliste des Anhangs I des UGBA hat auf Grundlage dieses Anhangs III der Richtlinie zu erfolgen, wobei auf Merkmale, Standort und potentielle Umweltauswirkungen der Vorhaben Rücksicht zu nehmen ist.

Ursprünglich sollte dem weiteren Anwendungsbereich der UVP-RL durch eine Neugestaltung des Anhangs I zum UVP-G Rechnung getragen werden. Im weiteren Verlauf der Diskussionen wurde die geplante Neuerlassung des UVP-G jedoch mit dem Vorhaben zur Schaffung eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen zu einem Gesamtpaket verbunden. Die UVP-Richtlinie soll demnach teilweise durch das UVP-G, das Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA), das Flurverfassung-Grundsatzgesetz 1951 und das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten sowie durch das Wasserrechtsgesetz 1959 umgesetzt werden.

Im 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes des UGBA sind Regelungen zur Umsetzung der UVP-RL für jene Projekttypen enthalten, die nicht vom geltenden UVP-G erfasst und Betriebsanlagen im Sinn des § 2 sind (zu der Abgrenzung des Anwendungsbereiches zwischen dem 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes des

Stand: 28. 4. 1999

8

UGBA und dem UVP-G siehe die Erläuterungen zu Anhang 1). Legistisch wurden der UVP-Teil im UGBA und der vorliegende Entwurf des UVP-G weitestgehend auf einander abgestimmt.

3) Seveso II-Richtlinie:

Die Richtlinie 96/82/EG des EU-Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (im Folgenden: Seveso II Richtlinie) sieht ein zweistufiges Stoff-/Mengenkonzept vor. Österreich hat weiters die UN-ECE-Konvention über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (die so genannte Helsinki-Konvention) unterzeichnet. Sie ist im Konzept der Seveso II-Richtlinie nachgebildet. Die Konvention wurde bereits dem Parlament zur Ratifikation zugeleitet. Der 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes entspricht auch den Zielsetzungen der Helsinki-Konvention.

Die Seveso II-Richtlinie wurde im ABl. Nr. L 10 vom 14. 1. 1997 veröffentlicht und trat am 3. Februar 1997 in Kraft. Sie musste innerhalb von 24 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden. Sie ersetzt die bisherige Seveso Richtlinie (82/501/EWG), die bisher vor allem durch die Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, umgesetzt war.

Die Anwendung richtet danach, ob bestimmte in Anhängen aufgelistete gefährliche Stoffe in einem Betrieb vorhanden sein können. Dabei haben Betriebe, in denen größere Stoffmengen vorhanden sein können, höheren Anforderungen zu entsprechen (Sicherheitsbericht, Sicherheitsmanagementsystem, Notfallplanung, Vorschriften betreffend Information der Öffentlichkeit über Sicherheitsmaßnahmen). Betriebe, in denen niedrigere Stoffmengen vorhanden sein können, haben bestimmte allgemeine Verpflichtungen einzuhalten (Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle, Kontrollen im Falle von Änderungen, Inspektion durch die zuständigen Behörden des Mitgliedsstaates).

Um die Gefahr eines schweren Unfalls durch die Lage und räumliche Nähe von verschiedenen Betrieben nicht zu erhöhen (sog. Dominoeffekt), hat zwischen diesen ein zusätzlicher Informationsaustausch und Zusammenarbeit stattzufinden.

Betreiber von „Seveso-Betrieben“ haben weiters interne Notfallpläne unter Beteiligung der Beschäftigten zu erstellen; externe Notfallpläne sind unter Beteiligung der Bevölkerung von den Behörden zu erstellen. Diese Notfallpläne sind alle drei Jahre zu überprüfen und zu erproben bzw. - falls erforderlich - zu überarbeiten und aktualisieren.

Die Behörde hat ein Inspektionsprogramm für alle „Seveso-Betriebe“, zu erstellen. Dabei sind bestimmte Betriebe mindestens alle zwölf Monate oder auf Grund anderer Intervalle, die sich aus einer systematischen Gefahrenbewertung ergeben, zu inspizieren.

Die in der Seveso II-Richtlinie vorgesehene Überwachung der Ansiedlung (Raumplanung) fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Die Umsetzung erfolgt im 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes.

4) VOC-Richtlinie:

Die Richtlinie des EU-Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC), die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen (99/13/EG vom 11.3.1999; VOC-Richtlinie) sieht für bestimmte Anlagentypen bzw. Tätigkeiten Maßnahmen zur Verringerung von Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen vor.

Die VOC-Richtlinie ist am 29.3.1999 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden (Abl. der EG Nr. L 85/1 vom 29.3.1999) und am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. Die Richtlinie ist bis spätestens April 2001 in die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten umzusetzen.

Flüchtige organische Verbindungen stellen so genannte Ozonvorläufersubstanzen dar, die zur Bildung von troposphärischem Ozon beitragen. Weiters haben einige dieser Verbindungen eine direkte schädigende Wirkung auf die menschliche Gesundheit (z.B: kanzerogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe).

Die Richtlinie richtet sich an die folgenden Branchen:

- Druck
- Oberflächenreinigung
- Lackieren und sonstiges Beschichten
- Laminieren und Kleben
- chemische Reinigung

Stand: 28. 4 1999

9

- Holzimprägnierung
- Herstellung von Beschichtungs- und Klebstoffen
- Kautschukumwandlung
- Gewinnung von Pflanzenöl
- Herstellung von Arzneimitteln

Für die in den obigen Bereichen geforderte Reduzierung von VOC-Emissionen stehen den Mitgliedstaaten/Anlagenbetreibern folgende 3 Instrumente zur Verfügung:

Einhaltung der im Anhang festgelegten Emissionsgrenzwerte: Hier ist prinzipiell zwischen gefassten Emissionen (Emission aus Abluftleitungen bzw. Abluftreinigungsanlagen) und diffusen Emissionen zu unterscheiden.

Anwendung eines Reduktionsplanes: Hierbei hat der Anlagenbetreiber einen Emissionsreduktionsplan vorzulegen, der auf dem Einsatz lösungsmittelfreier bzw. -armer Ersatzstoffe beruht. Die Emissionen sind durch diese Maßnahmen mindestens in der gleichen Höhe zu verringern, wie dies bei Anwendung der Emissionsgrenzwerte der Fall wäre.

Festlegung eines nationalen Planes: Hierbei wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, die geforderte Emissionsreduktion durch maßgeschneiderte nationale Maßnahmen zu erreichen. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn Mitgliedstaaten bereits umfassende nationale Programme zur VOC-Reduktion eingerichtet haben (z.B. NL: KW 2000 Programm).

Neuanlagen und bestehende Anlagen, die von der Richtlinie erfasst werden, sind zu genehmigen oder zu registrieren (Übergangsfrist für bestehende Anlagen bis 31. 10. 2007).

Für diese Richtlinie erfolgt im UGBA eine Umsetzung dahingehend, dass die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen (Zuordnung zumindest zum vereinfachten Genehmigungsverfahren, siehe Anhang 1) sowie die Bestimmungen über den Reduktionsplan festgelegt werden. Die Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie bezüglich der Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die erfassten Bereiche hat in Verordnungen gemäß § 6 zu erfolgen. Emissionsgrenzwerte existieren derzeit schon in Verordnungen nach der Gewerbeordnung 1994, die nach § 68 UGBA bis zur Neuregelung der entsprechenden Sachgebiete weitergelten (siehe z.B. die CKW-Anlagen-VO 1994, Lackieranlagen-VO).

D. Bundesverfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage

Das hier vorgeschlagene UGBA stützt sich auf Art. 11 Abs. 9 B-VG und hinsichtlich des 2. Abschnitts des 2. Hauptstückes auf Art. 11 Abs. 1 Z 7 in der Fassung der beiliegenden B-VG Novelle.

E. Verbesserungen für den Umweltschutz:

- Durch die Entlastung der Behörden im Genehmigungsbereich werden Verwaltungskapazitäten für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften frei. Regelmäßige Kontrollen durch die Behörde sind nunmehr verpflichtend vorgesehen.
- Für genehmigungsfreie Anlagen gelten Betreiberpflichten, die auch die Vermeidung erheblicher Umweltbelastungen umfassen.
- Im Genehmigungsverfahren gilt, dass generell Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen und erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden sind.
- Abfallwirtschaftskonzepte sind bei genehmigungspflichtigen Änderungen an die neuen Verhältnisse anzupassen. Damit unterstützt der Entwurf die Abfallvermeidung und die Abfallverwertung.
- Für mobile Betriebseinrichtungen können Umweltschutzanforderungen festgelegt werden.
- IPPC-Anlagen müssen alle 10 Jahre auf den neuesten Stand gebracht werden, soweit dies mit wirtschaftlich vertretbaren Kosten möglich ist.
- Die Entscheidungskonzentration bei der Anlagenzulassung soll durch eine Überwachungskonzentration ergänzt werden.

Der Entwurf entspricht somit wichtigen umweltpolitischen Forderungen und ist aus umweltpolitischer Sicht ein Schritt zur Verbesserung des Rechts der zugelassenen Betriebsanlagen und zur Schließung von Schutzlücken für bisher nicht erfasste Anlagenarten.

Stand: 28. 4. 1999

10

F. Kosten

1. Eine Kostenprognose für eine umfassende Neuregelung eines Rechtsgebietes ist naturgemäß schwierig, da nur eingeschränkt auf bisherige Erfahrungen zurückgegriffen werden kann. Eine diesbezügliche Umfrage des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten bei den Landesregierungen, um Angaben über die künftige Kostenbelastung durch das UGBA zu machen, blieb leider ergebnislos.

2. Soweit das UGBA nicht die Umsetzung von EU-Richtlinien, also UVP-RL, IPPC-RL und Seveso II-RL bewirkt, ist Folgendes zu sagen:

Durch die genaue Festlegung, welche Betriebsanlagen genehmigungspflichtig sind, ist davon auszugehen, dass in Hinkunft mehr Betriebsanlagen als bisher keiner Genehmigung mehr bedürfen. Im Verein mit der umfassenden Verfahrenskonzentration (nicht nur wie bisher laut der GewO 1994 nur Bundesrecht, sondern auch Landesrecht ist mitanzuwenden), werden kostensparende Synergieeffekte zu erwarten sein. Da sich an den Genehmigungskriterien faktisch nichts Wesentliches gegenüber früher ändert, kann es aus diesem Titel ebenfalls nicht zu Kostensteigerungen kommen, sowohl beim Personal- als auch beim Sachaufwand; vielmehr ist eine Verringerung der Vollzugskosten zu erwarten. Vielerorts werden nämlich schon heute die Baubewilligungen für gewerbliche Betriebsanlagen von den Bezirksverwaltungsbehörden erteilt, sodass im Fall der Übertragung durch die Gemeinden keine gravierende zusätzliche Belastung erfolgt. Durch die gemeinsame Abwicklung werden darüber hinaus Widersprüche zwischen Betriebsanlagengenehmigung und Baubewilligung vermieden. Schließlich kann als Sachverständiger für den Bereich Baubewilligung weiterhin der sonst von der Gemeinde herangezogene Sachverständige dem Verfahren beigezogen werden.

3. Die behördliche Überwachungspflicht sowohl genehmigter Betriebsanlagen als auch der Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten an nicht genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen ist an sich nicht neu. Es kann jedenfalls wohl nicht davon ausgegangen werden, dass erst durch das UGBA überhaupt eine Überwachung stattfindet. Auch die Überwachung mobiler Einrichtungen ist nicht neu, da schon bisher Arbeiten außerhalb der Betriebsanlagen einer Regelung unterworfen sind (§ 84 GewO 1994). Es kann insgesamt erwartet werden, dass die vom UGBA forcierte intensivere Überwachung durch die Kosteneinsparungen in Genehmigungsverfahren kompensiert werden.

4. Die in den Z 2 und 3 dargestellte Kostenentwicklung wird noch dadurch verstärkt, dass der immer mehr Raum greifende Dienstleistungssektor weniger genehmigungs- und überwachungsintensiv ist als der produzierende Sektor.

5. Die Kostenprognose für den eingangs in der Z 2 umschriebenen Regelungsbereich des UGBA muss daher schlechtestenfalls als neutral bewertet werden.

6. Anders als in den in Z 2 bis 5 umschriebenen Bereichen ist hingegen der Bereich des UGBA zu sehen, der die angeführten EU-Richtlinien umsetzt.

7. Soweit Betriebsanlagen, die bisher nach der GewO 1994 genehmigungspflichtig waren, nunmehr eine IPPC-RL konforme Genehmigung benötigen, ergibt sich Folgendes:

IPPC-Anlagen

Derzeit gibt es ca. 450 Betriebsanlagen, die – würden sie neu zu genehmigen sein – dem IPPC-Regime unterliegen. Schätzungen ergeben, dass pro Jahr etwa 50 bis 70 Verfahren (Neuanlagen und Änderungen) zu genehmigen sein werden. Ausgehend davon, dass diese Betriebsanlagen – bis auf die landwirtschaftlichen Anlagen – schon bisher nach der GewO 1994 genehmigungspflichtig sind und die IPPC-RL als wesentliche Neuigkeit lediglich den „integrierten Ansatz“, bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen bringt, der allerdings bei Anlagen dieser Größenordnung faktisch schon bisher beachtet wurde, ist diesbezüglich kein Mehraufwand zu erwarten.

Ein weiteres wesentliches Element der Umsetzung der IPPC-RL ist die Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungen (§ 40) und last not least die Überwachung der Anpassung von bestehenden Betriebsanlagen (§ 65 Abs. 3).

Letztere Regelungen sind durchaus geeignet, den Vollzugsbehörden zusätzliche Kosten zu verursachen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den betreffenden Betriebsanlagen in der Regel um größere Anlagen handelt, die teilweise komplexerer Natur sind. Die §§ 40 und 65 werden daher einen zusätzlichen Personalaufwand für Sachverständigentätigkeit verursachen, der bundesweit 15 zusätzliche gewerbetechnische Sachverständige erfordern wird, die sich auf die Bundesländer je nach Zahl der zu betreuenden IPPC-Anlagen verteilen wird.

8. Soweit Betriebsanlagen von den Regelungen betreffend die Umsetzung der Seveso II-RL betroffen sind, ist Folgendes zu sagen:

Stand: 28. 4 1999

11

Während derzeit ca. 140 Betriebe dem Störfallrecht der GewO 1994 unterliegen, werden es nach dem Seveso-II-RL-Regime des UGBA nur mehr 100 Betriebe sein. Davon unterliegen nur 25 Betriebe dem „strengen,, Regime. Bei diesen 25 Betrieben ergibt sich im Hinblick auf den Sicherheitsbericht (vergleichbar der derzeitigen Sicherheitsanalyse) keine Änderung der behördlichen Belastung, jedoch mit der Ausarbeitung und Aktualisierung des Notfallplans eine Mehrbelastung. Auch die jährliche Inspektion bedeutet gegenüber bisher (alle drei Jahre) eine Mehrbelastung.

Dem steht eine Minderbelastung insofern gegenüber, als in Hinkunft wesentlich weniger Betriebe als bisher überhaupt einbezogen sind. Die verbleibenden 75 Betriebe, die nicht dem „strengen,, Regime unterliegen, bedeuten im Hinblick auf die Regelungen über das Sicherheitskonzept einen reduzierten behördlichen Aufwand. Bei diesen ist der Inspektionsrhythmus entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen im Inspektionsprogramm festzulegen. Ein externer Notfallplan ist bei diesen Betrieben nicht vorgesehen.

Es kann daher Kostenneutralität im Vergleich zur Vollziehung des derzeitigen Störfallrechts angenommen werden.

9. Soweit Anlagen der UVP unterliegen, ist Folgendes zu sagen:

Aufbauend auf den Informationen der betroffenen Vollzugsbehörden ist davon auszugehen, dass durchschnittlich pro Jahr 3 Neuanlagen zu genehmigen und etwa 6 Einzelfallprüfungen nach dem 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes durchzuführen sein werden. Unter der Annahme, dass etwa jeder zweiten Einzelfallprüfung ein UVP-Verfahren folgt, ist von einer Gesamtzahl von etwa 6 UVP-Verfahren jährlich auszugehen.

Die Gesamtkosten eines UVP-Verfahrens betragen etwa öS 1.220.000.--, die einer Einzelfallprüfung etwa öS 100.000.-- (vergleiche dazu die detaillierten Kostenabschätzungen in den Erläuterungen zum Entwurf der Neuerlassung des UVP-G, GZ 11 4751/14-I/1/99 des BMUJF, Seite 10 bis 18).

Dem Aufwand zur Durchführung von UVP-Verfahren ist gegenüberzustellen, dass eine Vielzahl von Verfahren nach verschiedenen Materiengesetzen durch das konzentrierte Verfahren ersetzt werden.

Einer vorsichtigen Schätzung zufolge wird der durchschnittliche Mehraufwand von UVP-Verfahren mit 10%, somit von öS 122.000.-- pro Verfahren angegeben. Aus der oben ermittelten Anzahl der UVP-Verfahren, multipliziert mit den ermittelten Kosten ergeben sich daraus Mehrkosten von etwa öS 732.000.-- pro Jahr für alle zusätzlichen UVP-Verfahren nach diesem Bundesgesetz österreichweit. Für die Durchführung der Einzelfallprüfungen wurden, nach Abzug der in einem später durchgeführten UVP-Verfahren erzielten „Ersparnis,, (Vergl. die Erläuterungen zum UVP-G, S 16), zusätzliche Kosten von etwa öS 500.000.-- errechnet.

Die fachliche Begutachtung der zusätzlich zu erwartenden Umweltverträglichkeitserklärungen durch die Umweltbundesamt GmbH wird dort keinen zusätzlichen Planposten, möglicherweise aber einen finanziellen Aufwand in Form von Mehrleistungen erfordern. Eine ähnliche Situation ist für die Geschäftsstelle des Umweltsenates im BMUJF zu erwarten.

Die Anzahl der auf Grund der Novelle zu erwartenden zusätzlichen Berufungsverfahren an den Umweltsenat kann nur ungefähr abgeschätzt werden. Rechnet man mit einem Berufungsverfahren für jedes zweite zusätzliche UVP-Verfahren, hat der Umweltsenat mittelfristig mit drei zusätzlichen Verfahren und weitem drei Berufungen gegen Einzelfallprüfungsbescheide pro Jahr zu rechnen. Den beim Umweltsenat zu erwartenden Kosten stehen jedoch beträchtliche Einsparungen bei den bisher für die Bearbeitung von Berufungen zuständigen Bundesministerien und Ämtern der Landesregierungen gegenüber.

12. Nachfolgend wird zu den wichtigsten kostenrelevanten Bestimmungen des UGBA angegeben, ob mit zusätzlichen Aufwendungen (gewichtet durch folgende Angaben: +; ++; +++) oder ob Kostenreduktionen (Gewichtung: -; - -; - - -) zu rechnen ist. Da keine gesicherten Daten zu den Kostenfolgen vorliegen, erfolgen die Angaben im Sinn einer Grobabschätzung.

§	Aufwand/ Reduktion	Grund
§ 2	+	Durch den gegenüber der GewO 1994 erweiterten Geltungsbereich auf bestimmte sonstige Anlagen, große Massentierhaltungen und mobile Betriebseinrichtungen kann es zu einem zusätzlichen Aufwand kommen; für sonstige Anlagen gelten jedoch nur bestimmte Bestimmungen
§ 5	-	Durch die nunmehr im Anhang 1 und in den Verordnungen gemäß § 5

Stand: 28. 4. 1999

12

§	Aufwand/ Reduktion	Grund
		vorgesehene klare Festlegung der Genehmigungspflicht und Zuordnung zu bestimmten Verfahrenstypen ist mit einer Reduktion der bisher erforderlichen Beurteilung der Genehmigungspflicht nach § 74 GewO im Einzelfall zu rechnen
§ 7	--	Zahlreiche Betriebsanlagen, die bislang genehmigungspflichtig waren, sind nunmehr genehmigungsfrei, es entfällt diesbezüglich der Aufwand für Genehmigungsverfahren; es wird davon ausgegangen, dass von der in Abs. 3 vorgesehenen Möglichkeit des Antrags auf ein vereinfachtes Verfahren nur in jenen Fällen Gebrauch gemacht werden wird, wo bislang eine Genehmigungspflicht bestand
§ 8	+/-	Die Durchführung von Feststellungsverfahren kann im Einzelfall zu erhöhtem Aufwand führen, dem steht aber ein Gewinn an Rechtssicherheit gegenüber
§ 10	-	Die Ausdehnung der dinglichen Wirkung behördlicher Akte führt zu einer Reduktion von Verwaltungsaufwand
§ 12	--	Die nunmehr auch für alle mit anzuwendenden Vorschriften in einer durchzuführenden Verhandlung führt zu einer Kostenreduktion, da gesonderte Verhandlungstermine sowie Aufwand für Kundmachungen, Protokollerstellungen, Versendungen etc. entfallen. Durch die in Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit der Mediation können Konflikte vermehrt außerhalb des Verwaltungsverfahrens ausgetragen werden, was zu einer Kostenreduktion im Genehmigungsverfahren sowie zu einer Reduktion der Berufungsverfahren führen kann
§ 13 u. 14	+/- -	Die Zusammenfassung aller erforderlichen Genehmigungen in einer Genehmigung führt zu Aufwandsreduktionen, da im Rahmen von Einzelverfahren auftretende Doppel- und Parallelprüfungen unterbleiben; die in § 13 Abs. 1 neu gefassten Genehmigungstatbestände können im Einzelfall zu zusätzlichem Aufwand führen, der jedoch durch Festlegung näherer Anforderungen per Verordnung reduziert wird
§ 15	-	Durch die Möglichkeit der Abklärung der Zulässigkeit eines Projektes durch eine Grundsatzgenehmigung wird möglicherweise unnötig entstehender Verwaltungsaufwand im Verwaltungsverfahren reduziert
§ 18	+	Die Fertigstellungsanzeige kann zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen; dem steht aber ein Informationsgewinn der Behörde gegenüber, der für Überprüfungen genutzt werden kann
§§ 21, 22	+/-	Durch die Zulassung mobiler Betriebseinrichtungen und Typenzulassungen kann sich beim Bund sowie den vollziehenden Behörden ein erhöhter Aufwand ergeben; dem steht jedoch eine Aufwandsreduktion durch Erleichterungen für typengenehmigte Anlagen gegenüber
§ 23	-	Durch Reduktion der Notwendigkeit von Änderungsgenehmigungen ist eine Aufwandsreduktion bei den Behörden zu erwarten
§ 26	++	Die nun vorgesehenen Kontrollpflichten für bestimmte Fälle werden zu einem gewissen Mehraufwand führen, der jedoch im Hinblick auf die Einhaltung der Rechtsordnung gerechtfertigt erscheint
§ 32	+/-	Die Zuständigkeitskonzentration wird zu einer Mehrbelastung der UGBA-Behörde (BH) führen, während bei den bislang zuständigen Materienbehörden eine Entlastung zu erwarten ist
§ 33	+	Die Vollzugsberichte werden bei allen betroffenen Behörden zu vermehrtem Aufwand führen; erfahrungsgemäß führt jedoch ein „controlling“ zur Effizienzsteigerung durch Aufdeckung von Schwachstellen und Rückkoppelungsmöglichkeiten bezüglich Vollzugsproblemen
§ 34	+	Erfordernis auf Grund EU-rechtlicher Berichtspflichten; die Regelung soll eine strukturierte Datenermittlung und -übermittlung gewährleisten

Stand: 28. 4 1999

13

§	Aufwand/ Reduktion	Grund
§§ 35 – 41	++	Die Umsetzung der EU-IPPC-RL wird zu vermehrtem Verwaltungsaufwand führen, insbesondere bezüglich der Prüfung zusätzlicher Unterlagen, der Verfahren bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, den erhöhten Anforderungen an die Genehmigungen und dem damit verbundenen Prüfaufwand sowie der vorgesehenen regelmäßigen und anlassbezogenen Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung; der zusätzliche Aufwand ist durch EU-rechtliche Erfordernisse bedingt
§§ 42 – 56	++	Die Umsetzung der UVP-RL für die neu hinzu kommenden Betriebsanlagen wird zu erhöhtem Aufwand durch die qualitativ höheren Anforderungen an das Verfahren und den erhöhten Prüfaufwand führen, erfolgt jedoch im Vergleich zum derzeit geltenden UVP-G in reduzierter Form; der Aufwand ergibt sich aus der Umsetzung von EU-Recht bzw. dem für die UVP vorgesehenen Beteiligungsstandards
§§ 57 - 61	+/-	Dem durch die Umsetzung der Seveso II-RL bedingten höheren Anforderungen an das neue Störfallregime bedingten Mehraufwand, insbesondere zur Beurteilung von Sicherheitsmanagementsystemen, Erstellung externer Notfallpläne und Inspektionsprogramm, steht eine Aufwandsreduktion gegenüber, da nunmehr weniger Anlagen dem Störfallregime unterliegen

II. Besonderer Teil

Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 2:

Der sachliche Geltungsbereich des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen erstreckt sich auf:

- gewerbliche Betriebsanlagen (siehe die Erläuterungen zu § 3 Z 1)
- sonstige Anlagen (siehe die Erläuterungen zu § 3 Z 5)
- die in Z 189 des Anhanges I genannten Massentierhaltungen
- mobile Betriebseinrichtungen (siehe die Erläuterungen zu § 3 Z 5).

Da der Begriff der gewerblichen Betriebsanlage an § 1 iVm §§ 2 und 4 der Gewerbeordnung 1994 anknüpft, fallen Anlagen, die der Ausübung einer aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 ausdrücklich ausgenommenen Tätigkeit (§§ 2 und 4 GewO 1994) zu dienen bestimmt sind, nicht unter das UGBA. Zu denken ist dabei beispielsweise an Krankenanstalten, Eisenbahnanlagen, Stromerzeugungsanlagen oder Veranstaltungszwecken dienende Anlagen; für diese gelten auch weiterhin ausschließlich die jeweiligen Materiengesetze.

Durch die Aufnahme „sonstiger Anlagen“, in den Geltungsbereich des UGBA wurde der Anwendungsbereich der betriebsanlagenrechtlichen Vorschriften im Vergleich zur Gewerbeordnung 1994 auf Anlagen von Gebietskörperschaften ausgedehnt, die einer nicht von der Gewerbeordnung 1994 ausgenommene Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt sind, auf die die Gewerbeordnung 1994 aber mangels Gewerbsmäßigkeit nicht anzuwenden war. Für diese Anlagen gelten jedoch nur bestimmte Bestimmungen des ersten Hauptstückes (Betreiberpflichten, Überwachung, Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, Gefahrenabwehr) sowie, wenn es sich um IPPC-pflichtige oder UVP-pflichtige Arten von Betriebsanlagen handelt, die entsprechenden Bestimmungen dieser Abschnitte (zu den Beispielen siehe Erläuterungen zu § 3 Z 5).

Neu ist auch die Erfassung von IPPC-pflichtigen Massentierhaltungen (vgl. Z 189 des Anhanges 1).

Anders als bisher werden nunmehr auch mobile Betriebseinrichtungen, die der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt sind, und deren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt mit den Auswirkungen einschlägiger genehmigungspflichtiger Betriebsanlagen vergleichbar sind, betriebsanlagenrechtlichen Regelungen unterworfen.

Stand: 28. 4. 1999

14

Zu § 3:

In § 3 sollen einige Begriffsbestimmungen zusammengefasst werden. Sie orientieren sich zum Teil am derzeit geltenden Rechtsbestand, zum Teil enthalten sie auch neue Elemente. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Z 1: Die Definition orientiert sich am § 69a der Gewerbeordnung 1994. Siehe dazu auch § 2 Abs.1 lit. d LRG-K oder § 109 Abs. 3 MinRoG.

Zu Z 2: Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist eine Anlage zu verstehen, die der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist. Gewerblich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie gewerbsmäßig, dh. selbstständig, regelmäßig und in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ausgeübt wird (vgl. dazu § 1 Abs. 2 bis 6 GewO 1994 und die dazu ergangene Judikatur), nicht gesetzlich verboten und nicht ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 ausgenommen ist (§§ 2 und 4 der Gewerbeordnung 1994). Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 2.

Die Definition der gewerblichen Betriebsanlage entspricht der Definition des § 74 Abs. 2 GewO 1994. Damit soll die diesbezügliche Rechtsprechung des VwGH zur „Einheit der Betriebsanlage“ (zB VwSlgNF 11.888/A) auch im UGBA ihre Gültigkeit behalten.

Zu Z 3: Mit der Aufnahme mobiler Betriebseinrichtungen soll eine bisher im Gewerberecht bestehende Lücke geschlossen werden. Mobile Betriebseinrichtungen sind Einrichtungen, die an wechselnden Standorten jeweils nur über einen gewissen Zeitraum eingesetzt werden, während ihres Betriebs jedoch stationär sind. Im Sinn der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ist weiterhin bei der Abgrenzung zwischen Betriebsanlage und mobiler Anlage nicht auf die feste Verbindung mit dem Boden, sondern auf die nach den Umständen zu erschließende Disposition des Inhabers abzustellen. Eine Produktionsanlage auf Rädern in einer Halle ist daher keine mobile Anlage, sondern eine Betriebsanlage oder Teil einer Betriebsanlage.

Sofern für solche Einrichtungen ein Regelungsbedarf besteht, kann durch Verordnung festgelegt werden, dass solche Einrichtungen erst nach einer Typenzulassung eingesetzt werden dürfen, und es kann der Einsatz an einem bestimmten Standort untersagt werden.

Zur Zulassung mobiler Anlagen vergleiche die §§ 21 und 22 des Entwurfes; zur Gefahrenabwehr § 30 Abs.4.

Zu Z 4: Der Nachbarbegriff entspricht dem bisherigen gewerberechtlichen Nachbarbegriff (§ 75 Abs. 1 und 2 GewO 1994). Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, sind zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Schulen und Heime.

Zu Z 5: Sonstige Anlagen unterscheiden sich von den gewerblichen Betriebsanlagen dadurch, dass sie nicht in der Absicht betrieben werden, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Aus Gründen der vor allem im Interesse des Umweltschutzes gelegenen „Gleichbehandlung,“ soll für solche Anlagen, soweit sie nach Art und Umfang einer gewerblichen Betriebsanlage vergleichbar sind und in ihnen eine Tätigkeit ausgeübt wird, die nicht von vornherein aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen ist (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 2 Abs. 1), das UGBA eingeschränkt anwendbar sein (siehe § 2 Abs. 2) Krankenanstalten oder Stromerzeugungsanlagen von Gebietskörperschaften beispielsweise sind keine „sonstigen Anlagen,“ im Sinne dieses Bundesgesetzes; gedacht ist dabei beispielsweise an Bauhöfe oder Druckereien von Gebietskörperschaften.

Durch das Abstellen auf eine Vergleichbarkeit mit gewerblichen Betriebsanlagen soll sichergestellt werden, dass zB die Hobeleinrichtung eines Hobbybastlers nicht unter das UGBA fällt.

Kommunale Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen fallen nicht unter die Regelungen für sonstige Anlagen, da durch die umfassende Prüfung nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 negative Auswirkungen dieser Anlagen vermieden werden.

Zu § 4:

Zu Abs. 1: Die Definition des Standes der Technik, wie sie im § 71a der Gewerbeordnung 1994 enthalten ist, wurde beibehalten.

Zu Abs. 2: Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Verhältnismäßigkeit bei Anwendung oder Festlegung des „Standes der Technik“ ist im Sinn der Judikatur zu verstehen, die die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts als Voraussetzung für hoheitliche Eingriffe im Allgemeinen entwickelt haben, nämlich die Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Maßnahme (VwGH 94/06/0255 mit weiteren Nachweisen).

Stand: 28. 4 1999

15

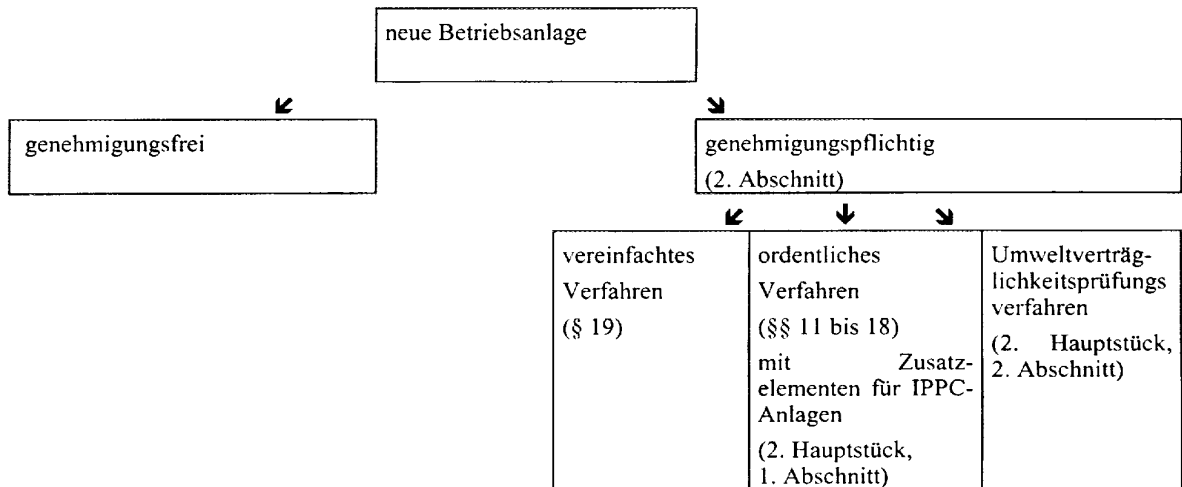
Die Judikatur zur Verhältnismäßigkeit hat sich im Bereich des Anlagenrechts vornehmlich im Hinblick auf die „Erforderlichkeit“ von Auflagen und im Zusammenhang mit der Verhältnismäßigkeit von „nachträglichen Auflagen“ entwickelt. Ist Ziel einer Auflage der Schutz vor Gesundheitsgefährdung, so kann der mit der Erfüllung der Auflage verbundene Aufwand niemals außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen (siehe zB. VwGH 97/04/0048). Dies gilt auch für den vorgeschlagenen Abs. 2.

Der Begriff „Aufwand,“ ist weit zu verstehen und umfasst insbesondere die für Umweltschutzmaßnahmen anfallenden Investitions- und Betriebsaufwendungen, den damit verbundenen Personalaufwand und die etwa durch eine Betriebsunterbrechung entstehenden Produktions- und Umsatzeinbußen.

Zu Abs. 3: Durch Abs. 3 wird klargestellt, dass sowohl die Anwendung als auch die Festlegung des Standes der Technik nach dem Wasserrechtsgesetz erfolgt. Das heißt, dass insbesondere die §§ 12a, 31b, 33b Abs. 3 bis 5 WRG 1959 sowie die §§ 33b Abs. 6 bis 10 und 33c leg.cit. uneingeschränkt anzuwenden sind. Das gilt auch für den Fall, dass das Wasserrechtsgesetz 1959 Abweichungen vom Stand der Technik ermöglicht oder zulässt.

Zu § 5:

Dem Entwurf liegt der Grundsatz eines nach der Umweltrelevanz der jeweiligen Anlagenart abgestuften Verfahrens- und Prüfungsaufwands zu Grunde. Unter dem Aspekt der „Eröffnungskontrolle“ für die „Erstzulassung,“ sind die Betriebsanlagen wie folgt in Gruppen einzuteilen:



Genehmigungsfrei nach diesem Bundesgesetz sind jene Betriebsanlagen, die weder im Anhang 1 dieses Bundesgesetzes noch mit Verordnung (vgl. Abs. 1 bis 4) einem bestimmten Genehmigungsverfahren zugeordnet wurden (vgl. Abs. 6).

Diese Regelung greift nicht in Regelungen über Genehmigungs- oder Bewilligungspflichten nach anderen Gesetzen (WRG 1959, Bauordnungen der Länder, Strahlenschutzgesetz, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz etc.) ein. Ist nach einem anderen Materiengesetz eine Genehmigungs- oder Bewilligungspflicht für die betreffende, nach dem UGBA genehmigungsfreie Betriebsanlage vorgesehen, so ist die für diese Anlage erforderliche Genehmigung oder Bewilligung bei der jeweils dafür zuständigen Behörde einzuholen.

Die vorgesehenen Verordnungsermächtigungen dienen der Flexibilität und sollen ein rasches und effektives Anpassen der Anlagenliste an neue technische oder sonstige wissenschaftliche Erkenntnisse oder EU-rechtliche Änderungen ermöglichen.

Zu unterstreichen ist, dass „genehmigungsfrei“ nicht „regelungsfrei“ bedeutet. Für nicht genehmigungspflichtige Betriebsanlagen gelten die generellen Standards (§ 6), die Betreiberpflichten (§ 7) sowie die Bestimmungen über die behördliche Überwachung (§ 26), die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (§ 27) und die Gefahrenabwehr (§ 30).

Zu § 6:

§ 6 Abs.1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 82 Abs.1 erster Satz der Gewerbeordnung 1994. Neu ist, dass bei den dem 2. Hauptstück unterliegenden Arten von Betriebsanlagen (IPPC-pflichtige

Stand: 28. 4. 1999

16

Betriebsanlagen UVP-pflichtige Betriebsanlagen) entsprechende Vorschriften auch zum Schutz der im betreffenden Abschnitt des 2. Hauptstückes genannten Schutzgüter erlassen werden können.

Die nach § 6 Abs. 1 vorgesehenen Verordnungen dienen der Entlastung der Genehmigungsverfahren betreffend die einzelnen Anlagenarten sowie der (generellen) Anpassung von Altanlagen (siehe § 6 Abs. 2). Sie erstrecken sich auf genehmigungsfreie und genehmigungspflichtige Arten von Betriebsanlagen

Für die Anpassung von Altanlagen an Verordnungen nach § 6 besteht nach dem Betriebsanlagengesetz keine Genehmigungspflicht (§ 23 Abs. 3 Z 1 und 2).

Abs. 2 entspricht § 82 Abs. 1 zweiter und dritter Satz GewO 1994. Damit wird klargestellt, dass auch bereits genehmigte Anlagen einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung unterliegen und für sie – sofern nicht der zweite Satz solchen Regelungen überhaupt entgegensteht – nur bei Vorliegen der im Gesetz festgelegten Voraussetzungen (Unverhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen) abweichende Bestimmungen und Ausnahmen zulässig sind, die in einer Verordnung selbst angeführt werden müssen.

Abs. 2 dritter und vierter Satz soll es ermöglichen, in Verordnungen auch die Emissionsreduktion durch einen „betrieblichen Reduktionsplan,“ vorzusehen, wie dies etwa auf Grund der EU-VOC-Richtlinie erforderlich ist. Gemäß VOC-RL hat der Anlagenbetreiber einen Emissionsreduktionsplan vorzulegen, der auf dem Einsatz lösungsmittelfreier bzw. -armer Ersatzstoffe beruht. Die Emissionen sind durch diese Maßnahmen mindestens in der gleichen Höhe zu reduzieren, wie dies bei der Anwendung der Emissionsgrenzwerte der Fall wäre. Die Grundsätze bzw. die Berechnung der maximal zulässigen Emissionen sind im Anhang II B der VOC-Richtlinie näher erläutert. Der jährliche Verbrauch an Lösungsmitteln sowie die Höhe der diffusen Emissionen lassen sich aus der Lösungsmittelbilanz gemäß Anhang III der VOC-Richtlinie berechnen. Sowohl Anhang II B als auch Anhang III der VOC-Richtlinie sind jedoch nicht hinreichend konkret, um eine praktikable Anwendung des Reduktionsplanes bzw. der Lösungsmittelbilanz zu gewährleisten. Deshalb können in einer Verordnung nach Abs. 2 die Anforderungen an dieses Instrument konkretisiert werden (z.B. Berechnungsverfahren), um eine einheitliche Anwendung von Reduktionsplan und Lösungsmittelbilanz zu gewährleisten.

Abs. 3 entspricht § 82 Abs. 3 GewO 1994; Abweichungen können nicht nur im Genehmigungsbescheid sondern auch mit gesondertem Bescheid aufgetragen oder zugelassen werden.

Im Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 und 3 hat nur der Antragsteller Parteistellung (vgl die taxative Aufzählung der Parteistellungen im § 9).

Abs. 4 entspricht § 82 Abs. 4 GewO 1994; damit soll sichergestellt werden, dass im Einzelfall auch die Vorschreibung von über die Bestimmungen einer Verordnung nach Abs. I hinausgehende Auflagen zulässig ist.

Zu Abs. 5: Die zur Vermeidung von Härtefällen eingeräumte Möglichkeit der Fristverlängerung wurde aus § 82 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 übernommen. Nach der Judikatur trifft den Betriebsinhaber hiebei eine Mitwirkungspflicht, dh., er hat der Behörde in der Regel nur ihm bekannte betriebswirtschaftliche Umstände bekannt zu geben. Zum Begriff der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Anlageninhaber vgl VwGH 1.10.1985, 85/04/0041. Ausdrücklich klargestellt wird, dass EU-Recht dieser Fristeinräumung nicht entgegenstehen darf.

Zu § 7:

Nicht in der Anlagenliste des Anhang 1 oder einer Verordnung nach § 5 angeführte Betriebsanlagen sind nach dem UGBA genehmigungsfrei. Für diese Anlagen sollen jedoch gesetzliche Grundanforderungen in Form von Betreiberpflichten - wie sie etwa auch in Deutschland auf Grund des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz bestehen - gelten sowie Eingriffsmöglichkeiten der Behörde, um ihre Einhaltung sicher zu stellen (Betretungsrechte sowie Kontrollen bei Beschwerden und Verdacht der Nichteinhaltung dieser Vorschriften gemäß § 26, Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 27, Gefahrenabwehr nach § 30 sowie die entsprechenden Strafbestimmungen zu diesen Vorschriften).

Die Betreiberpflichten sind durch Verordnung näher auszuführen. § 7 Abs. 1 und 3 tritt erst mit Wirksamwerden der Verordnung nach Abs. 2 in Kraft; bis dahin gelten für die nach dem UGBA genehmigungsfreien Betriebsanlagen die Vorschriften der Gewerbeordnung 1994 (siehe § 74 Abs. 5 und Z 31 der Änderung der Gewerbeordnung 1994).

Die Betreiberpflichten sollen sicher stellen, dass auch bei genehmigungsfreien Betriebsanlagen eine Beeinträchtigung bestimmter Schutzgüter nicht stattfindet; dies betrifft einerseits die Gesundheit von Menschen, die dinglichen Rechte von Nachbarn und den Schutz der Nachbarn vor Belästigungen - wie sie auch nach § 13 oder derzeit nach § 74 der Gewerbeordnung 1994 gelten - sowie den Schutz der Umwelt

Stand: 28. 4 1999

17

vor erheblichen Belastungen, die zu bleibenden Schädigungen führen können. Die „Vermeidung erheblicher Umweltbelastungen,“ soll, insbesondere auch für den Fall, dass keine Nachbarn im Umkreis der Betriebsanlage wohnen, die vor Beeinträchtigungen zu schützen sind, sicher stellen, dass bestimmte Grundanforderungen des Umweltschutzes eingehalten werden. So sind nachteilige Einwirkungen, etwa durch Luftschadstoffe oder durch eine unsachgemäße Lagerung von gefährlichen Stoffen oder Abfällen zu vermeiden, die den Boden, die Gewässer oder den Pflanzen- oder Tierbestand bleibend schädigen können (vgl. die Definition in § 3 Z 1). Z.B. sind Bodenverunreinigungen hintanzuhalten, um für die Zukunft Altlasten zu vermeiden.

Die Anforderungen nach Abs. 1 sind durch Verordnung zu präzisieren, um sowohl den Betreibern als auch den vollziehenden Behörden eine Orientierung an konkretisierenden Bestimmungen zu ermöglichen. Hierbei ist von der nach Art der Betriebsanlage typischen Emissionen und Belastungen auszugehen, wie sie bereits auf Basis der Gewerbeordnung 1994 maßgebend waren, etwa in den Branchenverordnungen nach § 82 GewO 1994.

Die Konkretisierung in der Verordnung soll einerseits über allgemeine Anforderungen, wie sie derzeit auch etwa für den Gewässerschutz in der allgemeinen Abwasseremissionsverordnung oder in einigen Verordnungen nach § 82 GewO 1994 (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, über die Lagerung von Druckgaspackungen etc.) vorkommen, sowie - soweit branchenübergreifend möglich - auch weiter konkretisierte Anforderungen enthalten. Grundlegende Anforderungen wäre beispielsweise:

- Emissionen von Luftschadstoffen, Lärm und Erschütterungen nur im unvermeidbaren Ausmaß und unter Bedachtnahme auf Möglichkeiten der Verringerung
- Einsatz branchenüblicher Geräte und Betriebsweisen
- keine (wesentliche) Änderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse
- sichere und sachgemäße Lagerung gefährlicher Stoffe und Güter zur Verhinderung von Bodenverunreinigungen und zur Verhinderung von Unfällen
- Vermeidung und Wiederverwertung von gefährlichen Stoffen, die in die Umwelt gelangen könnten
- Abfälle vermeiden, verwerten oder ordnungsgemäß entsorgen
- Lagerung staubender Güter in einer Weise, dass möglichst wenig luftverunreinigende Stoffe freigesetzt werden (z.B. abdecken oder befeuchten, um ein Forttragen durch Wind zu verhindern)
- Vermeidung lärmintensiven Betriebs zu Zeiten erhöhten Ruheanspruchs (Nacht, Wochenende)
- Vermeidung von Geruchsemissionen, die das (orts)übliche Ausmaß übersteigen.

Gemäß Abs. 3 kann für eine genehmigungsfreie Anlage auf Antrag des Projektwerbers oder Inhabers auch ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, dem Betreiber durch ein Genehmigungsverfahren und einen Bescheid Rechtssicherheit hinsichtlich der Anforderungen an seine Anlage zu schaffen.

Zu § 8:

Nach § 8 kann die Anwendbarkeit des Betriebsanlagengesetzes als solchen oder einzelner seiner Abschnitte im Einzelfall rechtsverbindlich geklärt werden. Die Entscheidungsfrist beträgt 4 Wochen. Dies gilt auch für Berufungsverfahren und - im Hinblick auf § 27 Abs. 1 VwGG idF BGBl. I Nr. 51/1998 - auch für letztinstanzliche Berufungsverfahren. Angesichts der großen und weiter zunehmenden Bedeutung des Zeitfaktors ist es erforderlich, binnen 4 Wochen wenigstens endgültige Klarheit über die zuständige Behörde und das anzuwendende Verfahren zu erlangen.

Für die Klärung, ob eine UVP durchzuführen ist, ist ein Feststellungsverfahren im § 43 Abs. 6 vorgesehen.

Für die Feststellung, ob ein UVP-Verfahren stattzufinden hat, ist die Landesregierung zuständig; in allen anderen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. § 62 Abs. 5).

Zu § 9:

Im Interesse der Klarheit regeln § 9 und § 55 Abs. 1 die Parteistellungen in den Verfahren nach dem UGBA zusammenfassend.

Die Parteistellung der Nachbarn nach Abs. 1 Z 1 besteht inhaltlich im gleichen Umfang wie bisher nach der Gewerbeordnung 1994. Für den Verlust der Parteistellung gelten die §§ 42 Abs. 1 und 44b Abs. 1 AVG idF BGBl. Nr. I 51/1998.

Abs. 1 Z 2 dient lediglich der Klarstellung: Da die Einräumung subjektiv-öffentlicher Rechte und die Begründung von Formalparteistellungen materielles Recht ist, ergibt sich die Parteistellung bereits aus der

Stand: 28. 4. 1999

18

Mitanwendungsregel des § 14. Parteistellung kommt demnach etwa dem Wasserberechtigten und den anderen in § 102 Abs. 1 WRG genannten Personen, dem Umweltsachverständigen und dem Arbeitsinspektorat zu. Der Umfang ihrer Parteistellung ergibt sich aus den mitanzuwendenden Vorschriften.

Abs. 1 Z 3 soll den Gemeinden die Wahrnehmung örtlicher Interessen des Baurechts ermöglichen.

Da im Genehmigungsverfahren gemäß § 14 auch die Bestimmungen über Enteignungen und Entschädigungsleistungen anzuwenden sind, übernehmen Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 auch die diesbezüglichen Parteistellungen von Eigentümern und sonstigen Berechtigten.

Soweit Nachbarn im Sinne des UGBA im vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht nach den mitanzuwendenden Vorschriften Parteistellung zukommt, sind sie im vereinfachten Genehmigungsverfahren Beteiligte (zum Stellungnahmerecht siehe § 19).

Im Verfahren zur Genehmigung des vorläufigen Betriebes sind nur jene Nachbarn Parteien, denen nach den mitanzuwendenden Vorschriften Parteistellung zukommt.

Abs. 3 regelt die Parteistellung in den so genannten „betriebsanlagenrechtlichen Folgeverfahren“; im Sinne eines Gleichklangs mit dem AVG wird auf die vor dem Wirksamwerden der AVG – Novelle BGBl. I Nr. 51/1998, vorgesehene Voraussetzung, dass der Nachbar im Verfahren über die Genehmigung der Anlagenerrichtung Einwendungen erhoben haben muss, verzichtet.

Im Verfahren über die Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten haben ferner der Umweltsachverständigen und die Standortgemeinde Parteistellung (§ 55 Abs.1).

Die Aufzählung der Parteistellungen in Verfahren nach dem UGBA in § 9 und § 55 Abs.1 ist taxativ. Daher sind zB Verfahren zur Typenzulassung (§ 22) oder bescheidmäßigen Abweichung von Verordnungsbestimmungen (§ 6 Abs. 2 und 3) Einparteienverfahren.

In jenen Verfahren nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen, für die das UGBA lediglich eine Zuständigkeitskonzentration anordnet (§ 32), richtet sich die Parteistellung nicht nach § 9, sondern nach diesen Bundes- und Landesgesetzen.

Zu § 10:

§ 10 verankert für alle anlagenbezogenen Bescheide aber auch Anzeigen in umfassender Weise das Prinzip der dinglichen Wirkung. Strafbescheide sind personenbezogen und daher von diesem Prinzip nicht erfasst. Diese Regelung entspricht zahlreichen anlagenrechtlichen Vorbildern (zB § 80 Abs. 5 GewO 1994), wird aber sinnvollerweise auf andere Bescheide als Genehmigungsbescheide erstreckt.

Zum 2. Abschnitt (Genehmigungsrecht)

Zu § 11:

Die Wortfolge „errichtet oder betrieben“ orientiert sich an den Begrifflichkeiten des § 74 Abs 2 GewO 1994 und der dazu ergangenen Judikatur (vgl insb VwSlgNF 4080A, 8297A).

Abs. 2 Z 1 und 2 entsprechen § 353 GewO 1994.

Die Vorlage der in Abs.2 Z 1 genannten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung ist im Hinblick auf § 13 Abs. 10 erforderlich.

Bei Beurteilung der erforderlichen Antragsunterlagen ist auf das zusätzliche Schutzgut „Umwelt“ entsprechend Rücksicht zu nehmen, insofern es um „erhebliche Belastungen der Umwelt“ geht.

Das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept ist nicht Gegenstand der Genehmigung. Dem Inhaber der Betriebsanlage ist es nicht verwehrt, das Abfallwirtschaftskonzept jederzeit - ohne dass dies einer Zulassung durch die Behörde bedürfte - an geänderte Verhältnisse anzupassen. Zur Verpflichtung, das Abfallwirtschaftskonzept zu aktualisieren, siehe § 23 Abs. 3.

Zu Abs. 2 Z 3 ist beispielsweise auf § 103 WRG 1959, aber auch auf § 92 Abs. 3 ASchG und die einschlägigen Bestimmungen der Naturschutzgesetze der Länder hinzuweisen.

Die Einschränkung in Abs. 3 entspricht dem geltenden Recht (§ 77 Abs. 4 GewO 1994).

Die in Abs. 4 angesprochene Kennzeichnung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch den Antragsteller soll die Handhabung des § 7 Umweltinformationsgesetz und des § 17 Abs. 3 AVG erleichtern. Zur Frage des Umgangs mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wird auf das Datenschutzgesetz sowie auf § 4 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, hingewiesen. Hinsichtlich Umweltdaten (§ 2 UIG) ist das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltdaten ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von

Stand: 28. 4 1999

19

Rückschlüssen offen gelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann.

Abs. 5 wurde aus § 55 Abs. 3 WRG 1959 übernommen.

§ 55 Abs. 4 WRG 1959 bleibt unberührt.

Zu § 12:

Abs. 1 weicht von der allgemeinen Regelung des § 41 Abs. 1 AVG ab, weil es in Anlagensachen vielfach praktisch unmöglich ist, alle bekannten Beteiligten persönlich zu verständigen. Stattdessen sieht das Umweltgesetz für Betriebsanlagengesetz - in Anlehnung an die Gewerbeordnung 1994 - eine Kundmachungsart vor, die die Beteiligten mit größter Wahrscheinlichkeit erreicht (Anschlag in der Gemeinde und Hausanschlag).

Die persönliche Ladung der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke wurde aus § 356 Abs. 1 GewO 1994 übernommen. Das UGBA selbst normiert zwar keine Zwangsrechte; diese können sich aber aus den gemäß § 14 anzuwendenden Materiengesetzen ergeben, weshalb die persönliche Ladung der durch Zwangsrechte in Anspruch genommenen normiert wurde.

Die in Abs. 2 vorgesehene persönliche Ladung der Wasser- und Fischereiberechtigten werden aus dem Wasserrechtsgesetz 1959 übernommen.

Hinzuweisen ist auf § 42 Abs. 1 AVG idF BGBl. I Nr. 51/1998, wonach eine Person ihre Parteistellung verliert, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Voraussetzung ist, dass die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung sowie in der nach dem UGBA vorgesehenen Form kundgemacht wurde.

Ob und gegebenenfalls an welchem Ort über einen Genehmigungsantrag eine Verhandlung durchgeführt wird, ist gemäß § 39 AVG von der Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Der bislang in einigen Materiengesetzen - abweichend vom AVG - angeordnete Zwang zur Durchführung einer (Augenscheins-)Verhandlung wird nicht aufrecht erhalten (dem Bedürfnis der Praxis entsprechend einschränkend bereits § 107 Abs. 3 WRG 1959 idF der Novelle BGBl. I Nr. 74/1997). Das pflichtgemäß geübte Ermessen wird regelmäßig zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung führen. Ob die Verhandlung am vorgesehenen Anlagenstandort oder an einem anderen Ort durchgeführt wird, hat die Behörde nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten festzulegen.

Die Bestimmungen des AVG über Großverfahren (§§ 44a bis 44g) bleiben unberührt.

Abs. 3 orientiert sich an § 355 GewO 1994 (siehe auch § 63 UGBA).

Die Gemeinde soll im Rahmen ihres Wirkungsbereiches etwa für den ungestörten Betrieb einer Badeanstalt oder die unbeeinträchtigte Erhaltung einer Parkanlage eintreten können.

Abs. 4 entspricht § 357 GewO 1994. Der Verhandlungsleiter soll auch weiterhin auf eine gütliche Bereinigung privatrechtlicher Streitigkeiten einzuwirken haben. Die Behörde kann aber zivilrechtliche Einwendungen nicht zum Anlass nehmen, die Genehmigung der Anlage zu versagen.

Zu Abs. 5: Zur Lösung von Konflikten in Ehe- und Familienangelegenheiten, aber in letzter Zeit aber auch im Bereich der Wirtschaft und bei Konflikten um umstrittene, umweltrelevante Projekte hat sich in den letzten Jahren ein neues Instrument der Konfliktlösung herausgebildet: die Mediation. Das Instrument der Mediation soll allen Beteiligten die Chance bieten, die Ursachen des Konfliktes auszuloten und zu einer konstruktiven Lösung beizutragen. Voraussetzung für Mediation ist, dass sich alle potentiell von den Entscheidung Betroffenen auf ein Mediationsverfahren und einen (oder mehrere) Mediator(en) einigen. Ein Mediator ist ein berufsmäßig und auf Grundlage einer fachlichen Ausbildung in Mediation vermittelnder Dritter, also von den Konfliktparteien, aber natürlich auch von der Behörde Unabhängiger. Mediation ist ein Instrument, dass auf Freiwilligkeit und Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien basiert; auch die Tragung der Kosten für das Mediationsverfahren ist Teil der Vereinbarung zwischen den Betroffenen und nicht von der Behörde zu regeln.

Die Bestimmung des Abs. 5 soll ermöglichen, dass auf Antrag des Projektwerbers das Genehmigungsverfahren zur Durchführung eines Mediationsverfahrens unterbrochen wird. Erfolgreiche Mediationsverfahren münden in eine Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien, die auch Bereiche umfassen können, die für das Genehmigungsverfahren relevant sind. Die Ergebnisse der Mediation sind daher der Behörde zu übermitteln und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (insbesondere der Genehmigungstatbestände nach § 13 und der mit anzuwendenden Vorschriften nach § 14) bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein „außer Streit stellen,, wie

Stand: 28. 4. 1999

20

dies im Rahmen eines Zivilprozesses möglich ist, die materielle Ermittlungspflicht der Behörde wird dadurch nicht eingeschränkt. Der letzte Satz des Abs. 5 (Beurkundung im Bescheid) ist zur Absicherung und besseren Nachvollziehbarkeit solcher Vereinbarungen gedacht, gibt aber der Behörde keine Rolle zur Auslegung solcher Vereinbarungen.

Erfahrungen im Bereich der Mediation gibt es derzeit vor allem im Bereich des Ehe- und Familienrechts. Die vorliegende Bestimmung soll dieses Instrument der alternativen Konfliktlösung auch im Umweltbereich besser bekannt machen. Mediationsverfahren im Umweltbereich haben beispielsweise bei folgenden Firmen bereits stattgefunden: Leube Zement GmbH, Gartenau, Salzburg; Fa. Binder, Hallein, Salzburg (Faserplattenwerk); Fa. ZEMKA, Maishofen, Salzburg (Restmülldeponie); Zementwerk Hatschek, Gmunden, Oberösterreich. Eine Studie der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik im Jahre 1998 ergab bei einer Umfrage u.a. bei Gemeindevertretern, Betrieben und Umweltorganisationen großes Interesse am Instrument der Umweltmediation.

Zu § 13:

§ 13 enthält die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Umweltgesetz für Betriebsanlagen (ergänzend sind nach § 14 alle in Betracht kommenden Genehmigungsvoraussetzungen anderer Bundes- und Landesvorschriften anzuwenden). Die Genehmigungsvoraussetzungen sind dem Betriebsanlagenrecht der GewO 1994 (§ 74 Abs. 2 bis 4 iVm § 77 Abs. 2 GewO 1994) nachgebildet. (Zu den zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen für IPPC-pflichtige Anlagen vgl. § 38)

Unter den in Abs. 1 Z 1 lit. d genannten Personen sind insbesondere Kunden und Besucher zu verstehen.

Die ausdrückliche Aufnahme des Verkehrs in Abs. 1 Z 3 bedeutet nicht, dass in Hinkunft auch der Verkehr auf öffentlichen Straßen außerhalb der Betriebsanlage mit berücksichtigt werden muss, sondern soll lediglich ein Hinweis sein, den vom Verkehr ausgehenden Belästigungen besonderes Augenmerk zu schenken. Auch in Hinkunft wird entsprechend der Judikatur der Verwaltungsgerichtshofes bei Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Betriebsanlage dieser nur das wesentliche zum Betriebsgeschehen in einer Betriebsanlage gehörende Zufahren zu dieser und das Wegfahren von dieser, nicht jedoch das bloße Vorbeifahren auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr zuzurechnen sein (vgl. VwGH vom 7. 7. 1993, 91/04/0338). Immissionen durch den Zu- und Abfahrtsverkehr sind der Betriebsanlage also nur in dem Ausmaß zuzurechnen, als sie sich beim Ein- und Abbiegevorgang in den Zufahrtsweg ereignen (vgl. VwGH vom 27. 3. 1990, 87/04/0091 bis 0094).

Zu den von Kunden und anderen betriebsfremden Personen durch Verkehr verursachten Belästigungen vgl. Abs. 2.

Abs. 1 Z 5 wurde im Vergleich zu § 77 Abs. 3 insofern erweitert, als in Hinkunft die Emissionen aller Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu begrenzen sind. Lärm ist ebenso wenig ein Schadstoff im Sinne dieser Bestimmung wie Licht.

Zu Abs. 1 Z 6: Der neu aufgenommene Tatbestand der Vermeidung erheblicher Belastungen der Umwelt soll den Schutz der Umwelt als eigenständiges Schutzgut im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach UGBA verankern, das nach der GewO 1994 nur indirekt über den Schutz der Nachbarn und des Eigentums sowie die Emissionsbegrenzung von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik vorhanden ist. Damit sollen insbesondere dort Lücken geschlossen werden, wo keine Nachbarn vorhanden sind. Hinsichtlich der Definition der „Belastungen der Umwelt,“ wird auf § 3 Z 1 verwiesen sowie zur „Vermeidung erheblicher Umweltbelastungen,“ zu den den Ausführungen zu § 7. Mit der Einführung dieses „Umwelttatbestandes,“ ist kein Eingriff in die nach § 14 mit anzuwendenden Vorschriften, insbesondere etwa das Naturschutzrecht der Länder, intendiert; viel mehr soll ein subsidiärer Tatbestand ermöglichen, bestimmte Grundanforderungen des Umweltschutzes zur Vermeidung bleibender Schädigungen der Umwelt sicher zu stellen.

Nähere Anforderungen werden in einer Verordnung nach Abs. 3 festgelegt. Abs. 1 Z 6 tritt – ausgenommen für UVP-Verfahren – erst mit Wirksamwerden der Verordnung nach Abs. 3 in Kraft, spätestens jedoch mit 1. März 2001 (siehe § 74 Abs. 6).

Der Inhalt der Nachbarrechte ergibt sich aus § 13 im Zusammenhang mit § 9 Abs. 1 Z 1.

Abs. 2 orientiert sich an § 74 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994. Damit wird klargestellt, dass nur jenes Verhalten von Kunden oder anderen betriebsfremden Personen für die Zurechnung zur Betriebsanlage in Betracht kommt, das in der Betriebsanlage an den Tag gelegt wird. Das Verhalten von Kunden und von anderen betriebsfremden Personen kommt für eine Zuordnung zur Betriebsanlage selbst dann nicht mehr in Betracht, wenn es sich um das Zufahren von einer öffentlichen Straße zur Betriebsanlage handelt (VwGH vom 25. 11. 1997, 97/04/0122).

Stand: 28. 4 1999

21

Zu Abs. 3: Zu der gemäß Abs. 1 Z 6 neu eingefügten Genehmigungsvoraussetzung der Vermeidung erheblicher Umweltbelastungen sind nähere Anforderungen durch Verordnung festzulegen. Für diese Verordnung sind insbesondere die nach Art der Betriebsanlage typischen Emissionen und Belastungen, wie sie auf Basis der Gewerbeordnung 1994 maßgebend waren, als Maßstab festgelegt. In dieser Verordnung sollen - ähnlich wie nach § 7 Abs. 2 - allgemeine Anforderungen zur Vermeidung erheblicher Umweltbelastungen festgelegt werden (vgl. dazu die Ausführungen zu § 7). Durch die neue Bestimmung soll keineswegs für alle Verfahren die Notwendigkeit zusätzlicher Unterlagen oder Ermittlungen immissionsseitiger Belastungen geschaffen, sondern vielmehr ein Lückenschluss und Auffangnetz zur Vermeidung bleibender Umweltschäden eingezogen werden. Vergleichbar etwa der 1984 erfolgten Aufnahme der „ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer,, in § 105 WRG soll sich im Normalfall nicht die Notwendigkeit der Zuziehung spezieller Sachverständiger ergeben.

Abs. 4 und 5 entsprechen § 75 Abs. 1 und § 77 Abs. 2 GewO 1994.

Die Einschränkung der abfallwirtschaftlichen Genehmigungsvoraussetzungen auf Betriebsanlagen, deren Abfälle nach Art und Menge über jene von Privathaushalten hinausgehen (Abs. 6), wird aus § 9 Abs. 1 AWG und § 77 Abs. 4 GewO 1994 übernommen. Durch die Änderung der Formulierung (statt „soweit deren Abfälle“ heißt es jetzt „deren Abfälle“) soll erreicht werden, dass die Genehmigungsvoraussetzung bei den Anlagen, die ein von den Haushalten abweichendes Abfallaufkommen haben, für alle Abfälle (einschließlich der hausmüllähnlichen) anzuwenden ist.

Abs. 7 übernimmt die Regelung des § 77 Abs. 3 Satz 2 und 3 GewO 1994 (im gleichen Sinn § 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 IG-L) über die Anwendung der Bestimmungen von Maßnahmenkatalogen und über die genehmigungsrechtliche Relevanz der Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes - Luft.

Zu Abs. 8: Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen sind nur insoweit vorzuschreiben, als sie zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Das gilt auch in zeitlicher Hinsicht. Daher ist eine spezielle Regelung über Auflagenerfüllungsfristen nicht erforderlich. Zulässig sind zB auch Auflagen, die die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen (zB Vorlage eines konkretisierten Abfallwirtschaftskonzepts) zu einem - zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen hinreichenden - Zeitpunkt (etwa mit der Fertigstellungsanzeige) vorsehen (zB weil bei Antragstellung die relevanten Informationen noch nicht vorliegen).

Neben den Auflagen sind erforderlichenfalls auch nach den gemäß § 14 mitanzuwendenden Vorschriften vorgesehenen Nebenbestimmungen vorzuschreiben.

Bestimmungen über die Befristung der Konsensdauer zählen zum materiellen Recht und sind daher nach § 14 mitanzuwenden. Die Übernahme von Regelungen über Baubeginn- und Bauvollendungsfristen ist im Hinblick auf § 24 nicht erforderlich.

Die in Abs. 9 vorgesehene Gliederung des Genehmigungsinhaltes in Spruchpunkte soll dazu beitragen, materienspezifische Rechtsfolgen klarer voneinander abzugrenzen (zB Konsensdauer § 21 WRG 1959, grundbuchrechtliche Relevanz § 119 WRG 1959, Wasserbuch § 124 WRG 1959).

Die dem Bescheid gemäß Abs. 10 anzuschließenden Projektunterlagen sollen dem Arbeitsinspektorat die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erleichtern sowie dem Genehmigungswerber und der Behörde im Detail Klarheit über den genehmigten Zustand verschaffen.

Zu § 14:

Abs. 1 ordnet die Mitanzwendung der in Betracht kommenden Bundes- und Landesvorschriften an (hinsichtlich der baubehördlichen Bewilligungen nur, soweit eine diesbezügliche Übertragung durch die Gemeinde erfolgt ist); dies jedoch nur, soweit diese materiellrechtlichen Gehalt haben. Ob und inwieweit diese Vorschriften anwendbar sind, ist aus ihnen selbst abzuleiten. Zuständigkeit und Verfahren richten sich ausschließlich nach dem UGBA.

§ 14 verwirklicht das one-stop-shop-Prinzip, dh. für die Errichtung und den Betrieb der Anlage ist neben der Genehmigung nach UGBA (bei entsprechender Mitwirkung der Gemeinden) keine andere behördliche Genehmigung notwendig. Damit wird eine umfassende Entscheidungskonzentration verankert. Auch wenn hinsichtlich der Baubewilligung keine Übertragung erfolgt, wäre es zweckmäßig, die Verfahren zeitgleich abzuwickeln und so weit wie möglich gemeinsam durchzuführen (zB gemeinsame Kundmachung, gemeinsame Verhandlung).

Mitanzuwenden sind beispielsweise naturschutzrechtliche Vorschriften, Veranstaltungsrecht (betreffend die Genehmigung einer Veranstaltungsbetriebsstätte, nicht auch der konkreten Veranstaltung), die Bestimmungen über Bauverbots- und Gefährdungsbereiche nach dem Eisenbahn-, Luftfahrt-, Bergbau- oder Schieß- und Sprengmittelrecht, Vorschriften über die Benützung von Straßen (§ 84 StVO) oder gewerberechtliche Bestimmungen für Einkaufszentren (§ 73b neu GewO 1994).

Stand: 28. 4. 1999

22

Die Genehmigungskonzentration hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes, des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, des Strahlenschutzgesetzes sowie des Forstrechts ergibt sich wie bisher aus dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (§ 93 ASchG), dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 6 LRG-K), dem Strahlenschutzgesetz (§ 5 Abs.2 StrahlenschutzG) und dem Forstgesetz (§ 50 Abs.2 ForstG).

Zur besonderen Stellung des Wasserrechts siehe die Erläuterungen zu Abs. 2.

Das UGBA enthält - wie bisher zB die Gewerbeordnung 1994 - keine eigenen Regelungen über die Begründung von Zwangsrechten oder Entschädigungsleistungen. Es ist davon auszugehen, dass im Allgemeinen ein ausreichendes Angebot an geeigneten Liegenschaften zur Verfügung steht. Soweit ein Bedarf nach der Begründung von Zwangsrechten besteht, enthalten die mitanzuwendenden Materiegesetze solche Regelungen (zB §§ 60 ff, § 111 Abs. 4 und § 111a Abs. 1 Satz 4 WRG 1959). Die Anordnung der Mitanzwendung dieser Bestimmungen dient der Klarstellung.

Ebenso enthält das UGBA keine Regelungen über konkurrierende und einander ausschließende Projekte (vgl § 109 WRG 1959 zum Widerstreitverfahren). Da hier materielle Elemente (Reihung beantragter Nutzungen nach wasserwirtschaftlichen Prioritäten) und verfahrensrechtliche Elemente (zB Fristen und Verfahrensstufen) eng verwoben sind, werden diese Bestimmungen ausdrücklich für mitanzwendbar erklärt.

Zum mitanzuwendenden materiellen Recht zählen beispielsweise auch Regelungen über den Bescheidinhalt (zB § 111 WRG 1959) einschließlich der Beurkundung zivilrechtlicher Übereinkommen (zB § 111 Abs. 3 und § 113 WRG 1959).

Dem Verfahren sind die erforderlichen Sachverständigen für die von den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Erforderlichkeit der Beiziehung von Sachverständigen ist grundsätzlich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beurteilen. Die Bestimmung ist nicht so zu verstehen, dass es unzulässig wäre, nur einen Sachverständigen für mehrere in Betracht kommende Gebiete zu bestellen.

Zu Abs. 2: Bei der Mitanzwendung von materiellrechtlichen Vorschriften anderer Bundes- und Landesgesetze kommt dem Wasserrecht eine Sonderstellung zu. Abs. 2 schränkt die Mitanzwendungsregel auf bestimmte Maßnahmen ein (die Auflistung orientiert sich an § 356b Abs. 6 GewO 1994). Insoweit entfällt eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung (Genehmigung, Anzeige). Dies gilt nicht nur, wenn eine derartige Maßnahme im Zuge eines größeren Anlagenprojekts realisiert wird, sondern auch im Fall, dass die verbundene Maßnahme selbst (aus Sicht des UGBA) eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage ist.

Im Einzelnen greifen die Genehmigungs- und Überwachungsvorschriften von Betriebsanlagengesetz und WRG 1959 wie folgt ineinander:

1. Ob eine wasserrechtliche Genehmigungs- (Bewilligungs-) oder Anzeigepflicht besteht, richtet sich ausschließlich nach dem WRG 1959 (die Festlegung einer Zulassungspflicht zählt zu den materiellrechtlichen Vorschriften im Sinn des Abs. 1).
2. Die Bestimmung über die Entscheidungskonzentration (Abs. 1) ist nur anzuwenden, wenn eine Genehmigungspflicht nach dem Betriebsanlagengesetz besteht und einer der in Abs. 2 taxativ angeführten Fälle vorliegt.
3. In den anderen (nicht in Abs. 2 angeführten) Fällen sind getrennte Genehmigungsverfahren nach UGBA und WRG 1959 durchzuführen (zB für Anlagen im Hochwasserabflussbereich).
4. Für die Überwachung und Nachbesserung von Anlagen gilt: Die Zuständigkeitskonzentration nach § 32 (Anwendung des WRG 1959 durch die UGBA-Behörde) erfasst die in Abs. 2 angeführten Fälle. In den anderen Fällen vollzieht die Wasserrechtsbehörde die Bestimmungen des WRG 1959.
5. Unberührt bleibt das wasserrechtliche Indirekteinleiter-Regime: Erfordernis der privatrechtlichen Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Normalfall, Bewilligungspflicht in den durch die Indirekteinleiterverordnung, BGBl. II Nr. 222/1998, bezeichneten Fällen. Eine danach erforderliche Indirekteinleiterbewilligung ist durch die Genehmigung nach § 13 UGBA abgedeckt (gemäß § 14 UGBA entfallen Genehmigungen und Anzeigen auf Grund anderer Rechtsvorschriften), die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen sind anzuwenden.

Zur Gliederung der Genehmigung vgl. § 13 Abs. 9.

Zu Abs. 3: In Einzelfällen kann es zweckmäßig sein, von der Konzentration Abstand zu nehmen (zB, wenn die Genehmigung im Hinblick auf naturschutzrechtliche oder forstrechtliche Erfordernisse unsicher erscheint). Damit kann im Hinblick auf sonstige erforderliche Genehmigungen der Zeit- und Kostenaufwand minimiert werden.

Stand: 28. 4 1999

23

Zu § 15:

Diese Regelung entspricht weitgehend den Vorbildern in § 111a WRG 1959 und § 18 UVP-G (ähnlich auch die Regelung über Vorbescheide im deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Der Weg über die Grundsatzbewilligung kann bei jedem Typ des Genehmigungsverfahrens beschränkt werden.

Im Hinblick auf § 15 kann eine gesonderte Regelung der Gesamt- und Spezialgenehmigung von „Gesamtanlagen“ und Einkaufszentren (vgl bisher § 356e GewO 1994) entfallen.

Hinzuweisen ist auch auf die nach § 59 Abs. 1 Satz 2 AVG bestehende Möglichkeit, Teilgenehmigungen zu erteilen. Teilgenehmigungen können - ähnlich wie Grundsatzgenehmigungen - durch Abschichtung von Teilen des Verfahrensgegenstands zur Reduktion der Komplexität des Verfahrens beitragen.

Zu § 16:

Abs. 1 wurde § 354 GewO 1994 nachgebildet.

Im Unterschied zu § 354 GewO 1994 ist die Erteilung einer Versuchsbetriebsgenehmigung für den Fall, dass sich das Ermittlungsverfahren wegen des außergewöhnlichen Umfangs oder der besonderen Beschaffenheit der Anlage voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken wird, nicht mehr vorgesehen. Neu ist auch die Befristung der Versuchsbetriebsgenehmigung auf höchstens drei Jahre.

Eine Versuchsbetriebsgenehmigung ist zu erteilen, wenn anzunehmen ist, dass die in den §§ 13 und 14 geregelten Voraussetzungen - gegebenenfalls bei Vorschreibung bestimmter Auflagen - erfüllt sein werden.

Auch die Versuchsbetriebsgenehmigung weist einen Konzentrationseffekt auf. Es müssen keine gesonderten Versuchsbetriebsgenehmigungen nach anderen Vorschriften eingeholt werden.

Abs. 2 entspricht § 78 Abs. 1 Satz 1 und 2 GewO 1994. Die Entscheidungsbefugnis der Berufungsbehörde wird dadurch nicht eingeschränkt.

Im Gegensatz zur Versuchsbetriebsgenehmigung betrifft Abs. 2 die das Verfahren abschließenden Genehmigungsbescheide, weshalb sich hier der Konzentrationseffekt bereits aus § 14 ergibt.

Zu § 17:

§ 17 entspricht § 359c GewO 1994; berücksichtigt wurde auch der Fall der Bescheidaufhebung durch den VfGH.

Zu § 18:

Auf Grund von Anregungen aus der Vollzugspraxis schreibt diese Bestimmung dem Projektwerber vor, der Behörde die Fertigstellung des Projekts anzuzeigen. Damit hat die Behörde die Möglichkeit, die Übereinstimmung der Projektverwirklichung mit dem Genehmigungsbescheid zu prüfen. Damit soll die Effektivität der Zulassungskontrolle verstärkt werden. Ein Überprüfungsbescheid ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Zeigt der Projektwerber jedoch nach Abs. 2 Abweichungen von der erteilten Genehmigung an, die bloß geringfügig sind oder denen, sofern diese Abweichungen das Eigentum des Nachbarn gefährden oder die Nachbarn unzumutbar belästigen, der Betroffene zugestimmt hat, so hat die Behörde die Betriebsanlage zu überprüfen und die Abweichungen nachträglich mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen.

Bei größeren Abweichungen hat der Projektwerber eine Änderungsgenehmigung nach § 23 zu beantragen.

Zu § 19:

Diese Regelung orientiert sich an § 359b GewO 1994. Nachbarn haben nach dem UGBA im vereinfachten Genehmigungsverfahren - wie bisher - nicht die Stellung von Parteien, sondern von Beteiligten (§ 8 AVG).

Allfällige Parteienrechte der Nachbarn nach andern Materiengesetzen bleiben jedoch voll gewahrt (vgl. § 9 Abs. 2).

Die Mitwirkung der Nachbarn soll durch die Kundmachung des Projekts, die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Projektunterlagen und die Einräumung eines Stellungnahmerechts sichergestellt werden. Auf die abgegebenen Stellungnahmen ist bei Erlassung des Genehmigungsbescheides Bedacht zu nehmen.

Anders als bisher nach § 359b GewO 1994, erfolgt die Projektzulassung nicht im Weg eines Feststellungsbescheids, sondern eines Genehmigungsbescheids. Damit erübrigen sich die bisherigen Zweifel über die behördliche Befugnis zur Vorschreibung von Auflagen sowie zur Abweisung des

Stand: 28. 4. 1999

24

Antrags. Die in der Vollzugspraxis mitunter angenommene Notwendigkeit, in Problemfällen vom vereinfachten Verfahren in das ordentliche Verfahren „hinüberzugleiten“ (vgl. *Öberseder*, Das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994, RdU 1997, 168 und *Kraft*, Vollzugsdefizite im vereinfachten Genehmigungsverfahren, *ecolex* 1998, 438), entfällt.

Nach dem Einleitungssatz hat der Genehmigungswerber das Recht, von sich aus auch in den dem vereinfachten Verfahren zugewiesenen Fällen die Erteilung der Genehmigung im ordentlichen Genehmigungsverfahren zu beantragen.

Zu § 20:

Diese Regelung wurde dem § 84 GewO 1994 nachgebildet. Entsprechend der Aufnahme des Schutzgutes „Umwelt“, hat die Behörde erforderlichenfalls auch Vorkehrungen zum Schutz der Umwelt vor erheblichen Belastungen aufzutragen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu §§ 7 und 13).

Zu § 21:

Neben den ortsgebundenen Anlagen sollen auch mobile Betriebseinrichtungen erfasst werden (zum Begriff mobile Betriebseinrichtung vgl. die Erläuterungen zu § 3 Z 4).

Für mobile Anlagen, deren Umwelteinwirkungen denen von genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen vergleichbar sind, soll künftig im Rahmen einer obligatorischen Typenzulassung die Einhaltung des Standes der Technik sichergestellt werden. Dies gilt zur Vermeidung einer überschießenden Regulierung nur für die in einer Verordnung nach Abs. 1 bezeichneten mobilen Betriebseinrichtungen.

Zu Abs. 2: Mit erfolgter Anzeige kann die mobile Betriebseinrichtung am angezeigten Standort eingesetzt werden; die Behörde hat die Möglichkeit der Vorschreibung von Aufträgen oder der Untersagung.

Die Festlegung des Standes der Technik erfolgt für mobile Anlagen nach § 22.

Zu § 22:

Diese Regelung ist eine Weiterentwicklung des § 76 GewO 1994. Die Verwendung typenzugelassener Einrichtungen unterliegt demnach künftig keiner Genehmigungspflicht, sondern einer bloßen Anzeigepflicht. Im Unterschied zu § 23 Abs. 4 ist hier kein formalisiertes Verfahren vorgesehen; die Anzeige hat lediglich die Funktion, der Behörde eine Überprüfung dahin zu ermöglichen, ob tatsächlich ein Fall der Anzeigepflicht gegeben ist und allenfalls festgelegte generelle Anforderungen erfüllt sind. Durch Verordnung kann eine Befreiung von der Anzeigepflicht angeordnet werden, wenn die Erfüllung der Schutzinteressen durch generelle Anforderungen sichergestellt werden kann (Abs. 4).

Zu § 23:

Wesentliche Änderungen einer nach diesem Bundesgesetz genehmigten Betriebsanlage bedürfen einer Genehmigung nach diesem Bundesgesetz (vgl. Abs. 1). Als genehmigt gelten auch bestehende Betriebsanlagen, für die eine Genehmigung nach den bisher geltenden Vorschriften vorliegt (vgl. § 65 Abs. 1).

Abs. 2 legt fest, was nach diesem Bundesgesetz unter einer wesentlichen und damit genehmigungspflichtigen Änderung zu verstehen ist. Wesentlich ist eine der näher umschriebenen Änderungen dann, wenn sie geeignet ist, die Schutzinteressen des § 13 zu beeinträchtigen. Die Festlegung, ob die Beeinträchtigung von nach den mitanzuwendenden Gesetzen zu wahrenen Schutzinteressen die Genehmigungspflicht dieser Änderung nach einem der mitanzuwendenden Gesetze auslöst, ist Sache der jeweiligen Materienvorschrift, weshalb nach Abs. 2 nur auf die in § 13 genannten Schutzinteressen als die Änderungsgenehmigungspflicht der Anlage auslösend abgestellt wird (siehe auch die Erläuterungen zu Abs. 5).

Zu Abs. 3: Für die Aktualisierung des Abfallwirtschaftskonzepts ist keine Änderungsgenehmigung erforderlich (siehe Erläuterungen zu § 8). Der Antrag zur Änderungsgenehmigung ist jedoch ein sinnvoller Anlass zur Aktualisierung des Abfallwirtschaftskonzepts.

Zu Abs. 4: Diese Regelung knüpft an die geltende Fassung des § 81 Abs. 2 GewO 1994 nach der Gewerberechtsnovelle 1997 an, die diesen Fall von der ordentlichen Genehmigungspflicht des § 81 Abs. 1 GewO 1994 ausnimmt (vgl. § 81 Abs. 2 Z 5 und 9 iVm § 345 Abs. 8 Z 8 und § 345 Abs. 9 GewO 1994). Diese Möglichkeit wird auch im UGBA beibehalten. Klargestellt wird, dass die Zweimonatsfrist abgewartet werden muss, wenn die Behörde die Anzeige nicht vor Ablauf der Frist zur Kenntnis nimmt.

Die bescheidmäßige Zurkenntnisnahme der Anzeige kann aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht den Konzentrationseffekt eines Genehmigungsbescheids haben, weil die sich aus den Landesmaterien ergebenden Parteistellungen durch den Bundesgesetzgeber nicht ausgeschlossen werden können. Stattdessen sieht Abs. 5 eine Zuständigkeitskonzentration für die nach Materiengesetzen erforderlichen

Stand: 28. 4 1999

25

Anzeigen und Genehmigungen vor. Dies gilt nicht nur für Anzeigen und Genehmigungen vor Errichtung, sondern auch für allenfalls vorgesehene Fertigstellungsanzeigen, Kollaudierungsbescheide (zB § 121 WRG 1959) usw.

Dem Inhaber der Betriebsanlage steht es im Fall von „emissionsneutralen Änderungen“ frei, von sich aus an Stelle des Anzeige- das Genehmigungsverfahren zu wählen, um eine konzentrierte Zulassung der Betriebsanlage auch nach den anderen Rechtsvorschriften zu erlangen.

Zu Abs. 5: Wird in einer nach dem UGBA zu genehmigenden Betriebsanlage eine Änderung vorgenommen, die nur nach einem anderen Materiengesetz (zB nach dem Strahlenschutzgesetz oder nach dem Wasserrechtsgesetz) genehmigungspflichtig ist, ergibt sich die Zuständigkeit der Anlagenbehörde aus dieser Bestimmung.

Zu Abs. 6: Die hier genannten Fälle orientieren sich an § 81 Abs. 2 GewO 1994. Der in § 81 Abs. 2 Z 5 GewO 1994 als weiterer Ausnahmetatbestand genannte Austausch von gleichartigen Maschinen ist deshalb nicht zu übernehmen, weil dieser schon nach Abs. 1 iVm Abs. 2 keiner Änderungsgenehmigung bedarf und überdies bereits im Ausnahmetatbestand der emissionsneutralen Änderung inkludiert wäre.

Zu § 24:

Diese Regelung orientiert sich an den bisher in § 80 Abs. 1 bis 4 GewO 1994 getroffenen Anordnungen.

Das Erlöschen der Genehmigung bedeutet, dass die mit dieser Genehmigung miterteilten Genehmigungen ebenfalls erlöschen.

Erlöschenstatbestände nach anderen Materiengesetzen sind nicht anzuwenden. Lediglich die Bestimmungen über das Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten und Bauausführungsfristen bleiben nach Abs. 4 unberührt. Diesfalls können die entsprechenden Teile des Genehmigungsbescheides früher erlöschen. Die damit im Zusammenhang stehenden Befugnisse und Aufgaben der Behörde sind von der UGBA-Behörde (§ 62) wahrzunehmen (siehe § 32).

Zum 3. Abschnitt (Betrieb und Kontrolle)

Zu § 25:

Die Bestimmung über die wiederkehrende Prüfung gilt für genehmigungspflichtige Betriebsanlagen; sie wurde § 82b der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die Anlage dem Genehmigungsbescheid, der Anzeige oder den sonst für die Betriebsanlage nach diesem Bundesgesetz geltenden Vorschriften - wie etwa den durch § 67 in Gesetzesrang gehobenen Verordnungen - entspricht. Eine über die Auflagen des Genehmigungsbescheides hinausgehende generelle Überprüfung auf Einhaltung der nach § 14 mitangewendeten Vorschriften ist nicht vorgesehen.

Sind für die Betriebsanlage auch in den nach § 14 mitanzuwendenden Materiengesetzen Regelungen für die Eigenüberwachung vorgesehen, so bleiben diese unberührt (zB § 10 Abs. 2 LRG-K, § 15 ff KesselG, § 134 Abs.4 WRG 1959). Für die Entgegennahme der nach diesen Vorschriften allenfalls vorzulegenden Prüfberichte ist die UGBA-Behörde zuständig (§ 32).

Eine Vereinheitlichung der Prüfungsfristen im Hinblick auch auf die mitanzuwendenden Vorschriften ist aus verfassungsrechtlichen Gründen sowie im Hinblick auf allenfalls notwendige Regelungen in den Materiengesetzen nicht erfolgt; der Genehmigungsbescheid gibt die Möglichkeit zur Festlegung einheitlicher Prüfungsfristen (siehe Abs. 1 dritter Satz), bei denen auch auf die Prüfzyklen nach der EU-EMAS-Verordnung Rücksicht genommen werden kann.

Die Abs. 2 bis 5 entsprechen § 82b Abs. 2 bis 5 GewO 1994.

Abs. 6 normiert Pflichten des Betriebsanlageneinhabers für die laufende Wartung und Funktionskontrolle sowie für den Fall der Betriebsstörung.

Zu § 26:

Bislang sieht die GewO 1994 nur Kontroll- und Betretungsrechte der Behörde, aber keine expliziten Kontrollpflichten vor. Diese wurden teilweise im Erlasswege (BMwA Zl. 30.566/6-III/1/77 – Erlass betreffend die besondere Überwachung bestimmter gewerblicher Betriebsanlagen und Betriebsanlagenteile) vorgegeben bzw. entstanden durch die Judikatur des OGH zu Amtshaftungsverfahren (vgl. z.B. OGH 9.6.1992, 1 Ob 16/92, oder OGH 19.10.1993, 1 Ob 25/93). Auch wurden, etwa vom Rechnungshof, Defizite bei der behördlichen Überprüfung von Betriebsanlagen festgestellt. In Abs. 1 wurde daher nunmehr explizit die Verpflichtung aufgenommen, dass die Behörde eine Betriebsanlage bei Beschwerden oder begründetem Verdacht der Übertretung von Vorschriften nach

Stand: 28. 4. 1999

26

diesem Bundesgesetz zu überprüfen hat. Darüber hinaus sollen genehmigungspflichtige Betriebsanlagen regelmäßig wiederkehrend auf die Einhaltung der für sie geltenden Vorschriften durch die Behörde überprüft werden. Es wird hier keine fixe Frist für die Überprüfungen vorgegeben, vielmehr soll die Behörde für ihren Wirkungsbereich Prüfzyklen, etwa in Form von Inspektionsprogrammen, festlegen, die die Art und möglichen Auswirkungen der Betriebsanlage berücksichtigen. Als Orientierungsrahmen kann dabei einerseits von der, auch EU-rechtlich vorgegebenen, einjährigen Überprüfungspflicht nach der Seveso II-RL gemäß § 60 Abs. 7 für besonders gefährliche Betriebsanlagen sowie den in § 25 oder in einzelnen Verordnungen nach § 67 für die Eigenüberwachung festgelegten Überprüfungsfristen ausgegangen werden. Weiters kann die Behörde dabei berücksichtigen, ob sich Betriebe freiwillig am Öko-Audit nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) beteiligen.

Abs. 2 bis 4 entsprechen § 338 GewO 1994.

Abs. 2 normiert die Berechtigung der Behörde zur amtswegigen Überprüfung und zwar im selben Umfang wie sie bisher in § 338 der Gewerbeordnung 1994 vorgesehen war. Die in § 338 Abs. 3 GewO 1994 vorgesehene Entschädigungsleistung für Probenentnahmen entfällt.

Abs. 3 regelt die Pflichten des Betriebsinhabers in komprimierter Form.

Nach Abs. 5 bleiben andere Vorschriften des Bundes und der Länder bestehende Befugnisse zur behördlichen Überwachung unberührt. Zur Zuständigkeit siehe § 32.

Zu § 27:

Der § 27 Abs. 1 entspricht § 360 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994.

Zu Abs. 2 siehe § 360 Abs. 6 GewO 1994.

Nach Abs.3 bleiben die in anderen Bundes- und Landesgesetzen vorgesehene Regelungen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes unberührt. Zur Zuständigkeit siehe § 32.

Zu § 28:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 79 der Gewerbeordnung 1994.

Abs. 1 sieht die „Anpassung„ eines rechtskräftigen Genehmigungsbescheides für den Fall vor, dass die gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 bis 3 und Z 6 bis 9 wahrzunehmenden Interessen (trotz Einhaltung der schon vorgeschriebenen Auflagen) nicht hinreichend geschützt sind.

Nach Abs. 2 darf die Behörde die zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen nur vorschreiben, wenn sie verhältnismäßig sind.

Die Unterscheidung zwischen „Altnachbarn“ und „Neunachbarn“ (vgl Abs. 3) wird aus dem geltenden Recht (§ 79 Abs. 2 GewO 1994) übernommen.

Zu Abs. 4 und 5 vgl § 79 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung 1994.

Zu Abs. 6 Z 2: Eine Abstandnahme oder Konsensanpassung ist - spiegelgleich zur Auflage (Z 1) - auch dann möglich, wenn die Maßnahme nicht durch Auflage vorgeschrieben, sondern bereits im Projekt vorgesehen ist.

Nach Abs. 6 bleiben die in anderen Bundes- und Landesgesetzen vorgesehene Regelungen zur nachträglichen Konsensanpassung unberührt. Zur Zuständigkeit siehe § 32.

Zu § 29:

Die vorgeschlagene Bestimmung ist dem § 79a GewO 1994 nachgestaltet.

Zu § 30:

Abs. 1 und 2 der vorgeschlagenen Regelung entsprechen dem § 360 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994. Entsprechend der Aufnahme des Schutzgutes „Umwelt„ war eine Erweiterung der die Gefahrenabwehr auslösenden Gefährdungen notwendig. Nach § 30 ist demnach vorzugehen, wenn eine akute Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder eine akute schwerwiegende Gefahr für die Umwelt besteht, der nach § 28 nicht oder nicht rechtzeitig begegnet werden kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Gesundheit von Menschen gefährdet ist und die Ermittlungen über die in Betracht kommenden Abhilfemaßnahmen, die als nachträgliche Auflagen vorzuschreiben sind, längere Zeit in Anspruch nehmen würden.

Zu Abs. 3 vgl. § 360 Abs. 4 letzter Satz, Abs. 5 und 6 sowie § 10 UGBA.

Abs. 4 regelt die Gefahrenabwehr bei mobilen Betriebseinrichtungen.

Stand: 28. 4 1999

27

Nach Abs. 5 bleiben die in anderen Bundes- und Landesgesetzen vorgesehene Regelungen zur Gefahrenabwehr bleiben unberührt. Zur Zuständigkeit siehe § 32.

Zum 4. Abschnitt (Auflassung von Betriebsanlagen)

Zu § 31:

Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 83 der Gewerbeordnung 1994. Die Übernahme des § 83 Abs. 4 GewO 1994 war im Hinblick auf § 10 UGBA entbehrlich.

Die in anderen Bundes- und Landesgesetzen vorgesehene Regelungen zur Auflassung von Betriebsanlagen bleiben unberührt. Zur Zuständigkeit siehe § 32.

Zum 5. Abschnitt (Zuständigkeitskonzentration)

Zu § 32:

In konsequenter Fortführung des Grundsatzes „eine Behörde, ein Verfahren, ein Bescheid, ist vorgesehen, dass die einheitliche Anlagenbehörde (Behörde im Sinne des § 62) nicht nur für das Genehmigungsverfahren, sondern auch für die im vorgeschlagenen Abs. 1 angeführten Befugnisse und Aufgaben zuständig sein soll. Sie hat dabei die in Betracht kommenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Der einem wirksamen und raschen Eingreifen der Behörde abträgliche Aufwand der Koordination mit anderen Behörden soll damit entfallen. Dass die Behörde auf Grund des Genehmigungsverfahrens mit der zu überwachenden Anlage bereits vertraut ist, sollte die Effizienz der Überwachung ebenfalls unterstützen.

Zur Zuständigkeitskonzentration im Fall einer nach diesem Bundesgesetz nicht genehmigungspflichtigen Änderung siehe § 24 Abs.5.

Die Zuständigkeitskonzentration gilt nicht für Regelungen außerhalb des Anlagenrechts (zB Abfallrecht, produkt- und stoffbezogene Vorschriften, Abgabenrecht).

Abs. 2 stellt klar, dass die Zuständigkeitskonzentration hinsichtlich wasserrechtlicher Angelegenheiten nicht weiter als im Genehmigungsrecht reicht.

Die bestehenden Befugnisse der Arbeitsinspektoren zur Überwachung der Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes bleiben von der Regelung unberührt (Abs. 3).

Zum 6. Abschnitt (Informationssystem)

Zu § 33:

Um ein „controlling“ der Tätigkeiten der Vollzugsbehörden sowie eine Evaluierung der Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu ermöglichen, sieht § 33 ein System von Vollzugsberichten vor. Damit ist sichergestellt, dass die durchführenden Behörden sowie die Landesregierungen und die zuständigen Bundesministerien einen aktuellen Überblick über das anlagenrechtliche Vollzugsgeschehen haben und Schwachstellen rasch entdeckt werden. Für zunächst zwei Kalenderjahre (2000 und 2001) und in der Folge dann für jeweils drei Kalenderjahre sollen von jeder Bezirksverwaltungsbehörde, dann zusammenfassend für jedes Bundesland von der Landesregierung und auf Bundesebene gemeinsam von Wirtschafts- und Umweltminister ein Bericht über den Vollzug des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen erstellt und als „feed back“, dem Nationalrat zugeleitet werden. Die einzelnen Berichte haben jeweils Zahl, Art und durchschnittliche Dauer der Verfahren, Art der Erledigung (Genehmigung, Abweisung, Zurückweisung etc.) sowie auch die Zahl der behördlichen Überprüfungen und zusammenfassende Angaben zu deren Ergebnissen und allfällige getroffenen Maßnahmen zu enthalten. Weiters können Vollzugsprobleme dargestellt und Beobachtungen zu den Auswirkungen des Gesetzes mitgeteilt werden.

Zu § 34:

In vermehrtem Maße enthalten EU-Vorschriften Berichtspflichten der Mitgliedstaaten an die EU-Kommission, die auch anlagenbezogene Daten umfassen. Um die Erfüllung dieser Berichtspflicht sicher zu stellen, sieht § 34 Verpflichtungen zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung solcher Daten vor. Die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Daten obliegt gemäß Abs. 4 der Landesregierung, die Zuständigkeiten für die Bekanntgabe der Daten an die EU-Kommission sind in den Abs. 1 bis 3 geregelt.

Abs. 5 enthält Verpflichtungen für die Betriebe zur Bekanntgabe bestimmter Daten zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtung. Diese Verpflichtung besteht dann, wenn eine Aufforderung durch

Stand: 28. 4. 1999

28

die Behörde ergeht, die die erforderlichen Daten zu spezifizieren hat. Nähere Anforderungen können vom Wirtschafts- und Umweltminister festgelegt werden; dies betrifft etwa die gemäß Art. 15 der IPPC-RL erforderlichen Daten für das dort vorgesehene Emissionsverzeichnis, die erst im Rahmen eines Komitee-Verfahrens durch die Kommission festgelegt werden.

Spezielle Berichtspflichten nach anderen Bundesgesetzen (z.B. WRG 1959, AWG) bleiben davon unberührt, sollten aber möglichst koordiniert werden.

Zum 2. Hauptstück 1. Abschnitt (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IPPC)

Allgemeines:

Die Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (englisch: Council Directive 96/61/EC concerning integrated pollution prevention and control – daher in der Folge kurz: „IPPC-Richtlinie,“) ist mit 30. Oktober 1996 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben nach Art. 21 leg.cit. die Richtlinie bis spätestens 3 Jahre nach ihrem Inkrafttreten umzusetzen.

Der 1. Abschnitt des 2. Hauptstücks, für dessen Vollziehung die gemeinsame Zuständigkeit der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Umwelt, Jugend und Familie vorgesehen ist (siehe den § 73 Abs. 2), dient der Umsetzung dieser Richtlinie.

Zu § 35:

Dieser Abschnitt gilt für die im Anhang 1, Spalte 3 angeführten Betriebsanlagen.

Siehe auch die Verordnungsermächtigung des § 5 Abs. 3.

Für dem IPPC-Abschnitt unterliegende Betriebsanlagen gelangt das ordentliche Genehmigungsverfahren zur Anwendung (Abs. 2 zweiter Satz).

Zu § 36:

Zum Abs. 1 vgl. den Art. 6 Abs. 1 der IPPC-Richtlinie. Zu den im Abs. 1 Z 2 genannten Stoffen zählen auch Roh- und Hilfsstoffe. Die vom Genehmigungswerber gemäß § 36 Abs. 1 Z 6 vorzulegenden Angaben werden eine Grundlage für die Betrachtung der „immissionsseitigen Auswirkungen,“ der Betriebsanlage durch die Behörde bilden. Zu den sonstigen Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z 10 zählen insbesondere geplante Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie.

Zum Abs. 2 vgl. den Art. 15 Abs. 1 der IPPC-Richtlinie. Dort wird eine öffentliche Auflage und ein Stellungnahmerecht der Öffentlichkeit normiert, und zwar unabhängig von der Zahl der Beteiligten. Die mindestens sechswöchige Frist und die Bekanntgabe im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ orientieren sich am § 44a AVG. Die vorgesehene Befassung der Öffentlichkeit (Stellungnahmerecht für „jedermann“) hat jedenfalls zu erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob eine mündliche Verhandlung im Sinne des § 12 anberaumt wird oder nicht und weiters unabhängig davon, ob die Behörde die Bestimmungen über Großverfahren (§§ 44a bis 44g AVG) anwendet oder nicht.

Zu § 37:

Vgl. den Art. 17 der IPPC-Richtlinie; die vorgeschlagene Regelung orientiert sich am § 10 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. Nr. 773/1996.

Zu § 38:

Zum Abs. 1 vgl. den Art. 3 der IPPC-Richtlinie.

Der Abs. 2 übernimmt wörtlich die Definition der „Umweltverschmutzung,“ im Art. 2 Z 2 der IPPC-Richtlinie.

Zum Abs. 3 Z 1 und Z 3 und zum Abs. 4 vgl. den Art. 9 Abs. 3 und 4 der IPPC-Richtlinie; zum Abs. 3 Z 2 vgl. Art. 9 Abs. 5 der IPPC-Richtlinie (insb. die Verpflichtung, der zuständigen Behörde die erforderlichen Daten für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben zu liefern); zum Abs. 3 Z 4 vgl. Art. 9 Abs. 6 der IPPC-Richtlinie.

Zum „Stand der Technik“ (§ 38 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4) siehe den Anhang IV der IPPC-Richtlinie, nach dem bei der Festlegung der „besten verfügbaren Techniken“ insbesondere zu berücksichtigen ist:

1. Einsatz abfallarmer Technologie

Stand: 28. 4 1999

29

2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle
4. Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt werden
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen
8. Für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit
9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz
10. Die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern
11. Die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern
12. Die von der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 2 oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen („BAT-Reference-Documents“)

Die Erreichung eines hohen Schutzniveaus, die Berücksichtigung der Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium in ein anderes und der jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen (§ 38 Abs. 4) kann zur Folge haben, dass vom Gebot der Minimierung des Eintrages in ein Umweltmedium abgegangen werden kann, wenn dadurch das Schutzniveau für die Umwelt insgesamt verbessert wird und alle sonstigen Schutzinteressen gewahrt bleiben. Zur Frage der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen siehe die Erläuterungen zu § 4 Abs. 2. Die im letzten Satz des Abs. 4 angesprochenen Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung sind als ein Korrektiv zur im vorletzten Satz des Abs. 4 eingeräumten Möglichkeit der Berücksichtigung der örtlichen Umweltbedingungen etc. gedacht.

Zum Abs. 5 vgl. Art. 10 der IPPC-Richtlinie. Dazu wird als Beispiel für EU-Immissionsgrenzwerte auf die (künftigen) Tochterrichtlinien im Rahmen der Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität verwiesen.

Zum Abs. 6 vgl. Art. 15 Abs. 1 der IPPC-Richtlinie; die im Art. 15 Abs. 2 der IPPC-Richtlinie geforderte Information der Öffentlichkeit über das Ergebnis einschlägiger Emissionskontrollen ist bereits durch das Umweltinformationsgesetz sichergestellt. Zum Abs. 6 siehe auch die Ausführungen zum § 36 Abs. 2.

Siehe auch die Übergangsregelung des § 65 Abs. 3.

Zu § 39:

Durch die vorgeschlagene Regelung soll den im Art. 12 der IPPC-Richtlinie festgelegten Anforderungen an „wesentliche Änderungen,“ iSd. Art. 2 Z 10 lit. b der IPPC-Richtlinie und an „Änderungen des Betriebs,“ iSd. Art. 2 Z 10 lit. a jeweils iVm Art 12 der IPPC-Richtlinie Rechnung getragen werden.

Die Änderungstatbestände des § 23 kommen subsidiär zur Anwendung, wenn die Spezialtatbestände des § 39 Z 1 und 2 nicht greifen (§ 39 Z 3).

Zu § 40:

Vgl. den Art. 13 der IPPC-Richtlinie, eine ganz zentrale Regelung dieser Richtlinie.

Die vorliegende Umsetzungsbestimmung wendet sich zunächst an den Inhaber der Betriebsanlage, dem auferlegt wird, den Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen oder Bau- oder Betriebsweisen zu prüfen (siehe „Stand der Technik“, § 4), die Betriebsanlage gegebenenfalls anzupassen, sofern dies wirtschaftlich verhältnismäßig ist, und die Behörde davon zu informieren. Inhabern von Betriebsanlagen, die am „EMAS-System“ (EU-VO 1836/93 des Rates) teilnehmen, kommt dabei zugute, dass sie sich u.a. zu einer betrieblichen Umweltpolitik verpflichten, die auch eine Verpflichtung zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes umfasst. Umwelteinwirkungen sind nach der betrieblichen Umweltpolitik im Sinne der EMAS-Verordnung in einem solchen Umfang zu verringern, wie es sich mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Techniken erreichen lässt (Art. 3 lit. a EMAS-VO).

Aufgabe der Behörde nach dem UGBA ist es, zu prüfen, ob der Inhaber der Betriebsanlage die nach § 40 Abs. 1 erforderlichen wirtschaftlich verhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen getroffen hat (siehe zur Verhältnismäßigkeit allgemein die Erläuterungen zu § 4 Abs. 2). Sind die Anpassungsmaßnahmen nicht

Stand: 28. 4. 1999

30

ausreichend - das umschließt selbstverständlich auch den Fall, dass keine der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen getroffen wurden - hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen bescheidmässig vorzuschreiben.

In den Fällen des Abs. 2 sind nach einer entsprechenden Überprüfung auch schon vor Ablauf der Frist des Abs. 1 Maßnahmen von der Behörde anzuordnen, wenn einer der Fälle der Z 1 bis 3 vorliegt.

Siehe auch die Übergangsregelung des § 65 Abs. 3.

Zum 2. Hauptstück 2. Abschnitt (Umweltverträglichkeitsprüfung):

Allgemeines

Dieser Abschnitt enthält Bestimmungen zur Umsetzung der UVP-RL für jene Betriebsanlagen, die nicht vom UVP-G erfasst sind. Parallel zum UGPA wird das UVP-G neu erlassen (siehe BMUJF GZ 11 4751/14-I/1/99).

Zu § 42:

Diese Bestimmung definiert die Aufgabe der UVP und setzt Art. 3 der UVP-RL um. Sie ist bei der Auslegung dieses Abschnittes stets heranzuziehen.

Zu § 43:

Abs. 1 legt durch den Verweis auf Spalte 4 des Anhanges 1 den Kreis jener Betriebsanlagen fest, die - ggf. nach erfolgter Einzelfallprüfung - einer UVP und dem konzentrierten Genehmigungsverfahren unterliegen. Für andere als die in Spalte 4 des Anhanges 1 oder in einer Verordnung nach § 5 Abs. 4 angeführte Betriebsanlagen oder deren Änderungen gemäß § 45 ist keine UVP nach diesem Bundesgesetz durchzuführen. Außerdem wird klargestellt, dass die Bestimmungen des 1. Hauptstückes mit Ausnahme jener über die Feststellungsbescheide (§ 8), die Mitwirkung der Rechtsvorschriften (§ 14), den vorläufigen Betrieb und den Weiterbetrieb (§ 16) und das vereinfachte Verfahren (§ 19) ebenfalls gelten. Das Feststellungsverfahren ist in § 43 Abs. 6 für Verfahren nach diesem Abschnitt speziell geregelt. § 43 Abs. 2 normiert das konzentrierte Genehmigungsverfahren für alle Rechtsmaterien, daher die Nichtanwendung von § 14. § 16 widerspricht dem Grundgedanken der UVP, wie er in der UVP-RL enthalten und durch § 43 Abs. 5 umgesetzt wurde, dass nämlich vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine Genehmigungen erteilt werden dürfen. Die Sonderbestimmungen dieses Abschnittes schliessen ein vereinfachtes Verfahren aus.

In Abs. 2 wird geregelt, dass nur die materiellen Genehmigungsbestimmungen, nicht aber die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiegesetze im konzentrierten Verfahren mit anzuwenden sind. In UVP-Verfahren ist jedoch eine vollständige Verfahrenskonzentration, einschliesslich jener Materien, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu vollziehen sind, verwirklicht.

Abs. 3 bestimmt, dass die Behörde für Betriebsanlagen in schutzwürdigen Gebieten in einer Einzelfallprüfung festzustellen hat, ob eine UVP durchzuführen ist, und stellt Kriterien für diese Prüfung zur Verfügung, die dem Anhang III der UVP-RL 97/11/EG nachgebildet sind. Durch die Formulierung des Abs. 3 soll herausgestrichen werden, dass nicht jede Berührung oder Beeinflussung eines schutzwürdigen Gebietes eine UVP-Pflicht auslösen soll, sondern nur jene Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflussen. Wurde beispielsweise ein Naturschutzgebiet zum Schutz bestimmter Pflanzen eingerichtet und soll eine Betriebsanlagen in einem Teil des Schutzgebietes errichtet werden, in dem diese Pflanze nicht vorkommt und wird auch das ökologische Gefüge durch die Betriebsanlage nicht gestört, ist dies in der Einzelfallprüfung festzustellen und keine UVP durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung ist in einem Verfahren nach Abs. 6 durchzuführen.

Abs. 6 regelt das Feststellungsverfahren. Zwei Arten von Feststellungen sind nach dem in diesem Absatz geregelten Verfahren zu treffen: Erstens die Frage, ob eine Betriebsanlage den Bestimmungen dieses Abschnittes unterliegt und zweitens im Rahmen einer Grobprüfung, ob bei Betriebsanlagen in schutzwürdigen Gebieten und bei Änderungen von Betriebsanlagen voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist und daher eine UVP durchzuführen ist (Einzelfallprüfungen gemäß § 43 Abs. 3 und § 45). In Erfüllung von Art. 4 Abs. 4 der UVP-RL wurde eine Verpflichtung zur Kundmachung oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufgenommen. Als Maßstab dafür, wann eine Kundmachungsform geeignet ist, gilt § 42 Abs. 1 letzter Satz AVG.

Abs. 7 regelt, dass das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G durchzuführen ist, wenn eine Betriebsanlage oder eine Änderung derselben, die diesem Abschnitt unterliegt, mit einem Vorhaben, das vom Anwendungsbereich des UVP-G erfasst ist, in einem engen Zusammenhang steht. Eine entsprechende Bestimmung enthält auch § 3 Abs. 7 des Entwurfes des UVP-G.

Stand: 28. 4 1999

31

Zu § 44:

Die Definition in Abs. 2 wurde dem geltenden UVP-G entnommen. Einem Organ, das nicht die Bezeichnung „Umweltanwalt“, trägt, aber dennoch die selbe Funktion ausübt, kommen in Verfahren nach diesem Abschnitt jene Rechte zu, die der Umweltanwalt innehat (z.B. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg).

Bestimmend dafür, welche Kapazität gemäß Abs. 3 als Einheit zu betrachten ist, ist der im Anhang I Spalte 4 angeführte Zweck, dem die Anlage dient. Eine UVP-Pflicht wird ausgelöst, wenn der Schwellenwert für die Anlage (zB Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln) überschritten wird. Besteht am selben Standort auch eine andere Anlage (zB zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel), die unabhängig von der Anlage zur Herstellung von Grundarzneimitteln betrieben wird, ist die Kapazität der Anlage zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel für die Beurteilung der UVP-Pflicht nicht heranzuziehen. Die Durchführung der UVP und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens erfolgt sodann für sämtliche beantragte und mit der Errichtung der Anlage in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen.

Zu § 45:

Für Betriebsanlagen, für deren Änderung nicht bereits in Spalte 4 des Anhanges I ein Tatbestand definiert ist, ist die Durchführung einer Einzelfallprüfung ab einer vorgesehenen Kapazitätserweiterung um 50 % des Schwellenwertes vorgesehen. Berechnungsbasis ist also immer der in Spalte 4 des Anhanges I angeführte Schwellenwert. Nur in jenen Fällen, in denen kein Schwellenwert im Anhang I Spalte 4 angeführt wird, ist die bisher genehmigte oder bestehende Kapazität der Anlage heranzuziehen. Für Änderungen, für die in Spalte 4 des Anhanges I ein eigener Änderungstatbestand normiert ist, ist bei Vorliegen der dort festgelegten Kriterien ebenfalls eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Gemäß Abs. 2 sind alle anderen Änderungen UVP-pflichtig, wenn

- der jeweilige Schwellenwert in Anhang I Spalte 4 bereits vorher überschritten war oder durch die Änderung überschritten wird,
- die Änderung eine Kapazitätsausweitung von 50 % oder mehr des im Anhang I Spalte 4 festgelegten Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität beträgt

und

- die Einzelfallprüfung ergibt, dass mit wesentlichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Nur wenn alle drei Kriterien zutreffen, ist für die Änderung eine UVP durchzuführen.

Bei der Einzelfallprüfung ist zu berücksichtigen, ob die vorgesehene Kapazitätserweiterung erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen kann oder ob es durch die Änderung - beispielsweise auf Grund des Einsatzes einer neuen, umweltfreundlichen Technologie - voraussichtlich zu keinen wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen oder sogar zu einer Verringerung der Auswirkungen einer Betriebsanlage auf die Umwelt kommen wird. In diesen Fällen wird die Behörde mit Bescheid feststellen, dass keine UVP durchzuführen ist.

Für alle Änderungen ist, sofern nicht im Spalte 4 des Anhanges I eine andere Regelung getroffen wird, der Einrechnungstatbestand des Abs. 4 anzuwenden. In die Änderung sind die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazitätsausweitungen einzurechnen, wobei die aktuelle Änderung allerdings 25 % des Schwellenwertes (SW) bzw. der bisher genehmigten Kapazität betragen muss.

Auch für Betriebsanlagenteile, auf die sich der Änderungsantrag nicht bezieht, kann die Behörde in bestehende Genehmigungen im unbedingt notwendigen Ausmaß eingreifen. Abs. 5 ist dem § 81, 2. Satz GewO 1994 nachgebildet und trägt dem Umstand Rechnung, dass Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit beurteilt werden müssen und diese Beurteilung nicht immer auf eine Anlage oder Teile davon beschränkt werden kann.

Für sonstige Änderungen sind die Bestimmungen des § 23 anzuwenden.

Zu § 46:

Das Vorverfahren dient vor allem der Spezifizierung der Prüfungsschwerpunkte für die Umweltverträglichkeitserklärung (Abklärung des Untersuchungsrahmens, so genanntes „scoping“).

Auf Grund europarechtlicher Vorgaben (Art. 5 Abs. 2 der UVP-RL) hat die Behörde gegenüber dem Genehmigungswerber jedenfalls zum Konzept Stellung zu nehmen und ihm allfällige zusätzliche Anforderungen an die Umweltverträglichkeitserklärung mitzuteilen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die

Stand: 28. 4. 1999

32

Behörde zu umfassender Manuduktion mit dem Zweck verpflichtet wäre, die Genehmigungsfähigkeit der Betriebsanlage sicherzustellen.

Zu § 47:

Da das Vorverfahren fakultativ ist und die Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung offen lässt, ist in Abs. 1 vorgesehen, dass der Genehmigungswerber anzugeben hat, ob und wie er die Öffentlichkeit informiert hat. Diese Angaben kann die Behörde u.a. bei der Entscheidung berücksichtigen, ob eine öffentliche Erörterung gemäß § 44c AVG von Amts wegen durchzuführen ist.

In Abs. 2 wurde die Pflicht jener mitwirkenden Behörden (§ 44 Abs. 1), deren Entscheidungskompetenz durch das UVP-Verfahren entfällt, zur Mitwirkung im UVP-Verfahren verankert.

Nur die materiellrechtlichen (§ 43 Abs. 2) Bestimmungen der Materiengesetze sind anzuwenden, nicht jedoch die verfahrensrechtlichen. Aus diesem Grund ist in Abs. 4 des § 47 die Vorkehrung zu treffen, dass auch Amtsstellen, die nicht mitwirkende Behörden im Sinn des § 44 Abs. 1 sind, jedoch nach den Materiengesetzen am Verfahren zu beteiligen sind, informiert werden und Gutachten, die nach diesen Vorschriften einzuholen sind, auch im UVP-Verfahren nach diesem Abschnitt eingeholt werden.

In Abs. 6 ist die Möglichkeit normiert, den Antrag in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen ohne dass die UVP und das konzentrierte Genehmigungsverfahren zu Ende zu führen sind, wenn sich aus dem Antrag oder im Zuge des Ermittlungsverfahrens unzweifelhaft ergibt, dass eine Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht möglich ist. Das AVG sieht auch in der Fassung der Novelle 1998 kein Äquivalent dafür vor, um unnötigen Verfahrensaufwand zu vermeiden.

In Abs. 7 wurde, über die Regelung des § 39 Abs. 2 AVG hinaus eine Regelung zur gemeinsamen Durchführung einer UVP für mehrere Betriebsanlagen geschaffen. Die gemeinsame Durchführung der UVP kann den Genehmigungswerbern und der Behörde unnötigen Aufwand sparen. So können u. U. Teile der Untersuchungen für die Umweltverträglichkeitserklärung gemeinsam durchgeführt werden und die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt für beide Betriebsanlagen gemeinsam und damit nur einmal.

Zu § 48:

Diese Bestimmung über die Umweltverträglichkeitserklärung, die ein Kernstück der UVP darstellt, entspricht europarechtlichen Vorgaben (Anhang IV der geänderten UVP-RL).

Die Bestimmung des Abs. 2 stellt klar, dass für konkrete Betriebsanlagen nicht relevante, jedoch in § 48 aufgezählte Angaben in der UVE nicht enthalten sein müssen. Dafür ist jedoch ein begründetes und nachvollziehbares „no impact statement“, abzugeben. Dasselbe gilt sinngemäß für Angaben, deren Vorlage im Hinblick auf Kenntnisstand und Prüfungsmethoden dem Projektwerber billigerweise nicht zumutbar ist. „Billigerweise zumutbar,“ ist die Vorlage von Daten, die verfügbar sind oder deren Erhebung im Hinblick auf die Art oder Größe des Vorhabens oder der Bedeutung der zu erwartenden Auswirkungen vertretbar ist.

Zu § 49:

Auf Sondervorverfahrensbestimmungen wurde verzichtet, wo die AVG-Novelle 1998 für das UVP-Verfahren adäquate Lösungen anbietet. Besondere Vorschriften sind nur dort notwendig, wo das AVG keine entsprechenden Vorschriften enthält (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 53 Abs. 5). Dies gilt auch für die Regelungen zur Kundmachung und öffentlichen Auflage des Antrages und der Umweltverträglichkeitserklärung.

Für die Kundmachung sind die Vorschriften des AVG anzuwenden. Abs. 1 enthält darüber hinaus unbedingt notwendige UVP-spezifische Mindestanforderungen, die unabhängig davon erfüllt werden müssen, ob die Großverfahrensbestimmungen des AVG anzuwenden sind oder nicht.

Abs. 2 stellt klar, dass jedenfalls nicht nur der Antrag und die Antragsunterlagen, sondern auch die Umweltverträglichkeitserklärung aufzulegen sind. Dies gilt auch dann, wenn ein Ediktalverfahren gemäß § 44b Abs. 2 AVG zur Anwendung kommt. Dem AVG entsprechend hat die Auflage bei der Behörde und bei der Gemeinde zu erfolgen.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 der UVP-RL.

Zu § 50:

Die Ergänzungen zu § 37 dienen der Umsetzung des Art. 7 UVP-RL und des UN-ECE-Übereinkommens von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. III Nr. 201/1997).

Stand: 28. 4 1999

33

Zu § 51:

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen soll sicherstellen, dass im UVP-Verfahren die EU-rechtlichen Vorgaben erfüllt werden und eine fachübergreifende Gesamtschau durchgeführt wird, die zur Prüfung der Genehmigungskriterien des § 53 notwendig ist. Es ist eine zusammenfassende Würdigung der relevanten Gesichtspunkte, insbesondere auch der möglichen Wechselwirkungen, Kumulierungen und Verlagerungen von Auswirkungen unter Berücksichtigung der UVE und der eingelangten Stellungnahmen im Hinblick auf die Genehmigungskriterien durchzuführen.

Abs. 2 regelt die Beiziehung nicht amtlicher Sachverständiger analog zum UVP-G.

Eine öffentliche Auflage der zusammenfassenden Bewertung ist nicht vorgesehen. Abs. 4 sieht nur eine Übermittlung an den Genehmigungswerber, die mitwirkenden Behörden, den Umweltanwalt und den BMUJF vor. Parteien haben im Rahmen der Regelungen des AVG, Beteiligte und sonstige Interessierte im Wege über das Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993, die Möglichkeit, Informationen zu bekommen. Bürgerinitiativen können gemäß § 55 Abs. 2 Akteneinsicht nehmen.

Zu § 52:

Abweichend vom AVG ist eine zwingende mündliche Verhandlung vorgesehen. Dafür sind im Wesentlichen zwei Gründe ausschlaggebend: einerseits finden die Präklusionsregelungen des § 42 AVG Anwendung, andererseits sollen die Parteien die Möglichkeit haben, sich mündlich äußern und am Verfahren teilnehmen zu können, auch wenn keine öffentliche Erörterung stattfindet.

Zu § 53:

Abs. 1 regelt die umfassende Entscheidungskonzentration (vergl. auch zu § 43 Abs. 2).

Gemäß Abs. 2 ist durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften sicherzustellen, dass zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beigetragen wird. Es soll eine Optimierung innerhalb der anzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne der für die Umwelt besten Gesamtlösung erfolgen.

Abs. 3 entspricht § 17 Abs. 4 des geltenden UVP-G und enthält einen Abweisungstatbestand bei zu erwartenden schwer wiegenden Umweltbeeinträchtigungen.

Für die öffentliche Auflage des Genehmigungsbescheides enthält Abs. 4 eine Mindestbestimmung. Bei Anwendung der Großverfahrensbestimmungen des AVG kann eine weiter gehende Kundmachungspflicht hinzutreten.

Gemäß § 49 erfolgt die Auflage der Antragsunterlagen sowohl bei der Behörde als auch in der Standortgemeinde. § 53 Abs. 5 sieht daher vor, dass auch sonstige behördliche Schriftstücke, insbesondere der Genehmigungsbescheid, auch in der Standortgemeinde aufzulegen sind. Dies gilt auch bei Anwendung der Großverfahrensbestimmungen des AVG.

Zu § 54:

Die Genehmigung kann auf Antrag des Genehmigungswerbers in Form einer Grundsatzgenehmigung und nachfolgender Detailgenehmigungen erteilt werden. Die Behörde hat ihr Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis einerseits und der bestmöglichen Berücksichtigung der UVP andererseits auszuüben.

Die UVP ist - wie im UVP-G - bereits vor Erteilung der Grundsatzgenehmigung für die gesamte Betriebsanlage durchzuführen. Es können den Detailgenehmigungen nur Bereiche vorbehalten werden, die nicht UVP-relevant sind, wie etwa technische Details bestimmter Anlagenteile, deren Ausführung nicht umweltrelevant ist, bauliche Details, durch die nur wenige Nachbarn oder Wasserberechtigte beeinträchtigt werden können, arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften. Aus dem Wesen der Gliederung vom Größeren ("Grundsatz-") zum Kleineren ("Detail-") ergibt sich jedoch, dass über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit auch solcher Belange in der Grundsatzgenehmigung abzusprechen ist.

Zu § 55:

In UVP-Verfahren nach diesem Abschnitt kommt zusätzlich zu den Parteien gemäß § 9 dem Umweltanwalt und der Standortgemeinde, gegebenenfalls auch den angrenzenden österreichischen Gemeinden, Parteistellung zu. Bürgerinitiativen haben Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht (Abs. 2)

Die an die Standortgemeinde unmittelbar angrenzenden Gemeinden haben nunmehr Parteistellung, sofern sie von wesentlichen negativen Auswirkungen der Betriebsanlage betroffen sein können. Dies schließt die

Stand: 28. 4. 1999

34

Parteistellung von Gemeinden aus, die auf Grund ihrer Lage nicht oder nur unwesentlich betroffen sein können.

Die Regelungen über die Bürgerinitiativen (Abs. 3 und 4) sind gleich lautend wie im UVP-G.

Es gelten die allgemeinen Regeln des AVG betreffend den Erwerb der Parteistellung durch Erhebung von Einwendungen, zur Präkclusion und zur übergangenen Partei.

Die Berufungsfrist beträgt 4 Wochen. Da nicht alle UVP-Verfahren automatisch Großverfahren sind würde eine Anpassung an das AVG (zwei Wochen, in Großverfahren gelten Zustellungen per Edikt gemäß § 44f Abs. 1 AVG zwei Wochen nach Verlautbarung als zugestellt) eine Fristverkürzung gegenüber der Regelung des geltenden UVP-G für jene UVP-Verfahren bedeuten, die keine Großverfahren sind. Im Hinblick auf die Komplexität UVP-pflichtiger Anlagen und des Genehmigungsbescheides erscheint eine Frist von 4 Wochen gerechtfertigt.

Zu § 56:

Diese Bestimmungen verweist auf die gemäß §§ 45 UVP-G zu erstellende Dokumentation über die durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen. Aus Gründen der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit soll diese UVP-Dokumentation auch die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchgeführten UVP-Verfahren umfassen.

Zum 2. Hauptstück 3. Abschnitt (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen)

Allgemeines:

Die Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (in der Folge kurz: „Seveso II – Richtlinie“) löst die Richtlinie 82/501/EWG des Rates über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten ab und ist mit 3. Februar 1997 in Kraft getreten.

Der 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks dient der Umsetzung der Seveso II – Richtlinie und entspricht darüber hinaus den Zielsetzungen des UN-Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, das am 17. März 1992 in Helsinki beschlossen wurde (in der Folge daher kurz: „Helsinki-Konvention“); er stützt sich auf den einschlägigen Entwurf einer Arbeitsgruppe von Störfallrechtsexperten, der Vertreter des Wirtschaftsressorts, des Umweltressorts, der Bundesländer, des Städtebundes und der Wirtschaftskammer Österreich angehören.

Zum § 57:

Diesem Abschnitt unterliegen die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 erfüllende gewerbliche Betriebsanlagen iSd § 3 Z 2; für diese Betriebsanlagen wird der Seveso II – Richtlinie folgend (vgl. den Art. 3 Z 1 leg.cit.) im 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks der Begriff „Betrieb“, verwendet – siehe § 58 Z 1.

Art. 2 Abs. 1 der Seveso II – Richtlinie unterscheidet zwischen Regelungen, die alle der Richtlinie unterliegende Betriebe betreffen, und solchen (strengerer) Regelungen, die darüber hinausgehend nur bestimmte Betriebe betreffen; für diese Betriebe (nach der zentralen Sonderbestimmung der Seveso II – Richtlinie in Fachkreisen häufig „Artikel 9 – Betriebe“ genannt) sind als zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen etwa die Erstellung eines Sicherheitsberichts und die Erarbeitung von Notfallplänen vorgesehen. Der vorliegende Abschnitt folgt diesem in der Seveso II – Richtlinie verankerten Konzept; die in der Seveso II – Richtlinie für bestimmte Betriebe vorgegebenen Sonderregelungen gelten für Betriebe, die unter § 57 Abs. 2 Z 2 fallen.

Aus dem Anhang 1 zum UGBA ergibt sich, dass Betriebsanlagen im Sinne des 3. Abschnitts des 2. Hauptstücks der Genehmigungspflicht unterliegen, und zwar im Rahmen eines ordentlichen Genehmigungsverfahrens; § 57 Abs. 3 trifft die notwendigen Klarstellungen zum Verhältnis des Abschnitts betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen va. zum 1. Hauptstück.

Abs. 4 folgt den im Art. 4 der Seveso II – Richtlinie festgelegten Ausnahmen, soweit sie im Hinblick auf den Geltungsbereich des 3. Abschnitts des 2. Hauptstücks des UGBA relevant sind.

Zum § 58:

Die Begriffsbestimmungen folgen dem Art. 3 der Seveso II – Richtlinie.

Zum § 59:

Zum Abs. 1 (allgemeine Pflichten des Betriebsinhabers) vgl. Art. 5 Abs. 1 der Seveso II – Richtlinie.

Zum Abs. 2 (Mitteilungspflichten des Betriebsinhabers vor Betriebserrichtung) vgl. Art. 6 Abs. 1 und 2 der Seveso II – Richtlinie. Siehe auch die Übergangsregelung des § 65 Abs. 4.

Stand: 28. 4 1999

35

Zum Abs. 3 (Mitteilungspflichten des Betriebsinhabers nach einem schweren Unfall) vgl. Art. 14 Abs. 1 der Seveso II – Richtlinie.

Zum Abs. 4 (Sicherheitskonzept) vgl. Art. 7 der Seveso II – Richtlinie. Siehe auch die Übergangsregelungen der §§ 65 Abs. 5 und 7 sowie 66 Abs. 1.

Zum Abs. 5 (Sicherheitsbericht) vgl. Art. 9 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 sowie Art. 11 Abs. 1 lit. b der Seveso II – Richtlinie. Siehe auch die Übergangsregelungen der §§ 65 Abs. 6 und 7 sowie 66 Abs. 2.

Zu den „Betrieben,“ im Sinne des Abs. 5 Z 5 siehe die Definition des § 58 Z 1. Nach dem Art. 9 Abs. 1 lit. e der Seveso II – Richtlinie hat der Sicherheitsbericht unter anderem „ausreichende Informationen“ zu enthalten, „damit die zuständigen Behörden Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehende Betriebe treffen können.“ Bei diesen „Entscheidungen,“ handelt es sich um Angelegenheiten, die in den Bereich des Raumordnungsrechts und somit in die Zuständigkeit der Länder fallen. Durch die vorgeschlagene Z 5 soll sichergestellt werden, dass sämtliche im Art. 9 Abs. 1 der Seveso II – Richtlinie geforderten Angaben eines Sicherheitsberichts auch im UGBA wiedergegeben sind; dafür Sorge zu tragen, dass der Raumordnungsbehörde tatsächlich die einschlägigen Informationen in ausreichendem Maß bereitgestellt werden, ist Sache der Länder.

Zum Abs. 6 (Vorlage und Prüfung des Sicherheitsberichts) vgl. Art. 9 Abs. 4 der Seveso II – Richtlinie.

Zum Abs. 7 (Änderung und Aktualisierung von Sicherheitskonzept bzw. Sicherheitsbericht) vgl. Art. 9 Abs. 5 und Art. 10 der Seveso II – Richtlinie.

Zum Abs. 8 (interner Notfallplan) vgl. Art. 11 Abs. 3 und 4 der Seveso II – Richtlinie.

Zum Abs. 9 (Austausch von Informationen) vgl. Art. 8 lit. a der Seveso II – Richtlinie; zu den „Betrieben“ siehe die Begriffsbestimmung des § 58 Z 1.

Zum Abs. 10 (Information der Öffentlichkeit) vgl. Art. 13 Abs. 1, 4 und 6 der Seveso II – Richtlinie.

Zum § 60:

Zum Abs. 1 vgl. Art. 11 Abs. 3 der Seveso II – Richtlinie. Hinsichtlich der Kompetenz des Bundes in diesem Bereich wird auf das Gutachten des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 10. Oktober 1997, Zl. 603.431/1-V/4/97, hingewiesen, in dem unter anderem ausdrücklich Folgendes festgehalten wird: „Im übrigen ist der der Katastrophenschutz als Querschnittsmaterie von verschiedenen Kompetenztatbeständen mitumfaßt. Soweit auf Gebieten, die in die Zuständigkeit des Bundes überwiesen wurden, Katastrophen eintreten können, hat der Bund auch das Recht, Anordnungen zu ihrer Verhütung zu treffen.“ Was die Tätigkeit der Katastrophenhilfsdienste im Zusammenhang mit der Erstellung externer Notfallpläne betrifft, so wurden etwa von Vorarlberg und der Steiermark bereits einschlägige Landesgesetze vorbereitet.

Zum Abs. 2 vgl. Art. 11 Abs. 4 der Seveso II – Richtlinie.

Zu den Absätzen 3 bis 6 siehe Art. 15 der Seveso II – Richtlinie. Zu den Betrieben im Sinne des Abs. 6 siehe die Begriffsbestimmung des § 58 Z 1.

Zum Abs. 7 vgl. den Art. 18 der Seveso II – Richtlinie.

Zum Abs. 8 vgl. den Art. 17 der Seveso II – Richtlinie.

Der Abs. 9 folgt den Zielsetzungen des Art. 12 der Seveso II – Richtlinie („Überwachung der Ansiedlung“) so weit dies möglich ist, ohne in die raumordnungsrechtliche Zuständigkeit der Länder einzugreifen.

Zum § 61:

Anhang IV Punkt 2 der Seveso II – Richtlinie und die Helsinki-Konvention (vgl. die Artikel 10, 11, 12, 15 und 17 leg.cit.) enthalten Regelungen über die Benachrichtigung anderer Staaten und die Entgegennahme von Hilfsersuchen aus anderen Staaten im Falle schwerer Industrieunfälle. Die Betreuung dieser Aufgaben wird von der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres übernommen werden, die Österreich für das Innenministerium gemeinsam mit dem Umweltministerium in der Konferenz der Vertragsparteien der Helsinki-Konvention vertritt; siehe auch den § 70 Abs. 4.

Zu § 62 Abs. 3 bis 6:

Die Landesregierung ist zuständige Behörde für Verfahren nach dem 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes.

Gemäß Abs. 4 kann jedoch die Landesregierung ihre Zuständigkeit an die Bezirksverwaltungsbehörden delegieren.

Stand: 28. 4. 1999

36

Abs. 5 regelt die Zuständigkeit der Landesregierung ebenfalls für das Feststellungsverfahren (einschließlich Einzelfallprüfung bei Änderungen und bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten) nach § 43 Abs. 6.

Der Umweltsenat ist Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn des § 68 AVG zur Nichtigerklärung von Bescheiden, die rechtswidrig ohne Durchführung einer UVP erlassen wurden. Auch wenn die Landesregierung ihre Zuständigkeit gemäß Abs. 3 delegiert, ist der Umweltsenat Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Zu § 65:

Zum Abs. 3 vergleiche Art. 5 der IPPC-Richtlinie.

Zum Abs. 4 vergleiche Art. 6 Abs. 1 iVm Abs. 3 der Seveso II – Richtlinie.

Zu den Absätzen 5 und 7:

Hinsichtlich des Sicherheitskonzepts sind in der Seveso II – Richtlinie keine Übergangsbestimmungen für bestehende Betriebe vorgesehen. Da der Inhalt eines Sicherheitskonzepts gemäß § 59 Abs. 4 der Präzisierung durch eine Verordnung gemäß § 60 Abs. 10 Z 3 bedarf, sollen bis zum Wirksamwerden dieser Verordnung für einen bestehenden Betrieb, der bisher unter das Regime des gewerblichen Störfallrechts gefallen ist, Sicherheitsanalyse und Maßnahmenplan als Sicherheitskonzept gelten. Für die entsprechende Anpassung dieser Unterlagen an die Anforderungen der Verordnung gemäß § 60 Abs. 10 Z 3 sind sechs Monate vorgesehen. Inhaber solcher bestehender Betriebe, die bisher nicht vom gewerblichen Störfallrecht erfasst waren, sollen zunächst zu einer Darstellung ihrer Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle (siehe den Anhang III lit.a zur Seveso II – Richtlinie) verpflichtet werden. Auch sie werden diese Unterlagen an die Anforderungen der Verordnung gemäß § 60 Abs. 10 Z 3 binnen sechs Monaten nach dem Wirksamwerden dieser Verordnung anzupassen haben.

Zu den Absätzen 6 und 7 siehe die Übergangsregelung des Art. 9 Abs. 3 der Seveso II – Richtlinie. Auch der Inhalt eines Sicherheitsberichts bedarf der Präzisierung durch eine Verordnung, und zwar durch eine Verordnung auf der Grundlage des § 60 Abs. 10 Z 4. Bis zum Wirksamwerden dieser Verordnung für einen bestehenden Betrieb, der bisher unter das Regime des gewerblichen Störfallrechts gefallen ist, sollen Sicherheitsanalyse und Maßnahmenplan als Sicherheitskonzept gelten. Inhaber solcher bestehender Betriebe, die bisher nicht vom gewerblichen Störfallrecht erfasst waren, sollen zunächst zu einer Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten und Produktionen, der sicherheitsrelevanten Betriebsteile, der Ursachen möglicher schwerer Unfälle sowie der Voraussetzungen, unter denen ein schwerer Unfall eintreten kann, sowie der zur Verhütung eines schweren Unfalls vorgesehenen Maßnahmen (siehe den Anhang II Z III lit. A der Seveso II – Richtlinie) verpflichtet werden. Für die Anpassung an die Anforderungen dieser Verordnung ist die Frist von einem Jahr nach dem Wirksamwerden dieser Verordnung vorgesehen.

Zu § 66:

Da, wie bereits zu § 65 ausgeführt, der Inhalt des Sicherheitskonzepts (§ 59 Abs. 4) und der Inhalt des Sicherheitsberichts (§ 59 Abs. 5) noch einer näheren Ausgestaltung durch Verordnung bedürfen, ist es notwendig, Übergangsregelungen nicht nur für bestehende Betriebe (siehe den § 65), sondern auch für zum Zeitpunkt des diesbezüglichen Inkrafttretens des UGBA mit 1. September 1999 noch nicht bestehende Betriebe zu schaffen.

Zu § 67:

Zum Abs. 2 vergleiche Art. 2 Z 4 iVm Art. 5 Abs. 1 der IPPC-Richtlinie.

Zu Abs. 3: Die Übergangsbestimmungen in Abs. 3 ermöglichen einen Umstieg von einem Genehmigungsverfahren in das Verfahren nach dem 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes auf Antrag des Genehmigungswerbers. Der Umstieg ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abschnittes möglich.

Zu § 68:

Zum Abs. 3: Die „gemäß § 122 Abs. 1 bis 3 und 5 ASchG als bundesgesetzliche Bestimmungen in Geltung stehenden Regelungen“ betreffen die Flüssiggas-Verordnung, die Kälteanlagenverordnung, und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten. Die im § 122 Abs. 4 ASchG genannte Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen ist mit bereits mit Inkrafttreten der Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen 1995 außer Kraft getreten. Zu dieser Verordnung siehe Abs. 4.

Stand: 28. 4 1999

37

Zu § 70

Diese Bestimmung orientiert sich an § 380 der Gewerbeordnung 1994.

Zu § 71:

Diese Bestimmung orientiert sich an § 1 Abs. 5 ASchG.

Zu § 74:

Zu Abs. 2: Da die Frist zur Umsetzung der UVP-RL 97/11/EG bereits am 14. März 1999 und die Frist zur Umsetzung der Seveso-RL 96/82/EG bereits am 3. Februar 1999 abgelaufen ist, sind der 2. und 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes raschest in Kraft zu setzen.

Zum Artikel II

Mit der vorgeschlagenen Gewerbeordnungsnovelle sollen die in der Gewerbeordnung 1994 notwendigen Anpassungen an das Umweltgesetz für Betriebsanlagen erfolgen.

Die bisher im § 77 Abs. 5 bis 8 GewO 1994 verankerten Regelungen betreffend Einkaufszentren bleiben – mit einigen im Hinblick auf das UGBA notwendigen Anpassungen als § 73b in der Gewerbeordnung 1994 bestehen. Sie werden zu den gemäß § 14 mitanzuwendenden Rechtsvorschriften zählen. Da die Rechtsgrundlage für die Einkaufszentren-Verordnung, BGBl. II Nr. 62/1998, erhalten bleibt, war es nicht notwendig, diese Verordnung im § 68 Abs. 1 anzuführen.

Stand: 28. 4. 1999

38

Zu den Anhängen

Erläuterungen zu m Anhang 1 (Anlagenliste)

Allgemeine Erläuterungen:

Die Anlage 1 (Anlagenliste) stellt die **Zuordnung von Anlagenarten zu den verschiedenen Verfahrensregimen** dar. In den Spalten 1, 2, 3 und 4 sind die einzelnen Anlagenarten den Genehmigungsverfahren UVP, IPPC, ordentliches und vereinfachtes Verfahren zugeordnet.

Die in Anlage 1 genannten Anlagenarten sind hinsichtlich ihrer Bezeichnung überwiegend bestehenden Regelwerken entnommen. Insbesondere dienten die RL 96/61/EG (IPPC-RL), die RL 97/11/EG (UVP-Änderungs-RL), die Vierte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G), sowie die österreichischen Verordnungen über die anzuwendenden Genehmigungsverfahren für bestimmte Arten von Betriebsanlagen (BGBl.Nr. 772/1995 bzw. BGBl.Nr. 265/1998) als Vorlage. Die in der Spalte 3 angeführten Mengenschwellen bzw. Leistungsgrenzen wurden hinsichtlich der IPPC-Anlagen direkt der IPPC-Richtlinie entnommen. In Spalte 4 wurden vor allem auch Regelungen betreffend UVP in anderen europäischen Staaten herangezogen. In den Spalten 1 und 2 wurden – soweit möglich - die in den beiden anderen genannten Regelwerken enthaltenen Schwellenwerte berücksichtigt. Hierbei war es insbesondere notwendig, auf die österreichische Anlagenstruktur abgestimmte Werte festzusetzen. Dabei wurde einerseits auf die aus der jeweiligen Branche zur Verfügung gestellten Informationen aufgebaut bzw. wurde auf einschlägiges Wissen bzw. auf einschlägige Erfahrung der Fachabteilungen der betroffenen Ministerien zurückgegriffen. Weiters konnten Schwellenwerte, für die in der Verordnung BGBl.Nr. 265/1998 für eine Anlagenart ein höherer Schwellenwert als in der IPPC genannt war, nicht in Spalte 2 übernommen werden.

Zuordnung von Anlagen:

Die einzelnen Anlagenarten wurden **abgestuft nach Mengenschwellen oder sonstigen Kapazitätskriterien** den einzelnen Verfahrensarten oder im Falle der **Mengenschwelle „0,“**, generell einer Verfahrensart zugeordnet. Im Falle der Angabe „0,“, für das Kapazitätsmerkmal ist die Anlagenart somit unabhängig von einer Leistungsgrenze dem Verfahren der jeweilige Spalte zugeordnet.

Beispiel:

Z 12 Anlagen zum Herstellen von Kalk. Diese Anlagen unterliegen unabhängig von einer Mengenschwelle dem ordentlichen Verfahren.

Ist eine **Anlagenart nicht genannt** und auch eine **Teilanlage nicht zuordenbar** oder wird die **Mengenschwelle**, ab der das vereinfachte Verfahren durchzuführen ist, **unterschritten**, ist die Anlage **genehmigungsfrei**. In jenen Fällen in denen sich die Anlage **nicht in einem Industriegebiet** befindet, ist jedoch die „Auffangziffer“, Z 217 zu beachten.

Hängt die Zuordnung einer Anlage vom **Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgröße oder Anlagengröße** ab, ist jeweils auf die genehmigte oder zur Genehmigung beantragte Größe oder Leistung (Kapazität) der jeweiligen Anlage abzustellen. Theoretisch könnte mitunter die Kapazität einer Anlage viel größer sein als die tatsächlich ausgeschöpfte und zur Genehmigung beantragte Kapazität (insbesondere, wenn man produktionstechnische oder arbeitszeitliche Beschränkungen unberücksichtigt ließe). Zur Diskussion steht in den Spalten 1 bis 4 somit lediglich die tatsächlich genehmigte oder zur Genehmigung beantragte maximale Anlagenleistung.

Beispiele für die Zuordnung:

Z 1 Feuerungsanlagen einschließlich zugehöriger Dampfkessel für den Einsatz konventioneller Brennstoffe:

mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich 350 kW: genehmigungsfrei

mit einer Brennstoffwärmeleistung größer als 350 kW: wenn nicht im Industriegebiet bis einschließlich 10 MW: vereinfachtes Verfahren, wenn im Industriegebiet bis einschließlich 50 MW: vereinfachtes Verfahren

mit einer Brennstoffwärmeleistung größer 10 MW bis einschließlich 50 MW: wenn nicht im Industriegebiet: ordentliches Verfahren

Stand: 28. 4 1999

39

mit einer Brennstoffwärmeleistung größer 50 MW bis einschließlich 200 MW IPPC Verfahren
 mit einer Brennstoffwärmeleistung größer 100 MW in einem Kat. D Gebiet Einzelfallprüfung nach UVP
 mit einer Brennstoffwärmeleistung größer 200 MW: UVP Verfahren

Z 12 Anlagen zum Herstellen von Kalk in Drehrohröfen oder in anderen Öfen:

bis zu einer Produktionskapazität von 50 t/d im ordentlichen Verfahren (widmungsunabhängig)
 mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 t/d IPPC Verfahren

Kann eine Anlage **mehreren Zeilen der Anlagenliste** und hinsichtlich ihrer Anlagenmerkmale hiebei auch **unterschiedlichen Spalten** zugeordnet werden, so gilt hinsichtlich der Zuordnung der Gesamtanlage zum anzuwendenden Genehmigungsverfahren jene Spalte mit der höchsten Ziffer.

Beispiel:

Ein metallverarbeitender Betrieb verwendet einen Eisenhammer mit einer Schlagenergie von 30 kJ und verbraucht für die Oberflächenbehandlung pro Jahr rund 400 kg organische Lösemittel. Ein solcher Betrieb würde hinsichtlich des Lösemittelverbrauches (Z 75) in Spalte 1 und hinsichtlich des Hammers (Z 32) in Spalte 2 fallen. Insgesamt ist die höchste zutreffende Spaltennummer anzuwenden – die Anlage fällt somit insgesamt in das Genehmigungsregime der Spalte 2.

In der **Spalte „Anlagenart,,** sind sowohl Anlagenarten aufgelistet, die als solche alleine eine Betriebsanlage darstellen können als auch Anlagenarten, die Teilanlage einer größeren Betriebsanlage sein können.

Beispiel:

Z 1 Feuerungsanlagen

Z 47 Anlagen zur Kaltbearbeitung von Metallen ...

Bei Betriebsanlagen, die **in der Spalte „Anlagenart,, nicht genannt** sind, oder für die in einer Spalte **anstatt einer Mengenschwelle ein Querverweis** auf eine andere Ziffer angeführt ist, ist zu prüfen, ob sie einer Teilanlage zuordenbar ist.

Beispiel:

In Z 44 „Anlagen zum Bau von Kfz Motoren, wurde nur in Spalte 4 (UVP) eine Mengenschwelle angegeben. Für Anlagen unter 600.000 Stück / Jahr sind die Teilanlagen wie Z 75 (Oberflächenbehandlung) Z 208 (mechanische Werkstätte) oder Z 47 (Kaltbearbeitung von Metallen) auf ihre Kapazitäten zu prüfen und daraus folgend einem Genehmigungsverfahren zuzuordnen.

Kann eine Anlage **verschiedenen Anlagenbezeichnungen zugeordnet** werden, so ist die **speziellere Bezeichnung** maßgebend.

Beispiel:

Eine Betriebsanlage zur Reparatur, Wartung oder Instandsetzung von Kraftfahrzeugen hat eine Hebebühne und in der Lackieranlage einen Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von mehr als 5 t/a.

Anzuwendende Ziffern:

Z 190 Anlagen zur Reparatur, Wartung oder Instandsetzung von Kraftfahrzeugen

Z 75 Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Lackieren

Eine derartige Betriebsanlage, bei der auch eine Lackieranlage unter Verwendung organischer Lösungsmittel installiert ist, ist unabhängig von der Lösungsmittelmenge aufgrund Z 190 Spalte 1 keinesfalls genehmigungsfrei - aufgrund Z 75 Spalte 2 ist die Anlage –falls sie nicht im Industriegebiet liegt- im ordentlichen Verfahren zu genehmigen (sonst im vereinfachten Verfahren).

Steht in einer Spalte neben getroffenen Kapazitätsmerkmalen der Begriff **„sonst,** so bedeutet dies daß bei Nichterfüllen eines der genannten Kapazitätsmerkmale das mit dem Begriff „sonst,, verbundene andere Kapazitätskriterium greift.

Beispiel:

In Z 201 (Gastgewerbe) ist als Kapazitätsgrenze „40 Verabreichungsplätze und höchstens Hintergrundmusik, sonst 0,, angegeben. Das bedeutet, dass die Anlage nur bei Zutreffen beider Merkmale genehmigungsfrei ist. Hat die Anlage aber zwar weniger als 40 Verabreichungsplätze, aber es wird laute oder „lebende,, Musik gespielt, ist diese Anlage dem vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

Mitunter sind Genehmigungskriterien auch an die Frage gebunden, ob sich Anlagen in „Gebäuden mit

Stand: 28. 4. 1999

40

Wohnungen,, befinden (z.B. Z 101). Beim Begriff „Wohnungen,, handelt es sich stets um betriebsfremde Wohnungen.

Kumulierung von Anlagen:

Die in den Spalten 1, 2, 3 und 4 bestimmten Voraussetzungen liegen auch vor, wenn **mehrere Tätigkeiten bzw. Einrichtungen derselben Art** in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen und zusammen die maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße erreicht oder überschritten wird. Für alle betroffenen Anlagen gilt dann jenes Verfahrensregime, das sich aus der Summe der Anlagen ergibt.

Beispiel:

In einer Industrieanlage wird ein ölbefeuerte Dampfkesselanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 8 MW, ein Gasturbinenanlage mit 1,5 MW und eine Hackschnitzelheizung mit einer Brennstoffwärmeleistung von 750 kW betrieben. Alle genannten Einrichtungen stehen in einem engen räumlichen Zusammenhang und gehören der Z1 der Anlagenliste an; die Summe der Brennstoffwärmeleistungen beträgt 10,25 MW. Schon wegen der eingesetzten Feuerungen unterliegt die Anlage somit jedenfalls dem ordentlichen Genehmigungsverfahren.

Änderung von Anlagen:

Wird die für die Zuordnung zu den Spalten 1, 2 oder 3 maßgebende Leistungsgrenze durch die Errichtung und den Betrieb einer **weiteren Teilanlage** oder durch eine **sonstige Erweiterung der Anlage** erreicht oder überschritten, wird die Genehmigung für die Änderung in jenem Verfahren erteilt, dem die geänderte Anlage nach der Summe ihrer Leistung oder Größe entspricht.

Beispiel:

Ein Kunstgewerbebetrieb, der **nicht** im Industriegebiet liegt, erzeugt Glaswaren und stellt dafür täglich rund 600 kg Glas her. Die Genehmigung dieser Anlage erfolgt gemäß Z 17 im vereinfachten Verfahren (Spalte 1). Wird dieser Betrieb in späterer Folge geändert, so erfolgt grundsätzlich auch die Änderung im „vereinfachten Verfahren,, solange die Kapazitätsgrenze der Spalte 2 nicht erreicht bzw. überschritten wird. Soll nun die Herstellungskapazität beispielsweise um 500 kg Glas täglich gesteigert werden, sodaß dann insgesamt 1.100 kg Glas pro Tag hergestellt wird, so fällt die Anlage unter das Genehmigungsregime der Spalte 2 und die Änderung ist im „ordentlichen Verfahren,, durchzuführen.

Bei Lage im Industriegebiet ist für diese Anlage bis zum Schwellenwert der Spalte 3 das vereinfachte Verfahren anzuwenden.

Besondere Erläuterungen:

Zu Spalte 1 und Spalte 2:

Wird die Mengenschwelle der Spalte 1 überschritten, so ist das Genehmigungsverfahren nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 19 durchzuführen. Allgemein gilt, dass für Anlagen im Industriegebiet bis zu einem allfälligen Schwellenwert in Spalte 3 das vereinfachte Verfahren anzuwenden ist, sofern nicht in Spalte 2 ein besonderer Tatbestand für das Industriegebiet festgelegt ist (Beispiel Z 8 - Kohlebrikettierung- widmungsunabhängig oder Z 24 -Asphaltmischanlagen- im Industriegebiet 200 t/h). Weiters ist auch die Bestimmung in § 5 Abs.2 zu beachten, wonach jedenfalls Anlagen gemäß § 5 Abs.5 im ordentlichen Verfahren zu genehmigen sind.

Liegt die Anlage nicht im Industriegebiet und wird die Mengenschwelle der Spalte 2 überschritten, so gilt das ordentliche Verfahren.

Als „Industriegebiet,, wird jenes Gebiet verstanden, das nach den für die Widmung der Liegenschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften überwiegend oder ausschließlich gewerblichen Tätigkeiten dient und in dem nach diesen Vorschriften das Errichten und Betreiben bzw. Ändern der Anlage zulässig ist (vgl. § 359b Abs.4 Z2 GewO 1994).

Z 1 (Feuerungsanlagen, Dampfkesselanlagen, Gasturbinen):

Die IPPC-RL nennt in Anhang I unter dem Abschnitt „Energiewirtschaft,, lediglich den Begriff „Feuerungsanlagen,, und subsumiert unter diesem Begriff alle zur Energiegewinnung verwendeten Feuerungen ohne Unterscheidung welcher Brennstoff eingesetzt wird. Hinsichtlich der Zuordnung zum Genehmigungsregime wird in der gegenständlichen Anlagenliste daher zwischen „konventionellen,, und

Stand: 28. 4 1999

41

„nicht konventionellen,, Brennstoffen unterschieden, wobei für „konventionelle,, (und somit definierte) Brennstoffe naturgemäß höhere Leistungsschwellen angesetzt wurden als für „nicht konventionelle,, Brennstoffe.

Z 2 (Verbrennungsmotoranlagen):

Bei Verbrennungsmotoranlagen, die sich aus mehreren Aggregaten zusammensetzen, sind die Einzelleistungen auch dann zusammenzuzählen, wenn ein Motor vorwiegend als Ausfallreserve dient (Notstromaggregat) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser Motor gleichzeitig mit den anderen Verbrennungsmotoranlagen betrieben wird.

Z 10 (Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein):

„Künstliches Gestein,, sind alle Produkte, die nach ihrer Beschaffenheit (Festigkeit) dem natürlichen Gestein vergleichbar sind und als Baustoffe verwendet werden. Dazu gehören z.B. nicht keramische Produkte. Daher sind Ziegel, Klinker, Betonplatten als künstliches Gestein i.S. der Z 10 anzusehen, nicht dagegen Porzellan, Korunde oder Silicium-Carbide.

Z 17 (Glasherstellung):

Unter Anlagen zur Herstellung von Glas sind auch solche Anlagen zu verstehen, die Glas aus Altglas herstellen. Die Herstellungskapazität berücksichtigt somit sowohl Altglas als auch Neuglas.

Z 18 (Säurepolieren oder Mattätzen von Glas):

Es sind nur Anlagen angesprochen, bei denen die genannten Vorgänge nicht ausschließlich mit Handgeräten und –werkzeugen durchgeführt werden. Der händische Auftrag von Ätzpasten odgl. fällt nicht unter Z 18.

Z 35 (Oberflächenbehandlung von Metallen):

Unter „Wirkbäder,, werden jene Bäder verstanden, in denen der elektrolytische Auftrag stattfindet. Nicht angesprochen sind jedoch etwaige vor der Oberflächenbehandlung zu durchlaufende Reinigungsbäder (siehe auch Erläuterungen zu Spalte 3).

Z 39 (Oberflächenbehandlung durch Strahlmittel):

Auch hier sind nur Anlagen angesprochen. Temporäre Baustelleneinrichtungen (z.B. Einhausungen durch Arbeitszelte) fallen nicht unter die Bestimmung.

Z 72 (Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen):

Hier sind keine Anlagen gemeint, die Kunststoffe verarbeiten. Solche Anlagen fallen unter die Z 80 – Z 83.

Z 103 (Stickerei):

Unter „Groß-Stickmaschinen,, versteht man Stickmaschinen ab einer Maschinenlänge von 10 Yard (9,20 m).

Z 144 (Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen):

Die Spalten 1 und 2 haben insbesondere für Flüssiggas-Lager Bedeutung. Die Mengenschwelle wurde in Spalte 2 so festgelegt, daß vom ordentlichen Verfahren erst Anlagen erfasst sind, wie sie im Gewerbe- und Industriebereich anzutreffen sind. Die Mengenschwelle in Spalte 1 stellt auf Flüssiggas-Flaschen mit einem Füllgewicht von 33 kg ab (einer Lagerkapazität von 100 kg entsprechen somit drei derartige Gasflaschen). Damit sollen Kleinstanlagen (z.B. Hendlgriller etc.) genehmigungsfrei gestellt werden. Für solche Anlagen gelten die allgemeinen Betreiberpflichten.

Z 192 (Abstellplätze für Fahrzeuge zur Anlieferung):

Bei den genannten „Ladehöfen,, handelt es sich um (mit Ausnahme der Zu- und Abfahrt) allseits abgeschlossene Be- und Entladebereiche.

Z 207 (Anlagen ... Explosivstoffe):

„Explosivstoffe,, sind feste, pastenförmige oder flüssige explosionsfähige (i.S.d. § 3 Abs.1 Z 1 ChemG 1996) Stoffe, die für das Sprengen, Schießen, Treiben oder für pyrotechnische Zwecke bestimmt sind.

Z 215 (Anlagen zur Behandlung von Abfällen):

Grundsätzlich unterliegen alle Abfallbehandlungsanlagen zumindest dem vereinfachten Genehmigungsverfahren. Ausgenommen hiervon sind Kompostierungsanlagen zur Herstellung von Kompost für gewerbliche Gärtnereien. Solche Anlagen unterliegen erst ab einer Kompostmenge von mehr als 100 t/Jahr dem vereinfachten Verfahren.

Stand: 28. 4. 1999

42

Mit dem UGBA wird auch die Richtlinie 96/82/EU (Seveso II) umgesetzt. Es muss sichergestellt sein, dass alle davon betroffenen Anlagen mindestens im ordentlichen

Verfahren eingestuft sind. Für die diesbezüglichen Ziffern 63, 69, 106 – 117 und 119 – 139 und 144 gilt der Begriff „Lagerung“, auch für das Vorhandensein im Produktionsvorgang.

Z 217 (Auffangbestimmung):

Z 217 gilt für Anlagen, die nicht im Industriegebiet liegen und nicht durch eine der vorstehenden Ziffern erfaßt sind. In diesem Falle muß entweder eine Betriebsfläche von mehr als 1.000 m² oder eine elektrische Anschlußleistung von mehr als 100 kW vorliegen, damit die Anlage dem vereinfachten Verfahren zu unterziehen ist. Anlagen, die eine dieser Schwellen nicht erreichen, sind genehmigungsfrei. Weiters sind auch alle Anlagen, die nicht in den Z 1 bis Z 216 erfaßt sind und im Industriegebiet liegen, genehmigungsfrei.

Zu Spalte 3 (IPPC):

Mit Spalte 3 des Anhanges I wird der Anwendungsbereich für den 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes präzisiert.

Mit der Spalte 3 des Anhanges I wird Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-RL) umgesetzt. Da die IPPC RL auf 130s Absatz 1 des EG Vertrages gestützt ist, sind zumindest jene Anlagen, die im Anhang I der IPPC RL aufgelistet sind, nach dem 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes zu genehmigen.

Weitgehend wurden die Anlagendefinitionen, wie sie in Anhang I der IPPC-RL gegeben sind, übernommen. Nachfolgend wird auf einige Abweichungen und Begriffsbestimmungen eingegangen.

Z 1 (Feuerungsanlagen und Gasturbinen):

Z 1 korrespondiert mit der Ziffer 1.1 des Anhangs I der IPPC-RL „Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 50 MW“.

Dass auch Gasturbinen zu erfassen sind, erklärt sich aus der englischen Sprachfassung der IPPC-RL, in der „Combustion installations“, genannt werden. Der Begriff „Combustion installations“, umfasst technische Einrichtungen, in denen Brennstoffe im Hinblick auf die dabei erzeugte Wärme oxidiert werden. Dies trifft auf Gasturbinen zu, weshalb diese in Spalte 3 des Anhanges I aufgenommen wurden.

Hingewiesen wird darauf, dass in den Fällen, in denen Feuerungsanlagen und Gasturbinen in ein und derselben Betriebsanlage installiert sind, die Kapazitäten zu addieren sind und die **Gesamtkapazität** für die Zuordnung zum Verfahrenstyp heranzuziehen ist.

Z 35 (Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren):

Das Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 m³ wurde wortgleich aus dem Anhang I der IPPC-RL übernommen.

Das alleinige Vorhandensein eines Wirkbades genügt nicht, dass der Tatbestand der Z 35 erfüllt ist, sondern es muss auch eine Veränderung der Oberfläche durch einen elektrolytischen oder chemischen Prozess erfolgen.

Hingewiesen wird aber darauf, dass auch hier wie bei den übrigen Ziffern die Kapazitäten einzelner Wirkbäder, in denen eine Oberflächenbehandlung durch einen elektrolytischen oder chemischen Prozess erfolgt, zu addieren sind und die Gesamtkapazität, die in einer Betriebsanlage installiert ist, relevant ist.

Z 49 ff (Chemische Industrie):

Diese Ziffer umfasst die Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in verfahrenstechnischen Anlagen.

Die alleinige Formulierung oder das Mischen von Stoffen erfüllen nicht den Tatbestand der chemischen Umwandlung.

Im dritten Treffen der IPPC Experts Group, die auf Einladung der Europäischen Kommission am 25. November 1998 in Brüssel tagte, nahm die Kommission Stellung zum Begriff „Industrieller Umfang“, der in Z 4 „Chemische Industrie“, des Anhanges I der IPPC-RL verwendet wird.

Demnach wurde erläutert, dass der Bereich der Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung von wenigen Gramm bei Spezialprodukten bis zu vielen Tonnen bei Massenchemikalien reicht, und

Stand: 28. 4 1999

43

beides als industrieller Umfang für die jeweilige Tätigkeit angesehen werden kann. Nach Auffassung der Kommission ist von einem industriellen Umfang auszugehen, wenn die Tätigkeit zu einem kommerziellen Zweck ausgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn das Material ein Zwischenprodukt darstellt und nicht selbst gehandelt wird.

Abgegrenzt wird zu Tätigkeiten, die akademischen Zwecken oder alleinigen Labortätigkeiten (wie Analytik, Qualitätsprüfung) dienen.

Insbesondere zur Abgrenzung zu Labortätigkeiten wurde in den Ziffern 53 ff der Begriff „in verfahrenstechnischen Anlagen,“ gewählt.

Die teilweise abgeänderte Textierung des Bereiches der Chemischen Industrie erfolgte in Anlehnung an die diesbezüglichen Dokumente über die besten verfügbaren Techniken, die sich zur Zeit in Ausarbeitung befinden (Artikel 16 Abs. 2 der IPPC-RL).

Z 67 (Mineralöl- und Gasraffinerien):

Diese Ziffer wurde wortgleich aus dem Anhang I der IPPC-RL übernommen. Refinement ist die Reinigung oder Veredelung von Rohstoffen. Unter Gasraffinerien werden deshalb Anlagen zur Aufarbeitung von Erdgasen wie Fraktionierung, Trocknung, Entfernung von Fremdbestandteilen erfasst.

Z 75 (Behandlung von Oberflächen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel ... mit einer Verbrauchskapazität an organischen Lösungsmitteln von mehr als 150 kg/h oder 200 t/a):

Organische Lösungsmittel sind in Artikel 2 Z 18 der Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen (VOC-RL) folgendermaßen definiert:

„Organische Lösungsmittel,“ eine flüchtige organische Verbindung, die, ohne sich chemisch zu verändern, allein oder in Kombination mit anderen Stoffen Rohstoffe, Produkte oder Abfallstoffe auflöst oder als Reinigungsmittel zur Auflösung von Verschmutzungen, als Lösungsmittel, als Dispersionsmittel oder als Mittel zur Einstellung der Viskosität oder der Oberflächenspannung oder als Weichmacher oder als Konservierungsmittel verwendet wird;

„Flüchtige organische Verbindungen,“ eine organische Verbindung, die bei 293,15 K einen Dampfdruck von 0,01 kPa oder mehr hat oder unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen eine entsprechende Flüchtigkeit aufweist;

Zur Ermittlung der Verbrauchskapazität wird auf die allgemeinen Erläuterungen zu Anhang I verwiesen, wonach auf die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung der jeweiligen Anlage abzustellen ist und nicht auf die theoretisch mögliche.

Bei der Berechnung der Verbrauchskapazität sind sämtliche Anlagenteile, in denen organische Lösungsmitteln im Sinne der Z 75, also auch gegebenenfalls Anteile in Reinigungsmitteln, verwendet werden, zu berücksichtigen.

Es ist der tatsächliche Gehalt an organischen Lösungsmitteln in den Beschichtungsstoffen bzw. Reinigungsmitteln heranzuziehen. Dem kommt beispielsweise bei der Verwendung wasserverdünnter Beschichtungsstoffe Bedeutung zu.

Z 150 ff (Anlagen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie):

In diesen Ziffern werden Anlagen der Z 6.4 des Anhanges I der IPPC-RL genannt. Z 6.4 b des Anhanges I der IPPC-RL stellt allgemein auf Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen ab.

Dieser allgemeinen Form entsprechen als „Auffangatbestände,“ die Z 157 und Z 158. In den übrigen Ziffern wurden die unterschiedlichen Tätigkeiten der Nahrungsmittelerzeugung explizit genannt.

Dass auch Futtermittel und Tierfutter (Z 155, Z 156, Z 165) von der Z 6.4 b des Anhanges I der IPPC-RL erfasst sind, wurde von der Europäischen Kommission anlässlich des dritten Treffens der IPPC Experten Gruppe am 25. November 1998 in Brüssel bestätigt.

Zu Spalte 4 (UVP):

Allgemeines:

Die Spalte 4 des Anhang 1 des UGBA findet auf jene Anlagenarten Anwendung, die auf Grund der UVP-ÄnderungsRL neu geregelt werden müssen, d.h. noch nicht im Anhang 1 des UVP-G 1993

Stand: 28. 4. 1999

44

enthalten waren (z.B. Großteil der Nahrungsmittelindustrie, Windenergieanlagen, Eisen- und Stahlverarbeitung, Einkaufszentren, Parkplätze).

Die UVP-Pflicht für **bereits im UVP-G 1993 genannte Anlagenarten** wird weiterhin durch das UVP-G geregelt. Zur Information sowie aus Gründen der Vergleichbarkeit und Vollständigkeit sind in Spalte 4 auch die Schwellenwerte des UVP-G-Entwurfs für derartige Anlagentypen genannt (z.B. Z 1 Feuerungsanlagen: UVP-G: a: 200 MW). Die **Erläuternden Bemerkungen** zu diesen Ziffern werden jedoch **nicht an dieser Stelle** angeführt, sondern sind in den Erläuternden Bemerkungen zum UVP-G-Entwurf nachzuschlagen. Eine allfällige Übernahme dieser Anlagenarten in das UGBA ist noch Gegenstand politischer Verhandlungen.

Zur Struktur der Spalte 4:

In der **Spalte 4 a** sind alle Projektstypen angeführt, deren Neuerrichtung **jedenfalls einer UVP** zu unterziehen ist. **Änderungen** sind nur dann UVP-pflichtig, wenn die Tatbestände des § 45 erfüllt sind (Einzelfallprüfung).

In der **Spalte 4 b** sind jene Projekte aufgelistet, für die auf Grund ihrer **Lage in schutzwürdigen Gebieten eine Einzelfallprüfung (EFP)** ab den genannten Schwellenwerten hinsichtlich der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Wird bei dieser festgestellt, dass mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, kommt das vereinfachte UVP-Verfahren zur Anwendung.

Zu den Kategorien von schutzwürdigen Gebieten:

Korrespondierend zu den in Anhang III der UVP-ÄnderungsRL genannten geographischen Räumen wurden Kategorien von schutzwürdigen Gebieten festgelegt. Es wurde versucht, diese Gebiete rechtlich bzw. begrifflich klar abzugrenzen, um Unsicherheiten hinsichtlich der Erfassung bestimmter Projekte zu vermeiden. Eine klare Definition von schutzwürdigen Gebieten soll die Anwendung erleichtern. Gemäß der Tabelle am Ende der Anlagenliste werden schutzwürdige Gebiete in vier, nach ökozentrischen bzw. anthropozentrischen Kriterien ausgewählte Kategorien eingeteilt.

Die **Kategorie A - besonderes Schutzgebiet** schließt die nach der Vogelschutz-RL 79/409/EWG und der Flora-Fauna-Habitat-RL 92/43/EWG geschützten Gebiete und die nach landesrechtlichen Vorschriften als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsteil etc. oder auch als Nationalpark ausgewiesenen Gebiete ein. Die Sensibilität der Waldgebiete wird zusätzlich durch die Erfassung von Bannwäldern berücksichtigt.

Die **Kategorie B - Alpinregion** bezeichnet Gebiete in Höhenlagen, die auf Grund der klimatischen Bedingungen sowie der kurzen Vegetationsperioden besonders sensibel auf Veränderungen reagieren. Die Schutzwürdigkeit dieser Regionen, die vielfach als Rückzugsraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten fungieren, ist allgemein anerkannt (vgl. Alpenkonvention). Die Alpinregion wird im vorliegenden Entwurf mittels des dem ForstG 1975 entlehnten Begriffes der Kampfzone des Waldes definiert. Diese Definition erscheint besser geeignet, die (auf Grund geologischer Gegebenheiten) jeweils unterschiedliche lokale Situation zu berücksichtigen als etwa eine fixe Höhengrenze.

Die **Kategorien C und D - belastete Gebiete** stellen auf Gebiete ab, in denen nationale Umweltqualitätsnormen (Immissionsgrenzwerte) überschritten wurden. Diese Gebiete sind entweder die nach § 33f WRG 1959 bezeichneten Grundwassersanierungsgebiete oder die nach § 8 ausgewiesenen voraussichtlichen Sanierungsgebiete bzw. die nach § 10 IG-L ausgewiesenen Sanierungsgebiete.

Das IG-L fordert in § 8 bei Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes die Erstellung einer Stuserhebung, in welcher u.a. das voraussichtliche Sanierungsgebiet festgelegt werden muss. Im Folgenden ist vom Landeshauptmann mit Verordnung ein Maßnahmenkatalog zu erlassen (§ 10, Festlegung des endgültigen Sanierungsgebietes). Derzeit existieren noch keine derartigen Sanierungsgebiete.

Gemäß § 33f Abs. 2 WRG hat der Landeshauptmann ein Grundwassergebiet, in welchem die in der Grundwasserschwellenwertverordnung festgelegten Schwellenwerte nicht nur vorübergehend überschritten wurden, mit Verordnung als Grundwassersanierungsgebiet zu bezeichnen (bisher einziges Beispiel in Österreich: verordnetes Grundwassersanierungsgebiet für Nitrat - „Westliches Machland“, / OÖ mit einer Fläche von rd. 14 km²; innerhalb eines potenziellen Sanierungsgebietes von rd. 120 km² Fläche gemäß Wassergüte Jahresbericht 1994).

Für die Einzelfallprüfung von Projekten, für die auf Grund ihres Standortes diese Gebietskategorien zur Anwendung kommen, gilt, dass nur ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Sanierungsgebiet und Projekt eine Einzelfallprüfung bzw. nachfolgend eine UVP auslöst. Dieser Zusammenhang besteht, wenn der Grundwasserinhaltsstoff bzw. Luftschadstoff, für den das Sanierungsgebiet ausgewiesen wurde, vom geplanten Projekt emittiert werden kann.

Stand: 28. 4 1999

45

Die in Anhang III der UVP-ÄnderungsRL genannten Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte haben kein unmittelbares Pendant im gegenständlichen Entwurf. Statt der ökologischen Empfindlichkeit soll hier wohl eher anthropozentrischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Deshalb kommt für Projekte, die insbesondere geruchs- bzw. lärmbelästigend sind, ein zusätzliches Kriterium, die Lage in oder im Nahebereich von Siedlungsgebieten, zur Anwendung. Als Definition wird hierzu die Formulierung in § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 MinroG herangezogen, d.h. es wird auf die Widmung der in einem Umkreis von 300 m vorhandenen Grundstücke abgestellt.

Kriterien für die Auswahl von Projekten in schutzwürdigen Gebieten, die einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind, waren:

- a) die Wahrscheinlichkeit der Beeinflussung des schutzwürdigen Gebietes auf Grund der Merkmale (geomorphologische Raumveränderungen, Intensität des Eingriffs) und die zu erwartenden Emissionen des Projektes und
- b) die Häufigkeit bzw. die Wahrscheinlichkeit des Vorkommen in einem schutzwürdigen Gebiet.

Die Kategorie A - besonderes Schutzgebiet und die Kategorie B - Alpinregion finden deshalb vor allem auf Infrastrukturprojekte Anwendung.

Für die Kategorie C - belastetes Gebiet (Grundwasser) ist das Auftreten schädlicher Grundwasserinhaltsstoffe (Nitrat, Pestizide, Schwermetallionen etc.) maßgeblich. Projekte im Rahmen einer intensiven Landwirtschaft sowie die Lagerung von Schrott können Ursache derartiger Grenzwertüberschreitungen sein und sind deshalb in Sanierungsgebieten bereits ab einem niedrigeren Schwellenwert zu prüfen.

Die Kategorie D - belastetes Gebiet (Luft) gilt für bestimmte Projekte, die Luftschadstoffe gemäß Immissionschutzgesetz-Luft (BGBl. I Nr. 115/1997) wie Schwefeldioxid, Stickoxide, Blei, Staub und Benzol emittieren bzw. durch Vorläufersubstanzen zur Ozonbildung beitragen können. Dies betrifft einerseits Projekte, die auf Grund des initiierten Verkehrsaufkommens Luftschadstoffe verursachen (Infrastrukturprojekte) sowie bestimmte Industrieanlagen.

Kriterium für die Anwendung dieser Kategorie auf Industrieanlagen war die mengenmäßige Relevanz der Emission, die u.a. auch im Vorliegen einer Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen gemäß § 82 GewO bzw. in den Entschlüssen des Nationalrates betreffend Maßnahmen zur weiteren Verringerung der Ozonvorläufersubstanzen (E-46-NR/XVIII GP vom 2.4.1992 und E-19-NR/XX GP vom 12.7.1996) ihren Niederschlag findet.

Demnach wurde für folgende Industrieanlagen, soweit sie in (voraussichtlichen oder ausgewiesenen) Sanierungsgebieten gemäß IG-L liegen, eine Einzelfallprüfung vorgesehen: Eisen- und Stahlherstellung, Gießereien, Oberflächenbehandlung, Zementherstellung, Glas- und Mineralfaserherstellung, keramische Industrie.

Zu den Schwellenwerten:

Die Schwellenwerte für die jedenfalls UVP-pflichtigen Projekte wurden unter Berücksichtigung folgender Punkte festgesetzt:

- Anhang I der UVP-ÄnderungsRL
- Anhang III der UVP-ÄnderungsRL
- Anhänge 1 und 2 des UVP-G 1993:

Die Schwellenwerte des Anhanges 2 des UVP-G 1993 wurden v.a. deshalb betrachtet, weil gemäß gegenständlicher Novelle das Bürgerbeteiligungsverfahren zur Gänze entfällt.

- Österreichische Anlagenstruktur sowie topographische Struktur
- Umweltrelevante Erfahrungen mit bereits bestehenden Anlagen

Im weiteren waren auch Schwellenwerte von Staaten, die entweder über ein vergleichbares UVP-Rechtssystem verfügen (z.B. Deutschland, Niederlande) und/oder eine ähnliche Topographie besitzen (Schweiz, Italien bzw. Südtirol) ausschlaggebend.

Zu den einzelnen Ziffern:

Soweit verfügbar wird den einzelnen Ziffern ein internationaler Vergleich der Schwellenwerte beigelegt. Es muss jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass diese Schwellenwerte durchwegs auf der Umsetzung der RL 85/337/EWG basieren (Ausnahme: Italien), und auf Grund der strengeren Anforderungen der UVP-ÄnderungsRL in vielen Fällen eine Neufestsetzung notwendig sein wird. So hat etwa Italien in seinem neuen UVP-Gesetz für Industrieanlagen die Schwellenwerte der IPPC-Richtlinie 96/61/EG übernommen.

Stand: 28. 4. 1999

46

Falls nicht ausdrücklich als Schwellenwert für die Einzelfallprüfung angegeben, lösen die genannten Schwellenwerte eine UVP-Pflicht in den einzelnen Staaten aus. Die Daten betreffend die Herstellung verschiedenster Produkte beziehen sich - wenn nicht anders erwähnt - auf die jeweilige Produktionskapazität.

Im weiteren werden zu den einzelnen Ziffern Daten zum Anlagenbestand in Österreich (soweit verfügbar) angegeben.

Z 8 (Kohlebrikettierung):

(Kohlebrikettierung: EU-RL: A II Z 3f)

Für diesen Anlagentyp wurde ein Schwellenwert von 230.000 t/a Produktionskapazität festgelegt. Derartige Anlagen können insbesondere erhebliche Staubemissionen verursachen.

Bestehende Anlagen: 0

Z 9 (Windenergieanlagen):

(EU-RL: A II Z 3i)

Anlagen zur Nutzung von Windenergie wurden neu in den Anhang II der UVP-ÄnderungsRL aufgenommen. Auf Grund der möglichen nachteiligen Auswirkungen derartiger Anlagen (optische Eingriffe in das Landschaftsbild, Lärm, Gefahr für Vögel) muss für diese an sich saubere Form der Energiegewinnung ab einer bestimmten Größe eine UVP durchgeführt werden. Als Schwellenwert wurden die Leistung (20 MW) bzw. die Zahl der Windräder (20 Konverter) gewählt.

In schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (insbesondere etwa in Vogelschutzgebieten) ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Bestehende Anlagen: In Österreich ist die Nutzung der Windenergie noch in der Entwicklung. Die größte Anlage in Österreich (derzeit in Bau) weist 5 Windräder mit einer Gesamtleistung von 3 MW auf.

Internationaler Vergleich:

Niederlande: ab 20 MW bzw. 20 Konverter

Z 20 (Keramikindustrie):

(EU-RL: A II Z 5f)

Diese Ziffer wurde entsprechend dem Anhang II der UVP-ÄnderungsRL für die Bereiche feuerfeste Steine, Fliesen, Steinzeug und Porzellan aufgenommen. Derartige Anlagen können insbesondere Abluftemissionen verursachen. Als Schwellenwert wurde jener des UVP-G 1993 für Ziegeleien (300.000 t/a Produktionskapazität) festgelegt. Für Anlagen in luftbelasteten Gebieten ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Bestehende Anlagen: Es liegen voraussichtlich mehrere Anlagen über dem gewählten Schwellenwert.

Internationaler Vergleich:

Südtirol: > 3.000 m² überbaute Fläche oder > 30.000 m³ umbauter Raum

Z 21 (Mineralfaserherstellung):

(EU-RL: A II Z 5e bzw. 11g)

Neben der Glaserzeugung scheint nun auch generell das Schmelzen mineralischer Stoffe im Anhang II der UVP-ÄnderungsRL auf. Für das Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich der Mineralfaserherstellung wurde korrespondierend zum Schwellenwert des Anhanges 1 des UVP-G 1993 für die Glaserzeugung eine Produktionskapazität von 200.000 t/a gewählt. Für Anlagen in luftbelasteten Gebieten ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Bestehende Anlagen > 200.000 t/a: 0

Internationaler Vergleich:

Südtirol: Mineralfasern: ab 1.000 m² überbaute Fläche oder 10.000 m³ umbauter Raum Italien: Einzelfallprüfung: Mineralfaserherstellung: > 5.000 m² Fläche oder 50.000 m³ umbauter Raum

Z 30 und 32 (Eisen- und Stahlverarbeitung):

(EU-RL: A II Z 4b)

Für Verarbeitungsanlagen von Eisen oder Stahl wurden die Schwellenwerte bei einer Verarbeitungskapazität von 500.000 t/a festgelegt. Da Anlagen zur Verarbeitung von Eisen und Stahl ein beträchtliches Potenzial an Abluftemissionen haben, ist in Sanierungsgebieten gemäß IG-L eine

Stand: 28. 4 1999

47

Einzelfallprüfung vorgesehen.

Bestehende Anlagen: Verarbeitung von Eisenmetallen > 500.000 t/a Verarbeitungskapazität: ca. 2

Z 37 (Sprengverformung):

(EU-RL: A II Z 4j)

Bei diesen Anlagen ist insbesondere mit Lärmbelästigung zu rechnen. Der Schwellenwert wurde aus der deutschen 4. BImSchV übernommen.

Bestehende Anlagen: Gemäß Recherchen existiert in Österreich keine derartige Anlage.

Internationaler Vergleich:

Niederlande: Einzelfallprüfung: Maximalpegel an lärmempfindlichen Einwirkungsorten > 60 dB(A) bei Tag, 55 dB(A) am Abend, 50 dB(A) bei Nacht

Italien: Einzelfallprüfung: > 5.000 m² Fläche oder > 50.000 m³ umbauter Raum

Z 41 (Schiffswerften):

(EU-RL: A II Z 4g)

Die Umweltauswirkungen derartiger Anlagen können in Gewässerbelastungen auf Grund von Unterwasseranstrichen, Treibstoffen etc., Lärm- und Abluftemissionen (Lackieren etc.) bestehen.

Als Parameter für eine relevante Größenordnung wurde die Länge der Slipanlage festgesetzt. Eine Slipanlage ist eine Anlage mit der Schiffe an Land geholt werden, um Wartungs- oder Reparaturmaßnahmen (z.B. Erneuerung des Anstrichs) unterhalb der Wasserlinie des Fahrzeuges vornehmen zu können.

Bestehende Anlagen: Die beiden großen Schiffswerften Linz (260 m Länge) und Klosterneuburg (ca. 160 m Länge) liegen über dem Schwellenwert.

Internationaler Vergleich:

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 150 m Länge (gemessen entlang der Wasserlinie) einer nicht überdachten Einrichtung

Italien: Einzelfallprüfung: > 2 ha

Z 42 (Bau von schienenengebundenen Fahrzeugen):

(EU-RL: A II Z 4i)

Die Umweltauswirkungen können insbesondere von Abluft- und Lärmemissionen herrühren. Parameter für diesen Anlagentyp ist die Produktionskapazität in Stück. Die Produktion von Seilbahnen ist nicht erfasst.

Bestehende Anlagen: Gemäß Recherchen produziert keine Anlage in Österreich mehr als 200 Stück/a.

Internationaler Vergleich:

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 25 ha Produktionsfläche oder 2 ha nicht geschlossenes Gebäude

Z 43 und 44 (Automobilindustrie):

(EU-RL: A II Z 4f)

Die angeführten Schwellenwerte sollen große Produktionsanlagen mit erheblichen Umweltauswirkungen (z.B. Lösungsmittlemissionen aus den Bereichen Lackierung, Entfettung) erfassen.

Bestehende Anlagen: > 200.000 Kfz/a: 0

> 500.000 Kfz-Motoren/a: 2 Betriebe

Internationaler Vergleich:

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 250.000 Kfz oder Kfz-Motoren/a

Italien: Einzelfallprüfung: > 10.000 m² Fläche oder > 50.000 m³ umbauter Raum

Z 45 (Flugzeugindustrie):

(EU-RL: A II Z 4h)

Die Größenordnung des Parameters Schubkraft würde z.B. Verkehrsflugzeuge vom Typ MD-80/82 erfassen. Hangars, die ausschließlich der Wartung dienen und die nicht auch zum Bau von Luftfahrzeugen verwendet werden, sind von dieser Ziffer nicht erfasst.

Bestehende Anlagen: 0

Stand: 28. 4. 1999

48

Internationaler Vergleich:

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 1.000 kN Schubkraft oder > 20 MW Leistung der Turbinen oder Motoren

Z 49, 50, 52 bis 56, 58 (Chemische Industrie):

(EU-RL: A II Z 6a u. b, Z 9)

Diese Ziffern betreffen einerseits die Errichtung oder Änderung von Einzelanlagen, die nur über eine oder mehrere getrennte Produktionslinien verfügen sowie andererseits die Änderung von Anlagen, die Teil eines integrierten chemischen Werks sind und deren Produktionskapazität erweitert wird.

Die Systematik der Stoffe bzw. Stoffgruppen folgt jener, die im Rahmen der IPPC-Richtlinie für die zu erstellenden BAT-Reference-Dokumente erarbeitet wurde, d.h. es wurde eine Einteilung in organisch/anorganisch sowie Grundchemikalien/Feinchemikalien/Spezielle Produkte getroffen. Zusätzlich wird auch auf den Anlagentyp (Mono- oder Mehrzweck- bzw. Mehrprodukteanlage) abgestellt.

Der Tatbestand des integrierten chemischen Werkes (sowohl die Neuerrichtung als auch die Änderung) ist im UVP-G geregelt.

Die Umweltauswirkungen derartiger Anlagen resultieren je nach Verfahrenstyp. Es ist mit anorganischen und organischen Emissionen in Luft und Abwasser sowie mit Geruchsemissionen zu rechnen. Im weiteren ist auch das Störfallpotenzial derartiger Anlagen zu berücksichtigen. Je nach Gefährlichkeit wurden die Schwellenwerte für die verschiedenen Produktgruppen differenziert.

Zu den Z 49, 50, 55 und 56: Für so genannte „large volume chemicals,“ wurde ein einheitlicher Schwellenwert von 150.000 t/a Produktionskapazität festgelegt.

Zu Z 52: Es wird auf die Produktionskapazität von Wirkstoffen abgestellt. Die reine Formulierung von Arzneimitteln (keine chemische Umwandlung) ist hier nicht erfasst.

Zu Z 58: Mehrzweckanlagen oder Mehrprodukteanlagen der chemischen Industrie werden in einer eigenen Ziffer geregelt. Diese Anlagen haben per se ein höheres Gefährdungspotenzial als Monoanlagen (häufiges An- und Abfahren, Umbauten, reinigungen etc.), weshalb im Vergleich zu Monoanlagen niedrigere Schwellenwerte gewählt wurden. Diese Ziffer ist also auf jede Anlage anzuwenden, in der mehr als ein Produkttyp hergestellt wird. Gemäß Fußnote 5 zu Z 58 sind zur feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht die beantragten bzw. bereits genehmigten Kapazitäten für die in der Anlage erzeugten Produkte zusammenzuzählen.

Internationaler Vergleich:

Südtirol: Erzeugung von Chemikalien, Pharmazeutika, Elastomere, Peroxide, Farben und Anstrichmittel: generell; Seifen und Reinigungsmittel, Kosmetika: > 1.000 m² überbaute Fläche oder > 5.000 m³ umbauter Raum; Gummiindustrie: generell

Italien: > 35.000 t/a Rohstoffinput

Schweiz: Synthese: > 5.000 m² Betriebsfläche oder > 1.000 t/a; Verarbeitung: > 5.000 m² Betriebsfläche oder > 10.000 t/a

Dänemark: generell störfallgeneigte Anlagen

Niederlande: Einzelfallprüfung: Arzneimittel: > 10.000 t/a; Farben: > 50.000 t/a; sonstige Chemikalien: > 100.000 t/a

Z 90 (Verarbeitung von Zellstoff und Zellulose):

(EU-RL: A II Z 8d)

Für die Verarbeitung von Zellstoff oder Zellulose (ausgenommen Papierherstellung) wurde für die Produktionskapazität ein Schwellenwert von 100.000 t/a festgelegt.

Bestehende Anlagen zur Verarbeitung von Zellstoff oder Zellulose (ausgenommen Papierfabriken) > 100.000 t/a: 1 (Chemiefasern)

Internationaler Vergleich:

Verarbeitung von Zellstoff oder Zellulose:

Südtirol: ab 3.000 m² überbaute Fläche oder ab 30.000 m³ umbauter Raum

Z 98 (Textilindustrie):

(EU-RL: A II Z 8b)

Textilfabriken können durch die Vielzahl an eingesetzten Chemikalien beträchtliche Abwasser- und

Stand: 28. 4 1999

49

Abluftemissionen verursachen. Da der Textildruck sowie die Textilveredelung dem Vorbehandeln bzw. Färben vergleichbare Auswirkungen besitzen, werden auch diese Tätigkeiten erfasst. Als Schwellenwert wurde nach Auswertung der Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf nun eine etwas niedrigere Verarbeitungskapazität von 20.000 t/a Fasern bzw. Gewebe gewählt.

Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung, zum Bleichen, Färben, Bedrucken oder zur Ausrüstung von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 20.000 t/a: ca. 3-5

Internationaler Vergleich:

Niederlande: Einzelfallprüfung: Färben von Fasern: > 2.500 EW/a, Waschen, Entfetten oder Bleichen von Wolle: > 30 Mio. Yards/a (ca. 27 Mio. m/a) Input

Italien: Einzelfallprüfung: > 10 t/d Input

Z 142 (Lagerung von festen fossilen Brennstoffen):

(EU-RL: A II Z 3e)

Bei derartigen Anlagen ist insbesondere mit beträchtlichen Staubemissionen zu rechnen. Als Schwellenwert wurde eine Gesamtlagerkapazität von 500.000 t gewählt. Einzelanlagen dieser Größenordnung sind eher unwahrscheinlich, meist wird dieser Anlagentyp mit anderen, oft ebenfalls UVP-pflichtigen Vorhaben (wie z.B. Kraftwerken, Bergbau) in Zusammenhang stehen.

Z 148 (Lagerung von Eisenschrott):

(EU-RL: A II Z 11e)

Gemäß Anhang II der UVP-ÄnderungsRL ist für die Lagerung von Eisenschrott einschließlich Schrottwagen ein geeigneter Schwellenwert zu setzen. Da Altautos als gefährlicher Abfall gelten, sofern in ihnen noch gefährliche Stoffe vorhanden sind, wird dieser Tatbestand im UVP-G (Anhang 1, Abfallwirtschaft) geregelt. Für die Lagerung von Eisenschrott einschließlich Zerkleinerung wurde als Schwellenwert eine Gesamtlagerkapazität von 30.000 t festgelegt. Da derartige Anlagen insbesondere eine Gefahr für das Grundwasser darstellen, ist für Projekte in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Internationaler Vergleich:

Italien: Einzelfallprüfung: > 1 ha Fläche

Z 150 – 181 (Nahrungsmittelindustrie):

Bei den meisten Nahrungsmittelherstellungen ist mit einer beträchtlichen Abwasserbelastung, teilweise mit Abluftemissionen sowie mit Geruchsemissionen zu rechnen.

Z 150 (Schlachthöfe):

(EU-RL: A II Z 7f)

Bestehende Anlagen: ca. 2

Internationaler Vergleich:

Schweiz: > 5.000 t/a

Südtirol: > 5.000 Stück Großvieh oder 100.000 Stück Kleinvieh/a

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 30.000 t Fleisch/a

Z 152 und 154 (Herstellung von Fischmehl oder Fischöl, Gewinnung tierischer Fette):

(EU-RL: A II Z 7a und h)

Umweltbelastungen können sich auf Grund von Abluftemissionen (z.B. Lösungsmittel), Geruchsemissionen und Abwasseremissionen ergeben.

Für die Gewinnung aus tierischen Rohstoffen wurde ein Schwellenwert von 75.000 t/a festgesetzt, für Fischmehl- oder Fischölfabriken ein Schwellenwert von 10.000 t/a.

Bestehende Anlagen: Herstellung tierischer Fette: 0, Herstellung von Fischmehl oder -öl: 0

Internationaler Vergleich:

Südtirol: tierische Fette: > 500 t/a, Fischmehl und Fischöl: > 5.000 t/a;

Italien: Einzelfallprüfung: tierische Produkte: > 75 t Fertigprodukte/d

Z 155 und 156 (Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven etc.):

(EU-RL: A II Z 7b)

Stand: 28. 4. 1999

50

Insbesondere werden hier die Konserven- und Tiefkühlindustrie sowie die Futtermittelindustrie erfasst.

Bestehende Anlagen: 0

Internationaler Vergleich:

Südtirol: Verarbeitung, Konservierung von Fleisch und Fisch: > 5.000 t/a Input, Verarbeitung und Lagerung von Obst und Gemüse: > 40.000 t Input, Tiefkühlkonservierung von Obst und Gemüse: > 12.000 t/a

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 250.000 t/a

Italien: Einzelfallprüfung: pflanzliche Produkte: > 300 t /d, tierische Produkte: > 75 t /d

Z 164 und 169 (Mälzereien und Brauereien):

(EU-RL: A II Z 7d)

Bestehende Anlagen: ca. 5-7

Internationaler Vergleich:

Südtirol: > 100.000 hl/a

Niederlande: Einzelfallprüfung: Brauereien: > 750.000 hl/a, Mälzereien: > 80.000 t/a

Italien: Einzelfallprüfung: Brauereien: 500.000 hl/a; pflanzliche Produkte: > 300 t /d; Südtirol: 100.000 hl/a

Z 166 (Herstellung von Stärkemehlen):

(EU-RL: A II Z 7g)

Der Schwellenwert wurde korrespondierend zur Zuckerherstellung (UVP-G 1993) mit 120.000 t/a Produktionskapazität festgelegt.

Bestehende Anlagen: ca. 1

Internationaler Vergleich:

Südtirol: > 10.000 t verarbeitetes Produkt/a

Italien: Einzelfallprüfung: >5.000 m² überbaute Fläche oder > 50.000 m³ umbauter Raum

Z 179 (Herstellung von Süßwaren):

(EU-RL: A II Z 7e)

Bestehende Anlagen: 0

Internationaler Vergleich:

Niederlande: Einzelfallprüfung: Süßwaren: > 30.000 t/a

Italien: Einzelfallprüfung: pflanzliche Produkte: > 300 t /d, tierische Produkte: > 75 t /d

Südtirol: > 20.000 t/a

Z 181 (Milchverarbeitung):

(EU-RL: A II Z 7c)

Bestehende Anlagen: ca. 1 - 2

Internationaler Vergleich:

Südtirol: > 100.000 t verarbeitetes Produkt

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 250.000 t/a

Italien: Einzelfallprüfung: > 200 t eingehende Milchmenge/d

Z 187 (Gerbereien):

(EU-RL: A II Z 8c)

Da Gerbereien Abwasserbelastungen und starke Geruchsbelästigungen verursachen können, ist neben der UVP-Pflicht für Anlagen ab einem Schwellenwert von 20.000 t/a Verarbeitungskapazität für Projekte in oder nahe Siedlungsgebieten eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Bestehende Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 20.000 t/a: ca. 1

Internationaler Vergleich:

Stand: 28. 4 1999

51

Südtirol: >1.000 m² überbaute Fläche oder > 10.000 m³ umbauter Raum

Italien: > 12 t/d; Einzelfallprüfung: > 3 t/a

Niederlande: > 1.000 EGW/a

Z 191 (Parkplätze):

(EU-RL: A II Z 10b)

Wie bei vielen anderen Infrastrukturprojekte sind auch hier Versiegelung und Raumbedarf und das Verkehrsaufkommen, das durch einen - je nach Zweck des Projektes - unterschiedlich intensiven Stellplatzumschlag verursacht wird, entscheidende Kriterien. Diese Ziffer ist auch als Auffangtatbestand für andere verkehr-intensive Projekte zu sehen, da diese in ihrer Vielfältigkeit nicht vollständig durch Einzelatbestände erfasst werden können.

Internationaler Vergleich:

Schweiz: > 300 Stellplätze

Z 194 (Prüfstände):

(EU-RL: A II Z 11f)

Diese Ziffer findet nur auf befeuerte Prüfstände Anwendung; diese verursachen v.a. Abluftemissionen. Um nur große Anlagen zu erfassen, wird eine UVP auf Anlagen mit mindestens 50 Prüfständen beschränkt.

Bestehende Anlagen: ca. 1

Internationaler Vergleich:

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 1.000 kN Schubkraft oder > 20 MW Leistung von Turbinen oder Motoren

Italien: Einzelfallprüfung: > 500 m² Fläche

Z 197 (Industrie- und Gewerbe-parks):

(EU-RL: A II Z 10a)

Im Anhang II der UVP-ÄnderungsRL findet sich das Projekt „Anlage von Industriezonen,“. Diese Formulierung würde jedoch eher eine strategische Umweltprüfung als eine „Projekt-UVP,“ rechtfertigen. Mit der gegenständlichen Definition von Industrie- und Gewerbe-parks wurde eine Einschränkung auf konkrete infrastrukturelle Aufschließungsprojekte durch einen Errichter bzw. Betreiber vorgenommen. Dies ist auch die eigentliche Intention der EU-RL, wie ein Vergleich der relevanten Bestimmungen in anderen EU-Staaten zeigt (z.B. Niederlande: Bau eines Betriebsgeländes, Südtirol: Anlage von Gewerbegebieten).

Industrie- und Gewerbe-parks stellen den Investoren in der Regel folgende Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung: Straßen, gegebenenfalls Bahnanschluss, Strom- bzw. Wärmeversorgung (z.B. Gasturbine), Gas-, Wasseranbindung, Telekommunikation, Abwasserreinigungsanlage. Diese Leistungen verbunden mit den in weiterer Folge ansiedelnden Betrieben bedingen eine großflächige Versiegelung und können Emissionen verursachen. Mit dem festgesetzten Schwellenwert von 50 ha Fläche werden große Projekte dieses Typs erfasst.

Internationaler Vergleich:

Südtirol: Anlage von Gewerbe- oder Industriegebieten: > 30 ha

Niederlande: Bau eines Betriebsgeländes: ab 100 ha

Italien: Einzelfallprüfung: Industriegebiete: > 40 ha

Z 198 (Einkaufszentren):

(EU-RL: A II Z 10b)

Einkaufszentren verursachen vor allem wegen des damit verbundenen Verkehrsaufkommens, manifestiert durch den häufigen Umschlag von Kraftfahrzeugen (mindestens 3 - 4 x pro Tag) erhebliche Umweltauswirkungen. Auch kommt es zu einer weit reichenden Versiegelung des Geländes.

Auf Grund des häufigen Umschlages von KFZ wurde ein Schwellenwert von 1.000 Stellplätzen gewählt. Eine nähere Definition von Einkaufszentren, die sich an jene in den Raumordnungsgesetzen der Länder anlehnt, wurde in der Fußnote vorgenommen.

Bestehende Anlagen: Derzeit gibt es in Österreich ca. 20 Einkaufszentren, die derartige Größenordnungen (10 ha Fläche bzw. 1.000 Stellplätze) aufweisen.

Stand: 28. 4. 1999

52

Internationaler Vergleich:

Schweiz: > 5.000 m² Verkaufsfläche

Dänemark: Einkaufszentren mit regionaler Bedeutung

Frankreich: > 10.000 m² Fläche

Italien: Einzelfallprüfung: Stadtentwicklungsprojekte: > 40 ha, in bestehenden städtischen Gebieten: > 10 ha

Z 212 und 213 (Gentechnik/biologische Arbeitsstoffe):

Nunmehr sollen auch Anlagen, in denen Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Gruppe 3 oder mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GVM) ab der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden, einer UVP unterzogen werden. Der Schwellenwert für beide Tätigkeiten ist die Arbeit im großen Maßstab gemäß der Definition in § 4 Z 11 GTG.

Da vor allem über die möglichen Auswirkungen derartiger Arbeiten auf die Umwelt (Flora und Fauna) mangelnde Kenntnis herrscht und daraus folgend große Unsicherheit resultiert, erscheint im Sinne des Vorsorgeprinzips die UVP-Pflicht dieser Anlagen gerechtfertigt. Im weiteren wird auf die Regierungserklärung zum Gentechnik-Volksbegehren vom 28.4.1997, die eine UVP-Pflicht für gentechnische Anlagen vorsieht, verwiesen.

Während das Gentechnikgesetz erst die einzelnen Arbeiten mit GVOs einer Anmeldung bzw. Genehmigung unterwirft, soll durch die UVP eine eingehende Prüfung der Umweltauswirkungen schon vor Errichtung der Anlage erfolgen.

Kriterien für die Sicherheitseinstufung von Arbeiten mit GVMs in geschlossenen Systemen sind in der Systemverordnung (BGBl. Nr. 116/1996) festgelegt. Bei den Empfängerorganismen wird dabei nicht nur die Infektiosität, sondern auch auf andere Kriterien wie Virulenz, Toxizität, Mutagenität, bekannte Allergenität, aber auch Beteiligung an Umweltprozessen, Wechselwirkungen mit anderen Organismen in der Umwelt usw. betrachtet.

Nachfolgend werden folgende Beispiele für die erfassten Arbeiten gegeben:

(Anmerkung: Spender- und Empfängerorganismen werden gemäß § 6 GTG Risikogruppen zugeordnet, die Arbeiten mit diesen Organismen gemäß § 5 GTG werden jedoch in Sicherheitsstufen eingeteilt. In den meisten Fällen sind Risikogruppe und Sicherheitsstufe proportional zueinander, d.h. bei Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 werden auch Mikroorganismen der Risikogruppe 3 eingesetzt.)

Beispiele für biologische Arbeitsstoffe (unveränderte Mikroorganismen) :

Risikogruppe 3: Bacillus anthracis (Milzbrand), Yersinia pestis (Pest), Mycobacterium tuberculosis (Tuberkulose), Hepatitis C (Gelbsucht), Gelbfieber-Virus, HIV, HTLV I (T-Zell Leukämie)

Risikogruppe 4: Ebola-Virus, Lassa-Virus, Marburg-Virus, Rinderpest-Virus, Maul- und Klauenseuche-Virus

Beispiele für gentechnisch veränderte Mikroorganismen:

Risikogruppe 3: Gene für biologisch hoch aktive Substanzen (z.B. Interleukine, Hormone) in retroviralen Vektoren, gentechnisch veränderte Mikroorganismen mit Empfängerorganismen der Risikogruppe 3, die durch die gentechnische Veränderung nicht geschwächt werden.

Bestehende Anlagen: Derzeit gibt es keine Anlage, in der Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen der Sicherheitsstufe 3 in großem Maßstab durchgeführt werden.

Internationaler Vergleich:

Frankreich: Anlagen, in denen mit GVMs der Gruppe 2 gearbeitet wird und Anlagen in denen mit pathogenen unveränderten Mikroorganismen gearbeitet wird.

Anlage zu den Erläuterungen

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/1999, geändert wird

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 2. (1)

4. die nachstehenden Tätigkeiten land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach Maßgabe des Abs. 7, soweit der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften im wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dient:

. . . .

h) der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich vier MW, wenn in dem betreffenden Gebiet im Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens gemäß § 353 bei der Behörde (§§ 333, 334 und 335) keine leistungsbundenen Energieträger, ausgenommen elektrische Energie, vorhanden sind. . . .

§ 2 wird wie folgt geändert:

Der Einleitungssatz im Abs. 1 Z 4 lit. h enthält folgenden Wortlaut:

„h) der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich vier MW, wenn in dem betreffenden Gebiet im Zeitpunkt des Beginns der Errichtung der Anlage keine leistungsbundenen Energieträger, ausgenommen elektrische Energie, vorhanden sind.“

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

(5) Werden für ein land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe Anlagen eingesetzt, die weder für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Abs. 1 Z 1 noch für den Betrieb von Nebengewerben, die bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/1997 als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe anerkannt sind,⁷⁵⁾ verwendet werden, gelten für diese Anlagen die Bestimmungen über die Betriebsanlagen und die zusammenhängenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (§§ 74 bis 84, 333 bis 338, 353, bis 360, 362, 366 bis 369 und 371 bis 373); dies aber nur unter der Voraussetzung, daß der Kapitaleinsatz zur Bearbeitung und Verarbeitung im Vergleich zum Kapitaleinsatz, der im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft (Abs. 1 Z 1) erfolgt, unverhältnismäßig hoch ist oder wenn fremde Arbeitskräfte überwiegend für die Be- und Verarbeitung der Naturprodukte beschäftigt werden.⁷⁵⁾

Abs. 5 erster Teilsatz erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Werden für ein land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe Anlagen eingesetzt, die weder für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Abs. 1 Z 1 noch für den Betrieb von Nebengewerben, die bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/1997 als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe anerkannt sind, verwendet werden, gelten für diese Anlagen die in Betracht kommenden Regelungen des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA), BGBl. I Nr.//1999.“

(8) Die Ausnahme von Tätigkeiten land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (Abs. 1 Z 4) gilt nicht für die Bestimmungen über das Feilbieten im Umherziehen, die Bestimmungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen, die Schutzbestimmungen und die Bestimmungen über die Betriebsanlagen (§§ 53 bis 62, 69 bis 84, 333 bis 338, 353 bis 360, 362, 366 bis 369 und 371 bis 373).

Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:

„(8) Die Ausnahme von Tätigkeiten land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (Abs. 1 Z 4) gilt nicht für die Bestimmungen über das Feilbieten im Umherziehen, die Bestimmungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen, die Schutzbestimmungen und die entsprechenden Regelungen des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen.“

(12) Auf die Anlagen der dem Bund zustehenden Monopole und Regalien sowie zur Erzeugung von Blattenergieimpfstoff (Abs. 1 Z 24) finden – sofern andere Rechtsvorschriften keine diesbezüglichen Bestimmungen enthalten – die Bestimmungen über die Betriebsanlagen und die damit zusammenhängenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (§§ 74 bis 84, 333 bis 338, 353 bis 360, 362, 366 bis 369 und 371 bis 373) Anwendung.

Abs. 12 erhält folgenden Wortlaut:

„(12) Auf die Anlagen der dem Bund zustehenden Monopole und Regalien sowie zur Erzeugung von Blattenergieimpfstoff (Abs. 1 Z 24) finden – sofern andere Rechtsvorschriften diesbezüglich keine Regelungen enthalten – die entsprechenden Regelungen des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen Anwendung.“

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 15. Eine gewerbliche Tätigkeit darf nicht ausgeübt werden, wenn Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der hierauf gegründeten Verordnungen dieser Tätigkeit entgegenstehen; die etwa erforderliche Genehmigung der Betriebsanlage (§ 74) muß bei der Anmeldung des Gewerbes oder der Erteilung der Bewilligung aber noch nicht vorliegen, sofern das Gewerbe wenigstens zum Teil auch ohne den Betrieb dieser Anlage ausgeübt werden kann.

Im § 15 wird nach dem ersten Teilsatz der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und es erfüllt der zweite Teilsatz.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 46. (1)

Im § 46 Abs. 5 eingefügt der letzte Satz:

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Räumlichkeiten, die nur der Aufbewahrung von Waren oder Betriebsmitteln dienen, sofern in diesen weder Waren abgeben, noch Bestellungen entgegengenommen werden. Wenn die dem Erwerb von Waren zugrunde liegenden Rechtsschäfte in einem Standort des Gewerbes abgeschlossen wurden, ist jedoch die Ausfolgung dieser Waren in diesen Räumlichkeiten zulässig. Die Ausnahme von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gilt auch dann, wenn auf diese Räumlichkeiten die Bestimmungen über gewerbliche Betriebsanlagen (§§ 74 bis 83) anzuwenden sind.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 69a. Belastungen der Umwelt, die durch Verordnungen gemäß § 69 Abs. 1, § 76 Abs. 1 und § 82 Abs. 1 zu vermeiden sind, sind jedenfalls solche nachteiligen Einwirkungen, die geeignet sind, insbesondere den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen.

Im § 69a entfällt der Beistrich nach dem Zitat „§ 69 Abs. 1“ und es entfallen die Verweise auf „§ 76 Abs. 1 und § 82 Abs. 1“.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

8. Betriebsanlagen

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

Der § 74, die §§ 75 und 76, § 77 Abs. 1 bis 4, §§ 78 bis 84 sowie die §§ 333 bis 339c somit der Überschrift „3) Verfahren betreffend Betriebsanlagen“ werden aufgehoben.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde (§§ 333, 334, 335) errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, **BGBI. Nr. 450/1994 in der jeweils geltenden Fassung**, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der

f

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.

(4) Bergbauanlagen, in denen vom Bergbauberechtigten auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 oder § 132 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, genannten Art in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Abs. 2, wenn sie nach bergrechtlichen Vorschriften bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Bergbauanlage gewahrt bleibt. Weist eine Anlage nicht mehr den Charakter einer Bergbauanlage, sondern den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage auf, so hat dies der Anlagenhaber unverzüglich der Bergbehörde, die die Anlage bewilligt hat, und der nunmehr zur Genehmigung der Anlage zuständigen Gewerbebehörde (§§ 333, 334, 335) anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige bei der Gewerbebehörde gilt die Anlagenbewilligung nach bergrechtlichen Vorschriften als Genehmigung gemäß Abs. 2.

(5) Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Abs. 2, wenn sie nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften für derartige Anlagen bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Stromerzeugungsanlage gewahrt bleibt.

(6) Abs. 4 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß für eine nach anderen als bergrechtlichen Vorschriften genehmigte oder bewilligte Anlage, die nicht mehr den Charakter einer solchen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommenen Anlage, sondern den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des Abs. 2 aufweist.

(7) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Arten von Betriebsanlagen, für die jedenfalls keine Genehmigung erforderlich ist, durch Verordnung bezeichnen, wenn von ihnen erwartet werden kann, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 75. (1) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(2) Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belastigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

(3) Als Nachbarn sind auch die im Abs 2 erster Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahrenen rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 76. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung Maschinen, Geräte und Ausstattungen bezeichnen, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet, weil sie so beschaffen sind oder mit Schutzvorrichtungen so versehen oder für ihre Verwendung andere Schutzmaßnahmen, zu denen auch die Beigabe von Aufstellungs-, Montage-, Bedienungs-, Kontroll- und Wartungsanleitungen zählt, so getroffen sind, daß nach dem Stand der Technik (§ 71 a) und dem Stand der medizinischen oder der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69 a) vermieden werden.

(2) Ist diesbezüglich keine Regelung in einer Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen worden, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für eine bestimmte Bauart, für eine bestimmte Maschine, für ein bestimmtes Gerät oder für eine bestimmte Ausstattung auf Antrag durch Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 dafür gegeben sind, daß die Verwendung dieser Bauart, dieser Maschine, dieses Gerätes oder dieser Ausstattung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet. Der Antrag kann vom Erzeuger oder auch von anderen Personen gestellt werden, die ein sachliches Interesse an der Feststellung nachweisen.

(3) Im Genehmigungsverfahren sind unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallende Maschinen, Geräte oder Ausstattungen nur dann zu berücksichtigen, wenn durch die Verbindung der Maschine, des Gerätes oder der Ausstattung mit anderen Anlageteilen oder durch die Anzahl der Maschinen, Geräte oder Ausstattungen Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen, im Sinne des § 74 Abs. 2 bewirkt werden können.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 77 Abs. 1 bis 4 werden aufgehoben.

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71 a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Aufgaben die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Aufgaben haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auffassung der Anlage und Maßnahmen betreffend Störfälle (§ 82 a) zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Aufgaben erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) BGBl. Nr. I/115, sind anzuwenden. Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum IG-L oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.

(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vor-schreibung bestimmter geeigneter Aufgaben zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71 a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

- (5) Für die Genehmigung von Anlagen für Betriebe des Handels sowie von ausschließlich oder überwiegend für Handelsbetriebe vorgesehenen Gesamtanlagen im Sinne des § 356e Abs. 1 (Einkaufszentren) müssen auch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
1. der Standort muß für eine derartige Gesamtanlage gewidmet sein;
 2. Betriebsanlagen mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 m² oder einer Bruttogeschosfläche von mehr als 1 000 m² dürfen für einen Standort nur genehmigt werden, wenn das Projekt keine Gefährdung der Nahversorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und Dienstleistungen im Einzugsbereich sowie keine negativen Beschäftigungseffekte im Sinne des Abs. 7 erwarten läßt.
- (6) Eine Gefährdung der Nahversorgung der Bevölkerung ist dann zu erwarten, wenn es infolge der Verwirklichung des Projekts zu erheblichen Nachteilen für die bestehenden Versorgungsstrukturen käme und dadurch der Bevölkerung die Erlangung von Konsumgütern und Dienstleistungen erschwert würde. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in einer Verordnung hierfür die entsprechenden Kenngrößen und Beurteilungsmaßstäbe unter Zugrundelegung anerkannter branchenbezogener Erfahrungswerte nach Anhörung der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte zu erlassen.
- (7) Negative Beschäftigungseffekte liegen dann vor, wenn im Einzugsgebiet des Projekts der zu erwartende Zuwachs an Gesamtarbeitsstunden geringer wäre als der zu erwartende Verlust an Gesamtarbeitsstunden in den bestehenden Betrieben.
- (8) Die Absätze 5 bis 7 gelten nicht für Projekte in einem Stadt- oder Ortskerngebiet.

11

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 78. (1) Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Dieses Recht endet mit der Erlassung des Bescheides über die Berufung gegen den Genehmigungsbescheid, spätestens jedoch drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Genehmigungserber. Die zur Entscheidung berufene Behörde hat die Inanspruchnahme dieses Rechtes auszuschließen, wenn das Arbeitsinspektorat gegen den Genehmigungsbescheid berufen hat und der Begründung der Berufung des Arbeitsinspektorates zu entnehmen ist, daß auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz Einhaltung der Aufgaben des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Arbeitnehmern zu erwarten ist.

(2) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, daß die Abweichungen die durch den Genehmigungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

(3) Die Behörde kann bei der Genehmigung von Rohrleitungsanlagen, mit denen brennbare Gase mit einem den atmosphärischen Druck um mehr als 1 bar übersteigenden Betriebsdruck oder Erdöl oder flüssige Erdölprodukte befördert werden, im Genehmigungsbescheid auch den Abschluß und den Fortbestand einer Haftpflichtversicherung vorschreiben, wenn der Ersatz für Schädigungen, die im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit des Betriebes solcher Anlagen möglich sind, in anderer Weise nicht gesichert ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Rohrleitungsanlagen, die der Verteilung von brennbaren Gasen, Erdöl oder Erdölprodukten innerhalb von Gebäuden oder abgegrenzten Grundstücken dienen.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 79. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) die nach dem Stand der Technik (§ 71 a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 77 Abs. 1) vorzuschreiben; die Auflagen haben gegebenenfalls auch die zur ~~Erreichung~~ dieses Schutzes erforderliche Beseitigung eingetretener Folgen von Auswirkungen der Anlage zu umfassen; die Behörde hat festzulegen, daß bestimmte

Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens drei Jahre, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (zB bei Betriebsübernahmen) höchstens fünf Jahre, betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Betriebsanlage nachweist, daß ihm (zB wegen der mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist, und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 und 3 geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind. Auflagen im Sinne des Abs. 1 zur Vermeidung

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung durch Luftschadstoffe, Lärm oder gefährliche Abfälle sind, sofern sie nicht unter den ersten Satz fallen, zugunsten solcher Personen nur dann vorzuschreiben, wenn diese Auflagen im Sinne des Abs. 1 verhältnismäßig sind.

(3) Könnte der hinreichende Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen nach Abs. 1 oder 2 nur durch die Vorschreibung solcher anderer oder zusätzlicher Auflagen erreicht werden, durch die die genehmigte Betriebsanlage in ihrem Wesen verändert würde, so hat die Behörde dem Inhaber der Anlage mit Bescheid aufzutragen, zur Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes und der Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik innerhalb einer dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage zur Genehmigung vorzulegen; für dieses Sanierungskonzept ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Abs. 1) maßgebend. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde, **erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen**, eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen. § 81 Abs. 1 ist auf diese Sanierung nicht anzuwenden.

(4) Die Behörde hat dem Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage, die nach einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz – Luft, BGBI. Nr. I/115, in einem Sanierungsgebiet liegt und von Anordnungen des Maßnahmenkatalogs betroffen ist (§ 10 IG-L), mit Bescheid aufzutragen, zur Erfüllung dieser Anordnungen innerhalb einer dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage vorzulegen. Im Bescheid, mit dem die Sanierung, **erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen**, genehmigt wird, hat die Behörde auf die in der Verordnung gemäß § 10 IG-L festgelegte Sanierungsfrist hinzuweisen. § 81 Abs. 1 ist auf diese Sanierung nicht anzuwenden.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 79a. (1) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat ein Verfahren gemäß § 79 von Amts wegen oder nach Maßgabe des Abs. 2 auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie oder nach Maßgabe des Abs. 3 auf Antrag eines Nachbarn einzuleiten. **1. Abs. 1**

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann den Antrag gemäß Abs. 1 stellen, wenn auf Grund der ihm vorliegenden Nachbarbeschwerden oder Mebergebnisse anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder gefährliche Abfälle führt.

(3) Der Nachbar muß in seinem Antrag gemäß Abs. 1 glaubhaft machen, daß er als Nachbar vor den Auswirkungen der Betriebsanlage nicht hinreichend geschützt ist, und nachweisen, daß er bereits im Zeitpunkt der Genehmigung der Betriebsanlage oder der betreffenden Betriebsanlagenänderung Nachbar im Sinne des § 75 Abs. 2 und 3 war.

(4) Durch die Einbringung des dem Abs. 3 entsprechenden Antrages erlangt der Nachbar Parteistellung. Der Nachbar ist nicht gemäß § 76 Abs. 1 AVG zur Kostentragung verpflichtet, wenn auf Grund seines Antrages andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben wurden.

15

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 79 b. Ergibt sich nach der Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 77 Abs 4 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung des Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 353 Z 1 lit. c) und der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend gewahrt sind, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) die nach dem Stand der Technik (§ 71 a) zur hinreichenden Wahrung dieser Interessen erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen im Sinne des § 77 Abs 4 vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

§ 79 c. Die nach § 77, § 79 oder § 79 b vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschrift nicht mehr vorliegen.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 80. (1) Die Genehmigung der Betriebsanlage erlischt, wenn der Betrieb der Anlage nicht binnen fünf Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen der Anlage unterbrochen wird. Der Inhaber einer genehmigten Anlage, deren Betrieb gänzlich oder teilweise unterbrochen wird, hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine sich aus der Betriebsunterbrechung ergebende Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteilige Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 zu vermeiden. Er hat, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, die Betriebsunterbrechung und seine Vorkehrungen anlässlich der Betriebsunterbrechung und seine Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Betriebsunterbrechung anzuzeigen, wenn diese Unterbrechung zumindest einen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Anlage betrifft und voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der Anlage anlässlich der Betriebsunterbrechung die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die zur Genehmigung der Anlage zuständige Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.

(2) Der Inhaber einer genehmigten Anlage hat durch Elementarereignisse oder sonstige besondere Umstände bewirkte Unterbrechungen des Betriebes der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde und, wenn diese Behörde nicht die Bezirksverwaltungsbehörde ist, auch der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn er Grund zur Annahme haben muß, daß betriebliche Vorkehrungen nicht ausreichen, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu wahren oder Belastungen der Umwelt im Sinne des § 69a zu vermeiden. Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

(3) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten Antrages zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern oder die Fertigstellung des Vorhabens unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage darf insgesamt sieben Jahre nicht übersteigen.

(4) Abs. 3 ist auf die Unterbrechung des Betriebes sinngemäß anzuwenden.

(5) Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt.

§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(2) Eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:

1. bescheidmäßig zugelassene Änderungen gemäß § 78 Abs. 2,
2. Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß § 79 Abs. 1 oder § 79b,
3. Änderungen zur Anpassung an Verordnungen auf Grund des § 82 Abs. 1,
4. Bescheiden gemäß § 82 Abs. 3 oder 4 entsprechende Änderungen,
5. **Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen;** Maschinen, Geräte oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen nicht so abweichen, daß der **Ersatz** als genehmigungspflichtige Änderung gemäß Abs. 1 zu behandeln ist,
6. Änderungen durch den Einsatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, die unter Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 fallen oder in Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind, sofern § 76 Abs. 3 nicht entgegensteht,
7. Änderungen einer gemäß § 359b genehmigten Anlage, durch die die Anlage den Charakter einer dem § 359b unterliegenden Anlage nicht verliert,
8. Sanierung gemäß § 12 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988,
9. **Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen.**

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

(3) Der Ersatz solcher gleichartiger Maschinen, Geräte oder Ausstattungen gemäß Abs. 2 Z 5, wegen deren Verwendung die Anlage einer Genehmigung bedurfte, sowie Änderungen gemäß Abs. 2 Z 9 sind der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Das ersetzte Gerät, die ersetzte Maschine, die ersetzte Ausstattung oder die dem Nachweis der Gleichartigkeit dienenden Belege sind bis zur Erlassung des Bescheides gemäß § 345 Abs. 8 Z 8 aufzubewahren.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 82. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, **Gesundheit** und Soziales und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen die nach dem Stand der Technik (§ 71 a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zum Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69 a) erforderlichen näheren Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen zu erlassen. Für bereits genehmigte Anlagen sind in einer solchen Verordnung abweichende Bestimmungen oder Ausnahmen von den nicht unter den nächsten Satz fallenden Verordnungsbestimmungen festzulegen, wenn sie nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften wegen der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand zur Erfüllung der betreffenden Verordnungsbestimmungen und dem dadurch erreichbaren Nutzen für die zu schützenden Interessen sachlich gerechtfertigt sind. Betreffend Verordnungsbestimmungen solche Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z 1 genannten Personen, wie sie ohne Regelung in der Verordnung mit Bescheid gemäß § 79 vorgeschrieben werden müßten, so dürfen in der Verordnung keine von diesen entsprechend zu bezeichnenden Verordnungsbestimmungen abweichenden Bestimmungen oder Ausnahmen festgelegt werden.

(2) Weist der Inhaber einer bereits genehmigten Betriebsanlage nach, daß seine Anlage wegen der verwendeten Maschinen und Geräte, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder aus sonstigen Gründen (wie wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten) von den in einer Verordnung gemäß Abs. 1 für bestehende Anlagen festgelegten abweichenden Bestimmungen oder Ausnahmen nicht erfaßt wird, so ist die erforderliche Anpassung der Anlage an die Verordnung mit Bescheid aufzutragen; hiebei sind Abweichungen oder Ausnahmen von der Verordnung unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zweiter Satz festzulegen.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

(3) Von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 abweichende Maßnahmen dürfen von Amts wegen mit Bescheid aufgetragen oder auf Antrag mit Bescheid zugelassen werden, wenn hiedurch der gleiche Schutz erreicht wird. Abweichungen von einer Verordnung gemäß Abs. 1 dürfen auf Antrag mit Bescheid ferner zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen, wie Einrichtungen, Verfahren oder Betriebsweisen, sichergestellt ist, daß der gleiche Schutz erreicht ist, wie er bei Einhaltung einer Verordnung nach Abs. 1 ohne solche Maßnahmen zu erwarten ist.

(4) Wird im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 der mit dieser Verordnung angestrebte Schutz nicht gewährleistet, so sind zur Erreichung dieses Schutzes auch über die Bestimmungen der Verordnung hinausgehende Aufgaben vorzuschreiben.

(5) Für die Erfüllung der nicht unter Abs. 1 dritter Satz fallenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 darf auf Antrag mit Bescheid eine angemessene, höchstens fünf Jahre betragende Frist eingeräumt werden, wenn die Erfüllung dieser Verordnungsbestimmungen für den Betriebsinhaber erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 82a. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Verordnung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik (Abs. 2) jene Anlagen näher zu bezeichnen, in denen wegen der Verwendung von Maschinen oder Geräten, wegen der Lagerung, Verwendung oder Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise, der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen (Abs. 3) besteht (gefährdeneigte Anlagen), und die den Inhaber der Anlage in bezug auf Störfälle treffenden Verpflichtungen näher festzulegen; insbesondere sind nähere Bestimmungen über Art, Aufbau, Führung und Fortschreibung der Sicherheitsanalyse und des auf diese gestützten Planes für betriebsspezifische Maßnahmen zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen (Maßnahmenplanes) einschließlich deren jeweiliger Übermittlung an die Behörde sowie über Art und Umfang der Meldepflicht bei Eintritt des Störfalles zu erlassen.

(2) Der Stand der Sicherheitstechnik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Stand der Technik (§ 71 a) für Maßnahmen zur Vermeidung von Störfällen und für Maßnahmen zur Begrenzung oder Beseitigung der die Sicherheit beeinträchtigenden Auswirkungen von Störfällen.

(3) Ein Störfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Abweichen von dem der Rechtsordnung entsprechenden Zustand der Betriebsanlage, durch das, ausgehend von einem die Gefahrengeneigkeit der Anlage begründenden Anlagen teil, eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von nicht zur Vermeidung oder Abwehr dieser Gefahr verpflichteten Menschen oder in großem Ausmaß eine Gefahr für fremdes Eigentum oder für die Umwelt herbeigeführt werden kann.

(4) Der Inhaber einer gefahrengeneigten Anlage hat jene Vorkehrungen zu treffen, die nach den die Anlage betreffenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 und nach den im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen erforderlich sind, um Störfälle zu vermeiden und Auswirkungen von Störfällen zu begrenzen oder zu beseitigen; insbesondere sind eine Sicherheitsanalyse und ein Maßnahmenplan zu erstellen, fortzuschreiben und der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde in der ursprünglichen Fassung **gemeinsam mit der Fertigstellungsanzeige (§ 359 Abs. 1 zweiter Satz)** und in der fortgeschriebenen Fassung zu übermitteln.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

(5) Der Inhaber einer gefahrgeneigten Anlage hat einen Störfall der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde und, wenn diese Behörde nicht die Bezirksverwaltungsbehörde ist, auch der Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

(6) Gefahrgeneigte Anlagen sind von den Organen der zur Vollziehung der gewerblichen Vorschriften herangezogenen Sachverständigen periodisch binnen angemessener, drei Jahre nicht übersteigender Frist sowie unverzüglich nach Eintritt eines Störfalles zu überprüfen, ob die Anlage dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerblichen Vorschriften entspricht und ob die vom Inhaber der Anlage getroffenen Vorkehrungen (Abs. 4), insbesondere die Sicherheitsanalyse und der Maßnahmenplan, dem zur Zeit der Überprüfung gegebenen Stand der Sicherheitstechnik und für die Beurteilung von gefahrgeneigten Anlagen wesentlichen neuen Erkenntnissen entsprechen.

(7) Die zur Genehmigung der gefahrgeneigten Anlage zuständige Behörde hat jener Behörde, der die Information der von einem Störfall in dieser Anlage möglicherweise betroffenen Bevölkerung über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Störfällen gesetzlich aufgetragen ist, zur Wahrnehmung dieser Informationspflicht die für die Anlage bestehenden Unterlagen gemäß Abs. 4 letzter Teilsatz (Sicherheitsanalyse, Maßnahmenplan) und die die Anlage betreffenden Störfallanzeigen gemäß Abs. 5 zur Kenntnis zu bringen.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 82b. (1) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht; die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Anlage einer gemäß § 82a Abs. 1 erlassenen Verordnung unterliegt. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen.

(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind vom Inhaber der Anlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992), staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Betriebsanlageninhaber, sofern er geeignet und fachkundig ist, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

(4) Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Zwischenschritt oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde zu übermitteln.

(5) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn er die Anlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung unterzogen und die Eintragung des geprüften Standorts gemäß § 16 Abs. 1 des Umweltgüter- und Standortverzeichnisgesetzes, BGBl. Nr. 622/1995, erwirkt hat. Aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung, die jeweils nicht älter als drei Jahre sein dürfen, muß hervorgehen, daß im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der genehmigten Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerblichen Vorschriften geprüft wurde. Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 gelten sinngemäß.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 83. (1) Beabsichtigt der Inhaber einer Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 die Auflassung seiner Anlage oder eines Teiles seiner Anlage, so hat er die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung einer von der in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlage oder von dem in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlagenteil ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 zu treffen.

(2) Der Anlageninhaber hat den Beginn der Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) vorher anzuzeigen.

(3) Reichen die vom Anlageninhaber gemäß Abs. 2 angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der jeweilige Inhaber der in Auflassung begriffenen Anlage oder der Anlage mit dem in Auflassung begriffenen Anlagenteil (auflassender Anlageninhaber) die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die Genehmigungsbehörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

(4) Durch einen Wechsel in der Person des auflassenden Anlageninhabers wird die Wirksamkeit des bescheidmäßigen Auftrages gemäß Abs. 3 nicht berührt.

(5) Der auflassende Anlageninhaber hat der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, daß er die gemäß Abs. 2 angezeigten und bzw. oder die von der Genehmigungsbehörde gemäß Abs. 3 aufgetragenen Vorkehrungen getroffen hat.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

(6) Reichen die getroffenen Vorkehrungen aus, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, und sind daher dem auffassenden Anlageninhaber keine weiteren Vorkehrungen im Sinne des Abs. 3 mit Bescheid aufzutragen, so hat die Genehmigungsbehörde dies mit Bescheid festzustellen. Dieser Feststellungsbescheid ist außer in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von drei Monaten nach Erstattung der im Abs. 2 angeführten Anzeige bzw. nach Erlassung des im Abs. 3 angeführten Bescheides zu erlassen. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Feststellungsbescheides ist die Auffassung beendet und erlischt im Falle der gänzlichen Auffassung der Anlage die Anlagengenehmigung.

§ 84. Werden gewerbliche Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage (§ 74 Abs. 1) ausgeführt, so hat die Behörde erforderlichenfalls von Amts wegen dem Gewerbetreibenden die für die Ausführung dieser Arbeiten notwendigen Vorkehrungen zur Vorbeugung gegen oder zur Abstellung von Gefährdungen von Menschen oder unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn mit Bescheid aufzutragen.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

i) Verfahren betreffend Betriebsanlagen

§ 353. Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. in vierfacher Ausfertigung
 - a) eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen,
 - b) die erforderlichen Pläne und Skizzen,
 - c) eine Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept)
2. in einfacher Ausfertigung
 - a) nicht unter Z 1 fallende für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderliche technische Unterlagen sowie
 - b) sofern es sich nicht um ein Ansuchen betreffend die Genehmigung eines Gasflächenversorgungsleitungsnetzes oder eines Fernwärmeleitungsnetzes handelt, die sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchstand ergebenden Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstücks und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke; wenn diese Eigentümer Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 – WEG 1975, BGBl. Nr. 417, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 800/1993 sind, die Namen und Anschriften des jeweiligen Verwalters (§ 17 WEG 1975)

und

3. in einfacher Ausfertigung die zur Beurteilung des Schutzes jener Interessen erforderlichen Unterlagen, die die Behörde (§§ 333, 334, 335) nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mitzubetrachten hat.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 354. Wenn sich das Ermittlungsverfahren wegen des außergewöhnlichen Umfangs oder der besonderen Beschaffenheit der Anlage voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken wird und anzunehmen ist, daß die Errichtung und der Betrieb der Anlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig sein wird, oder wenn zur Ausarbeitung des Projektes einer Anlage Vorarbeiten erforderlich sind oder wenn das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung der Behörde (§§ 333, 334 und 335) von wesentlicher Bedeutung ist, kann diese Behörde nach Durchführung der Augenscheinsverhandlung (§ 356 Abs 1) mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, schon vor der Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Anlage die Durchführung der erforderlichen Arbeiten (zB eines Versuchsbetriebes) genehmigen. Gegen diese Genehmigung ist ein abgesonderertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 355. Die Gemeinde ist im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 2 bis 5 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören. § 340 Abs 2 gilt sinngemäß.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 356. (1) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat, ausgenommen in den Fällen des § 359 b, auf Grund eines Ansuchens um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen. Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung sowie die gemäß Abs. 3 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung sind den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und die Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu laden; dies gilt nicht, wenn das Genehmigungsprojekt ein Gasflächenversorgungsleitungsnetz oder ein Fernwärmeleitungsnetz betrifft. Wenn es sich bei dem Eigentümer des Betriebsgrundstücks und bzw. oder bei den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke um Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 1975 handelt, so sind die im zweiten Satz angeführten Angaben dem Verwalter (§ 17 WEG 1975) nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diese Angaben den Wohnungseigentümern unverzüglich durch Anschlag im Hause bekanntzugeben.

(2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsheimnisses im Sinne des § 40 AVG gegeben, so ist den Nachbarn die Teilnahme an der Besichtigung der Anlage nur mit Zustimmung des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr allfälliges Recht auf Parteigehör zu wahren.

(3) Im Verfahren gemäß Abs. 1 sind, unbeschadet des folgenden Satzes, nur jene Nachbarn Parteien, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 erheben, und

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weist ein Nachbar der Behörde nach, daß er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach dem ersten Satz zu erlangen, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 auch nach Abschluß der Augenscheinsverhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt seiner Einwendungen an Partei; solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die Augenscheinsverhandlung anberaunt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

(4) Im Verfahren betreffend die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes (§ 78 Abs. 2), im Verfahren betreffend die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen (§ 79), im Verfahren betreffend die Aufhebung oder Abänderung von Auflagen (§ 79c), im Verfahren betreffend die Anpassung einer bereits genehmigten Betriebsanlage an eine Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 (§ 82 Abs. 2), im Verfahren betreffend die Festlegung der von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 abweichenden Maßnahmen (§ 82 Abs. 3) und im Verfahren betreffend die Vorschreibung über die Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 hinausgehenden Auflagen (§ 82 Abs. 4) haben die im Abs. 3 genannten Nachbarn Parteistellung.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 356a. (1) Eine zur Wahrung von im § 74 Abs. 2 unbeschriebenen Interessen erfolgende wesentliche Änderung eines nicht dem § 359b unterliegenden Anlagenprojektes durch den Genehmigungsgeber im Laufe des Genehmigungsverfahrens vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens (§ 356d) ist von der Behörde, bei der dieses Verfahren anhängig ist, den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Anschlag hat neben einer Darstellung der Projektänderung das Datum der Anbringung des Anschlags sowie die gemäß Abs. 2 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung zu enthalten. Dem Eigentümer des Betriebsgrundstücks und den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar anschließenden Grundstücke ist der Inhalt dieses Anschlags nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Wenn es sich bei diesen Eigentümern um Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 1975 handelt und wenn in den Beilagen zum Genehmigungsansuchen Name und Anschrift des Verwalters (§ 17 WEG 1975) angegeben wurden (§ 353 Z 2 lit. b), so ist der Inhalt des Anschlags dem Verwalter (§ 17 WEG 1975) nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diesen Inhalt den Wohnungseigentümern unverzüglich durch Anschlag im Hause bekanntzugeben. Auch einer der Behörde gemäß § 356c namhaft gemachten Person ist der Inhalt des Anschlags nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Nachbarn, die ihre Einwendungen gegen das geänderte Projekt im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 binnen vier Wochen nach Anbringung des Anschlags, im Falle des Abs. 1 dritter oder fünfter Satz binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Verständigung, bei der im Abs. 1 angeführten Behörde einbringen, sind vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an Parteien. Eine gemäß § 356 Abs. 3 erworbene Parteistellung wird durch die Projektänderung nicht berührt.

(3) Die die wesentliche Projektänderung (Abs. 1 erster Satz) betreffenden Unterlagen sind der Gemeinde zur Wahrung ihres Anhörungsrechtes im Sinne des § 355 und dem zuständigen Arbeitsinspektorat nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 356b. (1) Bei dem § 356 Abs. 1 unterliegenden Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materielle rechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfaßten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes.

(2) Über Berufungen gegen im Verfahren nach Abs. 1 ergangene Bescheide des Landeshauptmanns entscheidet der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(3) Das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß Abs. 1 ist nach Maßgabe einer diesbezüglichen Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG mit den die Anlage betreffenden landesrechtlichen Genehmigungs-(Bewilligungs-)Verfahren zu koordinieren. In dieser Vereinbarung ist den Anlagenhabern Parteilstellung bei Widmung bzw. Umwidmung der Betriebsflächen und der angrenzenden Flächen einzuräumen. Außerdem ist durch die Vereinbarung in den Raumordnungsrechten ein Schutz für bestehende Betriebsanlagen, insbesondere bei der Gestaltung von Flächenwidmungen, vorzusehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Anlagen, die dem § 29 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 434/1996, oder dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 697/1993, unterliegen.

35

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für forstrechtliche Verfahren nach § 50 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 419/1996.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Bewilligungsverfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/1997. Der Behörde (§§ 333, 334 335) obliegt die Durchführung von wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren erster Instanz hinsichtlich folgender mit Errichtung und Betrieb der Betriebsanlage verbundener Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);
2. Lagerung, Leitung und Umschlag wassergefährdender Stoffe (§ 31 a WRG 1959);
3. Ablagerung von Abfällen (§ 31 b WRG 1959);
4. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31 c Abs. 6 lit. a und b WRG 1959);
5. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
6. Lagerung von Stoffen, die zur Folge hat, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
7. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen.

Berufungsbehörde gegen Bescheide des Landeshauptmannes sowie sachlich in Betracht kommende Oberbehörde hinsichtlich der wasserrechtlichen Bewilligung in Angelegenheiten der Z 1, 3, 5, 6 und 7 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 356c. Liegen von mehr als 20 Personen im wesentlichen gleichgerichtete Einwendungen vor, so kann ihnen die Behörde den Auftrag erteilen, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen, mindestens aber zweiwöchigen Frist, einen gemeinsamen Zustellbevollmächtigten nicht fristgerecht nach, so hat die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Zustellbevollmächtigten zu bestellen.

§ 356d. Die Behörde kann nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 37 und 39 AVG) die Verfahrensparteien nachweislich davon in Kenntnis setzen, daß das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist und von Parteien trotz Kenntnis dieses Verfahrensstandes an die Behörde gerichtete Vorbringen bei der behördlichen Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 356e. (1) Betrifft ein Genehmigungsansuchen eine verschiedenen Gewerbebetrieben zu dienen bestimmte, dem § 356 Abs. 1 unterliegende Betriebsanlage (Gesamtanlage) und wird in diesem Genehmigungsansuchen ausdrücklich nur eine Generalgenehmigung beantragt, so ist die Genehmigung hinsichtlich der nicht nur einem einzelnen Gewerbebetrieb dienenden Anlagenteile (wie Rolltreppen, Aufzüge, Brandmeldeeinrichtungen, Sprinklereinrichtungen, Lüftungseinrichtungen) zu erteilen (Generalgenehmigung) und bedarf die Anlage eines Gewerbebetriebes in der Gesamtanlage, sofern sie geeignet ist, die Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 zu berühren, einer gesonderten, den Bestand der Generalgenehmigung für die Gesamtanlage voraussetzenden Genehmigung (Spezialgenehmigung).

(2) Mit dem Erlöschen der Generalgenehmigung erlischt auch die Spezialgenehmigung.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 357. Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen ist der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 358. (1) Werden Umstände bekannt, die die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 begründen könnten, zieht aber der Inhaber der Anlage in Zweifel, daß die Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht gegeben seien, so hat der Landeshauptmann auf Antrag des Inhabers der Anlage die Anlage oder das Vorhaben zu prüfen und durch Bescheid festzustellen, ob die Errichtung und der Betrieb der Anlage der Genehmigung bedürfen. Ein Feststellungsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen, wenn die Genehmigungspflicht der Anlage offenkundig ist. Ergeben sich im Feststellungsverfahren Zweifel, ob dieses Bundesgesetz auf jene Tätigkeit anzuwenden ist, der die Anlage regelmäßig zu dienen bestimmt ist, so ist dieses Verfahren zu unterbrechen und ein Feststellungsverfahren gemäß § 348 durchzuführen.

(2) Durch ein solches Verfahren zur Feststellung der Genehmigungspflicht wird späteren Feststellungen über Art und Umfang der möglichen Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen und nachteiligen Einwirkungen nicht vorgegriffen.

(3) Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden, wenn der Inhaber einer gewerblichen Betriebsanlage die Feststellung beantragt, ob eine gemäß § 82 Abs. 1 oder eine gemäß § 82 a Abs. 1 erlassene Verordnung auf seine Betriebsanlage anzuwenden ist.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 359. (1) Im Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigt werden, sind die allenfalls erforderlichen Auflagen anzuführen. Wenn es aus Gründen der Überwachung der Einhaltung der Auflagen notwendig ist, hat die Behörde im Genehmigungsbescheid anzuordnen, daß ihr die Fertigstellung der Anlage angezeigt wird; der Inhaber einer gefahrgeneigten Anlage hat deren Fertigstellung der zur Genehmigung dieser Anlage zuständigen Behörde anzuzeigen, ohne daß es einer diesbezüglichen Anordnung im Genehmigungsbescheid bedarf. Die Behörde hat in den Genehmigungsbescheid gegebenenfalls einen Hinweis darauf aufzunehmen, daß ihrer Ansicht nach im Standort das Errichten und Betreiben der Anlage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung durch Rechtsvorschriften verboten ist.

(2) Der für den Genehmigungswerker, für das Arbeitsinspektorat und für die Gemeinde bestimmten Ausfertigung des Genehmigungsbescheides sind eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebsrichtungen sowie die Pläne und Skizzen, die dem Verfahren zugrunde lagen, und die Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Lagerung, Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung anzuschließen; auf diesen Beitragen ist zu vermerken, daß sie Bestandteile des Genehmigungsbescheides bilden.

(3) Der Bescheid ist dem Genehmigungswerker, dem zuständigen Arbeitsinspektorat, der Gemeinde und den Nachbarn, die Parteien sind (§ 356 Abs. 3), zuzustellen. Ein gemäß § 356b oder § 359b Abs. 1 letzter Satz ergangener Bescheid ist auch jenen Behörden zuzustellen, an deren Stelle die Gewerbebehörde tätig geworden ist.

(4) Das Recht der Berufung steht außer dem Genehmigungswerker den Nachbarn zu, die Parteien sind. Das Berufungsrecht der Arbeitsinspektorate wird hiedurch nicht berührt.

(5) Für Bescheide, mit denen gemäß § 78 Abs. 2 von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes Abstand genommen wird, gelten die Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 359 a. In den Fällen, in denen bei Verfahren betreffend Betriebsanlagen in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, geht der administrative Instanzenzug bis zum Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn es sich um

1. Verfahren über ein Ansuchen um die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage (§ 77 Abs. 1), in denen die Genehmigung von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt, vom Landeshauptmann hingegen nicht erteilt oder von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht erteilt, vom Landeshauptmann hingegen erteilt worden ist,

2. Verfahren über ein Ansuchen um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage (§ 81), in denen die Änderungsgenehmigung von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt, vom Landeshauptmann hingegen nicht erteilt oder von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht erteilt, vom Landeshauptmann hingegen erteilt worden ist, handelt.

Gehtender Text

Vorgeschlagener Text

§ 359b. (1) Ergibt sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353), daß

1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder

2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 1000 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 100 kW nicht übersteigt, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) das Projekt durch Anschlag in der Gemeinde und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und daß die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden; nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage. Die Behörde hat diesen Bescheid binnen drei Monaten nach Einlangen des Genehmigungsansuchens und der erforderlichen Unterlagen zum Genehmigungsansuchen (§ 353) zu erlassen. § 356b gilt sinngemäß.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 1 zu unterziehen sind, weil auf Grund der vorgesehenen Ausführung der Anlagen (insbesondere der Beschaffenheit und Wirkungsweise der Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, der elektrischen Anschlussleistung der eingesetzten Maschinen und Geräte, der Betriebsweise, der räumlichen Ausdehnung der Anlage, der Art und Menge der in der Anlage gelagerten, geleiteten, umgeschlagenen, verwendeten oder hergestellten Stoffe) nach Art, Ausmaß und Dauer der Emissionen dieser Anlagen zu erwarten ist, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (§ 69 a) vermieden werden.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung Arten von Betriebsanlagen bezeichnen, die dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 1 zu unterziehen sind, weil sie den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 bis auf die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte entsprechen und diese Anschlussleistung die im Abs. 1 Z 2 angegebene Meßgröße um höchstens 50% aus Gründen übersteigt, die in der technischen Besonderheit dieser Maschinen oder Geräte oder deren Verbindung miteinander oder mit anderen Anlageteilen oder in einschlägigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften oder in Vertragsbedingungen des Energieversorgungsunternehmens, nicht jedoch in der Betriebsweise der Anlage liegen, da ein gleichzeitiges Betreiben aller dieser Maschinen und Geräte nicht in Betracht kommt.

(4) Eine nicht dem Abs. 1 Z 1 oder 2 oder einer Verordnung gemäß Abs. 2 oder 3 unterliegende Betriebsanlage ist dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 1 dann zu unterziehen, wenn sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353) ergibt, daß die Anlage

1. nicht gefahren geneigt (§ 82 a Abs. 1) ist, und
2. ihren Standort in einem Gebiet hat, das nach den für die Widmung der Liegenschaften maßgebenden Rechtsvorschriften überwiegend oder ausschließlich gewerblichen Tätigkeiten dient und in dem nach diesen Vorschriften das Errichten und Betreiben bzw. Ändern der Anlage zulässig ist.

41

(5) Ergibt sich aus dem Ansuchen um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage und dessen Beilagen (§ 353), daß die geplante Änderung den Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen betrifft, deren mangelnde Gleichartigkeit einen Bescheid gemäß § 345 Abs. 9 zur Folge hatte, so ist das Änderungsgenehmigungsverfahren als vereinfachtes Verfahren im Sinne des Abs. 1 durchzuführen.

(6) Verfahren betreffend Spezialgenehmigungen (§ 356e) sind als vereinfachte Verfahren im Sinne des Abs. 1 durchzuführen.

(7) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Verordnung jene Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes jedenfalls nicht dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, auch wenn im Einzelfall eine derartige Anlage die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens erfüllt.

(8) Nach § 81 genehmigungspflichtige Änderungen einer Betriebsanlage sind dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 1 zu unterziehen, wenn die Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung die im Abs. 1 Z 1 oder 2, Abs. 4, 5 oder 6 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 2 oder 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

§ 359 c. Wird ein Genehmigungsbescheid vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf der Genehmigungsbescheid, längstens jedoch ein Jahr, weiter betreiben, wenn er die Anlage entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid betreibt. Das gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde, die zur Aufhebung des Genehmigungsbescheides führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 77. ...

(5) Für die Genehmigung von Anlagen für Betriebe des Handels sowie von ausschließlich oder überwiegend für Handelsbetriebe vorgesehenen Gesamtanlagen im Sinne des § 356e Abs. 1 (Einkaufszentren) müssen auch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. der Standort muß für eine derartige Gesamtanlage gewidmet sein;
2. Betriebsanlagen mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 m² oder einer Bruttogeschossfläche von mehr als 1000 m² dürfen für einen Standort nur genehmigt werden, wenn das Projekt keine Gefährdung der Nahversorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und Dienstleistungen im Einzugsbereich sowie keine negativen Beschäftigungseffekte im Sinne des Abs. 7 erwarten läßt.

(6) Eine Gefährdung der Nahversorgung der Bevölkerung ist dann zu erwarten, wenn es infolge der Verwirklichung des Projekts zu erheblichen Nachteilen für die bestehenden Versorgungsstrukturen käme und dadurch der Bevölkerung die Erlangung von Konsumgütern und Dienstleistungen erschwert würde. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in einer Verordnung hierfür die entsprechenden Kenngrößen und Beurteilungsmaßstäbe unter Zugrundelegung anerkannter branchenbezogener Erfahrungswerte nach Anhörung der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte zu erlassen.

(7) Negative Beschäftigungseffekte liegen dann vor, wenn im Einzugsgebiet des Projekts der zu erwartende Zuwachs an Gesamtarbeitsstunden geringer wäre als der zu erwartende Verlust an Gesamtarbeitsstunden in den bestehenden Betrieben.

(8) Die Absätze 5 bis 7 gelten nicht für Projekte in einem Stadt- oder Ortskerngebiet.

§ 77 Abs. 5 bis 8 erhält die Bezeichnung „§ 73b Abs. 1 bis 4“:

Der neue § 73b Abs. 1 Einleitungssatz lautet wie folgt:

„§ 73b. (1) Für die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage (§ 3 Z 2 des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA), BGBl. I Nr./1999) für einen Handelsbetrieb sowie einer ausschließlich oder überwiegend für Handelsbetriebe vorgesehenen Gesamtanlage (das ist eine Betriebsanlage, die verschiedenen Gewerbetrieben zu dienen bestimmt ist) müssen zusätzlich zu den in den §§ 13 und 14 UGBA angeführten auch folgende Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sein:“

Im neuen § 73b Abs. 1 Z 2 wird der Verweis auf „Abs. 7“ durch den Verweis auf „Abs. 3“ ersetzt.

Im neuen § 73b Abs. 4 wird der Verweis auf die „Absätze 5 bis 7“ durch den Verweis auf die „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 92. (1) Besteht eine nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebene Versicherung nicht aufrecht, so darf während des Nichtbestehens der Versicherung, das betreffende Gewerbe nicht ausgeübt oder die betreffende gewerbliche Betriebsanlage nicht betrieben werden.

Im § 92 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder die betreffende gewerbliche Betriebsanlage nicht betrieben“.

44

45

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 148. (1) Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen, angrenzen, dürfen jedenfalls von 8 bis 22 Uhr, vom 15. Juni bis einschließlich 15. September bis 23 Uhr, betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind. **Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen jedenfalls von 9 bis 22 Uhr betrieben werden, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllen.**

Im Rahmen eines Verfahrens zur Genehmigung einer Betriebsanlage oder ihrer Änderung, das sich auch oder nur auf einen Gastgarten erstreckt, der die Voraussetzungen des ersten oder zweiten Satzes erfüllt, dürfen in Ansehung des Gastgartens keine Auflagen für den Lärmschutz vorgeschrieben werden und ist auch die Versagung der Genehmigung dieses Gastgartens aus Gründen des mit seinem Betrieb ursächlich im Zusammenhang stehenden Lärms unzulässig.

Im § 148 Abs. 1 letzter Satz wird nach dem Wort „Verfahrens“ die Wortfolge „gemäß den Bestimmungen des Umweltschutzes für Betriebsanlagen“ eingefügt.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 152. (1)

(4) Bei besonderem örtlichen Bedarf hat die Gemeinde unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen für einzelne Gastgewerbebetriebe eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde, gegebenenfalls mit den durch den Anlaß bestimmten Beschränkungen, zu bewilligen. Eine solche Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder der Gastgewerebetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden diese Behörden vor Erteilung der Bewilligung zu hören.

Im § 152 Abs. 4, 5 und 6 wird nach dem Wort „Betriebsanlage“ jeweils der Klammerausdruck „in § 2 ZUGBA“ eingefügt.

(5) Die Gemeinde hat diese Bewilligung zu widerrufen, wenn der besondere örtliche Bedarf nicht mehr besteht, sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder der Gastgewerebetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden diese Behörden vor einer Entscheidung zu hören.

(6) Wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt wurde oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, hat die Gemeinde eine spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde vorzuschreiben. Diese Vorschreibung ist zu widerrufen, wenn angenommen werden kann, daß der für die Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden vor einer Entscheidung diese Behörden zu hören. Nachbarn, die eine Verkürzung der Betriebszeit des Gastgewerbebetriebes bei der Gemeinde angeregt haben, sind Beteiligte im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

47

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 153. (1)

(5) Die für die Führung eines Gastgewerbebetriebes etwa erforderliche Genehmigung der Betriebsanlage (§ 74) muß bei der Anmeldung des Gewerbes aber noch nicht vorliegen, wenn für diesen Standort während der letzten drei Jahre vor der Gewerbeanmeldung eine Gewerbeberechtigung überwiegend bestanden hat, die der angemeldeten entspricht.

Im § 153 Abs. 5 wird der Klammerausdruck „(§ 74)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3 Z. 2 UGBA)“ ersetzt.

Geltender Text

§ 153a. Die Betriebsanlage eines Gastgewerbes, für das die Konzession gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Gewberechtsnovelle 1992, BGBl. Nr. 29/1993, erteilt worden ist, gilt im Umfang der Betriebsräume und der Betriebsfläche, auf die die Gastgewerbekonzession gemäß dem Konzessionserteilungsbescheid lautet, als gemäß § 74 Abs. 2 genehmigte Betriebsanlage. Weiters gilt auch die Betriebsstätte eines Gastgewerbes, für das eine Gast- und Schankgewerbekonzession gemäß den Bestimmungen der vor dem 1. August 1974 in Geltung gestandenen Gewerbeordnung erteilt worden ist, als gemäß § 74 Abs. 2 genehmigte Betriebsanlage, und zwar entsprechend den Plänen und Betriebsbeschreibungen, die Bestandteil des Konzessionserteilungsbescheides sind.

Vorgeschlagener Text

Im § 153a erster und zweiter Satz wird die Wortfolge „gemäß § 74 Abs. 2 genehmigte“ jeweils durch die Wortfolge „den Bestimmungen des Umweltsetzes für Betriebsanlagen entsprechende“ ersetzt.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 266. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat periodische Überprüfungen des Betriebes des Abdeckers vorzunehmen zum Zwecke der Nachschau, ob die zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen nötigen Maßnahmen im Sinne der §§ 69ff. getroffen wurden und ob die gemäß den Bestimmungen über die Betriebsanlagen (§§ 74ff.) vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden.

In § 266 wird nach dem Wort „wurden“ ein Punkt gesetzt und es erfüllt die Wortfolge „und ob die gemäß den Bestimmungen über die Betriebsanlagen (§§ 74 ff.) vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden.“

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 334. Der Landeshauptmann ist außer in den in besonderen Vorschriften bestimmten Fällen in erster Instanz zuständig

§ 334 wird wie folgt geändert:

Die Z 1 bis 4, 7 und 8 entfallen.

1. zur Genehmigung von Betriebsanlagen für die Ausübung des gebundenen Gewerbes des Betriebes von Tankstellen (§ 124 Z 21) einschließlich der mit der Tankstelle in örtlichem Zusammenhang stehenden Betriebsanlagen für die Ausübung der im § 171 umschriebenen Tätigkeiten,

2. zur Genehmigung von der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten dienenden Betriebsanlagen, bei denen eine Abgabe dieser Flüssigkeiten zum Zwecke der Belieferung von Tankstellen oder Brennstoffhändlern erfolgt,

3. zur Genehmigung von Betriebsanlagen für die Verarbeitung von Rohöl sowie von anderen natürlich vorkommenden Kohlenwasserstoffen, seien diese in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand,

4. zur Genehmigung von Betriebsanlagen, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes erstrecken,

5. zur Erteilung von Bewilligungen und Genehmigungen auf Grund von Ansuchen der Städte mit eigenem Statut außer der Bundeshauptstadt Wien, wenn nicht der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig ist,

6. wenn es sich um die Ausübung eines Gewerbes auf einem öffentlichen Verkehrsmittel handelt, dessen Fahrt durch zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes führt,

7. zur Genehmigung von nicht unter Z 1, 2, 3, 4 oder 5 fallenden Betriebsanlagen, die im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 5 einer vom Landeshauptmann zu erteilenden Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften bedürfen, und

8. zur Durchführung von Feststellungsverfahren gemäß § 358.

Die bisherigen Z 5 und Z 6 werden mit Z 1 und Z 2 bezeichnet.

Am Ende der nummernrigen Z 2 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 335. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist außer in den in besonderen Vorschriften bestimmten Fällen in erster Instanz zuständig

1. zur Genehmigung von Betriebsanlagen, die sich über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken,
2. zur Erteilung von Bewilligungen und Genehmigungen auf Grund von Ansuchen der Bundesländer und der Bundeshauptstadt Wien und
3. wenn es sich um die Ausübung eines Gewerbes auf einem öffentlichen Verkehrsmittel, dessen Fahrt durch zwei oder mehrere Bundesländer führt, oder um Gewerbe handelt, die in Verbindung mit Wanderveranstaltungen, etwa mit einem Wanderzirkus, ausgeübt werden.

§ 335 wird wie folgt geändert:

Die Z 1 entfällt.

Die bisherigen Z 2 und Z 3 werden mit Z 1 und Z 2 bezeichnet.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 336. (1) Die Bundesgendarmerie und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektionen haben durch Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsverfahren erforderlich sind, an der Vollziehung der §§ 366 Abs 1 Z 1, 2, 3, 367 Z 35, 50, 51 und 368 Z 9 mitzuwirken.

§ 336 lautet wie folgt:
 „§ 336. Die Bundesgendarmerie und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektionen haben durch Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsverfahren erforderlich sind, an der Vollziehung der §§ 366 Abs. 1 Z 1, 367 Z 35, 50, 51 und 368 Z 9 mitzuwirken.“

(2) Die in Abs 1 genannten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben im selben Umfang an der Vollziehung des § 367 Z 25 mitzuwirken, sofern es sich um im Hinblick auf musikalische Darbietungen vorgeschriebene Aufträgen oder Aufträge handelt, die die Betriebsanlage eines Gastgewerbebetriebes betreffen.

(3) Soweit der Behörde für die im Abs 1 angeführten Aufgaben andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sie sich dieser anstelle der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu bedienen.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 338. (1) Soweit dies zur Vollziehung der gewerbe-
rechtlichen Vorschriften erforderlich ist, sind die Organe der
zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden
sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachver-
ständigen berechtigt, Betriebe sowie deren Lagerräume
während der Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen
und Kontrollen des Lagerbestandes vorzunehmen. Der
Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter ist spätestens
beim Betreten des Betriebes oder der Lagerräume zu
verständigen. Insoweit die Organe des öffentlichen Sicher-
heitsdienstes gemäß § 336 bei der Vollziehung dieses Bundes-
gesetzes mitzuwirken haben, haben ihnen die Gewerbetrei-
benden auf Verlangen alle für die Gewerbeausübung maßge-
benden behördlichen Urkunden vorzuweisen und zur
Einsichtnahme auszuhandigen. Liegt gegen eine Person der
Verdacht einer Verwaltungsübertretung gemäß § 366 Abs. 1
Z 1, 2 oder 3 vor, so hat sich diese Person gegenüber den
Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auszuweisen.

*Im § 338 Abs. 1 letzter Satz wird das Zitat „§ 366 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3“ durch das Zitat
„§ 366 Abs. 1 Z 1“ ersetzt.*

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 345. (1)

(8) Wenn die jeweils geforderten Voraussetzungen gegeben sind, hat die Behörde, bei der gemäß Abs. 1 bis 6 die Anzeigen zu erstatten sind,

1. die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 3 und 5, § 12, § 37 Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 4 und § 40 Abs. 4, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt wird, § 40 Abs. 2, wenn die Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter angezeigt wird, sowie §§ 42 bis 44 mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen;

2. die Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 und gemäß § 47 Abs. 3, wenn die Bestellung eines Filialgeschäftsführers angezeigt wird, mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen;

3. die Anzeigen gemäß § 49 Abs. 1 mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und die für den letzten Standort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen;

4. die Anzeigen gemäß § 49 Abs. 2 mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und die für den letzten Standort der weiteren Betriebsstätte sowie für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen;

5. die Anzeigen gemäß § 39 Abs. 4 sowie § 40 Abs. 4, wenn das Ausscheiden eines Geschäftsführers angezeigt wird, § 40 Abs. 2, wenn der Widerruf der Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter angezeigt wird, sowie § 86 in den Verwaltungsakten entsprechend zu vermerken, wenn nicht die Erlassung eines Bescheides oder die Ausfertigung einer Bescheinigung beantragt worden ist;

6. die Anzeigen gemäß § 47 Abs. 3, wenn das Ausscheiden eines Filialgeschäftsführers angezeigt wird, sowie § 48 Abs. 1 in den Verwaltungsakten entsprechend zu vermerken, wenn nicht die Erlassung eines Bescheides oder die Ausfertigung einer Bescheinigung beantragt worden ist, sowie die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben (§ 127) die zur Genehmigung zuständige Behörde zu verständigen;

SS

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

7. die Anzeigen gemäß § 63 Abs. 4 und § 147 auf dem Gewerbeschein zu vermerken;

8. die Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 binnen zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides

(9) Werden durch dieses Bundesgesetz vorgeschriebene Anzeigen erstattet, obwohl hierfür die jeweils geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, so hat die Behörde, bei der die Anzeige erstattet worden ist – unbeschadet eines Verfahrens nach §§ 366 ff – dies mit Bescheid festzustellen und die Maßnahme oder die Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, zu untersagen; § 344 gilt sinngemäß für den Pächter. Bescheide über Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 sind innerhalb von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige zu erlassen.

§ 345 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 8 wird der Strichpunkt am Ende der Z 7 durch einen Punkt ersetzt und es entfällt die Z 8.

Im Abs. 9 entfällt der letzte Satz.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 348. (1) Wird eine Gewerbeanmeldung erstatet oder um die Bewilligung zur Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes (§ 127) oder um die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage angesucht oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Landeshauptmann die Feststellung beantragt, ob die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 gegeben ist, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Landeshauptmann über diese Frage zu entscheiden. Dies gilt auch für den Fall, wenn in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 366 Zweifel bestehen, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anwendbar sind.

(2) Vor der Entscheidung hat der Landeshauptmann die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die nach der Sachlage in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen zu hören, die ihre Gutachten binnen sechs Wochen abzugeben haben. Diesen steht gegen den Bescheid das Recht der Berufung zu, falls die Entscheidung ihren fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder sie nicht gehört worden sind.

(3) Wird beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten um die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage angesucht oder beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Feststellung beantragt, ob die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 gegeben ist, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten von Amts wegen über diese Frage zu entscheiden. Abs 2 erster Satz gilt sinngemäß.

(4) Die Behörde hat von Amts wegen oder auf Antrag einer Person, die ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat, mit Bescheid festzustellen, ob eine Gewerbeberechtigung aufrecht ist und verneinendenfalls, in welchem Zeitpunkt sie geendet hat.

§ 348 wird wie folgt geändert:

Abs 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Wird eine Gewerbeanmeldung erstatet oder um die Bewilligung zur Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes (§ 127) angesucht, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Landeshauptmann über diese Frage zu entscheiden. Dies gilt auch für den Fall, wenn in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 366 Zweifel bestehen, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anwendbar sind.“

²
Abs 3 entfällt.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 360. (1) Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3, so hat die Behörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Gewerbeausübenden bzw. den Anlageninhaber mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern; eine solche Aufforderung hat auch dann zu ergehen, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 367 Z 25 besteht und nicht bereits ein einschlägiges Verfahren gemäß § 78 Abs. 2, § 79 e oder § 82 Abs. 3 anhängig ist. Kommt der Gewerbeausübende bzw. der Anlageninhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die Schließung von Teilen des Betriebes **oder die Schließung des gesamten Betriebes** zu verfügen.

(2) Wenn bei einer Tätigkeit offenkundig der Verdacht einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 4, 5 oder 6 gegeben ist und wenn mit Grund anzunehmen ist, daß die solchermaßen gesetzwidrige Gewerbeausübung fortgesetzt wird, darf die Behörde auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides die zur Unterbindung dieser Gewerbeausübung notwendigen Maßnahmen, insbesondere auch die Beschlagnahme von Waren, Werkzeugen, Maschinen, Geräten und Transportmitteln, an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

(3) Ist eine Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 offenkundig, so hat die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides den gesamten der Rechtsordnung nicht entsprechenden Betrieb an Ort und Stelle zu schließen; eine solche Betriebsschließung liegt auch dann vor, wenn eine Gewerbeausübung unterbunden wird, die keine Betriebsstätte aufweist; hierüber ist jedoch binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

§ 360 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 erster Satz erster Teilsatz lautet der Verweis „§ 366 Abs. 1 Z 1“.

Im Abs. 1 erster Satz entfallen der Strichpunkt nach dem ersten Teilsatz sowie der zweite Teilsatz.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

(4) Um die durch eine diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeit oder durch Nichtbeachtung von Anforderungen an Maschinen, Geräte und Ausrüstungen (§ 71) verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum abzuwehren oder um die durch eine nicht genehmigte Betriebsanlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen, hat die Behörde, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes, die Stilllegung von Maschinen, Geräten oder Ausrüstungen oder deren Nichtverwendung oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, daß zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Betriebsinhabers, seines Stellvertreters oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlaßung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

(5) Die Bescheide gemäß Abs. 1 zweiter Satz, 2, 3 oder 4 sind sofort vollstreckbar; wenn sie nicht kürzer befristet sind, treten sie mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn der Vollstreckbarkeit an gerechnet, außer Wirksamkeit. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von der einstelligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 zweiter Satz, 2, 3 oder 4 nicht mehr vor und ist zu erwarten, daß in Hinfinkunft jene gewerbrechtlichen Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1 zweiter Satz, 2, 3 oder 4 bestimmend war, von der Person eingehalten werden, die die gewerbliche Tätigkeit ausüben oder die Betriebsanlage betreiben will, so hat die Behörde auf Antrag dieser Person die mit Bescheid gemäß Abs. 1 zweiter Satz, 2, 3 oder 4 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

Im Abs. 4 erster Satz entfallen die Wortfolgen „oder um die durch eine nicht genehmigte Betriebsanlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen“ und „die Anlage betreffende“.

Im Abs. 4 zweiter Satz erster Teilsatz entfällt die Wortfolge „oder des Eigentümers der Anlage“.

Im Abs. 5 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände“.

Im Abs. 6 entfällt die Wortfolge „oder die Betriebsanlage betreiben“.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 366. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen ist, begeht, wer

1. ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben;
2. eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage (§ 74) ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betreibt;
3. eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§ 81);

In § 366 Abs. 1 entfallen die Z. 2 und die Z. 3

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 367. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen ist, begeht, wer

1. trotz der gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 oder gemäß § 9 oder gemäß § 16 Abs. 1 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters ein Anmeldegeswerbe ausübt, ohne die Anzeige gemäß § 39 Abs. 4 oder § 40 Abs. 4 über die Bestellung eines dem § 39 Abs. 2 entsprechenden Geschäftsführers oder gemäß § 40 Abs. 2 über die Übertragung der Ausübung dieses Anmeldegeswerbes an einen Pächter erstattet zu haben;

•••

25. Gebote oder Verbote von gemäß § 82 Abs. 1 oder § 82a Abs. 1 erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 und 359b in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält;

26. den Bestimmungen des § 82a Abs. 4 oder des § 338 zuwiderhandelt;

27. die gemäß § 84 in Bescheiden vorgeschriebenen Aufträge nicht einhält;

28. das im § 92 Abs. 1 festgelegte Verbot der Ausübung eines Gewerbes oder des Betriebes einer gewerblichen Betriebsanlage nicht befolgt;

•••

§ 367 wird wie folgt geändert:

Die Z 25 und die Z 27 entfallen.

In der Z 26 entfällt die Wortfolge „des § 82a Abs. 4 oder“.

In der Z 28 entfällt die Wortfolge „oder des Betriebes einer gewerblichen Betriebsanlage“.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 368. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 S zu bestrafen ist, begeht, wer

1. die Anzeigen

1.1 gemäß § 8 Abs. 4 über die weitere Ausübung von Gewerben bei Erlangung der Eigenberechtigung,

•••

1.16 gemäß § 83 über die Auffassung von Betriebsanlagen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder von Teilen solcher Betriebsanlagen,

•••

Im § 368 entfallen die Z 1.16 und die Z 1.22.

1.22 gemäß einer Anordnung auf Grund des § 359 Abs. 1 über die Fertigstellung einer genehmigten Betriebsanlage, nicht erstattet hat;

•••

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 372. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängten Geldstrafen sowie der Erlös der auf Grund des § 369 für verfallen erklärten Gegenstände fließen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu, in deren Bereich die Behörde liegt, die die Verwaltungsübertragung geahndet hat. Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat diese Beträge für die Wirtschaftsförderung sowie zur Unterstützung unverschuldet in Notlage geratener Gewerbetreibender und ehemaliger Gewerbetreibender zu verwenden.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich um Betriebsanlagen betreffende Verwaltungsübertragungen (§ 366 Abs. 1 Z. 2 und 3, § 367 Z. 25, § 368 Z. 1 hinsichtlich der Anzeigen gemäß § 83 oder gemäß einer Anordnung auf Grund des § 359 Abs. 1 handelt.

Im § 372 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 376. 1.

•••

11. (Zu den §§ 74 bis 83.)

(1) Die §§ 79 bis 83 finden auch auf bestehende, nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften genehmigte Betriebsanlagen Anwendung.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes errichteten Betriebsanlagen, die nach den bisher geltenden Vorschriften nicht genehmigungspflichtig waren und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes genehmigungspflichtig wären, bedürfen keiner Genehmigung gemäß § 74 Abs. 2, § 79 und § 81 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Auf die am 1. Juli 1990 bereits genehmigten Betriebsanlagen sowie auf Betriebsanlagen, für die in diesem Zeitpunkt ein Genehmigungsverfahren anhängig ist, ist § 77 Abs. 4 nicht anzuwenden.

(4) Für Betriebsanlagen gemäß Abs. 3, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abfallwirtschaftsgesetzes mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist bis zum 1. Juli 1993 ein Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 353 Z 1 lit. c zu erstellen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Wurde beim Betrieb einer Anlage gemäß Abs. 3 mindestens zweimal der Tatbestand einer strafbaren Handlung gemäß § 39 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes verwirklicht und ist wegen der besonderen Gefährlichkeit oder der großen Menge der Abfälle, die beim Betrieb dieser Anlage anfallen, eine Beeinträchtigung der Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz anzunehmen, so hat die Behörde dem Betriebsinhaber die Vorlage eines Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 353 Z 1 lit. c) innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben und erforderlichenfalls dem § 77 Abs. 4 entsprechende Aufträge zu erteilen. Die Behörde hat ein solches Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie einzuleiten.

Im § 376 erfüllt die Z 11.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

2. Vollziehung

- § 381. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 bis 4 nicht anders bestimmen, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, in Angelegenheiten des Betriebes von Schleppliften hinsichtlich der in Betrieb kommenden Bestimmungen jedoch der Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr beauftragt, und zwar
1. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hinsichtlich des § 50 Abs. 3, des § 57 Abs. 2, des § 182 Abs. 6, des § 185 Abs. 1, des § 188 Abs. 3, des § 192, des § 194, des § 233 Abs. 3, des § 375 Abs. 1 Z 37 und hinsichtlich jener Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Sicherheitsbehörden vorsehen (§ 188 Abs. 4 und 5, § 190, § 191 Abs. 1, § 192, § 199 Abs. 2, § 214 Abs. 2 und 3, § 233 Abs. 5, § 250 Abs. 2 und 3, § 255 Abs. 2 und 3, § 265 Abs. 2 und 3, § 336, § 336a und § 376 Z 20);
 2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich des § 18 Abs. 5 und des § 22 Abs. 5 und 8, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;
 3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales hinsichtlich des § 2 Abs. 5, des § 22 Abs. 11, des § 71 Abs. 3, 4, 6 und 7, des § 72 Abs. 2, des § 76 Abs. 1 und 2, des § 82 Abs. 1, des § 82a Abs. 1 und des § 259;
 4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr hinsichtlich des § 164 Abs. 2 und 4; im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich des § 185 Abs. 1, des § 188 Abs. 3 und des § 191 Abs. 1 und 2, soweit diese Bestimmungen sich auf militärische Waffen und militärische Munition beziehen;
 6. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich des § 50 Abs. 3, des § 57 Abs. 2, des § 72 Abs. 2, des § 76 Abs. 1 und 2, des § 82 Abs. 1, des § 82a Abs. 1 und des § 118;
 7. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich des § 18 Abs. 5 und des § 22 Abs. 5 und 8, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;
 8. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 2 Abs. 5;
 9. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumenschutz hinsichtlich des § 22 Abs. 5 und 10, des § 50 Abs. 3, des § 57 Abs. 2, des § 69 Abs. 2 erster Satz sowie des § 73 Abs. 4.
 - (2) Mit der Vollziehung des § 54 Abs. 3 und des § 60 ist der Bundesminister für Justiz beauftragt.
 - (3) Mit der Vollziehung des § 79a Abs. 2 ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie beauftragt.
 - (4) Mit der Vollziehung des § 376 Z 47 ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern beauftragt.

§ 381 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 Z 3 und Z 4 entfallen jeweils die Hinweise auf den § 76 Abs. 1 und 2, den § 82 Abs. 1 und den § 82a Abs. 1.

Abs. 3 entfällt.

65

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Artikel III

- (1) Art. I Z 18.4 (§ 359b Abs. 4) tritt gleichzeitig mit der gemäß Art. I Z 18.4 (§ 359b Abs. 7) zu erlassenden Verordnung in Kraft.
- (2) Art. I Z 4 (§ 77 Abs. 5 bis 8), Art. I Z 6 (§ 79 Abs. 1 erster Satz hinsichtlich der Beschreibung von Auflagen zur Beseitigung eingetretener Folgen von Auswirkungen der Anlage), Art. I Z 10 (§ 81 Abs. 2 Z 9 und Abs. 3), Art. I Z 10a (§ 82a Abs. 4), Art. I Z 14.2 (§ 353 Z 2 lit. b), Art. I Z 14.3 (§ 353 Z 3), Art. I Z 15 (§ 356 Abs. 1 vorletzter Satz letzter Teilsatz und letzter Satz), Art. I Z 16 (§ 356c), Art. I Z 18 (§ 359b Abs. 1, 4, 5 und 6), Art. I Z 18a (§ 360 Abs. 1 zweiter Satz) und Art. I Z 18b (§ 360 Abs. 3 erster Satz) sind auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I noch nicht abgeschlossene Verfahren betreffend Betriebsanlagen nicht anzuwenden.
- (3) Für Auffassungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I erfolgt sind, gilt nicht Art. I Z 12 (§ 83), sondern § 83 GewO 1994 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Art. I.
- (4) Eine Verordnung gemäß Art. I Z 18 (§ 359b Abs. 7) ist auf Betriebsanlagen, für die das vereinfachte Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht abgeschlossen ist, nicht anzuwenden.
- (5) Mit der Vollziehung des Art. I ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.
- (6) Mit der Vollziehung des Art. II ist der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales betraut.

Art. III Abs. 1 bis 5 des 2. Abschnitts des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/1997 entfällt.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 382. (1) § 260 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 5 Z. 1 lit. c des Bundessozialämtergesetzes (Art. 33 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 314/1994) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen den jeweiligen Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

(2) § 2 Abs. 1 Z. 23, § 22 Abs. 11, soweit das Gewerbe der Arbeitsvermittler betroffen ist, § 69 Abs. 2 Z. 5, soweit das Gewerbe der Arbeitsvermittler betroffen ist, § 124 Z. 1, § 128, § 129 und § 373f Abs. 1, soweit das Gewerbe der Arbeitsvermittler betroffen ist, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.

(3) § 338 Abs. 7 tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft. (Struktur-anpassungsgesetz)

(4) § 39 Abs. 4 zweiter und dritter Satz treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(5) Die §§ 18 Abs. 5 und 22 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1998 treten am 1. Jänner 1998 in Kraft.

Im § 382 werden nach Abs. 5 folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. h, Abs. 5, 8 und 12, § 15, § 46 Abs. 5, § 69a, § 72b, § 92 Abs. 1, § 148 Abs. 1, letzter Satz, § 152 Abs. 4 bis 6, § 153 Abs. 5, § 153a, § 266, § 334, § 335, § 336, § 338 Abs. 1, § 345 Abs. 8 und 9, § 348 Abs. 1 und 3, § 360 Abs. 1 und Abs. 4 bis 6, § 366 Abs. 1, § 367, § 368 Abs. 8 und 9, § 372 und § 381 Abs. 1 und 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 314/1994, treten, sofern in den Absätzen 7 bis 8 nicht anderes bestimmt ist, mit 1. März 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 74 bis 76, 77 Abs. 1 bis 4, 78 bis 84 und die §§ 353 bis 359c (samt Überschrift) und der Art. III Abs. 1 bis 5 des 2. Abschnitts des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/1997 außer Kraft.“

(7) § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. h, Abs. 5, 8 und 12, § 15, § 46 Abs. 5, § 69a, § 72b, § 92 Abs. 1, § 148 Abs. 1, letzter Satz, § 152 Abs. 4 bis 6, § 153 Abs. 5, § 153a, § 266, § 334, § 335, § 336, § 338 Abs. 1, § 345 Abs. 8 und 9, § 348 Abs. 1 und 3, § 360 Abs. 1 und Abs. 4 bis 6, § 366 Abs. 1, § 367, § 368 Abs. 8 und 9, § 372 und § 381 Abs. 1 und 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 314/1994, treten hinsichtlich der dem 2. oder dem 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks des Umweltschutzgesetzes für Betriebsanlagen unterliegenden gewerblichen Betriebsanlagen (§ 3 Z. 2 UGBA) mit 1. September 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten hinsichtlich der dem 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks des Umweltschutzgesetzes für Betriebsanlagen unterliegenden Betriebsanlagen die §§ 74 bis 76, 77 Abs. 1 bis 4, 78 bis 84 und die §§ 353 bis 359c (samt Überschrift) und der Art. III Abs. 1 bis 5 des 2. Abschnitts des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/1997 außer Kraft.“

(9) § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. h, Abs. 5, 8 und 12, § 15, § 46 Abs. 5, § 69a, § 72b, § 92 Abs. 1, § 148 Abs. 1, letzter Satz, § 152 Abs. 4 bis 6, § 153 Abs. 5, § 153a, § 266, § 334, § 335, § 336, § 338 Abs. 1, § 345 Abs. 8 und 9, § 348 Abs. 1 und 3, § 360 Abs. 1 und Abs. 4 bis 6, § 366 Abs. 1, § 367, § 368 Abs. 8 und 9, § 372 und § 381 Abs. 1 und 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 314/1994, treten hinsichtlich der dem 1. Abschnitt des 2. Hauptstücks des Umweltschutzgesetzes für Betriebsanlagen unterliegenden gewerblichen Betriebsanlagen (§ 3 Z. 2 UGBA) mit 31. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten hinsichtlich der dem 1. Abschnitt des 2. Hauptstücks des Umweltschutzgesetzes für Betriebsanlagen unterliegenden Betriebsanlagen die §§ 74 bis 76, 77 Abs. 1 bis 4, 78 bis 84 und die §§ 353 bis 359c (samt Überschrift) und der Art. III Abs. 1 bis 5 des 2. Abschnitts des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/1997 außer Kraft.“

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Die vorstehenden Änderungen der Gewerbeordnung 1994 treten nur nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 und § 74 Abs. 5 UGBA außer Kraft. Vor dem Außerkrafttreten im Sinne des ersten Satzes anhängige gewerberechtliche Verfahren sind nach den bis dahin anzuwendenden Vorschriften zu Ende zu führen.